Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Nationales Reformprogramm 2019

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand
April 2019

Druck
Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt

Gestaltung
PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis
StudioD3x – Digitalstock (Titel)

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 030 182722721
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Nationales Reformprogramm 2019

Inhalt

Einführung 4

I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld 6
- **A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung** 6
- **B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss** 10

II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen 13
- **A. Investitionen auf allen öffentlichen Ebenen stärken** 13
  - Öffentliche Investitionen insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene steigern 13
  - Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation erhöhen 16
  - Digitale Infrastruktur ausbauen und Digitalisierung gestalten 17
  - Investitionen in Europa stärken 19
- **B. Bedingungen für private Investitionen verbessern und Wettbewerb weiter beleben** 21
  - Impulse für private Investitionen setzen 21
  - Steuer- und Abgabensystem sowie Regulierungsrahmen innovations- und investitionsfreundlich weiterentwickeln 22
  - Wettbewerb in der digitalen Gesellschaft gestalten 23
- **C. Anreize für Erwerbstätigkeit erhöhen** 25
  - Erwerbsbeteiligung stärken 25
  - Gering- und Zweitverdiener von Steuern und Abgaben entlasten 26
  - Anreize für längere Erwerbsleben setzen 26
  - Zum Reallohnwachstum 27
  - Bildungs- und Kompetenzniveau verbessern 27

III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen 30
- **A. Beschäftigung fördern** 32
  - Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern 32
  - Fachkräftesituation verbessern 34
- **B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern** 35
  - Öffentliche und private Ausgaben für Forschung und Entwicklung erhöhen 35
  - Neue Gründungsoffensive starten 36
  - Mittelstand und Industrie bei der Digitalisierung unterstützen 37
  - Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken 38
  - Chancen des digitalen Wandels nutzen 39
  - Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern 39
- **C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten** 41
  - Klimaschutzziele erreichen 41
  - Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern 42
  - Energieeffizienz: zentraler Baustein der Energiewende 44
  - Nachhaltige und moderne Mobilität ausbauen 45
- **D. Bildungsniveau verbessern** 46
  - Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern 46
  - Digitale Kompetenzen stärken 48

E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern 49
Kinderarmut bekämpfen 50
Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen sicherstellen 51
Soziale Teilhabe im Alter stärken 52

IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2019 und Einbindung der Akteure 54

Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen 55
A. Investitionen auf allen öffentlichen Ebenen stärken 55
B. Bedingungen für private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben 61
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen 63

Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie 73
A. Beschäftigung fördern 73
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern 81
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten 94
D. Bildungsniveau verbessern 103
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern 111

Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Moderates Wachstum erwartet 6
Schaubild 2: Arbeitsmarkt wichtige Stütze der Konjunktur 8
Schaubild 3: Welthandel weniger dynamisch 9
Schaubild 4: Der deutsche Leistungsbilanzsaldo sinkt seit 2015 11
Schaubild 5: Schuldenstandsquote unter Maastricht-Grenzwert erwartet 14
Schaubild 6: Vorgesehene Investitionsausgaben des Bundes erreichen Rekordniveau 15
Schaubild 7: Bruttoinvestitionsquote steigt seit 2015 15
Schaubild 8: Fünf Handlungsfelder der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ 18
Schaubild 9: Arbeitsvolumen entwickelt sich weiter positiv 25
Schaubild 10: Agenda 2030 – 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung 32
Schaubild 11: Erwerbstätigkeit ist deutlich gestiegen 33
Schaubild 12: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2018 in Terawattstunden (TWh) 43
Schaubild 13: Beschlüsse des Wohngipfels 2018 51

Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen 2018 des Rates der Europäischen Union für Deutschland 13

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen des Koalitionsvertrages auf den gesamtstaatlichen Haushalt im Jahr 2019 7
Übersicht 2: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland 10
Übersicht 3: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung 31

Einführung

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter und damit das zehnte Jahr in Folge auf Wachstumskurs. So erwartet die Bundesregierung gemäß ihrer Jahresprojektion vom 30. Januar 2019 für das Jahr 2019 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 1,0 Prozent. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiterhin positiv. Die Arbeitslosenquote wird im Jahr 2019 voraussichtlich auf 4,9 Prozent sinken, die Zahl der Erwerbstätigen weiter auf 45,2 Millionen steigen. In der Folge nehmen auch die privaten Einkommen weiter spürbar zu: Die Nettolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer steigen im Jahr 2019 um 4,8 Prozent, wozu auch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Stärkung der Einkommen beitragen. Angesichts steigender Löhne und Beschäftigung sowie der Investitionen der Unternehmen bleibt die Binnenwirtschaft eine wichtige Stütze der Konjunktur. Dabei setzt das niedrige Zinsumfeld weiterhin Impulse insbesondere in der Bauwirtschaft. Die expansiv ausgerichtete Fiskalpolitik regt die Konjunktur zusätzlich an.[1]

2. Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland bleibt aufwärtsgerichtet, sie ist aber in unruhigeres Fahrwasser geraten. Die Risiken vornehmlich aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld haben sich erhöht. Dies ist ein Grund dafür, dass sich das Wachstumstempo 2019 im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Hinzu kommen verschiedene eher strukturelle Herausforderungen, vor denen Deutschland steht. Gegenwärtig kommt der Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine herausragende Bedeutung zu. Sie bietet enorme Chancen, geht aber auch mit großen Herausforderungen einher. Sie revolutioniert nicht nur die Unternehmenslandschaft und ihre Geschäftsmodelle. Die Digitalisierung wird alle Bereiche des Arbeitens, des gesellschaftlichen Lebens und des Kommunizierens verändern. Auch die Globalisierung birgt große Chancen, in jüngerer Zeit aber auch neue Herausforderungen und Risiken. Insbesondere protektionistische Tendenzen bilden ein Risiko für eine offene und auf den freien Welthandel angewiesene Volkswirtschaft. Ferner stellt der Klimawandel Deutschland und die internationale Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Die demografische Entwicklung geht einher mit einem sinkenden Erwerbspersonenpotenzial und zunehmenden Anforderungen an Alterssicherung, Gesundheitsversorgung und Pflege. Das spezifische demografische Problem der Verringerung des Arbeitskräftepotenzials stellt sich insbesondere in strukturschwachen Regionen.

3. Angesichts dieser Herausforderungen bleiben die Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft die Richtschnur der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung: Die Soziale Marktwirtschaft verbindet eine leistungsfähige Wirtschaftsordnung, die durch individuelle Freiheit, Tarifautonomie und Wettbewerb gekennzeichnet ist, mit sozialem Ausgleich, gesellschaftlicher Teilhabe und Verantwortung für das Gemeinwesen.

4. Die Bundesregierung verbindet solide Haushalte mit einer Stärkung von Investitionen und wird auch in den kommenden Jahren die Grundlagen für zukünftiges Wachstum weiter verbessern. So sieht der Bundeshaushalt deutlich höhere Investitionsausgaben gegenüber der vergangenen Legislaturperiode vor. Mit 156,2 Milliarden Euro in den Jahren 2018 bis 2021 erreichen die vorgesehenen Investitionsausgaben in dieser Legislaturperiode ein Rekordniveau. Auch die Rahmenbedingungen für private Investitionen werden weiter verbessert, zum Beispiel durch eine Gründungsoffensive, die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung und Anschubfinanzierungen für Schlüsseltechnologien. Mit höheren Investitionen trägt Deutschland auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei. So sichert die Bundesregierung die Handlungsfähigkeit Deutschlands angesichts vielfacher Herausforderungen und Aufgaben ab.

5. Der breite wirtschaftliche Aufschwung in der Europäischen Union (EU) hat sich im Verlauf des Jahres 2018 abgeschwächt. Die Europäische Kommission erwartet, dass die Wirtschaft in Europa weiter wachsen wird, allerdings mit geringerer Dynamik. Die EU steht auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Alle Mitgliedstaaten stehen vorrangig in der Verantwortung, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der eigenen Volkswirtschaften zu stärken. Um diese Ziele in ganz Europa zu erreichen, wird sich die Bundesregierung weiter dafür einsetzen, das Wachstumspotenzial der europäischen Mitgliedstaaten nachhaltig zu verbessern. Strukturreformen und Investitionen müssen dabei Hand in Hand gehen. Die Bundesregierung begrüßt die grundsätzliche Einigung der Staats- und Regierungschefs zu einem Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit für das Euro-Währungsgebiet. Sie wird die weitere Diskussion diesbezüglich konstruktiv begleiten und aktiv gestalten.

1 Die Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung folgen der Jahresprojektion der Bundesregierung (Stand 30. Januar 2019). Eine Aktualisierung der gesamtwirtschaftlichen Projektion erfolgt am 17. April 2019.

6. Um langfristige Wachstumspotenziale zu heben, hatte der Rat der EU im Jahr 2016 den Mitgliedstaaten die Einrichtung nationaler Ausschüsse für Produktivität empfohlen. Die Ausschüsse sollen als unabhängige Expertengremien auf Basis transparenter und vergleichbarer Indikatoren und unter Achtung der einzelstaatlichen Lohnbildungspraktiken und -institutionen nationale Entwicklungen und politische Herausforderungen für eine verbesserte Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit analysieren. Die Bundesregierung hat beschlossen, den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Er soll fortan seine Analyseergebnisse im Rahmen seines Jahresgutachtens veröffentlichen. Darüber hinaus ist ein regelmäßiger Meinungsaustausch mit den Sozialpartnern auf nationaler Ebene und mit den Produktivitätsausschüssen anderer Mitgliedstaaten vorgesehen.

7. Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission bei der konsequenten Anwendung des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens. Die Europäische Kommission hat am 21. November 2018 entschieden, dass sie Deutschland sowie zwölf weitere Mitgliedstaaten erneut einer vertieften Analyse unterzieht. Auslöser für Deutschland ist, wie in den Vorjahren, der anhaltend hohe deutsche Leistungsbilanzüberschuss. Die Kommission stellt in der vertieften Analyse, die Teil des Länderberichts ist, ein Ungleichgewicht fest. Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass der Leistungsbilanzüberschuss als hoch einzustufen ist, aber kein übermäßiges Ungleichgewicht darstellt. Er ist in den vergangenen Jahren leicht, aber kontinuierlich zurückgegangen. Der Leistungsbilanzüberschuss ist zu einem weit überwiegenden Teil auf Faktoren zurückzuführen, die die Bundesregierung nicht oder nicht direkt durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen beeinflussen kann. Hierzu zählen Faktoren wie Wechselkurse und niedrige Ölpreise, aber auch fundamentale Faktoren wie die demografische Entwicklung. Gleichwohl hat auch die auf eine Kräftigung der binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte ausgerichtete Politik der Bundesregierung zum Rückgang des Leistungsbilanzüberschusses beigetragen.

8. Die Nationalen Reformprogramme 2019 sind ein Eckpfeiler des Europäischen Semesters 2019, das die Europäische Kommission mit der Vorlage des Jahreswachstumsberichts am 21. November 2018 eingeleitet hat. Die Bundesregierung antwortet mit dem vorliegenden Nationalen Reformprogramm (NRP) auf den Länderbericht der Kommission vom 27. Februar 2019. Hierbei stellt sie dar, mit welchen Maßnahmen Deutschland gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die unter anderem im Länderbericht identifiziert werden. Darüber hinaus berichtet die Bundesregierung über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Deutschland für den Zeitraum 2018 und 2019 vom 13. Juli 2018 sowie über Fortschritte und Maßnahmen im Rahmen der Europa 2020-Strategie. Das NRP 2019 steht im Einklang mit den im Jahreswachstumsbericht festgelegten Prioritäten sowie mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. März 2019.

I. Das gesamtwirtschaftliche Umfeld

A. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

9. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs. Nach einem Zuwachs des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 1,4 Prozent im Jahr 2018[2] erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr gemäß der Jahresprojektion vom 30. Januar 2019 ein moderates Wachstum von 1,0 Prozent (vgl. Schaubild 1). Die solide binnenwirtschaftliche Entwicklung bleibt hierfür eine wichtige Basis. Die Beschäftigung, die Einkommen und damit die Konsummöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger nehmen ebenso weiter spürbar zu wie die Investitionen der Unternehmen. Gleichzeitig stützen vor allem seit Jahresbeginn die Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag die Konjunktur, da der Staat die Bürger bei Steuern und Abgaben entlastet. Die Nettolöhne und Renten steigen kräftig. Auch die investiven Ausgaben der öffentlichen Hand werden im Jahr 2019 deutlich expandieren. Allerdings haben sich die konjunkturellen Perspektiven für die Weltwirtschaft im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Insgesamt dürfte sich die konjunkturelle Grunddynamik gegenüber dem Vorjahr merklich verlangsamen. Hierfür spricht auch die mehrheitlich schwächer als erwartete Entwicklung von Konjunkturindikatoren, die seit dem Abschluss der Jahresprojektion veröffentlicht wurden. Die Abwärtsrisiken für die Projektion haben sich daher erhöht.

10. Der Staatskonsum wird im Jahr 2019 stärker ansteigen als im Vorjahr. Der Staatshaushalt erzielte im Jahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 1,7 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. Damit ist der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2014 im Überschuss. Auch im Jahr 2019 und in den kommenden Jahren ist ein positiver gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo zu erwarten. Der strukturelle, das heißt um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte, Finanzierungssaldo wird im Jahr 2019 ebenfalls erneut positiv sein. Das im europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt für Deutschland gesetzte

Schaubild 1: Moderates Wachstum erwartet

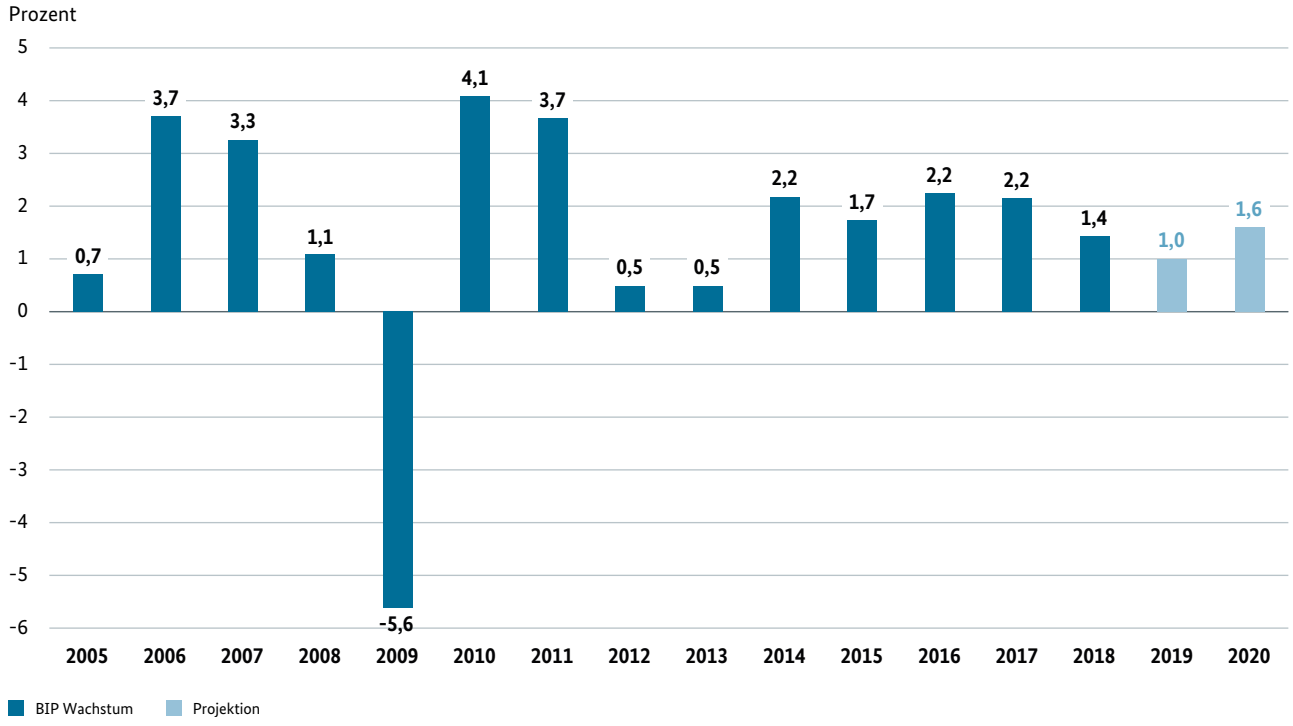

Quellen: Statistisches Bundesamt, Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 (Werte für 2019 und 2020).

2 Stand Februar 2019; im Januar 2019 hatte das Statistische Bundesamt +1,5 Prozent gemeldet.

Übersicht 1: Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen des Koalitionsvertrages auf den gesamtstaatlichen Haushalt im Jahr 2019

Angaben in % des BIP	
Prioritäre Ausgaben in den folgenden Schwerpunktbereichen:	
Investitionen in Zukunft: Bildung, Forschung, Hochschulen, Digitalisierung	-0,1
Familien, Kinder und Soziales	-0,1
Bauen und Wohnen	0,0
Gleichwertige Lebensverhältnisse, Landwirtschaft, Verkehr und Kommunen	-0,1
Internationale Verantwortung bei Sicherheit und Entwicklung	-0,1
Weitere Maßnahmen:	
Familienentlastungsgesetz	-0,1
GKV-Versichertenentlastungsgesetz (u. a. Rückkehr zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung)	-0,1
Qualifizierungschancengesetz	-0,2
Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (Rentenpaket I)	-0,1
Pflegepersonal-Stärkungsgesetz	0,1
Änderung Finanzierungsüberschuss	**-0,7**

Quelle: Draft Budgetary Plan 2019, Basis ist der Regierungsentwurf des Haushalts 2019. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt wird weiterhin eingehalten.

Die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages, welche Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger und zusätzliche konsumtive Ausgaben und Investitionen des Staates umfassen, führen in diesem Jahr zu einem Rückgang des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gemäß der Deutschen Haushaltsplanung 2019 in Höhe von etwa 0,7 Prozentpunkten des BIP (vgl. Übersicht 1). Die öffentlichen Investitionsausgaben dürften weiter zulegen. Die Maßnahmen des Koalitionsvertrages liefern damit einen starken konjunkturellen Impuls in unsicheren außenwirtschaftlichen Zeiten.

11. Der Arbeitsmarkt bleibt eine wichtige Stütze der Konjunktur. Der seit 2005 anhaltende Aufbau von Beschäftigung wird sich auch in diesem Jahr fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch als in den vergangenen Jahren. Zusätzliche Arbeitsplätze werden in fast allen Branchen entstehen, vornehmlich in den Dienstleistungsbereichen. Der Anstieg der Beschäftigung wird dabei auch durch die Zuwanderung aus anderen EU-Staaten sowie Drittstaaten ermöglicht. Die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt ist in Deutschland im internationalen Vergleich bereits sehr hoch, sodass sich die weitere Aktivierung des Erwerbspersonenpotenzials perspektivisch verlangsamen dürfte. Die robuste Verfassung des Arbeitsmarktes erleichtert auch die Integration der Geflüchteten, die im Jahr 2018 vorangeschritten ist.

12. Die Bundesregierung rechnet mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit im Verlauf des Jahres 2019, aufgrund der etwas schwächeren Konjunktur dürfte die Dynamik des Abbaus allerdings etwas abnehmen (vgl. Schaubild 2). Gleichzeitig wird es für Arbeitgeber in einigen Branchen und Regionen schwieriger, die offenen Stellen in ihren Unternehmen erfolgreich zu besetzen. Dies erschwert die Geschäftserweiterung der Unternehmen gerade im Baugewerbe und Handwerk.

Schaubild 2: Arbeitsmarkt wichtige Stütze der Konjunktur

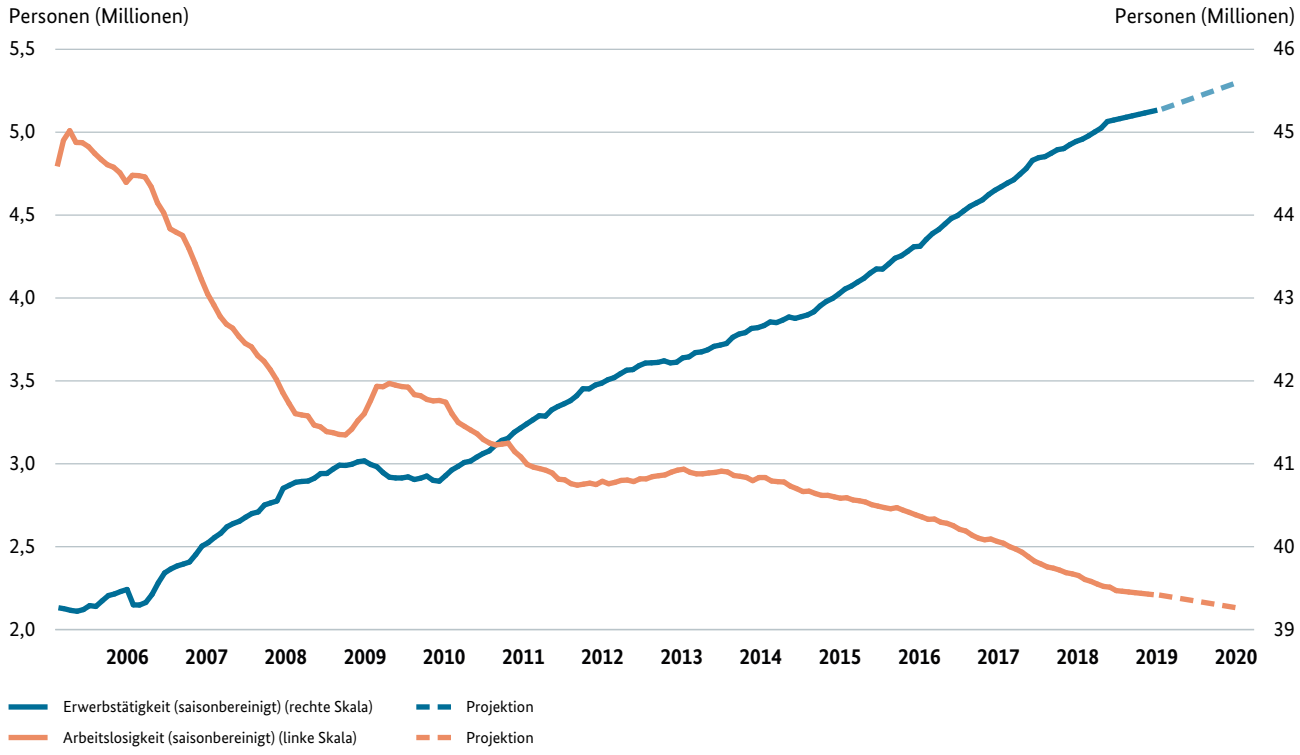

Quellen: Bundesagentur für Arbeit, Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 (ab Februar bzw. März 2019).

13. Angesichts der bereits getätigten Tarifabschlüsse und einer zunehmenden Knappheit am Arbeitsmarkt werden die Tariflöhne auch im Jahr 2019 deutlich zunehmen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer werden um 3,1 Prozent steigen. Zusammen mit dem starken Beschäftigungszuwachs führt das zu einer Zunahme der gesamten Bruttolöhne und -gehälter um 4,2 Prozent sowie der Nettolöhne und -gehälter um 4,8 Prozent. Die seit Jahresbeginn greifenden Senkungen von Steuern und Abgaben führen dazu, dass die Nettolöhne deutlicher als die Bruttolöhne steigen dürften. Die monetären Sozialleistungen werden 2019 im Zuge der im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen mit 4,5 Prozent genauso stark expandieren wie die Bruttolöhne und -gehälter. Insgesamt werden daher die verfügbaren Einkommen auch in diesem Jahr kräftig zunehmen.

14. Angesichts der expandierenden realen verfügbaren Einkommen und der weiterhin guten Perspektiven am Arbeitsmarkt dürften die privaten Haushalte ihre Konsumausgaben merklich ausweiten. Die zusätzlichen Einkommen werden auch für Investitionen in private Wohnbauten verwendet. Der Staatskonsum wird im laufenden Jahr deutlicher ansteigen als im Vorjahr, was insbesondere auf den stärkeren Zuwachs der sozialen Leistungen zurückzuführen ist. Hier wirken zum Beispiel das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11. Dezember 2018[3] und die Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung im Bereich der Rentenversicherung). Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird auch im laufenden Jahr positiv bleiben, aufgrund der Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages und weiterer Maßnahmen allerdings nicht mehr so hoch ausfallen wie im vergangenen Jahr. Die Bruttoanlageinvestitionen dürften trotz einiger Unwägbarkeiten aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld angesichts der hohen Kapazitätsauslastung, günstiger Finanzierungsbedingungen und gut gefüllter Auftragsbücher weiterhin

3 Siehe BGBl. I S. 2394.

Schaubild 3: Welthandel weniger dynamisch

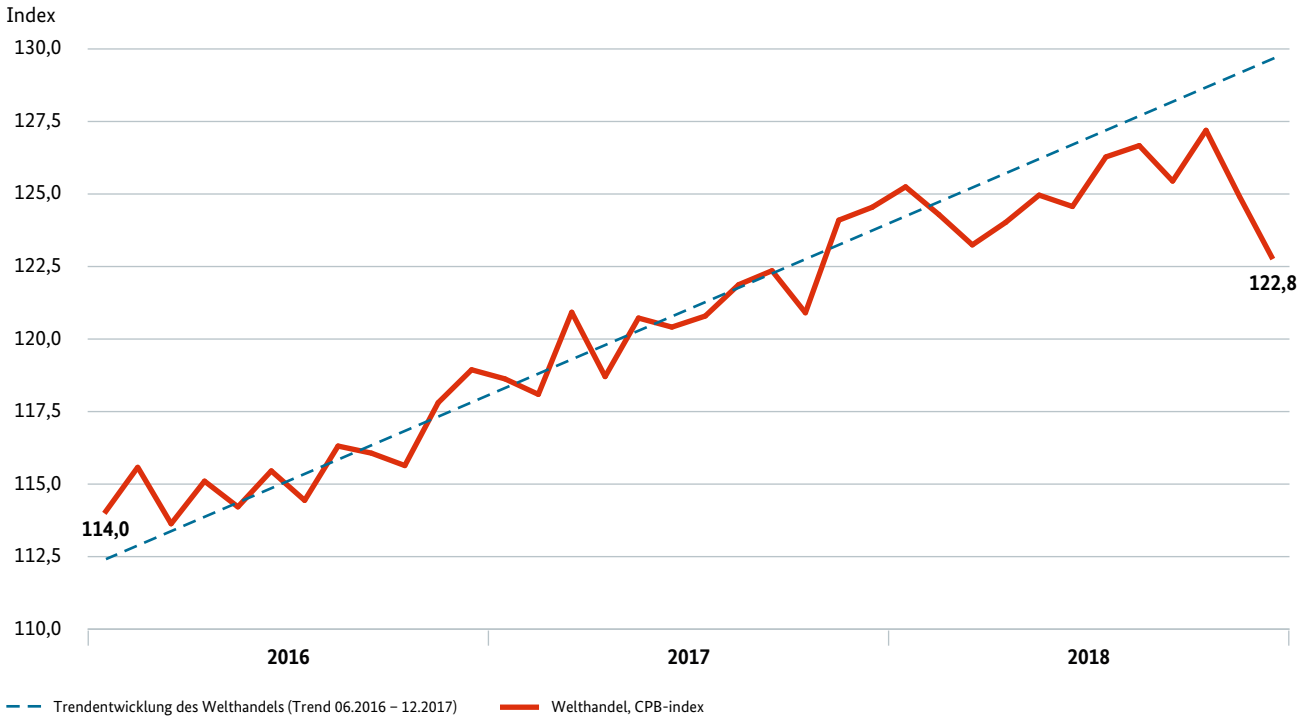

Quellen: CPB, eigene Berechnungen.

expandieren. Insgesamt steigen die nominalen Investitionen deutlicher als das BIP, wodurch sich die Investitionsquote in diesem Jahr weiter erhöhen wird.

15. Die Weltwirtschaft setzt ihr Wachstum fort, sie hat aber im Jahresverlauf 2018 etwas an Schwung verloren. Für das laufende Jahr zeichnet sich eine weitere graduelle Verlangsamung des Expansionstempos ab. In Anlehnung an die Prognosen internationaler Organisationen wird daher in der Projektion für das Gesamtjahr 2019 von einem etwas weniger dynamischen Wachstum der Weltwirtschaft als im vergangenen Jahr ausgegangen (vgl. Schaubild 3). Auch der Welthandel dürfte weniger stark expandieren. Die konjunkturellen Perspektiven für den Euroraum haben sich ebenfalls eingetrübt, jedoch sollte sich die wirtschaftliche Expansion mit moderaterer Dynamik weiter fortsetzen. Aufgrund der weiterhin anziehenden Gesamtnachfrage werden die deutschen Importe erneut stärker als die Exporte zunehmen. Somit dürfte der Leistungsbilanzsaldo bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt im laufenden Jahr das vierte Jahr in Folge sinken.

16. Projektionen der wirtschaftlichen Entwicklung sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Chancen für eine günstigere konjunkturelle Entwicklung liegen insbesondere im Inland. So könnten zum Beispiel die Konsumenten ihre laufende Ersparnis verringern und den privaten Konsum stärker ausweiten als angenommen. Allerdings sind es gegenwärtig die Risiken, die dominieren. Sie liegen vor allem im globalen Umfeld. Eine Verstärkung der zu beobachtenden protektionistischen Entwicklungen im globalen Handel ist gegenwärtig eine ernste Gefahr. Dies könnte sich auf das Wachstum in China – aber auch noch stärker auf den deutschen Handel und die Wertschöpfungsketten – auswirken, zu weiteren Verunsicherungen führen und auch die Investitionen negativ beeinflussen. Ein weiteres prägnantes Risiko ist der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Je nach Ausgestaltung könnte es im Vereinigten

Übersicht 2: Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Ausgewählte Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland[1)]	2017	2018	Jahresprojektion 2019
	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
Entstehung des Bruttoinlandsprodukts (BIP)			
BIP (preisbereinigt)	**2,2**	**1,5**	**1,0**
Erwerbstätige (im Inland)	1,4	1,3	0,9
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit)[2)]	*5,7*	*5,2*	*4,9*
Verwendung des BIP preisbereinigt (real)			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,8	1,0	1,3
Ausrüstungen	3,7	4,5	2,3
Bauten	2,9	3,0	2,9
Inlandsnachfrage	2,0	1,8	1,4
Exporte	4,6	2,4	2,7
Importe	4,8	3,4	4,0
Außenbeitrag (Impuls)[3)]	*0,3*	*-0,2*	*-0,3*
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	2,5	3,2	3,1

1) Bis 2018 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2019.
2) Bezogen auf alle Erwerbspersonen.
3) Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

Königreich zu einer deutlichen konjunkturellen Abkühlung kommen, was neben den deutschen Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auch die Konjunktur in Europa beeinträchtigen könnte. Auch könnte sich die Konjunktur zum Beispiel in den Vereinigten Staaten stärker abkühlen als bisher angenommen. Daneben bestehen weitere Risiken, wie etwa die steigende Belastung der in US-Dollar verschuldeten Schwellenländer oder die zunehmenden Stabilitätsrisiken in der europäischen Währungsunion.

B. Der deutsche Leistungsbilanzüberschuss

17. Die deutsche Leistungsbilanz wies im Jahr 2018 einen Überschuss von 249 Milliarden Euro beziehungsweise 7,4 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt aus. Im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre (2016 bis 2018) lag der Leistungsbilanzüberschuss bei 7,9 Prozent.

18. Seinen Höchststand (8,9 Prozent des BIP) erreichte der deutsche Leistungsbilanzsaldo im Jahr 2015, seitdem ist er deutlich gesunken. Für die Jahre 2019 und 2020 erwartet die Bundesregierung einen weiteren Rückgang des Überschusses auf 7,3 beziehungsweise 6,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (vgl. Schaubild 4).

Gegenüber dem Euroraum erzielte Deutschland im Jahr 2018 einen Leistungsbilanzüberschuss in Höhe von 83 Milliarden Euro. Dies ist weniger als im Vorjahreszeitraum (86 Milliarden Euro). Gemessen an der deutschen Wirtschaftsleistung hat sich der Leistungsbilanzüberschuss gegenüber dem Euroraum in den letzten zehn Jahren deutlich von 3,4 Prozent im Jahr 2008 auf 2,5 Prozent im Jahr 2018 verringert.

19. Wie auch die Kommission im Länderbericht erwähnt, ist der deutsche Leistungsbilanzüberschuss trotz des rückläufigen Trends sowohl im historischen als auch im internationalen Vergleich recht hoch. Dafür gibt es zahlreiche Ursachen, sowohl temporärer als auch struktureller Natur.[4]

Die deutsche Volkswirtschaft zeichnet sich durch eine hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit aus, insbesondere im industriellen Sektor. Darüber hinaus trägt die demografische Entwicklung maßgeblich zum gesamtwirtschaftlichen

4 Die Ursachen des deutschen Leistungsbilanzüberschusses wurden ausführlich im Nationalen Reformprogramm 2018 diskutiert. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2018.html.

Schaubild 4: Der deutsche Leistungsbilanzsaldo sinkt seit 2015

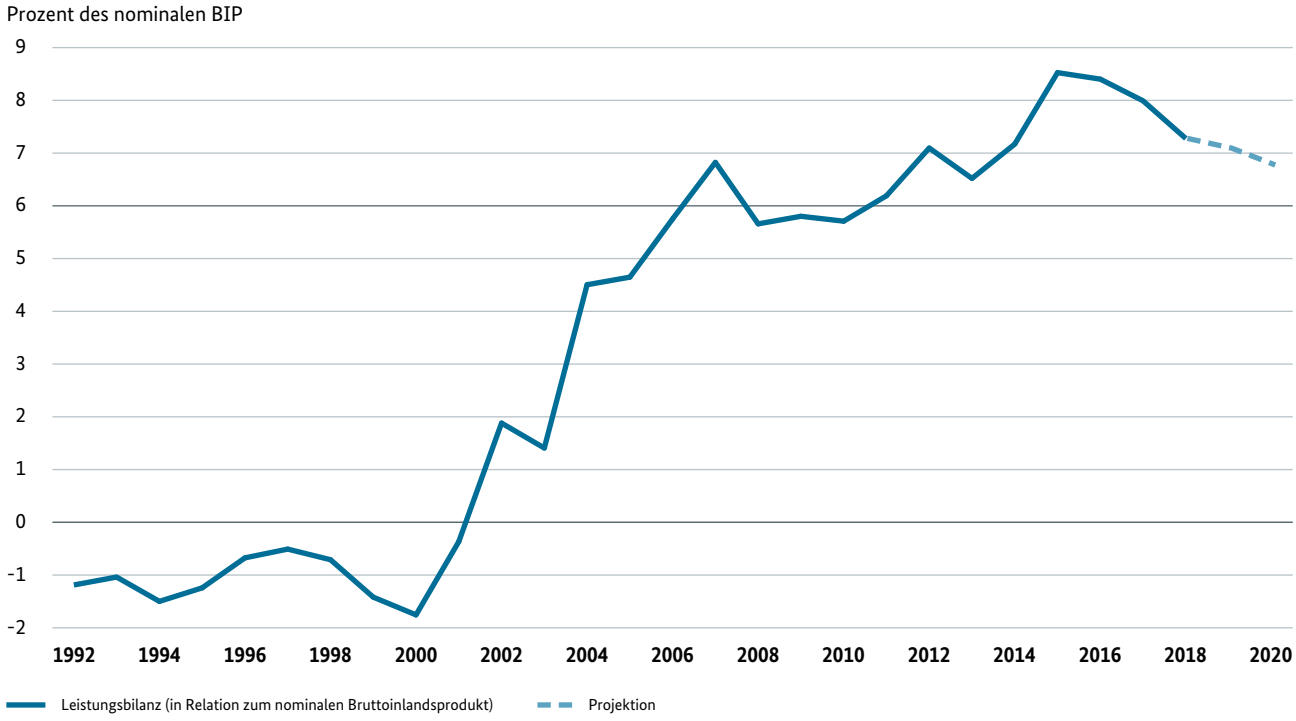

Quellen: Deutsche Bundesbank, Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 (Werte für 2019 und 2020).

Sparüberschuss bei, auch wenn die Quantifizierung dieses Effekts mit Unsicherheiten behaftet ist. Zudem investieren viele deutsche Unternehmen im Ausland; dies wird in der Statistik als Ersparnisbildung der Unternehmen ausgewiesen und erhöht somit den Leistungsbilanzsaldo ebenfalls. Das gebildete Auslandsvermögen generiert schließlich Zins- und Vermögenseinkommen, die als Primäreinkommen ebenfalls zur Aktivierung der Leistungsbilanz beitragen. Die Ersparnisbildung des Unternehmenssektors ist zudem seit dem Jahr 2016 wieder rückläufig.

Analysen des Internationalen Währungsfonds zeigen, dass der Euro aus deutscher Perspektive unterbewertet ist und somit die preisliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gegenüber Volkswirtschaften außerhalb des Euroraums stärkt. Für Deutschland als Mitglied des Euroraums ist aber zu berücksichtigen, dass der Wechselkurs die wirtschaftliche Lage im gesamten Währungsgebiet widerspiegelt. Mit Blick auf den Außenwert des Euro ist also nicht der Leistungsbilanzsaldo Deutschlands sondern der Leistungsbilanzsaldo des Euroraums relevant.

20. Das Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte betrachtet unter anderem Leistungsbilanzüberschüsse und -defizite. Wenn der Saldo der Leistungsbilanz gemessen am nominalen Bruttoinlandsprodukt im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre über einem Schwellenwert von sechs Prozent liegt, gilt dies als Indikator für ein mögliches makroökonomisches Ungleichgewicht. Dies ist für Deutschland der Fall.

Leistungsbilanzüberschüsse werden in aller Regel vor allem dann als ökonomisch problematisch bewertet, wenn diese als Ergebnis wirtschaftspolitischer Einflussnahme entstehen, zum Beispiel durch Währungsmanipulation oder Protektionismus. Diese Kritik trifft für Deutschland nicht zu. Die Geld- bzw. Währungspolitik wird von der unabhängigen Europäischen Zentralbank für den gesamten Euroraum gestaltet. Deutschland betreibt darüber hinaus als Mitglied der Europäischen Union keine eigenständige Handelspolitik und bewegt sich innerhalb des Regelwerks der Welthandelsorganisation.

Die Leistungsbilanzüberschüsse sind auch nicht das Ergebnis einer aktiven staatlichen Lohnpolitik, die die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands verzerrt. Lohnabschlüsse liegen allein in der Verantwortung der Tarifpartner. Die Lohnmoderation der 2000er-Jahre war eine Gegenreaktion auf stark gestiegene Löhne im Zuge der Wiedervereinigung und die hohe Arbeitslosigkeit zur Jahrtausendwende. Es ist positiv zu bewerten, dass die Arbeitsmarktinstitutionen in Deutschland die notwendige Flexibilität haben, um angemessen auf die Lage am Arbeitsmarkt zu reagieren. Zuletzt hat sich die gute wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland dementsprechend in spürbar gestiegenen Tarif- und Reallöhnen niedergeschlagen. Die Lohnstückkosten sind in Deutschland seit nunmehr neun Jahren in Folge stärker gestiegen als im Durchschnitt des Euroraums.

Die hohen Leistungsbilanzüberschüsse sind damit im Wesentlichen das Ergebnis von Marktprozessen und nicht auf staatliche Maßnahmen oder gar staatliche Manipulation zurückzuführen. Auch die Rolle des Staates beim Abbau des Leistungsbilanzüberschusses wird in der internationalen Debatte überschätzt. Eine Vielzahl von Studien zeigt, dass wirtschaftspolitische Maßnahmen – wenn überhaupt – nur sehr begrenzte, kurzfristige Effekte haben und langfristig nicht zu einem wesentlichen Abbau der Überschüsse beitragen können.[5] Zahlreiche den Leistungsbilanzüberschuss betreffende Faktoren entziehen sich der direkten politischen Steuerung, wie zum Beispiel Rohstoffpreise, die Güterstruktur oder die demografische Entwicklung. Gleichzeitig setzt sich Deutschland innerhalb der Europäischen Union für eine konsequente Umsetzung von Strukturreformen in allen Mitgliedstaaten ein, um die Wettbewerbsfähigkeit in allen Ländern und damit der Europäischen Union insgesamt zu erhöhen. Dies würde die Konvergenz der Wettbewerbsfähigkeit beschleunigen und somit zu einem weiteren Abbau der deutschen Leistungsbilanzüberschüsse gegenüber den Mitgliedstaaten der EU beitragen.

Somit stellt aus Sicht der Bundesregierung der deutsche Leistungsbilanzüberschuss *per se* kein wirtschaftspolitisches Problem dar, welches eine politische Einflussnahme erfordert. Eine Reduktion der Überschüsse ist auch kein eigenständiges Ziel der Wirtschaftspolitik. Die Bundesregierung verfolgt eine Politik, welche die Investitionen und die Binnennachfrage stärkt, was tendenziell zu einer Verringerung des Leistungsbilanzüberschusses führt. Für die nächsten Jahre wird deswegen sowohl aufgrund weniger dynamisch wachsender Exporte durch ein schwächeres außenwirtschaftliches Umfeld als auch aufgrund weiterhin steigender Importe durch die gute Binnenkonjunktur ein sinkender Leistungsbilanzüberschuss erwartet (siehe Kapitel II.A).[6]

Allerdings können persistente Leistungsbilanzüberschüsse ein Indiz für Fehlentwicklungen sein, sowohl im Inland als auch im Ausland. Der deutliche Rückgang der Leistungsbilanzüberschüsse in den letzten Jahren zeigt jedoch auch, dass Anpassungsmechanismen wirken. Die Ersparnisbildung des Unternehmenssektors geht, wenngleich von einem hohen Niveau, am aktuellen Rand zurück und die Investitionen entwickeln sich trotz eines schwierigen internationalen Umfelds dynamisch. Auch steigen die Löhne überdurchschnittlich stark und darüber hinaus wird die demografische Entwicklung perspektivisch für eine rückläufige Sparquote sorgen. Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiter intensiv verfolgen.

5 Für nähere Details zu den Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen siehe Nationales Reformprogramm 2018 abzurufen unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Europa/nationales-reformprogramm-2018.html.

6 Für nähere Ausführungen zu den Maßnahmen siehe Nationales Reformprogramm 2018 (vgl. Fußnote 5).

II. Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

21. Die Europäische Kommission analysiert in ihrem Länderbericht vom 27. Februar 2019 die wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftspolitik in Deutschland und bewertet den Stand der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 für den Zeitraum 2018 und 2019. Zudem stellt sie darin die Ergebnisse ihrer vertieften Analyse im Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte dar.

22. Die Europäische Kommission betont im Länderbericht 2019 die immer noch gute und robuste wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands in einem Umfeld von zunehmenden externen Herausforderungen. Sie erkennt eine deutliche Steigerung der öffentlichen wie privaten Investitionen in Deutschland an. Beides bleibe jedoch mit Blick auf zukünftige Herausforderungen hinter dem Bedarf zurück. Die Kommission regt an, weitere Maßnahmen zur Stärkung von Investitionen und Innovationen durchzuführen, um die deutsche Wirtschaft widerstandsfähiger und zukunftsfest zu machen. Handlungsbedarf sieht sie in den Bereichen Infrastruktur (Transport, Energie), Digitalisierung (Breitbandausbau) und Bildung. Im Folgenden berichtet die Bundesregierung über laufende und geplante Maßnahmen, mit denen sie diesen Herausforderungen begegnet. Sie stellt in diesem Zusammenhang auch dar, wie sie die länderspezifischen Empfehlungen für 2018 und 2019 (vgl. Kasten 1) umsetzt.

23. Die Europäische Kommission stellt erneut heraus, dass andere europäische Länder stark von Reformen in Deutschland profitieren würden. Trotz des hohen Offenheitsgrads der deutschen Volkswirtschaft – sowohl im Handel als auch bei grenzüberschreitenden Investitionen – und trotz der engen Verflechtung mit internationalen, insbesondere europäischen Wertschöpfungsketten weist eine Vielzahl empirischer Studien allenfalls geringe makroökonomische Spillover-Effekte wirtschaftspolitischer Maßnahmen in Deutschland auf andere europäische Länder aus (vgl. NRP 2018). Spürbare Wachstumsimpulse, insbesondere mit Blick auf eine langfristige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstumspotenzials und der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, würden vor allem entsprechende nationale Maßnahmen in diesen Ländern erfordern.

A. Investitionen auf allen öffentlichen Ebenen stärken

Öffentliche Investitionen insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene steigern

24. Der Staatshaushalt ist seit dem Jahr 2014 im Überschuss. Die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote sinkt seit 2013 kontinuierlich und wird gemäß der aktuellen Projektion der Bundesregierung in diesem Jahr unterhalb des Maastricht-

Kasten 1: Länderspezifische Empfehlungen 2018 des Rates der Europäischen Union für Deutschland

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2018 und 2019

1. unter Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels die Haushalts- und Strukturpolitik nutzt, um auf allen Ebenen des Staates, insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene, einen anhaltenden Aufwärtstrend bei den öffentlichen und den privaten Investitionen, insbesondere in Bildung, Forschung und Innovation, herbeizuführen; verstärkte Anstrengungen unternimmt, um die Verfügbarkeit von Breitbandinfrastruktur mit sehr hoher Kapazität flächendeckend sicherzustellen; die Effizienz und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems weiter verbessert; bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb verstärkt;

2. die Fehlanreize, die einer Aufstockung der Arbeitszeit entgegenwirken, darunter auch die hohe Steuer- und Abgabenbelastung, insbesondere für Gering- und Zweitverdiener verringert; Maßnahmen ergreift, um längere Erwerbsleben zu fördern; die Voraussetzungen schafft, um unter Achtung der Rolle der Sozialpartner ein höheres Lohnwachstum zu fördern; die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen verbessert.

Schaubild 5: Schuldenstandsquote unter Maastricht-Grenzwert erwartet

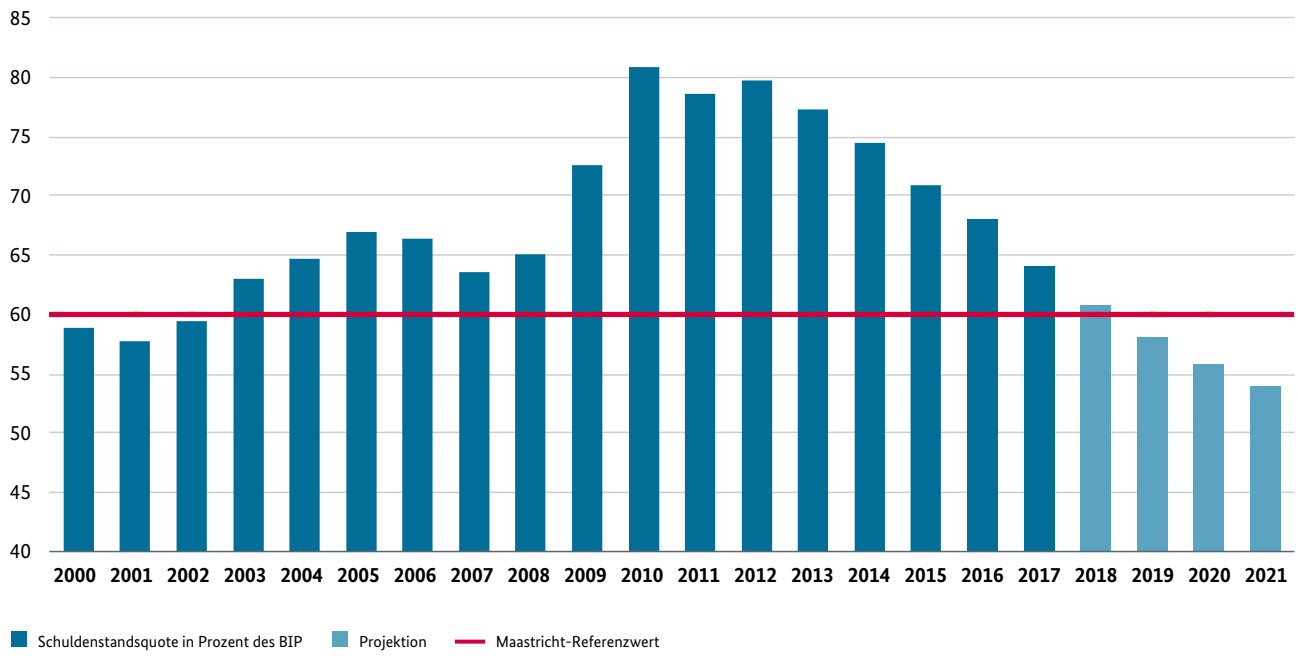

Quelle: Werte 2000 – 2017 Deutsche Bundesbank/Statistisches Bundesamt; 2018 – 2022 Projektion BMF, Stand: November 2018; Projektionswerte sind auf Viertelprozentpunkte gerundet.

Grenzwerts in Höhe von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts liegen (vgl. Schaubild 5). Auch die Europäische Kommission geht in ihrem Länderbericht von einer weiter fallenden Staatsverschuldung aus. Unterstützt hat diese Entwicklung neben einer guten konjunkturellen Lage auch das sehr günstige Zinsniveau. Die Bundesregierung trägt mit einem ausgeglichenen Haushalt ohne neue Schulden zu den soliden Staatsfinanzen bei.

25. Gleichzeitig sieht der Bundeshaushalt in den kommenden Jahren deutlich höhere Investitionsausgaben gegenüber der vergangenen Legislaturperiode vor (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 1 und 2). Die Investitionsausgaben des Bundes sollen im Zeitraum 2018 bis 2021 um 34,5 Milliarden Euro gegenüber dem Zeitraum 2014 bis 2017 (121,7 Milliarden Euro) ansteigen. Mit 156,2 Milliarden Euro in den Jahren 2018 bis 2021 erreichen die vorgesehenen Investitionsausgaben in dieser Legislaturperiode ein Rekordniveau, obwohl das Zukunftsinvestitionsprogramm aus dem Jahr 2015 in Höhe von zehn Milliarden Euro ausläuft (vgl. Schaubild 6 und Schaubild 7). Zudem werden die sogenannten Entflechtungsmittel in Höhe von rund drei Milliarden Euro ab dem Jahr 2020 in reguläre Umsatzsteueranteile der Länder überführt. Sie werden damit statistisch nicht mehr als Investitionen des Bundes verbucht, stehen aber gleichwohl den Ländern für Investitionen zur Verfügung. Die Bundesregierung verbindet solide Haushalte mit einer Stärkung von Investitionen und wird auch in den kommenden Jahren die Grundlagen für zukünftiges Wachstum weiter verbessern.

26. Trotz der allgemein guten Wirtschaftslage gibt es in Deutschland Unterschiede in der Wirtschaftskraft zwischen den Regionen. Dabei zeigt sich hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ein recht stabiles regionales Muster mit einem Ost-West-Gefälle und einem weniger stark ausgeprägten Nord-Süd-Gefälle. Insgesamt fallen die regionalen Unterschiede relativ größer als in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten aus.[7] Um Strukturschwächen zu überwinden,

7 Vgl. hierzu zum Beispiel BMWi (2018): Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018, abzurufen unter https://www.beauftragter-neue-laender.de/BNL/Redaktion/DE/Downloads/Publikationen/Berichte/jahresbericht-de-2018.html oder GEFRA *et al.* (2016): Aufgaben, Struktur und mögliche Ausgestaltung eines gesamtdeutschen Systems zur Förderung von strukturschwachen Regionen ab 2020, Kapitel 3.1.2, abzurufen unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/gutachten-regionalpolitik-2020.html.

Schaubild 6: Vorgesehene Investitionsausgaben des Bundes erreichen Rekordniveau

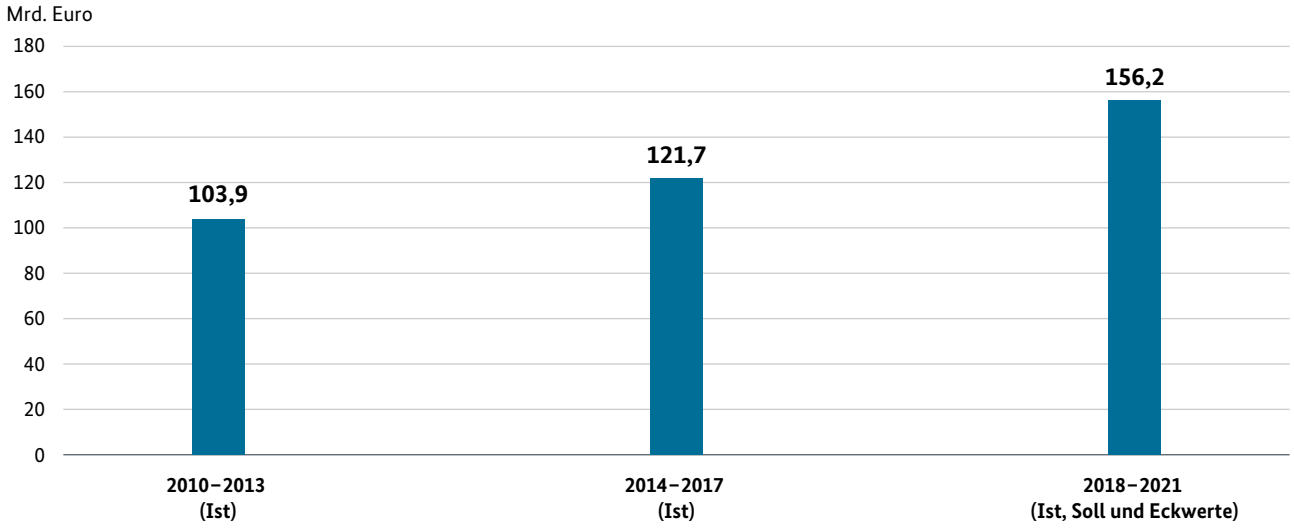

Quelle: Bundesministerium der Finanzen. Ohne Zuführung an den ESM (2012 – 2014); in 2018 einschließlich der Zuweisung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (2,4 Mrd. Euro); ab 2020 ohne Entflechtungsmittel (Länder erhalten diese dann über Umsatzsteueranteile).

Schaubild 7: Bruttoinvestitionsquote steigt seit 2015

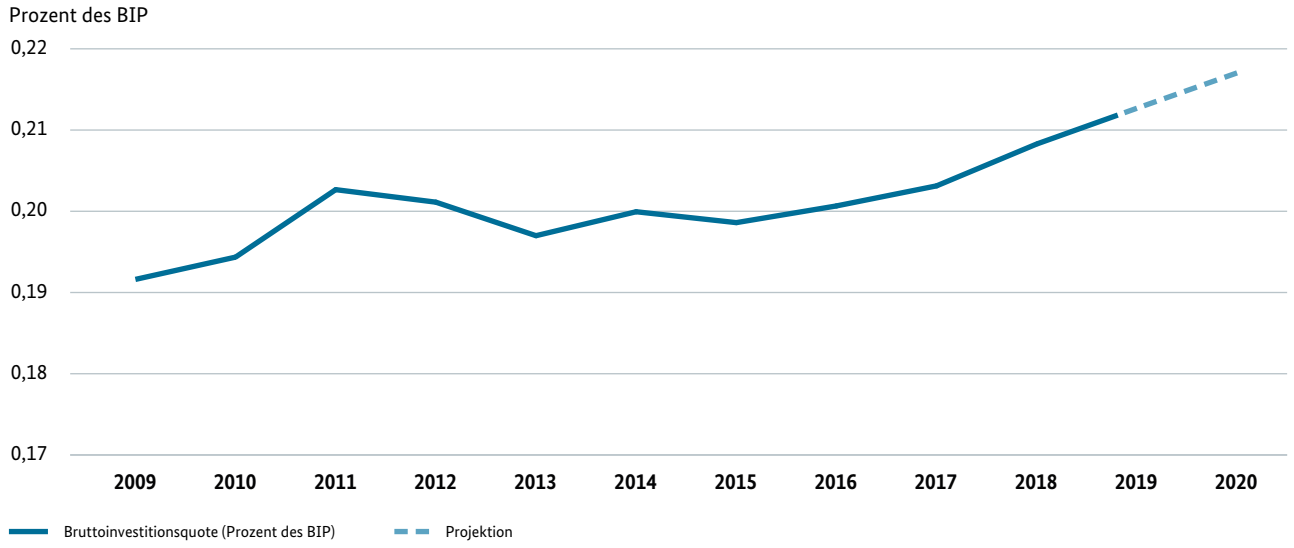

Quelle: Statistisches Bundesamt, Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 (Werte für 2019 und 2020).

sind Bund und Länder dabei, ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen zu entwickeln.

Die Bundesregierung entlastet Länder und Kommunen auch im Bereich der Sozialausgaben und der kommunalen Investitionstätigkeit (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 3). So wird der Bund die Länder und Kommunen durch die im Jahr 2018 beschlossenen Maßnahmen bis zum Jahr 2022 zusätzlich in Höhe von rund 29 Milliarden Euro entlasten. Dies betrifft die Bereiche Migrationskosten (6,3 Milliarden Euro), Gemeindeverkehrsfinanzierung (1,7 Milliarden Euro), Kindertagesstätten (5,5 Milliarden Euro), Ganztagsschulen und -betreuung für Kinder im Grundschulalter (2 Milliarden Euro ab 2020) und Sozialer Wohnungsbau einschließlich Kompensationsmittel (zusätzlich 2,5 Milliarden Euro für 2019 bis 2021).

Der Gesetzgeber hat ferner die einfachgesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Länder und Kommunen auch in Zukunft gezielt beim Ausbau der digitalen Infrastruktur zu unterstützen. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ stellt Mittel für den Ausbau von Gigabitnetzen und den DigitalPakt Schule bereit. Die Einnahmen des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ bestehen unter anderem aus den Einnahmen aus der Vergabe von 5G-Frequenzen für den Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur. Im Jahr 2018 hat das Sondervermögen eine Anschubfinanzierung von 2,4 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt erhalten.

Zusätzlich entfällt ab 2019 der Beitrag der Länder zum Fonds „Deutsche Einheit“. Dadurch wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2019 um jährlich gut 2,2 Milliarden Euro zu Lasten des Bundes erhöht. Über diese, zum Teil nach dem Koalitionsvertrag prioritären, Ausgaben hinaus wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern Mitte August 2017 umfassend neu geregelt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 4). Die Länder werden ab dem Jahr 2020 in Höhe von etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Ebenso müssen Bund und Länder die Grundsteuer reformieren (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 5).

27. „Wohlstand für alle“ bedeutet auch, dass alle Regionen Deutschlands am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben sollten. Auch hier stellen sich bekannte wie neue Herausforderungen: So bleibt der Aufholprozess der ostdeutschen Bundesländer trotz beachtlicher Fortschritte weiterhin unvollendet (vgl. Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2018, S. 16 ff.). Fortbestehende Entwicklungsdefizite in vielen strukturschwachen Teilen Ost-, aber auch Westdeutschlands zeigen sich unter anderem in einer geringeren Produktivität und Steuerkraft von Ländern und Kommunen, einem geringeren BIP pro Einwohner sowie einer höheren Arbeitslosigkeit. Zunehmend erweist sich auch der demografische Wandel in diesen Regionen als vergleichsweise stark ausgeprägtes Entwicklungshemmnis.

Um vor diesem Hintergrund neue regionalpolitische Impulse zu setzen, hat die Bundesregierung die Kommissionen „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 6). Die erste Kommission hat sich unter anderem mit dem Thema befasst, wie die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen beim Strukturwandel unterstützt werden können. Hierzu erarbeitet die Bundesregierung derzeit Vorschläge für eine gesetzliche Umsetzung. Die zweite Kommission soll insbesondere ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen für die Zeit nach dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum Jahresende 2019 erarbeiten. Übergreifendes Ziel der Bestrebungen der Bundesregierung ist es, regionale Teilhabe am gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritt zu verbessern sowie wirtschaftliche Potenziale in Deutschland in der gesamten Fläche zur Entfaltung zu bringen.

Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation erhöhen

28. Der industrielle Strukturwandel wird weitgehend durch das Vordringen von Schlüsseltechnologien geprägt, die im Querschnitt wirken und in ihrer Entwicklung sehr kostenintensiv sind. Die Soziale Marktwirtschaft vertraut dabei zuvorderst auf die Anpassungsfähigkeit der Marktteilnehmer. Ein staatliches Engagement in einzelnen Branchen kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn es darum geht, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten oder die Grundlagenforschung zu fördern. Kapitel III stellt die erheblichen Anstrengungen von Bund und Ländern in den Bereichen Forschung und Innovation (Kapitel III.B) sowie Bildung (Kapitel III.D) dar. In diesem Kapitel werden zwei Maßnahmen exemplarisch hervorgehoben: die Batteriezellfertigung und die Strategie Künstliche Intelligenz.

29. Batteriezellen werden in Zukunft in großen Mengen als Energiespeicher für zahlreiche Anwendungen benötigt, insbesondere für elektrifizierte Fahrzeuge, für die Pufferung von regenerativ erzeugtem Strom und für akkubetriebene Geräte. Die Bundesregierung hat sich daher unter anderem mit der Hightech-Strategie 2025 das Ziel gesetzt, den

Aufbau eigener Kapazitäten für die Batteriezellproduktion in Deutschland zu unterstützen, die ein zentraler Teil der Wertschöpfung ist. Hierfür hat die Bundesregierung eine Förderbekanntmachung publiziert, auf deren Basis Projekte ausgewählt und finanziell gefördert werden können. Die Erforschung neuer Batterietechnologien soll im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie" gefördert werden. Damit soll eine Innovationspipeline aufgebaut werden, welche die gesamte Kette vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion abdeckt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 7 und 8).

30. Im November 2018 hat die Bundesregierung die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) beschlossen. Mit der Strategie verfolgt die Bundesregierung drei wesentliche Ziele: Deutschland und Europa sollen sich zu einem führenden Standort für die Entwicklung und Anwendung von KI-Technologien entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gesichert werden. Eine verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI soll sichergestellt werden. Außerdem soll KI im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Dialogs und einer aktiven politischen Gestaltung ethisch, kulturell, rechtlich und institutionell in die Gesellschaft eingebettet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Strategie zwölf Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen vor (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 9). Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind insbesondere die Förderung von Forschung und Entwicklung hierzu in Deutschland und Europa, die Sicherheit KI-getriebener, systemrelevanter Infrastrukturen sowie die Stärkung des Transfers von KI in die Anwendung relevant. Bessere Rahmenbedingungen sollen zudem die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Daten erhöhen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen auf den Wandel der Arbeitswelt besser vorbereitet werden und die Verfügbarkeit von Fachkräften für KI soll deutlich erhöht werden.

Mit dem Bundeshaushalt 2019 stellt der Bund in einem ersten Schritt insgesamt 500 Millionen Euro zur Verstärkung der KI-Strategie für 2019 und die Folgejahre zur Verfügung. Auf dieser Grundlage kann der Bund zur Umsetzung der KI-Strategie – auch unter Einsatz von Mitteln für Forschung und Entwicklung zur Erreichung des 3,5-Prozent-Ziels – einen finanziellen Aufwand von etwa drei Milliarden Euro in den Jahren 2018 bis 2025 darstellen.

Im Mittelpunkt der an die Wirtschaft gerichteten Maßnahmen stehen die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beim Transfer von Forschungswissen in die Anwendung, die Unterstützung von KI-Start-ups, der Aufbau einer KI-Dateninfrastruktur, die Bildung eines europäischen Innovationsclusters zu KI und die Forschungs- und Technologieförderung von KI. Erste Schritte sind das Technologieprogramm „Smarte Datenwirtschaft" (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 10) sowie die Mission „Künstliche Intelligenz in die Anwendung bringen" im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung.

Digitale Infrastruktur ausbauen und Digitalisierung gestalten

31. Hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Menschen und Unternehmen – in Städten und im ländlichen Raum – die Chancen des digitalen Wandels nutzen können. Der möglichst flächendeckende Ausbau von Gigabitnetzen bis zum Jahr 2025 erfordert vor allem erhebliche Investitionen der Privatwirtschaft. Im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes sollen innovations- und investitionsfreundlichere, aber gleichzeitig auch wettbewerbssichernde Regulierungsbedingungen geschaffen werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 11).

Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode Mittel in Höhe von 4,4 Milliarden Euro überwiegend für ländliche Gebiete zur Verfügung gestellt, in denen innerhalb von drei Jahren kein privatwirtschaftlicher Ausbau der Netze zu erwarten ist. Für den Ausbau von Gigabitnetzen in unwirtschaftlichen Gebieten sollen Mittel im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur" bereitgestellt werden. Zukünftig sollen in jeder Region und jeder Gemeinde Gigabitnetze verfügbar sein – und zwar möglichst direkt bis zum Haus. Schulen, Gewerbegebiete, öffentliche soziale Einrichtungen und Krankenhäuser werden prioritär angeschlossen. Dabei sind nur Ausbauabschnitte förderfähig, die mit Glasfaser realisiert werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 12). Aus Sicht der Bundesregierung ist die Erhöhung des Glasfaseranteils in allen bestehenden Netzinfrastrukturen unerlässlich, um zuverlässige Gigabitverbindungen bereitzustellen. Der Ausbau und die Fortentwicklung der Netze sollen deshalb möglichst auf Basis der Glasfasertechnologie erfolgen, weil nur durch sie ausreichende Netzkapazitäten geschaffen und langfristig sinnvolle Netzinvestitionen gewährleistet werden. Auch die Länder haben wichtige Maßnahmen zum Breitbandausbau umgesetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 13).

32. Für eine flächendeckende leistungsfähige Mobilfunkversorgung will die Bundesregierung weiße Flecken bei

Mobilfunk und mobilem Internet zügig schließen. Gemeinsam mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie Mobilfunknetzbetreibern hat die Bundesregierung beim Mobilfunkgipfel im Juli 2018 ein Maßnahmenprogramm verabschiedet, das 99 Prozent der Haushalte bis Ende 2020 erschließen soll. Bei der 2019 anstehenden Frequenzversteigerung werden verpflichtende Ausbauauflagen erlassen, durch die insbesondere die Versorgung entlang der Verkehrswege in den Blick genommen und der Aufbau von 5G-Netzen dynamisch vorangetrieben werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 14 und 15). Im Bereich 5G-Anwendungen soll Deutschland zum Leitmarkt werden. Mit der für 2019 vorgesehenen 5x5G-Strategie des Bundes sollen im Rahmen eines Wettbewerbs ausgewählte Städte und Regionen mit 5G ausgestattet werden, um die Forschung zu intensivieren und Anwendungsszenarien sichtbar zu machen.

33. Der digitale Wandel stellt uns vor große Herausforderungen. Gleichzeitig bietet er vielfältige Chancen, den Wohlstand und die Lebensqualität zu steigern und auch im ländlichen Raum zu festigen sowie die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu sichern. Die konsequente Umsetzung von digitalpolitischen Schwerpunktvorhaben ist deshalb von zentraler Bedeutung für eine Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft, die das Innovationspotenzial der Digitalisierung fest im Blick hat. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im November 2018 die Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ verabschiedet, die als strategisches Dach fungiert und die wichtigsten Digitalisierungsvorhaben in fünf Handlungsfeldern zusammenführt (vgl. Schaubild 8 sowie Tabelle I lfd. Nr. 16). Die Umsetzungsstrategie fasst die zentralen digitalen Schwerpunktvorhaben zusammen und enthält darüber hinaus messbare Zielvorgaben. Sie wird permanent weiterentwickelt; der Umsetzungsstand wird unter www.digital-made-in.de zur Verfügung gestellt.

34. Zur konsequenten Umsetzung der digitalpolitischen Schwerpunktvorhaben trägt maßgeblich der Digital-Gipfel-Prozess bei. Das Gipfel-Jahr 2018 stand unter dem Schwerpunktthema „Künstliche Intelligenz“. Die Umsetzung der KI-Strategie der Bundesregierung, wichtige Anwendungs-

Schaubild 8: Fünf Handlungsfelder der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“

Quelle: Bundesregierung.

bereiche für KI in Produktion, Mobilität und Medizin, Fragen der Datenethik und die Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas in der Digitalisierung standen im Mittelpunkt der Diskussionen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 17). Der Digital-Gipfel 2019 in Dortmund wird mit dem Schwerpunkt „Digitale Plattformen" ein Thema aufgreifen, das zentral für die künftige Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas ist.

35. Der Einsatz von Algorithmen, Künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen birgt große Potenziale für den Alltag des Einzelnen und kann Nutzen für Wirtschaft, Wissenschaft und die Gesellschaft als Ganzes stiften. Damit verbunden sind gleichzeitig ethische und rechtliche Fragestellungen. Welche Rolle wollen wir den neuen Technologien in der Zukunft zukommen lassen? Welche ethischen Grenzen gibt es für den Einsatz von algorithmenbasierten Prognose- und Entscheidungssystemen und andere datenbasierte Geschäftsmodelle? Die Antworten auf solche Fragen müssen viele Blickwinkel berücksichtigen, zum Beispiel technische, ethische, rechtliche oder gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven. Um all diese Sichtweisen zu betrachten und in einer gemeinsamen Diskussion über die Zukunft zusammenzuführen, hat die Bundesregierung im Juli 2018 eine Datenethikkommission eingesetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 18). Diese soll auf der Basis wissenschaftlicher und technischer Expertise ethische Leitlinien für den Schutz des Einzelnen, die Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Sicherung des Wohlstands im Informationszeitalter entwickeln und bis Herbst 2019 Handlungsempfehlungen geben sowie Regulierungsmöglichkeiten vorschlagen.

Investitionen in Europa stärken

36. Die Soziale Marktwirtschaft Deutschlands ist eng eingebettet in Europa: Das Projekt der europäischen Einigung ist Grundvoraussetzung nicht nur für Frieden und sozialen Zusammenhalt, sondern auch für den wirtschaftlichen Erfolg und das hohe und steigende Wohlstandsniveau in Deutschland und in allen EU-Mitgliedsländern. Strukturelle Herausforderungen bestehen aber etwa im Finanzmarktbereich, mit Blick auf die öffentliche Verschuldung, die Arbeitslosigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit vielerorts fort. Strukturelle Herausforderungen ergeben sich auch aufgrund der alternden Bevölkerung in der EU. Deswegen ist es erforderlich, das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten nachhaltig zu verbessern. Hierfür setzt die Bundesregierung weiterhin auf einen Dreiklang aus ehrgeizigen Strukturreformen, wachstumsfreundlicher Konsolidierung und beschleunigten Investitionen.

37. In diesem Zusammenhang begrüßt die Bundesregierung den Fokus auf Innovationen und Investitionen im Vorschlag der Europäischen Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027. Ziel der Bundesregierung ist es, die EU darin zu stärken, gemeinsame Antworten auf die vielschichtigen Fragen unserer Zeit zu geben. Dazu gehören neben Forschung und Innovation auch Zusammenhalt, Migration, Sicherheit, Verteidigung sowie Klima- und Umweltschutz. Ein Element für die Stärkung von Forschung und Innovation sind neben dem künftigen Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa auch die hohen Innovations- und Forschungsanteile beim Ansatz für die Kohäsionspolitik, aber auch in anderen Haushaltslinien. So sollen für die Jahre 2021 bis 2027 – vorbehaltlich der Verhandlungen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) – bis zu 13 Milliarden Euro für den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) bereitgestellt werden, mit dem kooperative Projekte der Verteidigungsindustrie im Interesse einer integrativen europäischen Verteidigungspolitik und der damit verbundenen Synergien gefördert werden sollen.

Zu der Fokussierung des künftigen Mehrjährigen Finanzrahmens auf Innovationen und Investitionen gehört außerdem die Fortführung des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI), der künftig zusammengefasst mit anderen Finanzinstrumenten in dem neuen Programm InvestEU aufgehen wird. Wichtig bleibt dabei sicherzustellen, dass es sich um zusätzliche Investitionen handelt, und insgesamt ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen. Die Europäische Kommission hat ferner Vorschläge gemacht, um die Umsetzung von Strukturreformen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen, auch wenn zu einzelnen Vorschlägen noch Fragen zu klären sind.

38. Der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) finanziert Projekte mit erhöhtem Risiko (zum Beispiel Erstrisiko-Tranchen bei Finanzierungen mehrerer Kreditgeber). Diese meistens langfristigen Finanzierungen werden durch einen Garantiefonds abgesichert, der aus dem EU-Haushalt gespeist wird. Im Februar 2018 wurde die Investitionsperiode für EFSI bis Ende 2020 verlängert, die

EU-Garantie auf 26 Milliarden Euro sowie der EIB-Eigenbeitrag wurden auf 7,5 Milliarden Euro erhöht. Die mobilisierten Gesamtinvestitionen sollen dadurch auf 500 Milliarden Euro steigen. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen (auch durch Kapitalbeteiligungen), Infrastruktur und Innovationen.

39. Mit InvestEU hat die Europäische Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 einen Vorschlag für ein Nachfolgeprogramm des EFSI vorgelegt, über das derzeit in den zuständigen Gremien in Brüssel beraten wird. Unter dem Dach von InvestEU sollen die 14 bisherigen EU-internen Finanzierungsinstrumente zusammengelegt werden. InvestEU soll noch stärker auf die politischen Prioritäten der Union ausgerichtet und auf die vier Investitionsfenster „nachhaltige Infrastruktur", „Forschung, Innovation und Digitalisierung", „kleine und mittlere Unternehmen" sowie „soziale Investitionen und Kompetenzen" fokussiert werden. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag und setzt sich für die Schaffung effektiver Entscheidungs- und Steuerungsstrukturen ein. Wichtig ist dabei, dass keine direkte Förderkonkurrenz zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) entsteht.

40. Die europäische Kohäsions- und Strukturpolitik spielt eine elementare Rolle bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU. Mit einem Anteil von rund einem Drittel am EU-Budget (354,7 Milliarden Euro für die Förderperiode 2014 bis 2020) ist sie ein zentrales Instrument der europäischen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik. Auch für Deutschland hat die Kohäsionspolitik hohe wirtschaftspolitische Bedeutung. Aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhält Deutschland in der aktuellen Förderperiode (2014 bis 2020) insgesamt fast 28 Milliarden Euro.

Insbesondere über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) fließen mehr als 60 Prozent dieser Mittel unmittelbar in Investitionen für Wachstum und Beschäftigung. Gerade der EFRE zielt mit seinem besonderen Fokus auf Forschung und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie eine CO_2-arme Wirtschaft darauf, Investitionen zu fördern, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen in der Globalisierung entscheidend sind. Ergänzend dazu werden noch diverse Förderprogramme mit dem Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit" umgesetzt. Im Rahmen des ESF liegt angesichts des wirtschaftlichen und demografischen Wandels ein Fokus der Förderung auf Maßnahmen zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und Unternehmen und Innovationskraft von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, der bedarfsgerechten Weiterbildung von Arbeitskräften, der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, der Förderung des gleichen Zugangs zu lebenslangem Lernen für alle Altersgruppen und der Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Förderschwerpunkte des ESF richten sich auf die Bereiche der Förderung von nachhaltiger Beschäftigung, sozialer Inklusion und Investitionen in Bildung, Ausbildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen. Ein weiteres Ziel ist dabei auch die Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs.

41. Als Ausgestaltung ihres Vorschlags für den Mehrjährigen Finanzrahmen hat die EU-Kommission in diesem Jahr auch einen Vorschlag für das Legislativpaket der EU-Strukturfonds zur Förderperiode 2021 bis 2027 vorgelegt. Aus Sicht der Bundesregierung ist besonders positiv, dass weiterhin alle Regionen durch die EU-Strukturfonds gefördert werden sollen. Der Vorschlag sieht allerdings für Deutschland einen deutlichen Rückgang der Mittel vor. Dem zugrunde liegt eine gute wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Regionen im EU-Vergleich.

Die Bundesregierung setzt sich in den laufenden Verhandlungen zum MFR dafür ein, die notwendigen Kürzungen gleichmäßiger zu verteilen. Die EU-Kohäsionspolitik konzentriert sich weiter auf zentrale Politikziele wie den innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel sowie den Klima- und Umweltschutz und Investitionen in Menschen. Für diese Bereiche sollen in den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten wie Deutschland 85 Prozent der Mittel aus dem EFRE sowie 100 Prozent der ESF+-Mittel eingesetzt werden. Der vorgeschlagene Rechtsrahmen enthält im Grundsatz gute Vereinfachungsvorschläge und neue positive Ansatzpunkte für Flexibilisierung, Differenzierung und Bürokratieabbau.

Die Bundesregierung tritt in den Verhandlungen auf EU-Ebene für eine starke Kohäsionspolitik ein, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. Sie setzt sich auch zukünftig für eine engere Verknüpfung von relevanten länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters mit

den Strukturfonds sowie für eine Berücksichtigung der Migration bei der Mittelverteilung ein. Für die Programmierung der künftigen EU-Strukturfonds in den Mitgliedstaaten wird das Europäische Semester 2019 von besonderer Bedeutung sein. Es soll stärker als bislang auf Investitionsbedarfe der Mitgliedstaaten eingehen, die durch die EU-Strukturfonds adressiert werden können. Die EU-Kommission hat dafür im Länderbericht erstmals Investitionsleitlinien für die Mitgliedstaaten vorgelegt, mit welchen sie eine vorläufige Einschätzung für die aus Sicht der EU-Kommission für Deutschland geeignete Schwerpunktsetzung für die Kohäsionspolitik abgibt. Die Investitionsleitlinien sollen als Basis für den Dialog im Hinblick auf die künftige Programmierung der EU-Strukturfonds dienen.

Die Bundesregierung begrüßt dies grundsätzlich, ist aber zugleich der Ansicht, dass für die künftige Programmierung der EU-Strukturfonds die Ergebnisse der Verhandlungen der EU-Strukturfonds-Verordnungen maßgeblich sein müssen. Dementsprechend müssen Investitionsorientierungen auch aus den relevanten länderspezifischen Empfehlungen des Rates abgeleitet werden und aufzeigen, wie den Empfehlungen mittels konkreter Investitionen nachgekommen werden kann. Ebenso müssen unterschiedliche regionale Herausforderungen ausreichend bei der Programmierung berücksichtigt werden. Im weiteren Prozess zur Verzahnung des Europäischen Semesters mit den EU-Strukturfonds ist eine enge Einbindung des Rates wichtig.

B. Bedingungen für private Investitionen verbessern und Wettbewerb weiter beleben

Impulse für private Investitionen setzen

42. Im Zuge der Digitalisierung wird sich der wirtschaftliche Strukturwandel noch schneller vollziehen als bislang. Wichtige Faktoren für den Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft sind daher unternehmerische Kreativität, Gründergeist und Innovationsfreude. Die Bundesregierung setzt auf die Dynamik von Unternehmen, die mit ihren Ideen und Produkten ein wesentlicher Treiber für Innovation und Fortschritt sind. Sie verbessert in zahlreichen Bereichen die Rahmenbedingungen insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (vgl. Kapitel II.A). In ihrem Länderbericht berichtet auch die Europäische Kommission über einen Anstieg der privaten Investitionen. Ein wichtiges Element zur Aufrechterhaltung der marktwirtschaftlichen Dynamik ist das kontinuierliche Nachrücken neuer Unternehmen mit innovativen Produkten und Geschäftsmodellen. Ein zentrales Handlungsfeld der Wirtschaftspolitik ist deshalb die Stärkung der Gründungstätigkeit und der Selbstständigkeit. Die Bundesregierung hat eine Gründungsoffensive gestartet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 19) und stellt für innovative Unternehmensgründungen im Jahr 2019 zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung. Sie setzt sich für eine neue Gründungskultur und gründungsfördernde Strukturen in Wissenschaft und Forschung ein. Die Bundesregierung flankiert Initiativen der privaten Wirtschaftsteilnehmer auch im Rahmen einer verstärkten und weiterentwickelten Förderung von Forschung und Entwicklung sowie der Gründung einer Agentur für Sprunginnovationen (vgl. Kapitel III.B). Geplant ist außerdem eine Initiative zur Verbesserung des Technologietransfers (vgl. Kapitel III.B).

43. Wesentlich für den Erfolg von Start-ups sind ein attraktives Finanzierungsumfeld und insbesondere ein guter Zugang zu Wagniskapital. In den vergangenen Jahren hat sich der deutsche Wagniskapitalmarkt, auch dank der Förderinstrumente des Bundes, erheblich weiterentwickelt. Die Angebotslücke betrifft insbesondere Start-ups, die ein digitales Geschäftsmodell schnell skalieren müssen, um sich im internationalen, von Plattformen geprägten Wettbewerb durchzusetzen. Deshalb will die Bundesregierung mehr privates Kapital sowie institutionelle Anleger für Investitionen in Start-ups mobilisieren, zum Beispiel gemeinsam mit der Industrie durch die Auflage eines großen nationalen Digitalfonds.

44. Die KfW-Beteiligungsfinanzierung hat sich mit der Gründung der KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ im Jahr 2018 entscheidend weiterentwickelt. Ziel der Ausgründung ist eine marktgängige Struktur, mit der das KfW-Engagement im Bereich Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung quantitativ und qualitativ gestärkt werden soll. Die eigenständige Ausgestaltung versetzt die Beteiligungstochter in die Lage, zusätzliche private Mittel einzubinden. Das operative Geschäft der KfW Capital ist am 15. Oktober 2018 gestartet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 20).

45. Die Finanzierungsform Venture Debt ist im deutschen Wagniskapitalmarkt im Vergleich zu anderen Ländern noch schwach ausgeprägt. Venture Debt stellt eine Form der Fremdkapitalfinanzierung dar, welche von kommerziellen Banken und Fonds als Ergänzung zur Eigenkapital-

finanzierung wachstumsstarker Start-ups gewählt wird. Mit der Tech Growth Fund Initiative beabsichtigt die Bundesregierung, dieses wichtige Marktsegment zu verbreitern, sodass in allen Phasen der Unternehmensentwicklung innovativer Unternehmen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Steuer- und Abgabensystem sowie Regulierungsrahmen innovations- und investitionsfreundlich weiterentwickeln

46. Die Soziale Marktwirtschaft lebt vom Einsatz und der Produktivität ihrer Akteure bei gleichzeitigem sozialem Ausgleich. Deswegen muss die Wirtschaftspolitik Anreize so setzen, dass Leistungsträger – Unternehmer wie Beschäftigte – die Früchte ihres ökonomischen Engagements ernten können. So werden Finanzspielräume insbesondere auch durch Entlastungen bei Steuern und Sozialabgaben dafür genutzt, nachhaltiges Wachstum zu sichern und den sozialen Zusammenhalt weiter zu stärken. Um auch künftig Entfaltungsspielräume für Beschäftigte und Unternehmen sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland – bei angemessenem sozialen Ausgleich und sozialer Sicherung – zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialabgaben bei unter 40 Prozent stabilisieren.

47. Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellen. Hierfür enthält der Koalitionsvertrag mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung wird hierzu im ersten Halbjahr 2019 einen Gesetzentwurf vorlegen. Darüber hinaus überprüft die Bundesregierung das Unternehmensteuerrecht laufend auf Anpassungsbedarf an veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen. Ein wichtiger Bestandteil ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlags, beginnend mit einem deutlichen ersten Schritt für 90 Prozent der vom Solidaritätszuschlag betroffenen Einkommensteuerzahlenden. Mit Wirkung ab 2008 wurde die Verlustnutzungsbeschränkung für Übertragungen von Gesellschaftsanteilen bis 50 Prozent abgeschafft (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 21).

48. Um den Rechtsetzungsprozess gezielt weiterzuentwickeln, hat die Bundesregierung ein „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ beschlossen. Mit dem Arbeitsprogramm wurden unter anderem auch Vereinfachungen im Sozialversicherungsrecht, bei der Wirtschaftsstatistik, im Planungs- und Genehmigungsrecht im Verkehrsbereich sowie bei der Einfuhrumsatzsteuer auf den Weg gebracht.

49. Der Ordnungsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe wird fortwährend modernisiert und unter Wahrung der Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung weiter an die Bedürfnisse der öffentlichen Auftraggeber angepasst. Die Bundesregierung wird das Vergaberecht auch mit Blick auf Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung anpassen. Rechtliche Konkretisierungen sollen dazu beitragen, die Beschaffungen in diesem Bereich zu beschleunigen. Die Bundesregierung prüft zudem ergebnisoffen die weitere Vereinheitlichung des Vergaberechts durch das Zusammenführen von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Bauleistungen. Zu diesem Zweck ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Einbindung der Wirtschaft, der öffentlichen Auftraggeber, des Bundestages und von Experten eingerichtet worden. Zugleich werden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anwenderorientiert weiterentwickelt und alle drei Abschnitte der überarbeiteten VOB Teil A in Kraft gesetzt. Damit öffentliche Auftraggeber sich künftig schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, wird das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt zügig aufgebaut. Einzelheiten zu den Meldungen durch die Verfolgungsbehörden und die Abfragen der Auftraggeber werden in einer Rechtsverordnung geregelt (vgl. NRP 2018).

50. Der Einkauf der öffentlichen Hand bedarf einer verlässlichen Datengrundlage, um die Effizienz des öffentlichen Einkaufs und der Investitionen zu verbessern. Um Daten zur öffentlichen Auftragsvergabe noch besser auf die Informationsbedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen auszurichten, wird die Vergabestatistikverordnung unter anderem mit Blick auf das zu erfassende Datenspektrum angepasst. Die ökonomische Relevanz der öffentlichen Auftragsvergabe und mögliche Potenziale für Effizienzsteigerungen sind Gegenstand eines umfassenden Gutachtens der OECD. Die Bundesregierung wird nach Abschluss des Gutachtens die Handlungsempfehlungen zur Fortentwicklung des Systems der öffentlichen Beschaffung prüfen.

51. In einem Bürokratieentlastungsgesetz III wird die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft

bündeln. Es wird die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen angestrebt, unter anderem durch die Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten. Weiterhin sollen handels- und steuerrechtliche Vorschriften harmonisiert und Doppelmeldungen zur Berufsgenossenschaft vermieden werden. Zudem wird angestrebt, Unternehmen in den ersten beiden Jahren nach Gründung von der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer zu befreien.

52. Im Zuge des Bürokratieabbaus sollen darüber hinaus die Statistikpflichten weiter verringert werden, um insbesondere die Wirtschaft zu entlasten. Die Bundesregierung hat eine ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten eingesetzt. Die Arbeitsgruppe soll den Abbau entbehrlicher Statistiken vorantreiben und Schritte vereinbaren, um die Wirtschaftsstatistik durch die Digitalisierung zu modernisieren. Insbesondere soll vermieden werden, dass die gleichen Daten mehrfach von verschiedenen Stellen erhoben werden (Umsetzung des „Once-only"-Prinzips).

53. Die Bundesregierung arbeitet laufend daran, die Besteuerung transparenter und effizienter zu gestalten (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 22). Das Brexit-Steuerbegleitgesetz verhindert nachteilige Folgen des Brexits für Steuerpflichtige und Finanzmarktteilnehmer in vor dem Brexit im Wesentlichen abgeschlossenen Sachverhalten (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 23). Des Weiteren erarbeitet die Bundesregierung derzeit einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Ziel ist es, Steuerumgehung und Gewinnverlagerung zeitnah zu identifizieren und zu verringern, um die Erosion des Steuersubstrats zu verhindern.

54. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Das Besteuerungsverfahren wird durch den vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Davon profitieren alle Beteiligte: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung.

55. Die Bundesregierung setzt verstärkt auf Reallabore im Sinne von Testräumen für Regulierung und Innovation. In solchen Reallaboren werden innovative Technologien und Geschäftsmodelle in einem zeitlich befristeten, geographisch abgegrenzten sowie gegebenenfalls rechtlich angepassten Raum (Experimentierklauseln, Sondergenehmigungen etc.) ergebnisoffen getestet. Im digitalen Wandel helfen so evidenzbasierte, experimentelle Ansätze dabei, die Erprobung von Innovationen zu ermöglichen und den regulatorischen Rahmen weiterzuentwickeln. Nur wenn es gelingt, einen flexiblen, innovationsoffenen und anpassungsfähigen Regulierungsrahmen zu entwickeln, der mit dem Tempo neuer Technologietrends Schritt hält, wird Deutschland auch in Zukunft im internationalen Wettbewerb um Ideen und Innovation bestehen.

Wettbewerb in der digitalen Gesellschaft gestalten

56. Eine effektive Ordnungspolitik muss sich auch auf den Digitalbereich erstrecken, um den digitalen Wandel zu unterstützen und ihn gleichzeitig wettbewerbskonform und sozial nachhaltig zu gestalten. Um das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht für die Herausforderungen der Digitalisierung fit zu machen, hat die Bundesregierung mit der Vorbereitung der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begonnen und außerdem die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0" eingesetzt.

57. Ein Schwerpunkt der 10. GWB-Novelle wird die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht sein, damit der Missbrauch von Marktmacht vor allem auf sich schnell verändernden Märkten zügig und effektiv abgestellt werden kann (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 24). In diese Modernisierung fließen insbesondere Erkenntnisse aus einer Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen ein, die im September 2018 vorgelegt wurde. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (ECN+) sein. Der Referentenentwurf für die 10. GWB-Novelle soll im Laufe dieses Jahres erstellt werden.

58. Die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0" dient als rechtspolitische Plattform für eine Debatte zur Weiterentwicklung insbesondere auch des europäischen Wettbewerbsrechts (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 25). Sie befasst sich mit den wettbewerbspolitischen Fragestellungen, die sich durch die fortschreitende Entwicklung der Datenökonomie und die Verbreitung von Plattformmärkten ergeben. Bis Herbst 2019 soll die Kommission konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten.

59. Staat und Verwaltung sollen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern das Leben erleichtern, nicht es verkomplizieren (vgl. Schaubild 8). Deshalb sollen alle Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert und dann online angeboten werden, und zwar einfach, sicher und schnell. In diesem Rahmen sollen auch die bisherigen Verwaltungsprozesse überprüft und wo möglich entbürokratisiert werden. Hierbei steht das Ziel im Mittelpunkt, durch einen Verzicht auf fachlich nicht zwingend notwendige Formerfordernisse und Nachweispflichten eine medienbruchfreie Antragsabwicklung zu erreichen, um damit umfassende Effizienzgewinne für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Verwaltung selbst zu erzielen.

60. Die im Mai 2015 von der Europäischen Kommission initiierte Digitale Binnenmarktstrategie hat zum Ziel, den Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen für Unternehmen und Verbraucher in ganz Europa zu verbessern, adäquate Bedingungen für digitale Netze und innovative Dienste zu schaffen sowie das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft bestmöglich auszuschöpfen. Die Bundesregierung unterstützt einen zügigen Fortschritt bei den Verhandlungen und bei der Umsetzung der Maßnahmen. Im vergangenen Jahr wurden wichtige Meilensteine erreicht (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 26): Die Verabschiedung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ setzt wichtige regulatorische Anreize für umfangreiche private Investitionen in eine leistungsfähige digitale Infrastruktur. Durch die Portabilitätsverordnung können EU-Bürger ihre Online-Abonnements für Filme, Serien, Sport oder Musik während vorübergehender Auslandsaufenthalte nutzen. Die Geoblocking-Verordnung geht gegen ungerechtfertigte, herkunftsbezogene Diskriminierungen von Kunden insbesondere beim Online-Handel vor. Danach dürfen Unternehmen Kunden aus anderen Mitgliedstaaten unter anderem nicht mehr aufgrund ihrer Herkunft den Zugang zu einer Internetseite blockieren oder sie auf eine andere Internetseite mit schlechteren Konditionen weiterleiten.

61. Die Datenwirtschaft kann dabei helfen, innovative Geschäftsmodelle europäischer Unternehmen zu ermöglichen, öffentliche Dienste zu modernisieren und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu stärken. Dazu müssen Daten unter Beachtung des Datenschutzrechts zugänglich sein und innerhalb des Binnenmarkts frei fließen können. Vor diesem Hintergrund haben Europäisches Parlament und Rat der EU im November 2018 Hindernisse im freien Verkehr nicht personenbezogener Daten innerhalb der EU beseitigt. Um Hürden für die Weiterverwendung von Daten der öffentlichen Verwaltung abzubauen, hat die Europäische Kommission im April 2018 den Entwurf einer Novelle der Richtlinie über die „Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors“ (Public Sector Information, PSI) vorgelegt. Hinzu kommt die am 11. Dezember 2018 in Kraft getretene Verordnung zur Einrichtung eines sogenannten Single Digital Gateway (SDG). Ziel der EU ist es, ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor zu den Verwaltungsportalen der Mitgliedstaaten zu errichten.

62. Die Bundesregierung nimmt die Empfehlungen für die Berufsregulierung der Europäischen Kommission zum Anlass, die darin angesprochenen Berufsregulierungen nochmals zu prüfen. Bisher erfolgte die Umsetzung von folgenden Empfehlungen: Empfehlung zur Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen – durch die Änderung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juni 2017 umgesetzt – sowie Verzicht auf Reglementierung des Immobilienmaklers (lediglich Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung) [vgl. NRP 2018 Tz. 44-47]. Um die Anzahl der Existenzgründungen auch in den Meisterberufen zu erhöhen, haben die Länder Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 27). Zudem plant die Bundesregierung Erleichterungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften im Hinblick auf die Sozietätsfähigkeit und die Beteiligung an der Geschäftsführung.

63. Die Bundesregierung berücksichtigt auch, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV) gegen Deutschland zur Festlegung verbindlicher Mindesthonorare durch die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet hat. Die Regelungen der StBVV wurden inzwischen entsprechend angepasst. In Bezug auf die HOAI, die schon jetzt nur für innerstaatliche Leistungserbringer gilt, hat die EU-Kommission hingegen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

C. Anreize für Erwerbstätigkeit erhöhen

Erwerbsbeteiligung stärken

64. Die positive Beschäftigungsentwicklung hält an. Im vergangenen Jahr gingen in Deutschland durchschnittlich rund 44,8 Millionen Menschen einer Erwerbstätigkeit nach, so viele wie nie zuvor. Insbesondere die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erreichte im Oktober 2018 mit rund 33,5 Millionen einen neuen Höchststand. Im Jahresmittel lag die Arbeitslosenquote nach der nationalen Definition im Sozialgesetzbuch bei 5,2 Prozent. Damit wurde der Rekordwert aus dem Vorjahr unterschritten. Nach der Abgrenzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) waren im Jahresdurchschnitt 2018 in Deutschland 3,4 Prozent der 15- bis 74-Jährigen ohne Arbeit. In der Europäischen Union war die Erwerbslosenquote nur in der Tschechischen Republik mit 2,2 Prozent noch niedriger.

Der positive Wachstums- und Beschäftigungstrend in Deutschland hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen deutlich verbessert. Deutschland hat im Vergleich zu den anderen Ländern der EU die dritthöchste Erwerbstätigenquote von Frauen. 2017 gingen hierzulande 18,4 Millionen Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren einer Arbeit nach. Das entsprach 75,2 Prozent dieser Altersgruppe. Allerdings war fast jede zweite Frau (47 Prozent) in Teilzeit tätig. Unter Männern betrug dieser Anteil nur neun Prozent. Noch höher war die Erwerbstätigenquote von Frauen nur in Schweden (79,8 Prozent) und in Litauen (75,5 Prozent). Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse ist insbesondere in den vergangenen Jahren dynamisch gewachsen. Zudem nahm der Anteil atypischer Beschäftigung an der abhängigen Beschäftigung in den letzten Jahren insgesamt leicht ab. Weiterhin hat sich das Arbeitsvolumen positiv entwickelt und ist im Jahr 2018 weiter gestiegen (vgl. Schaubild 9). Dazu hat auch die Zunahme der durchschnittlichen Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten beigetragen.

Zu dieser Entwicklung leisten die besseren Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Maßnahmen im steuerlichen Bereich einen maßgeblichen Beitrag (vgl. Tz. 88 und 66).

65. Mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 28) wird insbesondere sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einer zeitlich begrenzten Teilzeitbeschäftigung wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Die Europäische Kommission schätzt diese Maßnahme in ihrem Länderbericht als ein Instrument ein, um die Frauenerwerbstätigkeit zu erhöhen.

Schaubild 9: Arbeitsvolumen entwickelt sich weiter positiv

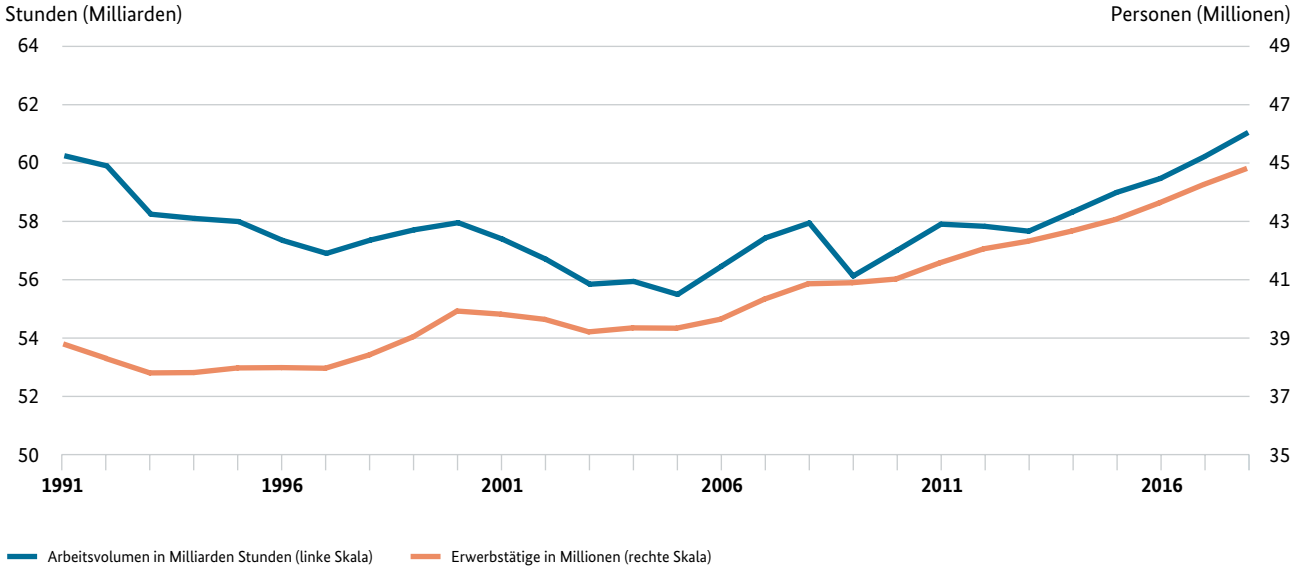

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Gering- und Zweitverdiener von Steuern und Abgaben entlasten

66. Steuer- und Abgabensenkungen stärken die Arbeitsanreize sowie die verfügbaren Einkommen insbesondere von Familien und von unteren und mittleren Einkommensgruppen. Um bei angemessenem sozialen Ausgleich und sozialer Sicherung im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Sozialabgaben bei unter 40 Prozent stabilisieren. In diesem Zusammenhang hat sie den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesenkt; der Beitrag zur Pflegeversicherung ist gestiegen.

67. In der gesetzlichen Krankenversicherung hat die Bundesregierung die Beitragszahlenden um jährlich rund acht Milliarden Euro entlastet (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 29). Seit Beginn des Jahres 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung – einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages – wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Mitgliedern finanziert; das bewirkt eine Absenkung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Mitglieder um 0,5 Prozentpunkte für das Jahr 2019. Auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige mit geringen Einkommen wurden mit Beginn des Jahres 2019 finanziell entlastet, indem sie bei den Mindestbeiträgen den übrigen freiwillig Versicherten gleichgestellt wurden. Damit wurde der Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige mit geringen Einkommen auf rund 160 Euro im Monat mehr als halbiert. Dadurch reduzierte sich auch der Beitrag der freiwillig versicherten Selbstständigen mit geringen Einkommen zur Pflegeversicherung, sodass die Selbstständigen insgesamt um rund eine Milliarde Euro jährlich entlastet werden.

68. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 30) die Einführung einer doppelten Haltelinie für das Rentenniveau bei mindestens 48 Prozent und den Beitragssatz bei maximal 20 Prozent bis 2025 vorgesehen. Zudem werden durch eine Anhebung der Obergrenze bei den sogenannten Midijobs niedrige Arbeitsentgelte durch verringerte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entlastet, ohne dass dies zu Einbußen bei der späteren Rente führt.

69. Darüber hinaus werden mit dem Familienentlastungsgesetz die verfügbaren Einkommen von Bürgerinnen und Bürgern erhöht: Der Grundfreibetrag wird an das gestiegene Existenzminimum angepasst und die kalte Progression ausgeglichen; außerdem werden Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöht (vgl. Tz. 171). Allein mit dem Familienentlastungsgesetz ergibt sich in den Jahren 2019 und 2020 eine Entlastung in Höhe von 9,8 Milliarden Euro bei voller Jahreswirkung. Auch die geplante Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird die verfügbaren Einkommen stärken. Hier soll mit einem deutlichen ersten Schritt für 90 Prozent der vom Solidaritätszuschlag betroffenen Einkommensteuerzahlenden begonnen werden. Um insbesondere Familien mit geringen Einkommen zu unterstützen und gleichzeitig Arbeitsanreize zu erhalten, wurde im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes (vgl. Tz. 173) der Kinderzuschlag erhöht. Die Maßnahmen tragen zur weiteren Stärkung von Arbeitsanreizen und Kaufkraft bei und leisten damit einen Beitrag zu Stärkung des Potenzialwachstums und der Binnennachfrage.

Anreize für längere Erwerbsleben setzen

70. Die positive Entwicklung der Erwerbstätigenquoten Älterer in den vergangenen zehn Jahren verdeutlicht, dass in Deutschland starke Anreize für einen späteren Renteneintritt bestehen. So betrug die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen im Jahr 2007 32,8 Prozent, wohingegen im Jahr 2017 ein Wert von 58,4 Prozent erreicht wurde. Die Erwerbstätigenquote der 65- bis 69-Jährigen stieg von 7,1 Prozent auf 16,1 Prozent. In der Altersgruppe der 70- bis 74-Jährigen ist eine vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen (3,3 Prozent und 7,1 Prozent).

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels wird die Bundesregierung auch in Zukunft Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit setzen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und die Anhebung der Altersgrenzen bei den anderen Rentenarten zeigen Wirkung. Das in 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich der positive Beschäftigungstrend bei älteren Erwerbspersonen fortsetzt (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 31).

Um diese Entwicklung zu unterstützen, hat die Bundesregierung das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 32). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem von Fachkräftemangel betroffenen Beruf anstreben, werden künftig durch die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten unterstützt. Arbeitgeber können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Qualifizierungszeiten ihrer Beschäftigten erhalten. Damit wird nicht nur ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet, sondern auch ein Anreiz für die Unternehmen geschaffen, stärker in die Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu investieren.

Darüber hinaus entwickelt die Bundesregierung gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Ländern eine Nationale Weiterbildungsstrategie (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 33) mit dem Ziel, alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder zu bündeln, sie an den Bedarfen der Beschäftigten und Unternehmen auszurichten und eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren. Damit soll beispielsweise der Zugang zu Weiterbildung für jeden Einzelnen erleichtert werden, etwa indem Weiterbildungsangebote transparenter gemacht werden. Bildungszugang, Erwerbstätigkeit und Aufstieg dürfen keine Frage der sozialen Herkunft sein. Die beruflichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen der Beschäftigten sollen zudem systematisch über den Lebensverlauf gefördert werden.

Zum Reallohnwachstum

71. Die realen Nettolöhne je Arbeitnehmer sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Zeitraum von 2010 bis 2018 um jährlich 1,1 Prozent gestiegen. Für das Jahr 2019 rechnet die Bundesregierung in ihrer Jahresprojektion mit einem Anstieg der nominalen Pro-Kopf-Löhne von brutto 3,1 Prozent und netto 3,7 Prozent. Der Einfluss der Wirtschaftspolitik auf die Lohnentwicklung ist begrenzt, insbesondere da in Deutschland die Tarifautonomie verfassungsrechtlich verankert ist. Allerdings kann die Politik Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tarifpartner verändern.

72. Mit dem Beschluss über die „Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns“ wurde der allgemeine Mindestlohn ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro pro Stunde erhöht (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 34). Damit hat die Bundesregierung den Beschluss der Mindestlohnkommission verbindlich gemacht. Um die Lohndynamik in einzelnen Wirtschaftsbereichen zu stärken, hat die Bundesregierung Verordnungen über branchenspezifische Mindestlöhne erlassen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 35 und 36).

Bildungs- und Kompetenzniveau verbessern

73. Die Verbesserung der Teilhabe- und Erwerbschancen ist ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern besonders mit Blick auf benachteiligte Gruppen. Dazu tragen das Qualifizierungschancengesetz sowie die Nationale Weiterbildungsstrategie bei.

74. Steigende Qualifikationsanforderungen, sich verstärkende Fachkräfteengpässe und fortschreitende Digitalisierung stellen darüber hinaus weitreichende Herausforderungen für den Arbeitsmarkt dar. Die Weiterbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit ist dabei ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument, um die Ausgleichsprozesse wirksam zu unterstützen. Dies gilt insbesondere auch unter dem Aspekt des Erwerbs von Berufsabschlüssen. Schon seit August 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) in Kraft. Wesentliches Ziel ist der verbesserte Zugang von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Langzeitarbeitslosen zu abschlussbezogener Weiterbildung, aber auch eine Flexibilisierung beim Zugang Beschäftigter kleiner und mittlerer Unternehmen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 37). Um insbesondere den durch die Digitalisierung veränderten Anforderungsprofilen gerecht zu werden, hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ einen eigenen Schwerpunkt für digitale Kompetenzen gesetzt (vgl. Tz. 33). Auch die Länder unterstützen mit unterschiedlichen Programmen die berufliche Weiterbildung (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 38).

75. Weiterhin ist es ein Ziel von Bund und Ländern, für formal geringqualifizierte Erwachsene Qualifizierungswege zu eröffnen, die ihnen eine realistische Chance auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses oder zumindest eine anschlussfähige Qualifikation eröffnen. Um dies zu erreichen, werden unterschiedliche Projekte und Maßnah-

men gefördert. Zu nennen sind hier zum Beispiel das Projekt „CHANCEN NUTZEN! – Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 39) oder das Projekt „Zukunftsstarter“ (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 40). Mit der Initiative „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“ unterstützt die Bundesagentur für Arbeit Weiterbildungen von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen von bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durchgeführt werden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 41). Die Fördermöglichkeiten im Rahmen von WeGebAU sind mit dem Qualifizierungschancengesetz (vgl. Tz. 70) deutlich erweitert worden. Um die Chancen von Langzeitarbeitslosen zur Aufnahme einer Beschäftigung zu unterstützen, hat der Bund zahlreiche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tz. 166). Zur Förderung von weiteren wichtigen Kompetenzen, die für eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie zum Beispiel die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, haben die Länder Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 42).

76. Die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen junger Menschen hat für Bund und Länder oberste Priorität. Hierzu setzen die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter mit Berufsberatung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung ihr flächendeckendes Dienstleistungsangebot ein und flankieren die berufliche Eingliederung insbesondere von behinderten und benachteiligten jungen Menschen durch ein Bündel von ausbildungsfördernden Leistungen (vgl. Tz. 80). In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sind die ausbildungsfördernden Maßnahmen ständig überprüft und weiterentwickelt worden. Die Bundesregierung wird die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) reformieren, um das BAföG bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen anzupassen (vgl. Tz. 161). Dies wird im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nachvollzogen, indem eine Anpassung der Bedarfssätze in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sowie dem Ausbildungsgeld stattfindet.

77. Das Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ unterstützt zusätzlich kleine und mittlere Unternehmen flächendeckend bei der Suche nach und Einstellung von geeigneten Auszubildenden (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 43).

78. Die Arbeitslosigkeit von Geflüchteten ist zwar weiterhin hoch, sie geht aber zurück. Bei der Arbeitsmarktintegration der anerkannt Schutzberechtigten sind bereits deutliche Erfolge erzielt worden. Inzwischen sind hier signifikante Steigerungen der Arbeitsmarktbeteiligung zu verzeichnen. Die Beschäftigungsquote der Staatsangehörigen aus den acht nichteuropäischen zugangsstärksten Asylzugangsländern betrug im Dezember 2018 32,4 Prozent (Deutsche 69,2 Prozent, Ausländer 50,1 Prozent). Die weitere Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird aber noch einen langen Atem brauchen. Viele Geflüchtete nahmen an Sprach- oder Arbeitsmarktmaßnahmen teil. Um den positiven Beschäftigungstrend zu unterstützen, sind weiterhin Maßnahmen zum Erwerb von allgemeinen und berufsbezogenen Sprachkenntnissen sowie zur Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung für anerkannt Schutzberechtigte notwendig (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 44). In diesem Bereich sind auch die Länder mit zahlreichen Maßnahmen aktiv (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 45).

79. Erforderlich sind außerdem entsprechende Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beziehungsweise bei der Dokumentation beruflicher Kompetenzen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 46). Denn Erfolg und Geschwindigkeit der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen hängen unter anderem auch von passgenauen Unterstützungsangeboten bei Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen und Einrichtungen ab.

80. Bund und Länder betrachten es als ihren kontinuierlichen Auftrag, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Schutz vor Diskriminierung in allen Lebensbereichen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen. Hierbei kommt dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (sowohl dem 2011 verabschiedeten „NAP 1.0“ als auch seinem Nachfolger, dem 2016 verabschiedeten „NAP 2.0“) als langfristig angelegter Gesamtstrategie der Bundesregierung eine wichtige Rolle zu. Zum Beispiel nimmt die Bundesregierung bis zu 80 Millionen Euro aus dem Sondervermögen des „Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ in die Hand, um fortschrittliche Konzepte der Träger der Arbeitsvermittlung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinder-

ten Menschen zu fördern. Weitere 150 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds werden bereitgestellt, um zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in Inklusionsbetrieben zu schaffen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird regelmäßig evaluiert. So hat die Bundesregierung am 28. Oktober 2018 den ersten Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern zeigt, dass bereits 61 Prozent aller Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen oder umgesetzt werden konnten; 35 Prozent der Maßnahmen laufen derzeit. Lediglich vier Prozent der Maßnahmen konnten noch nicht gestartet werden. Der Zwischenbericht belegt, dass der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft konsequent beschritten wird. Die Bundesregierung sieht für diese Legislaturperiode vor, den NAP bis 2020 fortzuschreiben und dabei den Schwerpunkt „Digitalisierung und Inklusion“ weiter zu verfolgen. Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ergriffen (vgl. Tabelle I lfd. Nr. 47). Die in allen Ländern beschlossenen Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention führen zur weiteren Ausbildung des inklusiven Schulsystems.

III. Europa 2020-Kernziele: Erzielte Fortschritte und Maßnahmen

81. Deutschland bekennt sich zu den fünf Kernzielen der Europa 2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa und hält auch über den Zeithorizont der Strategie hinaus eine klare Fokussierung auf nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung für sinnvoll und notwendig. Übersicht 3 gibt einen Überblick über den Stand der Erreichung der ambitionierten zusätzlichen quantitativen Ziele, die sich Bund und Länder im Rahmen der Europa 2020-Strategie gesetzt haben. Weiterhin unterstützt die Bundesregierung auf EU-Ebene einen strategischen Rahmen zur Umsetzung der Agenda 2030-Ziele in den einschlägigen Politikbereichen mit EU-Zuständigkeit.

82. Zur Umsetzung der Europa 2020-Strategie in Deutschland, vor allem auf Ebene der Länder (vgl. zahlreiche der von den einzelnen Ländern geförderten Maßnahmen in Tabelle II), leisten die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) einen erheblichen Beitrag. Eine effiziente und vereinfachte Kohäsionspolitik ist insbesondere für die Verbesserung von Forschungs- und Innovationsbedingungen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, die Förderung von Beschäftigung, Beschäftigungsfähigkeit, die Förderung der sozialen Inklusion und die Bekämpfung von Armut und Diskriminierung sowie für den Klima- und Umweltschutz ein besonders geeignetes Instrument. Denn sie ermöglicht es, auch regionale und lokale Besonderheiten zu berücksichtigen.

83. Deutschland hat gegenüber dem Vorjahresbericht in nahezu allen Bereichen weitere Fortschritte gemacht und mehrere der Ziele schon jetzt erreicht. Die Erwerbstätigenquoten sowohl der 20- bis 64-Jährigen als auch der Älteren und der Frauen sind im Jahr 2017 und voraussichtlich auch im Jahr 2018 weiter gestiegen und liegen weiterhin über den Zielwerten. Fortschritte gab es auch im Bereich der erneuerbaren Energien und bei der Energieeffizienz. Weiterhin hat Deutschland nach vorläufigen Berechnungen auch das Ziel, die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen, im Jahr 2017 erreicht. Trotz der insgesamt positiven Zwischenbilanz, besonders bei der Erwerbstätigkeit, sind in allen Bereichen weitere Anstrengungen sinnvoll und notwendig.

84. Einzelne quantitative Indikatoren können naturgemäß nur einen partiellen Eindruck in Fortschritte in einem Politikbereich gewähren. Für eine Gesamtbetrachtung eines Politikbereichs müsste demgegenüber eine Vielzahl quantitativer und insbesondere auch qualitativer Faktoren berücksichtigt werden. Der hier vorgelegte Bericht über den Stand bei den quantitativen Zielen hat daher nicht den Anspruch, die Entwicklung in einzelnen Politikfeldern erschöpfend darzustellen. Er gibt jedoch wichtige Hinweise über die Schlüsselindikatoren in diesen Politikfeldern.

85. Mit dem 2018 eingeführten sozialpolitischen Scoreboard möchte die Europäische Kommission die sozialen Entwicklungen und Fortschritte im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) beobachten und einen Anpassungsprozess an bessere Arbeits- und Lebensbedingungen in der EU erreichen. Die Bundesregierung teilt die aus dem Scoreboard abgeleitete Einschätzung, dass Deutschland im sozialpolitischen Vergleich insgesamt überdurchschnittlich gut abschneidet. Das europäische Benchmarking bestätigt bereits bekannte Handlungsbedarfe bei der Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dafür hat sie unter anderem das Teilhabechancengesetz verabschiedet (vgl. Tz. 166). Die Bundesregierung hat zudem das Teilzeitrecht weiterentwickelt, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einer zeitlich befristeten Teilzeitbeschäftigung wieder zu ihrer früheren Arbeitszeit zurückkehren können (vgl. Tz. 65). Dazu werden auch die ergriffenen Maßnahmen zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität der Kindertagesbetreuung beitragen (vgl. Tz. 88 und 89). Die Vorbehalte der Bundesregierung gegen die Berücksichtigung von Gesundheit im sozialpolitischen Scoreboard des Europäischen Semesters bestehen weiter fort. Der wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitische Fokus des Europäischen Semesters muss beibehalten werden. Zudem ist die Kompetenzverteilung zu respektieren.

86. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ist der zentrale Orientierungsrahmen für nachhaltige Entwicklung weltweit. Sie hat Nachhaltigkeit als universelles Leitprinzip verankert und betrifft Entwicklungs-, Schwellen- und Industriestaaten sowie alle Politikfelder gleichermaßen. So sieht auch der aktuelle Koalitionsvertrag vor, dass die Umsetzung der Agenda 2030 und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung Maßstab des Regierungshandelns sind. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die Agenda 2030 ambitioniert umzusetzen. Der wesentliche Rahmen hierfür ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Diese bildet seit der Neuauflage 2017 erstmals nationale und internationale Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung aller 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development

Übersicht 3: Quantitative Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie und Stand der Zielerreichung

Europa 2020-Kernziele	EU-weite Indikatoren	Nationale Indikatoren (falls abweichend)	Stand der quantitativen Indikatoren
1. Beschäftigung fördern	▶ Erwerbstätigenquote von 75 Prozent für 20- bis 64-Jährige ▶ vermehrte Einbeziehung von Jugendlichen, Älteren, Geringqualifizierten und Migranten	▶ Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 77 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 Prozent ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 Prozent	▶ Erwerbstätigenquote für 20- bis 64-Jährige: 79,2 Prozent (2017) beziehungsweise 80,2 Prozent (3. Quartal 2018) ▶ Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 70,1 Prozent (2017) beziehungsweise 71,7 Prozent (3. Quartal 2018) ▶ Erwerbstätigenquote für Frauen: 75,2 Prozent (2017) beziehungsweise 75,9 Prozent (3. Quartal 2018)
2. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern	▶ FuE-Ausgaben von drei Prozent des BIP bis 2020 ▶ Verbesserung der Rahmenbedingungen für FuE	▶ FuE-Ausgaben: 3,5 Prozent des BIP bis 2025, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor	▶ FuE-Ausgaben: 3,02 Prozent des BIP für 2017 (vorläufige Daten), davon circa zwei Drittel durch den privaten und circa ein Drittel durch den öffentlichen Sektor
3. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorantreiben	Bis zum Jahr 2020: ▶ Treibhausgasemissionen um 20 Prozent (gegebenenfalls 30 Prozent[8]) gegenüber 1990 verringern ▶ Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 20 Prozent steigern ▶ Energieeffizienz um 20 Prozent gegenüber der prognostizierten Entwicklung erhöhen	▶ Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 Prozent beziehungsweise weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050 ▶ Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 Prozent und im Strombereich auf 80 Prozent steigern ▶ Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent, bis 2050 um 50 Prozent gegenüber 2008 senken[9]	▶ Treibhausgasemissionen: um 27,5 Prozent gegenüber 1990 verringert (2017) ▶ Anteil der erneuerbaren Energien: 16,7 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs (2018; vorläufige Daten) 37,8 Prozent des Bruttostromverbrauchs (2018; vorläufige Daten), aufgrund unterschiedlicher Methodiken können Zahlen anderer Veröffentlichungen leicht abweichen ▶ Primärenergieverbrauch: 2018 um 9,9 Prozent niedriger als 2008 (Schätzung)
4. Bildungsniveau verbessern	▶ Bildungsniveau verbessern, insbesondere Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger auf unter zehn Prozent senken ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 40 Prozent erhöhen	▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 Prozent erhöhen	▶ Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger[10] 2017: 10,1 Prozent ▶ Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss: 48,8 Prozent (2017)[11]
5. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern	▶ Mindestens 20 Millionen Menschen vor dem Risiko der Armut oder Ausgrenzung bewahren	▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 2008 verringern	▶ Anzahl der Langzeiterwerbslosen zwischen 2008 und 2017 um 58 Prozent verringert (von 1,63 Millionen auf 0,68 Millionen; Vergleich der Jahresdurchschnitte)

8 Bedingtes Angebot der EU, bis 2020 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduzierungen verpflichten und die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten.

9 Hinsichtlich des indikativen nationalen Energieeffizienzziels nach Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom 11. Juni 2013 verwiesen.

10 Als frühe Schulabgänger gelten 18- bis 24-Jährige, die höchstens die Haupt- beziehungsweise Realschule (Sekundarstufe I) erfolgreich beendet haben, anschließend aber keinen weiteren Abschluss erlangten oder sich gegenwärtig nicht im Bildungsprozess befinden.

11 Bei der Ermittlung des Stands dieses Indikators wurden Personen mit den Abschlüssen auf ISCED-Niveau vier bis acht gemäß ISCED 2011 berücksichtigt. Entsprechend der Schlussfolgerungen der Ratspräsidentschaft (Presidency conclusions on education targets in the Europe 2020 Strategy 3013th EDUCATION, YOUTH AND CULTURE Council meeting vom 11. Mai 2010) können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das ISCED-Niveau vier bei der Definition ihres nationalen Ziels miteinbeziehen.

Schaubild 10: Agenda 2030 – 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung

Quelle: Bundesregierung, Vereinte Nationen.

Goals, SDGs) ab (vgl. Schaubild 10). Bis zum Jahr 2020 wird die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie umfassend weiterentwickelt, um den Herausforderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 noch besser begegnen zu können.

A. Beschäftigung fördern

87. Der Arbeitsmarkt präsentiert sich insgesamt in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung. Alle nationalen Beschäftigungsziele der Europa 2020-Strategie werden weiterhin übertroffen (vgl. Übersicht 3). Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr noch einmal deutlich gestiegen (vgl. auch Schaubild 11), während sich die Arbeitslosigkeit einschließlich der Langzeitarbeitslosigkeit weiter verringert hat: Die Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen stieg weiter auf 80,2 Prozent (3. Quartal 2018) und lag damit deutlich über dem Zielwert von 75 Prozent. Die Quote für ältere Erwerbstätige (zwischen 55 und 64 Jahren) stieg auf 71,7 Prozent (3. Quartal 2018) und die für Frauen auf 75,9 Prozent (3. Quartal 2018) (vgl. Tz. 64).

Rahmenbedingungen für Erwerbsbeteiligung verbessern

88. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung erleichtert die Erwerbsbeteiligung der Eltern und unterstützt so ebenfalls die Gewinnung von Fachkräften. Er verbessert zudem die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. Mit Unterstützung des Bundes wurden in den letzten zehn Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Im Zeitraum 2017 bis 2020 werden Mittel für weitere 100.000 Plätze in Höhe von insgesamt etwa 1,1 Milliarden Euro bereitgestellt. Der Bund beteiligt sich zudem an den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesbetreuung mit 845 Millionen Euro jährlich, in den Jahren 2017 sowie 2018 mit nochmals zusätzlich je 100 Millionen Euro (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 1).

89. Um die Qualität der Kinderbetreuung zu verbessern, hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ („Gute-KiTa-Gesetz“) auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 2). Dieses ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und soll einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen

Schaubild 11: Erwerbstätigkeit ist deutlich gestiegen

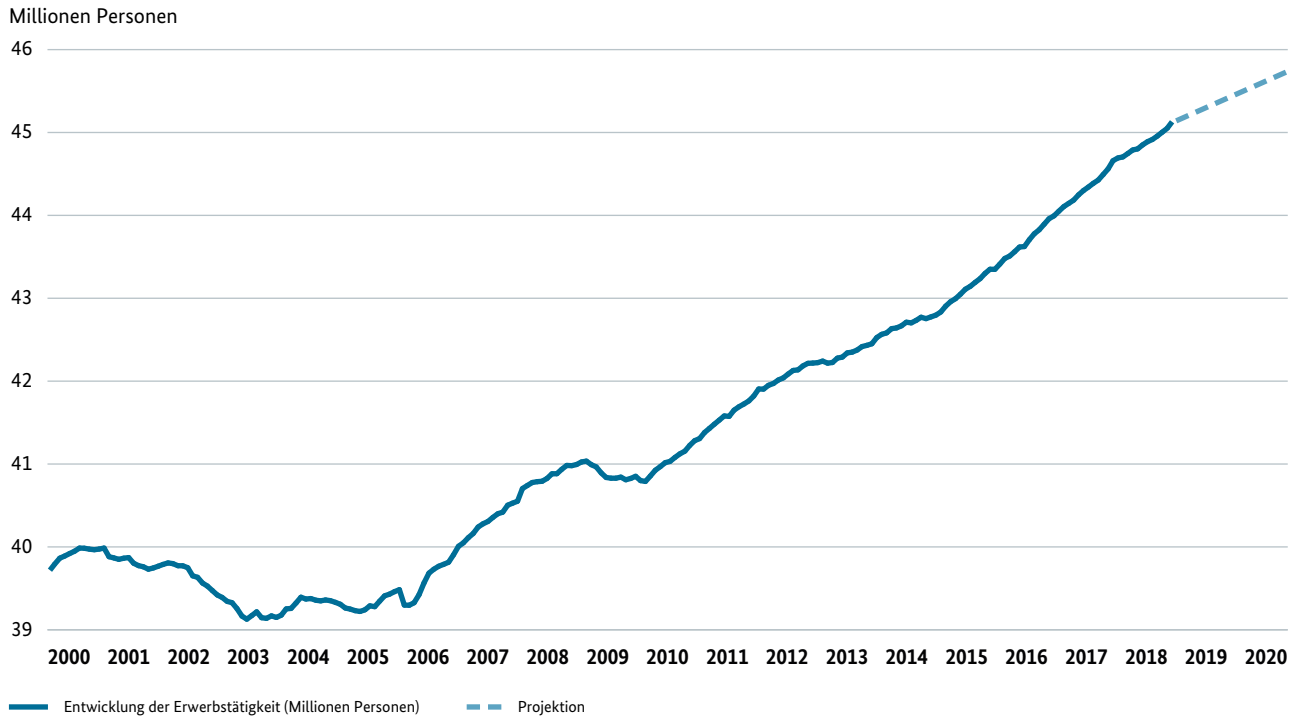

Quellen: Statistisches Bundesamt, Jahresprojektion der Bundesregierung vom 30. Januar 2019 (ab Februar bzw. März 2019).

im Bereich frühkindlicher Bildung und zu mehr Chancengleichheit für Kinder leisten sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter stärken. Die Länder sollen zusätzliche Steuermittel im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung für festgelegte Handlungsfelder erhalten, die für die Qualität relevant sind. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren können daraus ebenfalls finanziert werden. Der Bund wird mit den Ländern individuelle rechtsverbindliche Verträge zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kinderbetreuung abschließen. Insgesamt stellt der Bund den Ländern bis 2022 dann rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch die Länder haben Maßnahmen ergriffen, um die Kindertagesbetreuung und die Qualität der Betreuung zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 3).

90. Die Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die eingeführten familienpolitischen Leistungen wie beispielsweise das Elterngeld haben einen Beitrag zur Erhöhung der Müttererwerbstätigkeit geleistet. So ist der Anteil erwerbstätiger Mütter mit Kindern unter acht Jahren von 2007 bis 2017 um insgesamt sieben Prozentpunkte gestiegen, von 49 Prozent auf 56 Prozent, Sonderauswertung des Mikrozensus 2007 bis 2017, Konzept der realisierten Erwerbstätigkeit, Berechnung durch Prognos AG). Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt darüber hinaus mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, die sich an individuelle Lebenssituationen anpassen lassen. So ist 2019 das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit“ in Kraft getreten (vgl. Tz. 65). Am 4. Juli 2018 hat zudem der Ausschuss für Mutterschutz seine Arbeit aufgenommen, um durch die Erarbeitung von Empfehlungen und Aufstellung von Regeln eine praxisgerechte Umsetzung des neuen Mutterschutzgesetzes zu gewährleisten. Um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen, haben auch die Länder zahlreiche Maßnahmen ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 4).

91. Um die Chancen von benachteiligten Gruppen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt (vgl. Tz. 75 ff.). Die Weiterbildung von (geringqualifizierten) Arbeitnehmern spielt eine wichtige Rolle, um diese auf die veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten (vgl. Tz. 74).

Auch ältere Beschäftigte sind mit ihrer Erfahrung und ihrem Potenzial unverzichtbar in der Arbeitswelt. Daher haben Maßnahmen zur Förderung längerer Erwerbsleben hohe Priorität für die Bundesregierung (vgl. Tz. 70).

92. Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem von Fachkräftemangel betroffenen Beruf anstreben, werden künftig durch die volle oder teilweise Übernahme von Weiterbildungskosten unterstützt. Arbeitgeber können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für Qualifizierungszeiten ihrer Beschäftigten erhalten. Diesen Weg geht die Bundesregierung weiter, indem sie gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Ländern eine Nationale Weiterbildungsstrategie entwickelt. Die beruflichen Entwicklungs- und Aufstiegschancen der Beschäftigten sollen zudem systematisch über den Lebensverlauf gefördert werden.

Fachkräftesituation verbessern

93. Die anhaltend gute wirtschaftliche Lage, die damit verbundene hohe Einstellungsbereitschaft der Unternehmen sowie auch die Digitalisierung und die demografische Entwicklung lenken den Blick verstärkt auf die Fachkräftesituation in Deutschland. Denn in Bezug auf bestimmte Qualifikationen, Regionen und Branchen treten Fachkräfteengpässe auf. Dies betrifft insbesondere Gesundheits- und Pflegeberufe sowie einzelne technische Berufsfelder und das Handwerk. Um Fachkräfteengpässen in Deutschland zu begegnen, verfolgt die Bundesregierung eine Fachkräftestrategie, die auf drei Säulen beruht: Erstens geht es darum, Menschen im Inland für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und besser zu qualifizieren, zweitens darum, die Möglichkeiten der Freizügigkeit von Fachkräften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu nutzen, und drittens um eine Gewinnung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 5). Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um das Angebot an Fachkräften zu sichern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 6).

94. Im Inland kommt der Allianz für Aus- und Weiterbildung als zentraler politischer Plattform für die duale Ausbildung eine wesentliche Rolle zu. Sie zielt vor allem darauf, die Attraktivität und Qualität der dualen Ausbildung weiter zu steigern und setzt sich dafür ein, möglichst alle jungen Menschen zu einem qualifizierten Abschluss zu bringen. Im Rahmen der Neuausrichtung der Allianz für Aus- und Weiterbildung ab 2019 wollen die Partner mehr Betriebe und Jugendliche zusammenbringen. Sie wollen die Berufsorientierung und Mobilität von Jugendlichen ausbauen, die Qualifizierung des Ausbildungspersonals unter den Anforderungen der Digitalisierung fördern und die Integration von Geflüchteten in die duale Ausbildung unterstützen. Des Weiteren wollen sie die berufliche Fortbildung stärken. Zudem haben die Länder vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die berufliche Bildung sowie die Berufsorientierung zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 7).

95. Darüber hinaus soll die Berufsbildung durch einen Berufsbildungspakt weiter vorangebracht werden. Der Pakt ist eine Dachmarke für vielfältige Initiativen, mit denen die berufliche Aus- und Weiterbildung in ihrer Qualität und Attraktivität gestärkt werden soll. Hierzu zählen unter anderem die Modernisierung von Rahmenbedingungen, eine höhere Durchlässigkeit und Transparenz innerhalb der beruflichen Bildung, die Qualifizierung des Berufsbildungspersonals und eine stärkere internationale Perspektive (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 8).

96. Die Qualifizierung der im Berufsleben stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nimmt an Bedeutung zu. Deshalb hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt das Qualifizierungschancengesetz auf den Weg gebracht, das 2019 mit seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist (vgl. Tz. 70).

97. Neben mehr inländischen Fachkräften sollen auch mehr Fachkräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten gewonnen werden. Infolge der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist die Zuwanderung aus der EU bereits jetzt bedeutend höher als die Zuwanderung aus Drittstaaten. Um den Zuzug von Fachkräften aus den europäischen Mitgliedstaaten noch weiter zu erhöhen, sollen Verbesserungen im Bereich des Spracherwerbs sowohl in Deutschland als auch im Ausland, bei den Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsabschlüssen sowie hinsichtlich der Öffnung der Ausbildungsförderung erreicht werden.

98. Über die Nutzung inländischer und europäischer Fachkräftepotenziale hinaus muss Deutschland noch attraktiver werden für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten. Diesem Zweck sollen ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und weitere Begleitmaßnahmen dienen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 9). Ziel ist ein zeitgemäßer Steuerungs- und Ordnungsrahmen für den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wird der rechtliche Rahmen für die Gewinnung von

Fachkräften aus Drittstaaten verbessert. Als weitere Maßnahmen sind Verbesserungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bei der Förderung der deutschen Sprache im In- und Ausland, eine gemeinsam mit der Wirtschaft erarbeitete Strategie zur Fachkräftegewinnung und Marketing im Ausland sowie effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren vorgesehen.

99. Eine wichtige Begleitmaßnahme zur Fachkräftegewinnung hat die Bundesregierung bereits umgesetzt: Im November 2018 wurde das Informationsportal „Make-it-in-Germany“ zum Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland ausgebaut. Hierdurch gewinnt die Bundesregierung einen einheitlichen Auftritt und ermöglicht interessierten Fachkräften, alle notwendigen Informationen von einer zentralen offiziellen Quelle zu erhalten und individuell beraten zu werden.

100. Um die Möglichkeiten einer selbstständigen Tätigkeit zu unterstützen, hat die Bundesregierung die Gründungsoffensive gestartet. Damit soll die Gründungstätigkeit in Deutschland gestärkt und den Menschen Mut gemacht werden, Gründungschancen zu erkennen und eigene Ideen umzusetzen. Es sollen mehr Frauen für die unternehmerische Selbstständigkeit gewonnen, Unternehmensnachfolgen erleichtert und die unternehmerischen Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten gestärkt werden (vgl. Tz. 42).

101. Ein weiteres wichtiges Ziel der Bundesregierung ist es, der im demografischen Wandel steigenden Zahl an Pflegebedürftigen durch eine Sicherung beziehungsweise Erhöhung des Fachpersonals zu begegnen. Im Juli 2018 hat die Bundesregierung die „Konzertierte Aktion Pflege (KAP)“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 10) gestartet, die alle Akteure im Pflegesektor einbezieht. Gemeinsam mit Bund und Ländern werden innerhalb eines Jahres konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der beruflich Pflegenden erarbeitet.

Durch das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 11) können zudem seit Januar 2019 in vollstationären Pflegeeinrichtungen 13.000 zusätzliche Pflegestellen neu besetzt werden; diese werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (unter Beteiligung der privaten Pflegeversicherung) vollfinanziert. Mit den im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vorgesehenen, ab 2020 neu einzuführenden Pflegebudgets und der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung für pflegesensitive Bereiche wird eine angemessene Personalausstattung in Krankenhäusern sichergestellt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 12).

Um die Mehrausgaben im Pflegesektor für die laufende Legislaturperiode zu decken und so Beitragsstabilität bis zum Jahr 2022 sicherzustellen, wurde der Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte angehoben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 13).

B. Bedingungen für Innovationen, Forschung und Entwicklung verbessern

Öffentliche und private Ausgaben für Forschung und Entwicklung erhöhen

102. Langfristiger Wohlstand, zukunftssichere Arbeitsplätze und eine nachhaltige Wirtschaft in Deutschland basieren maßgeblich auf der Innovationsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP betrug im Jahr 2017 (nach vorläufigen Berechnungen) 3,02 Prozent. Davon entfallen circa zwei Drittel auf den privaten und circa ein Drittel auf den öffentlichen Sektor. In strukturschwachen Regionen haben hingegen öffentliche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung eine stärkere Bedeutung als jene des privaten Sektors. Die Förderung von Forschung und Entwicklung ist ein prioritäres Ziel der Bundesregierung und der Länder, da hiermit wirtschaftliche Entwicklungsprozesse langfristiger Natur befördert werden können. Regionen, die bereits heute hohe Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung aufweisen, können oftmals Fördermittel leichter binden und profitieren damit in stärkerem Umfang davon. Darum ist es wichtig, dass die Forschungs- und Entwicklungsförderung sowohl mit zahlreichen Maßnahmen für den privaten als auch öffentlichen Bereich untermauert ist (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 14 bis 27 sowie 28). Die Europäische Kommission hebt in ihrem Länderbericht die hohen Investitionen in Forschung und Entwicklung hervor.

103. Die Bundesregierung arbeitet in Ergänzung zur bestehenden Projektförderung an einer steuerlichen Förderung für Forschung und Entwicklung, für die im ersten Halbjahr 2019 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

104. Mit der Hightech-Strategie legt die Bundesregierung seit 2006 zu Beginn einer jeden Legislaturperiode das strategische Dach ihrer Forschungs- und Innovationsförderung fest. Die im September 2018 beschlossene Hightech-Strategie 2025 (HTS 2025) (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 29) soll das politische Ziel strategisch untermauern, die privaten und öffentlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung bis

2025 auf 3,5 Prozent des BIP zu steigern. Sie enthält Ziele, Schwerpunkte und Meilensteine der Forschungs- und Innovationspolitik der kommenden Jahre. Im Fokus stehen Programme und Fördermaßnahmen in den Themenfeldern „Gesundheit und Pflege", „Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie", „Mobilität", „Stadt und Land", „Sicherheit" und „Wirtschaft und Arbeit 4.0". Mit dem eingebetteten „Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung" werden zukunftsträchtige Methoden und Technologien gefördert, der medizinische Fortschritt vorangetrieben und der Forschungsstandort Deutschland weiter gestärkt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 30). Mit dem eingebetteten Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023" werden innovative Lösungen erforscht und praxisnah umgesetzt, die die Sicherheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger erhöhen und den Schutz lebenswichtiger Infrastrukturen gewährleisten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 31). Ein zentrales Handlungsfeld der HTS 2025 ist die Etablierung einer offenen Innovations- und Wagniskultur. Unternehmergeist und der Transfer in die Anwendung sollen deutlich gestärkt werden.

105. Mit der Gründung einer Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen setzt die Bundesregierung einen bisher für Deutschland einmaligen innovationspolitischen Ansatz zur Förderung von disruptiven Innovationen um: Die Agentur verschafft insbesondere herausragenden, unternehmerisch denkenden, kreativen und innovationserfahrenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft Freiräume, um aus einer konsequenten Anwendungsperspektive heraus hochinnovative Ideen aus Forschung und Entwicklung umzusetzen. Völlig neue Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen können so in Deutschland entstehen, die die bestehenden Märkte radikal verändern und neue entstehen lassen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 32). Die Agentur wird themen-, disziplin- und technologieoffen arbeiten.

106. Zudem startet die Bundesregierung eine Transferinitiative, um Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der Forschung schneller in Produkte und Verfahren umzusetzen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 33). Gemeinsam mit Akteuren insbesondere aus der Wirtschaft wird erörtert, wie bestehende Instrumente des Technologietransfers verbessert und gegebenenfalls neue entwickelt werden können. Bereits jetzt unterstützen technologieoffene Förderangebote für KMU, wie beispielsweise das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie das Exzellenzprogramm go-cluster und spezielle Vernetzungsinitiativen in der Raumfahrt, wie beispielsweise INNOSpace und „Raumfahrt bewegt!", die Vernetzung der Unternehmen untereinander wie auch die Kooperation mit der Wissenschaft, zunehmend auch über Staatsgrenzen hinweg (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 34, 35 und 36). Das Programm Innovationskompetenz INNO-KOM setzt einen Akzent in strukturschwachen Regionen: Es fördert Vorhaben externer gemeinnütziger Industrieforschungseinrichtungen, die als Forschungs- und Entwicklungsdienstleister sowie Transformatoren marktorientierten Wissens einen hohen Stellenwert für kleine und mittlere Unternehmen haben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 37). Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten können sich von Beratungsunternehmen im Bereich Innovationsmanagement beraten lassen. Für bis zur Hälfte der Kosten können sie einen Innovationsgutschein einsetzen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 38). Eine Pilotförderung für nichttechnische Innovationen erweitert den Blick auf neue digitale Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 39).

Neue Gründungsoffensive starten

107. Selbstständige, Unternehmerinnen und Unternehmer leisten einen bedeutenden Beitrag zum Allgemeinwohl. Ihre Leistung ist die Voraussetzung für eine prosperierende Soziale Marktwirtschaft. Deutschland braucht mehr Gründergeist, damit auch in Zukunft neu entstehende Unternehmen die marktwirtschaftliche Dynamik aufrechterhalten und den Mittelstand stärken (vgl. Kapitel II.B). Dabei zeigt sich auch, dass sich die Gründungsdynamik zwischen den Bundesländern quantitativ und qualitativ zum Teil deutlich unterscheidet. Entsprechender Handlungsbedarf, um Gründungen zu forcieren, unterscheidet sich also zwischen einzelnen Regionen. Insgesamt setzt dies also die Bereitschaft vor allem junger Menschen zum Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit sowie ein positives Unternehmerbild in der Gesellschaft voraus. Mit der Gründungsoffensive soll die Gründungskultur in Deutschland gestärkt und den Menschen Mut gemacht werden, Gründungschancen zu erkennen und eigene Ideen umzusetzen. Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolgen sollen erleichtert und die Start-up-Finanzierung verbessert werden. Frauen und Migranten werden zielgerichtet bei Gründungen unterstützt sowie soziales Unternehmertum gestärkt. Die digitale Gründerplattform sowie verbesserte webgestützte Informations- und Beratungsangebote sollen dazu beitragen, einfacher, schneller und besser ein Unter-

nehmen zu gründen. Auch die Länder sind bei der Förderung von Unternehmensgründungen und Start-ups aktiv (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 40). Neben den bereits in Kapitel II.B genannten Maßnahmen stehen weitere, nachfolgend dargestellte Programme zur Verfügung.

108. Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019 leistet einen wichtigen Beitrag, um die Finanzierungsbedingungen für Gründer und mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 41). Es bildet die Grundlage für eine verlässliche Unterstützung des deutschen Mittelstandes.

109. Mit dem Programm EXIST werden weiterhin Start-ups aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen dabei unterstützt, forschungsbasierte und innovative Produkte in die Praxis umzusetzen. Zudem werden die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen weiterentwickelt und ausgebaut (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 42). Die Internationalisierung von Start-ups wird durch Start-up-Austauschprogramme mit Israel (GISEP) und Indien (GINSEP) sowie durch den German Accelerator gefördert, der Start-ups gezielt bei ihrer Internationalisierungsstrategie begleitet und beim Eintritt in die relevanten Start-up-Weltregionen berät (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 43).

110. Die Bundesregierung treibt die Gründung von Unternehmen in zentralen Schlüsseltechnologiefeldern voran. Dazu wurden maßgeschneiderte Förderangebote für Gründer in der IT-Sicherheit, der Mikroelektronik, der Logistik, der Materialforschung und in den Quantentechnologien geschaffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 44).

111. Die Initiative „Young Entrepreneurs in Science“ soll dazu beitragen, Promovierende frühzeitig für eine Unternehmensgründung zu sensibilisieren, damit sie diese als eine Option zur Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse verstärkt in Betracht ziehen. Darüber hinaus werden neue Verfahren entwickelt, um die für eine unternehmerische Selbstständigkeit notwendigen Kompetenzen zu vermitteln (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 45).

112. Die Bundesregierung möchte die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen jungen und etablierten Unternehmen intensivieren, um durch eine verstärkte Kooperation zusätzliche Wachstumspotenziale zu erschließen. Der bundesweiten Digital Hub Initiative kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Sie bringt in den zwölf Hubs etablierte Unternehmen, Gründer, Forschungseinrichtungen und Investoren zusammen, um gemeinsam an zukunftsweisenden Themen wie dem Internet der Dinge, FinTech-Anwendungen oder Künstliche Intelligenz zu arbeiten. Um junge Gründer, Investoren und Fachkräfte auch aus dem Ausland anzuwerben, wurde ein Team bei Germany Trade & Invest (GTAI) gegründet, das sich um die aktive Ansprache im Ausland kümmert. Im nationalen Kontext übernimmt die Hub Agency Kommunikations- und Beratungsdienstleistungen für die deutschen Hubs.

Mittelstand und Industrie bei der Digitalisierung unterstützen

113. Die digitale Transformation bietet große Chancen durch neue Geschäftsfelder und Produktivitätssteigerungen. Zugleich stellt die Digitalisierung gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zum Beispiel im Handwerk, vor enorme Herausforderungen: Produktions- und Arbeitsprozesse müssen digitalisiert sowie mit datenbasierten Dienstleistungen verknüpft werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu schulen und Arbeitsplätze müssen angepasst werden. Mit dem Förderschwerpunkt Mittelstand-Digital wird die digitale Transformation der Wertschöpfungsprozesse von KMU sowie Handwerksbetrieben unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 46). Mittelstand-Digital bietet praxisnahe Anschauungs- und Erprobungsmöglichkeiten von digitalen Anwendungen, bündelt vorhandenes Wissen zur Digitalisierung und transferiert es an Multiplikatoren. Zentraler Bestandteil des Förderschwerpunktes sind die Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, die ein wissenschaftlich basiertes, kostenfreies und auf KMU und Handwerksbetriebe zugeschnittenes Angebot bereitstellen. Darüber hinaus werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ KMU mit Beratungs- und Umsetzungsleistungen in ihrer Digitalisierung unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 47). Die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sensibilisiert KMU zielgruppenspezifisch für das Thema IT-Sicherheit.

114. Mit einem neuen Förderprogramm „Investitionszuschuss Digitalisierung im Mittelstand“ sollen gezielt Anreize für KMU geschaffen werden, um ihre digitalen Geschäftsprozesse zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu generieren. Hierzu sollen KMU bei Investitionen in notwendige digitale Technologien und in IT-Sicherheit unterstützt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 48).

115. Die Bundesregierung wird die digitale Transformation der Industrie, kurz „Industrie 4.0“, weiter mit geeigne-

ten Maßnahmen unterstützen. Unternehmen haben den Mehrwert und die Notwendigkeit der Digitalisierung ihrer Produktion und Organisation erkannt. Zu dieser positiven Entwicklung hat auch die erfolgreiche Arbeit der Plattform „Industrie 4.0“ beigetragen, die zielgerichtet inhaltlich weiter ausgebaut wird. Hierzu wurde der wissenschaftliche Beirat zu einem mit Unternehmen und Wissenschaft besetzten Forschungsbeirat weiterentwickelt, der mit Industrie 4.0 verbundene Forschungs- und Entwicklungsfragen konkretisiert und Handlungsfelder beschreibt. Themenschwerpunkte bilden die Bereiche Standardisierung, IT-Sicherheit, rechtliche Rahmenbedingungen, Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie digitale Geschäftsmodelle. Das mittlerweile etablierte „Transfernetzwerk Industrie 4.0“ erarbeitet Maßnahmen für eine zielgerichtete Unterstützung von Unternehmen bei der Implementierung der Industrie 4.0 und setzt diese um. Im Fokus stehen auch hier mittelständische Unternehmen. Auch die Länder haben Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung besonders im Mittelstand ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 49).

Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken

116. Wissensintensive Technologien werden zum entscheidenden Faktor des Strukturwandels. Diese Technologien, wie zum Beispiel die Künstliche Intelligenz, Biotechnologie oder Quantentechnologie, führen weltweit zu Umwälzungen. Dabei geht es um Produktions- und Logistikprozesse, um Veränderungen im Verbraucher- und Nutzerverhalten sowie um die Neuaufstellung ganzer Wertschöpfungsketten. Als sogenannte „Game-Changer-Technologien“ wirken sie über Sektorgrenzen hinweg in die gesamte Wirtschaft hinein. Sie sind forschungsintensiv und erfordern hohe Investitionen. Ziel ist es, Standards zu setzen und auf diesen Märkten international wettbewerbsfähig zu sein. In einem intensiven Dialog mit Akteuren aus Industrie, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Politik diskutiert die Bundesregierung Vorschläge und Maßnahmen, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nachhaltig gestärkt werden kann. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem der Aufbau einer europäischen Batteriezellfertigung und die Förderung der Künstlichen Intelligenz, wie bereits in Kapitel II.A und II.B beschrieben. Darüber hinaus ist die Bundesregierung in weiteren Feldern aktiv.

117. Die deutsche Luft- und Raumfahrtindustrie ist im internationalen Vergleich hoch wettbewerbsfähig. Mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) steht der Industrie eine leistungsfähige Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter auszubauen. Technologie aus Deutschland steckt heute in jedem neugebauten kommerziellen Flugzeug weltweit. Insbesondere mit dem 2018 aufgestockten Luftfahrtforschungsprogramm setzt die Bundesregierung weitere Impulse, in Zukunftstechnologien wie KI, Big Data oder hybrid-elektrisches Fliegen zu investieren. Dies ist auch ein entscheidender Beitrag dazu, Fliegen immer sicherer, effizienter und umweltfreundlicher zu machen. Auch in der Raumfahrt setzt die Bundesregierung durch das aufgestockte Nationale Programm für Weltraum und Innovation und die Beiträge zur ESA Impulse in den Hochtechnologiebereichen in den Bereichen Robotik, KI und Raumtransport. Die dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse können auf der Erde auch in anderen Bereichen als der Raumfahrt eingebracht werden, beispielsweise bei KI-basierten Dienstleistungen oder Produkten. Um die Beteiligung innovativer kleiner und mittlerer Unternehmen bei Luft- und Raumfahrtprojekten zu erhöhen, unterstützt die Bundesregierung diese Unternehmen beispielsweise bei Markterschließungsreisen.

118. Bioökonomie beschreibt den Übergang von erdölbasierten Prozessen und Produkten hin zu einer biologisch basierten, nachhaltigen Wirtschaft. Fossile Rohstoffe werden durch alternative Rohstoffe wie zum Beispiel biologische Roh-, Rest- und Abfallstoffe sowie CO_2 substituiert. Um das große Innovationspotenzial der Bioökonomie in Deutschland zu nutzen, führt die Bundesregierung die Politikstrategie Bioökonomie mit der Forschungsstrategie zusammen und arbeitet an einem Monitoring der Bioökonomie. Die neue Dialogplattform „Industrielle Bioökonomie“ unterstützt unter anderem den Aufbau neuer Versorgungsstrukturen bei veränderter Rohstoffbasis.

119. Quantentechnologien durchdringen schon heute viele Bereiche: Bauteile wie Transistoren, Dioden und Laser in Computern oder der medizinischen Bildgebung nutzen Prinzipien der Quantenphysik. Deutschland ist bei diesen „Quantentechnologien der ersten Generation“ wissenschaftlich und wirtschaftlich höchst erfolgreich. Im nächsten Schritt geht es nun darum, Quanteneffekte gezielt zu kontrollieren. Solche „Quantentechnologien der zweiten Generation“ ermöglichen beispielsweise genauere Messgeräte, eine höhere Sicherheit bei der Datenkommunikation oder deutlich leistungsfähigere Satelliten und Computer. Ziel der Bundesregierung ist, dass deutsche Forschungsinstitute und

Unternehmen diese Entwicklung gestalten und führend umsetzen. Sie hat deshalb im September 2018 das Regierungsprogramm Quantentechnologien beschlossen, um die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Quantentechnologien in den nächsten Jahren voranzutreiben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 50).

Chancen des digitalen Wandels nutzen

120. Die Blockchain-Technologie gilt als eine weitere potenzielle Basistechnologie der Digitalisierung und ermöglicht ein breites, sektorübergreifendes Feld an Anwendungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine nationale Blockchain-Strategie mit dem Ziel, klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Einsatz der Blockchain-Technologie in Deutschland zu schaffen. Im 1. Quartal 2019 fand eine breit angelegte Online-Konsultation statt, deren Ergebnisse in die Erarbeitung der Strategie einfließen. Die Strategie soll im Sommer 2019 verabschiedet werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 51).

121. Sichere Informationstechnik ist eine notwendige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und Grundlage für das selbstbestimmte Leben in der vernetzten Welt. Dazu gehört auch, die Datensouveränität und den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Aus diesem Grund stärkt die Bundesregierung die IT-Sicherheitsforschung in Deutschland. In den letzten Jahren wurde die Forschung an drei Kompetenzzentren für die IT-Sicherheitsforschung in Saarbrücken, Darmstadt und Karlsruhe gebündelt. Diese haben sich zu international anerkannten Forschungs- und Beratungszentren entwickelt. Das Kompetenzzentrum in Darmstadt wird 2019 in eine verstetigte Förderung überführt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 52). Darüber hinaus werden am Standort München ebenfalls Forschungskompetenzen der IT-Sicherheit aufgebaut. Mit dem Fraunhofer AISEC, dem Forschungszentrum Cyber Defense (CODE) an der Universität der Bundeswehr und der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entwickelt sich ein weiterer Schwerpunkt der IT-Sicherheitsforschung.

Mit der Bundesdruckerei GmbH steht dem Bund zudem auch zukünftig ein kompetenter und moderner Partner in Sachen sicherer Digitalisierung zur Seite. Das Geschäftsmodell des Unternehmens wird in diese Richtung unverändert weiterentwickelt. Die Bundesdruckerei wird auch zukünftig entsprechende Forschungsaktivitäten aktiv unterstützen und den Austausch zwischen Theorie und Praxis fördern.

122. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen und telemedizinische Anwendungen bieten einen großen Mehrwert für die langfristige Sicherstellung einer hohen medizinischen Versorgungsqualität – auch in ländlichen Gebieten. Sie können dazu beitragen, den Menschen bedarfsgerecht und individuell zu unterstützen, beispielsweise durch die Innovationen im Bereich der Altersgerechten Assistenzsysteme für ein gesundes und unabhängiges Leben (AAL). Es geht um Konzepte, Produkte und Dienstleistungen, die neue Technologien in den Alltag einführen, um die Lebensqualität für Menschen in allen Lebensphasen, vor allem im Alter, zu erhöhen. AAL kann zum einen den längeren Verbleib im gewohnten Lebensumfeld ermöglichen, zum anderen Angehörige und Pflegepersonal entlasten.

Der Bund verfolgt zahlreiche Maßnahmen, damit der Aufbau der Telematikinfrastruktur und die Einführung der digitalen Anwendungen, insbesondere der elektronischen Patientenakte, beschleunigt sowie die Forschung, Entwicklung und praktische Umsetzung von digitalen Innovationen vorangetrieben werden und diese schnellere und bessere Wege in die Versorgung finden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 53). Die Länder fördern mit Unterstützung der Europäischen Union zahlreiche Projekte in den Bereichen der Digitalisierung im Gesundheitswesen sowie innovative Ansätze der Gesundheits- und Pflegewirtschaft und unterstützen damit wichtige Innovationsprozesse (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 54). Die Herausforderung wird weiterhin darin bestehen, die Erkenntnisse aus den Modellvorhaben und innovativen Leuchtturmprojekten zu etablieren sowie Innovationsräume zur Entwicklung und Erprobung neuartiger Lösungsansätze im Gesundheitswesen zu schaffen.

Forschungs- und Innovationsförderung von Bund und Ländern

123. Mit der im Juni 2016 beschlossenen Exzellenzstrategie stärken Bund und Länder gemeinsam und nachhaltig die universitäre Spitzenforschung und nutzen erstmals die Kooperationsmöglichkeiten des novellierten Grundgesetzartikels 91b. Die erfolgreiche Entwicklung der vorangegangenen Exzellenzinitiative wird damit fortgeführt und auf Dauer gestellt. Es gibt zwei Förderlinien: (1) Mit dem Instrument der Exzellenzcluster sollen international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten bezie-

hungsweise Universitätsverbünden projektbezogen zweimal sieben Jahre gefördert werden. Exzellenzcluster werden regelmäßig alle sieben Jahre offen ausgeschrieben. (2) Die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten dient der institutionellen Stärkung von Universitäten beziehungsweise Universitätsverbünden und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung. Universitäten, die mindestens zwei Exzellenzcluster beziehungsweise Universitätsverbünde, die mindestens drei Exzellenzcluster eingeworben haben, können sich um die dauerhafte Förderung als Exzellenzuniversität bewerben. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr 2017 80 Millionen Euro sowie ab 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung, die im Verhältnis 75:25 vom Bund und den jeweiligen Sitzländern getragen werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 55).

124. Mit dem am 16. Juni 2016 beschlossenen Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Tenure-Track-Programm) wollen Bund und Länder die Karrierewege zur Professur für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler planbarer machen und transparenter gestalten. Hierfür wird die Tenure-Track-Professur als eigenständiger Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur an deutschen Universitäten stärker verankert und dauerhaft in Deutschland etabliert, um damit die Attraktivität wissenschaftlicher Karrieren in Deutschland insgesamt zu erhöhen. Für das Programm mit einer Laufzeit bis 2032 stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro bereit, um damit bundesweit 1.000 zusätzliche Tenure-Track-Professuren zu finanzieren. Die Sitzländer der geförderten Universitäten stellen die Gesamtfinanzierung sicher. Die Länder stellen weiterhin sicher, dass der mit dem Programm erreichte Umfang an Tenure-Track-Professuren auch nach dem Ende der Laufzeit des Programms erhalten bleibt. Zugleich haben die Länder zugesagt, die Zahl der unbefristet beschäftigten Professorinnen und Professoren an ihren antragsberechtigten Universitäten dauerhaft um 1.000 zu erhöhen.

125. Damit auch Fachhochschulen weiterhin herausragendes professorales Personal für sich gewinnen können, das über wissenschaftliche und didaktische Kompetenzen sowie über qualifizierte Praxiserfahrung verfügt, haben Bund und Länder im November 2018 ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen beschlossen. Da die Herausforderungen sehr unterschiedlich sind, werden Hochschulen dabei unterstützt, gemäß ihrer jeweiligen Profile und Möglichkeiten spezifische Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Das Programm schlägt verschiedene Förderinstrumente wie Schwerpunktprofessuren, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder die Etablierung von Kooperationsplattformen vor und lässt darüber hinaus Raum für neue Ideen. Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zur Finanzierung des Programms ein Gesamtvolumen von bis zu 431,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren zur Verfügung. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm zu 100 Prozent, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 Prozent an. Insgesamt wird damit ein Finanzierungsschlüssel von 71 (Bund) zu 29 (Land) erreicht. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 56).

Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen wird die bisherige Förderung für den Zeitraum bis 2023 auf jährlich 60 Millionen Euro aufgestockt (Projektmittel werden zu 100 Prozent vom Bund getragen, das Sitzland bringt die Grundfinanzierung der jeweiligen Hochschule ein). Mit diesem Programm werden die Fachhochschulen in die Lage versetzt, ihre Forschungsprofile weiter zu schärfen und sich auch in Kooperation mit der (regionalen) Wirtschaft gezielt in Innovationsprozesse als Partner einzubringen. Beide Programme leisten so einen Beitrag zur Positionierung der Fachhochschulen im Wissenschafts- und Innovationssystem. Darüber hinaus hat die Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ zum Ziel, besonders Fachhochschulen und kleine und mittlere Universitäten in ihrer strategischen Rolle als „Innovationsmotoren“ ihrer Regionen zu stärken, sie mit Akteuren aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter zu vernetzen und den Transfer von Ideen, von Wissen und von Technologien zu verbessern. Sie fokussiert sich damit als erste Fördermaßnahme auf Bundesebene ganzheitlich auf die Aufgabe, durch den Transfer der Forschungsergebnisse einen direkten Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft zu leisten (sogenannte „Dritte Mission“ von Hochschulen) (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 57).

126. Im Rahmen der Fortführung des Paktes für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 streben Bund und Länder an, den am Pakt teilnehmenden einzelnen Wissenschaftsorganisationen jährlich einen Aufwuchs der

Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Diese Steigerung wird in den Jahren 2016 bis 2020 – unbeschadet der zwischen Bund und Ländern festgelegten Finanzierungsschlüssel – allein vom Bund finanziert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 58). Die Bundesregierung will gemeinsam mit den Ländern den Pakt für Forschung und Innovation auch ab dem Jahr 2021 fortführen. Eine Entscheidung darüber wird derzeit vorbereitet.

127. Bund und Länder begegnen mit der Förderung des Nationalen Hochleistungsrechnens der zunehmenden Nachfrage nach wissenschaftlichem Rechnen sowie den digitalen Anforderungen zukunftsgerichteter Wissenschaft. Die fachlichen und methodischen Stärken von Hochleistungsrechenzentren werden in einem nationalen Verbund weiterentwickelt, damit Forschende an Hochschulen deutschlandweit und bedarfsgerecht auf die für ihre Forschung benötigte Rechenkapazität zugreifen können. Dafür stellen Bund und Länder zu Beginn der gemeinsamen Förderung insgesamt bis zu 62,5 Millionen Euro jährlich je zur Hälfte bereit (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 59).

128. Bund und Länder haben am 26. November 2018 beschlossen, eine Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) aufzubauen und gemeinsam zu fördern. Die NFDI soll Standards im Datenmanagement setzen und als digitaler, regional verteilter und vernetzter Wissensspeicher Forschungsdaten nachhaltig sichern und nutzbar machen. Auf diese Weise wird eine unverzichtbare Voraussetzung dafür geschaffen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und Innovationen in Forschung und Gesellschaft zu ermöglichen. Für Aufbau und Förderung der NFDI wollen Bund und Länder bis 2028 jährlich bis zu 90 Millionen Euro im Endausbau bereitstellen, hiervon bringt der Bund 90 Prozent auf, 10 Prozent der Kosten tragen die Länder (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 60).

C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten

Klimaschutzziele erreichen

129. Energie- und Klimaschutzpolitik sind von zentraler Bedeutung für die Bundesregierung. Die Energiewende trägt zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaschutzziele bei. Zentrale Orientierung bleibt dabei das energiepolitische Zieldreieck von Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat sich die Bundesregierung im Jahr 2014 zum Ziel gesetzt, die damals geschätzte Handlungslücke zum Erreichen des 40-Prozent-Ziels bis zum Jahr 2020 zu schließen. Es wird aktuell erwartet, dass sich die Treibhausgas-Emissionen durch das Aktionsprogramm um 43 bis 56 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente verringern. Trotz dieses Beitrages der mehr als 100 Einzelmaßnahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ist aktuellen Schätzungen zufolge davon auszugehen, dass bis zum Jahr 2020 nur eine Minderung der Treibhausgasemissionen um etwa 32 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 erreicht werden wird. Gründe für das Nichterreichen des Klimaziels für das Jahr 2020 mit den bisherigen Maßnahmen liegen vor allem in dem Anstieg der Emissionen aus dem Verkehrsbereich gegenüber dem Jahr 1990 sowie in überschätzten Minderungswirkungen einzelner Maßnahmen des Aktionsprogramms. Hinzu kommen exogene Entwicklungen wie ein höheres Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum als bisher angenommen. Die Bundesregierung setzt das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenpaketen und Zielen vollständig um und wird Ergänzungen vornehmen, um die Handlungslücke zur Erreichung des Klimaziels 2020 so schnell wie möglich zu schließen.

130. Im Jahr 2019 soll das im Klimaschutzplan 2050 angekündigte erste Maßnahmenprogramm 2030 im Bundeskabinett verabschiedet werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 61). Damit soll zum einen das Gesamtziel erreicht werden, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 über alle Sektoren hinweg um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu senken; zum anderen soll das Maßnahmenprogramm dazu beitragen, die europarechtlich verbindlichen Klimaschutzziele für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels zu verfolgen und damit die sogenannten Effort-Sharing-Ziele 2030 (38 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber dem Jahr 2005) zu erreichen. Das Kabinett hat am 20. März 2019 entschieden, einen Kabinettausschuss „Klimaschutz“ einzurichten, um die rechtlich verbindliche Umsetzung des Klimaschutzplans sowie der für Deutschland verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 vorzubereiten. Darüber hinaus führen die Länder vielfältige Maßnahmen durch, um den Klimaschutz zu stärken (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 62).

131. Die Bundesregierung hat im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

mit Akteuren aus verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen eingesetzt. Am 31. Januar 2019 hat die Kommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin unterbreitet sie Vorschläge, mit denen unter anderem das im Klimaschutzplan 2050 beschlossene Sektorziel für die Energiewirtschaft für das Jahr 2030 sichergestellt werden soll. Dazu zählen auch die schrittweise Reduktion und ein Ende der Kohleverstromung bis zum Jahr 2038. Gleichzeitig hat die Kommission Vorschläge für die Unterstützung einer in die Zukunft gerichteten, nachhaltigen Strukturentwicklung in den Kohleregionen gemacht. Die Bundesregierung prüft die Vorschläge und hat die Strommarktaspekte mit Deutschlands Nachbarstaaten im April 2019 auf Ministerebene diskutiert.

132. Energie- und Klimapolitik kann nur im europäischen und internationalen Rahmen gelingen. Mit dem Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“ wird der europäische Rechtsrahmen für den Energiesektor bis zum Jahr 2030 neu ausgestaltet. Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr entscheidend zur Einigung auf europäischer Ebene beigetragen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 63). Sie befürwortet eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik der EU sowie wirksame Instrumente zur Erreichung der vereinbarten EU-Ziele. Die EU-Mitgliedstaaten stimmen sich im Bereich der Energie- und Klimaschutzpolitik künftig noch besser ab. Zentral sind dabei die integrierten Nationalen Energie- und Klimapläne (National Energy and Climate Plan – NECP) der Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat den Entwurf ihres NECP fristgerecht Ende des Jahres 2018 an die EU-Kommission übersandt und veröffentlicht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 64). Sie wird den Entwurf im Jahr 2019 in Deutschland öffentlich sowie mit den EU-Nachbarstaaten zur Konsultation stellen und weiterentwickeln.

133. Bei der Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum der Jahre 2021 bis 2030 (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 65) wurden die beiden zentralen Anliegen der Bundesregierung umgesetzt: Zum einen werden der EU-Emissionshandel und seine Preissignale gestärkt. Zum anderen wird der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen, indem Zertifikate an Unternehmen in den von Carbon Leakage (Verlagerung CO_2-intensiver Produktionsstätten aufgrund von Klimakosten) bedrohten Industriesektoren frei zugeteilt werden sollen. Zudem sieht die Richtlinie auch weiterhin die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten Unternehmen in von Carbon Leakage bedrohten Sektoren grundsätzlich durch den EU-ETS bedingte höhere Stromkosten kompensieren können. Die Europäische Kommission hat die Überarbeitung der entsprechenden Beihilfeleitlinien angekündigt. Die Verknüpfung des europäischen Emissionshandels mit weiteren Emissionshandelssystemen weltweit bleibt ein Anliegen der Bundesregierung, das sie durch verschiedene Initiativen und in verschiedenen Foren unter anderem im Rahmen der G20 einbringt.

134. Auch international hat der Umbau der Energiesysteme in vielen Regionen der Welt Fahrt aufgenommen. Die internationale Energiezusammenarbeit soll weiter ausgebaut werden. Dabei sollen Formate wie die G20 oder die G7 sowie internationale Energieinstitutionen (IEA, IRENA) verstärkt genutzt und weitere bilaterale Energiepartnerschaften und -dialoge entwickelt werden. Ziel ist auch, die deutsche Wirtschaft weltweit zu vernetzen, Marktpotenziale zu erschließen und die globale Energiewende weiter voranzubringen.

Erneuerbare Energien: Wettbewerb stärken, Gesamtsystem verbessern

135. Beim schrittweisen Umbau der Energieversorgung von primär fossilen und nuklearen Energieträgern auf primär erneuerbare Energieträger hat die Bundesregierung schon vieles erreicht. So sind die erneuerbaren Energien mittlerweile eine der wichtigsten Stromerzeugungsquellen in Deutschland: Ihr Anteil an der Bruttostromerzeugung lag 2018 bei einem Drittel (vgl. Schaubild 12). Gleichzeitig ist die deutsche Energieversorgung eine der sichersten weltweit. Ein zielstrebiger, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der erneuerbaren Energien ist gemäß Koalitionsvertrag eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik. Die Bundesregierung strebt – insbesondere im Kontext der Herausforderungen einer besseren Synchronisierung von erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten – eine Erhöhung des Erneuerbaren-Anteils im Stromsektor an, um das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel von etwa 65 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Hierfür ist die Aufnahmefähigkeit der Stromnetze zentral. Eine Erhöhung des Erneuerbaren-Ausbaus ist nicht zuletzt erforderlich, um den zusätzlichen Strombedarf zu decken, damit die Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie erreicht werden können.

Schaubild 12: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2018 in Terawattstunden (TWh)*

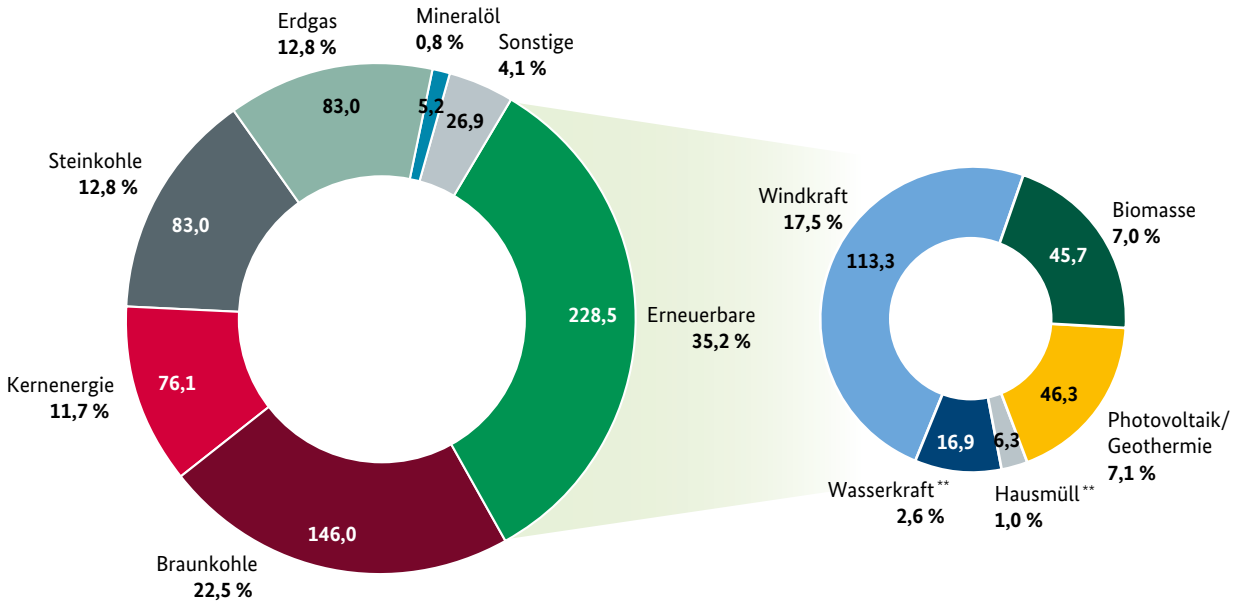

Bruttostromerzeugung insgesamt: 649 TWh
* vorläufige Zahlen, z. T. geschätzt
** Regenerativer Anteil
Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik (PV)

Quelle: AG Energiebilanzen, Stand: Dezember 2018.

136. Der mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vollzogene Paradigmenwechsel von staatlich administrierten Festvergütungen hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen ist ein wichtiger Schritt, die Energiewende in ein marktwirtschaftliches Konzept zu überführen. Er hat zu einem kosteneffizienteren Ausbau der erneuerbaren Energien geführt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 66). Die jüngsten Entwicklungen bei den Ausschreibungen zeigen jedoch, wie wichtig ein wirksamer Bieterwettbewerb ist. Planungssicherheit und ausreichend genehmigte Flächen für Wind und Photovoltaik (PV) sind zentral, um die Ausbauziele für die Erneuerbaren zu erreichen und gleichzeitig die Kosten des Ausbaus zu begrenzen.

137. Die Bundesregierung hält an einem konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien fest. Der Gesetzgeber hat Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV von zusätzlich je 4 Gigawatt bis zum Jahr 2021 beschlossen und als eine erste akzeptanzsteigernde Maßnahme für Wind an Land die sogenannte bedarfsgerechte Befeuerung eingeführt. Zu weiteren Akzeptanzfragen wurde eine Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen eingesetzt. Auf der Basis von Ergebnissen dieser Arbeitsgruppe und der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sowie der weiteren Entwicklung beim Netzausbau wird bis Herbst 2019 über konkrete Akzeptanzmaßnahmen und über Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade bis zum Jahr 2030 entschieden, um das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel von etwa 65 Prozent erneuerbaren Energien zu erreichen. In einer dreijährigen Pilotphase (2019 bis 2021) sammelt die Bundesregierung überdies Erfahrungen mit technologieübergreifenden Ausschreibungen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 67, 68 und 69).

138. Bedeutende Anliegen der Bundesregierung sind die kosteneffiziente Optimierung, Verstärkung sowie der beschleunigte Ausbau der Stromnetze. Denn die Energiewende und ihre Einbettung in den europäischen Binnenmarkt erhöhen den Transportbedarf von Strom in großem Ausmaß. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des

beabsichtigten beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 und der in der EU-Strommarkt-Verordnung vorgesehenen Ausweitung des grenzüberschreitenden Stromhandels durch die verpflichtende Öffnung der Interkonnektoren. Andernfalls steigen die Kosten für die Nachsteuerung von konventionellen Kraftwerken beziehungsweise die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zudem könnte die Erreichung der Klimaziele im Stromsektor in Frage gestellt werden.

139. Maßnahmen für eine höhere Auslastung der Bestandsnetze sollen weiterentwickelt werden. Dadurch soll deren Kapazität bereits kurz- und mittelfristig erhöht werden. Der Netzentwicklungsplan (NEP 2019 bis 2030) wird das höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent bis zum Jahr 2030 berücksichtigen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 70). In der Netzplanung werden auch die Maßnahmen zur höheren Auslastung der Bestandsnetze berücksichtigt.

Zum Ende des vierten Quartals 2018 waren von den 1.800 Kilometern Stromleitungen nach EnLAG 800 Kilometer realisiert – dies entspricht ca. 45 Prozent des Bedarfs (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 71). Von den 5.900 Kilometern Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem BBPlG waren 250 Kilometer gebaut – dies entspricht ca. vier Prozent. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, über das bisherige vierteljährliche Netzausbau-Monitoring der Bundesnetzagentur hinausgehend, gemeinsam ein vorausschauendes Controlling der Netzausbauvorhaben aufzusetzen. Ziel des Controllings ist es, dass die Netzausbauvorhaben im Zeitplan realisiert werden können.

140. Um den Netzausbau zu beschleunigen, hat die Bundesregierung im Jahr 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle) beschlossen. Das Gesetz sieht vor, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Materielle Standards im Umweltbereich werden dabei insgesamt nicht abgebaut. Auch die Öffentlichkeit wird weiterhin eng eingebunden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 72). Mit einem Inkrafttreten ist im Sommer 2019 zu rechnen.

141. Die Bundesregierung strebt an, die Kosten für den Netzausbau auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Zudem will sie – auch unter Beachtung des Grundsatzes der Bezahlbarkeit – die Netzkosten verursachergerecht verteilen und hierfür die Netzentgeltsystematik reformieren. Diese wird auf gutachterlicher Basis derzeit geprüft. Mit der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte (VEBÜ) hat die Bundesregierung einen ersten Schritt für eine sachgerechtere Verteilung der Netzausbaukosten eingeleitet. Demnach werden die Netzentgelte für die Nutzung der Übertragungsnetze von 2019 bis 2023 in fünf gleich großen Schritten bundesweit vereinheitlicht (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 73). Die Refinanzierung der Anbindungskosten von Offshore-Windanlagen erfolgt seit dem 1. Januar 2019 über eine neu gestaltete Offshore-Netzumlage und nicht mehr über die Netzentgelte (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 74).

142. Seit dem 1. Oktober 2018 erfolgt eine Engpassbewirtschaftung von Stromtransporten an der deutsch-österreichischen Grenze. Dies bedeutet, dass die bisherige gemeinsame Preiszone in eine österreichische und eine deutsch/luxemburgische Preiszone aufgeteilt wurde. Im deutsch-österreichischen Stromhandel werden nun die tatsächlichen Netzkapazitäten berücksichtigt. Das wirkt sich positiv auf das Stromnetz in Deutschland aus, da der Transportbedarf sinkt und somit auch die Kosten für das Netzengpassmanagement abnehmen. Die Regelung stärkt zudem den europäischen Binnenmarkt für Strom. Denn die gemeinsame deutsch-österreichische Preiszone hatte durch sogenannte Ringflüsse nicht nur in Deutschland, sondern auch in mehreren Nachbarstaaten zu kostspieligen Netzproblemen geführt: Gehandelter Strom, der nicht direkt nach Österreich transportiert werden konnte, führte in Netzen benachbarter Staaten zu Netzengpässen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 75).

Energieeffizienz: zentraler Baustein der Energiewende

143. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz und um eine zunehmende Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger zu erreichen, verfolgt die Bundesregierung mit ihrer Energiepolitik die Strategie, zunächst Effizienzpotenziale auszuschöpfen und den Energiebedarf sektorübergreifend (Strom, Gebäude/Wärme, Industrie und Verkehr) zu reduzieren (Prinzip „Efficiency First“). Den verbleibenden Energiebedarf sollen erneuerbare Energieträger decken. Wo immer sinnvoll, soll dies direkt erfolgen; in allen anderen Fällen indirekt über die effiziente Nutzung erneuerbaren Stroms für Wärme, Verkehr und Industrie (Sektorkopplung).

144. Der Primärenergieverbrauch in Deutschland hat sich im Jahr 2018 ersten Schätzungen zufolge erstmals seit dem Jahr 2014 wieder reduziert. Er lag damit auf dem niedrigsten Niveau seit dem Jahr 1972. Doch um das Einsparziel von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2008 so

schnell wie möglich zu erreichen, bleibt der Handlungsbedarf sehr hoch. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Wärme und Verkehr.

145. Die Bundesregierung wird im Jahr 2019 eine Energieeffizienzstrategie vorlegen. Sie beabsichtigt damit, sowohl ein konkretes Maßnahmenpaket für die Dekade 2021 bis 2030 (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz „NAPE“ 2.0) auf den Weg zu bringen, mit dem der deutsche Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel für das Jahr 2030 erreicht werden soll, als auch einen langfristigen Fahrplan zur Halbierung des Energieverbrauchs bis zum Jahr 2050 vorzulegen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 76).

146. Im Wärmesektor wird mehr als doppelt so viel Energie verbraucht wie im Stromsektor. Daher kann die Energiewende insgesamt nur gelingen, wenn die Wärmewende gelingt. Die Bundesregierung bekennt sich zu der notwendigen Transformation des Wärmesektors. So soll die kosteneffiziente Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität vorangebracht sowie die Kraft-Wärme-Kopplung modernisiert, flexibilisiert und CO_2-ärmer ausgestaltet werden. Zudem sollen die Planung und Finanzierung der Energieinfrastrukturen (Gas, Strom, Wärme) integriert betrachtet und kosteneffizient weiterentwickelt werden.

147. Für den Gebäudebereich stellt weiterhin die im Jahr 2015 verabschiedete Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG) den Rahmen dar, um durch eine sinnvolle Kombination aus mehr Energieeffizienz und einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erreichen zu können. Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist eine prioritäre Maßnahme im Koalitionsvertrag, um die energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich zu erreichen. Im Rahmen der Umsetzung prüft die Bundesregierung verschiedene Ausgestaltungsoptionen auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 77).

148. Die Bundesregierung wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisieren und vereinfachen und das Energieeinsparungsgesetz, die Energieeinsparverordnung sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in einem modernen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammenführen. Hierbei werden laut Koalitionsvertrag die Anforderungen des EU-Rechts umgesetzt und es gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort. Zudem wird laut Koalitionsvertrag der sogenannte Quartiersansatz eingeführt. Damit sollen Lösungen für eine gemeinsame Wärmeversorgung im Quartier oder Ansätze für eine quartiersweise Sanierung von Bestandsgebäuden gestärkt und ermöglicht werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 78).

149. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt, um Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen Investitionen in energieeffizientere Gebäude und Prozessabläufe zu erleichtern. Flankiert wird die Investitionsförderung durch die Förderung zielgruppenspezifischer Energieberatungsangebote. Mit der Umsetzung der „Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ sollen die Förderlandschaft bis zum Jahr 2020 noch zielgerichteter und übersichtlicher ausgestaltet sowie der Zugang zur Förderung deutlich vereinfacht werden. In einem ersten Schritt hat die Bundesregierung das Förderangebot für die gewerbliche Wirtschaft deutlich verbessert, indem sie bewährte Elemente aus sechs bisherigen Programmen in einem neuen, weitgehend technologieoffenen Förderpaket „Energieeffizienz und erneuerbare Prozesswärme für die Wirtschaft“ zusammengeführt hat (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 79).

Nachhaltige und moderne Mobilität ausbauen

150. Die Gestaltung einer nachhaltigen, bezahlbaren und klimafreundlichen Mobilität wird in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung hat im September 2018 die Nationale Plattform „Zukunft der Mobilität“ ins Leben gerufen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 80). In sechs Arbeitsgruppen sollen die Zukunftsfragen der Mobilität aufbereitet und Handlungsempfehlungen in den Bereichen Klimaschutz im Verkehrssektor, alternative Antriebe und Kraftstoffe, Digitalisierung, Sicherung des Mobilitäts- und Produktionsstandorts Deutschland, Infrastruktur und Netze sowie Standardisierung formuliert werden. Der Gestaltung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Mobilität widmet sich auch die Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“ (Dezember 2018). Sie setzt auf eine systemische Perspektive, die die Chancen neuer Technologien im Mobilitätssektor im Kontext zu den Mobilitätsbedürfnissen vor Ort betrachtet (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 81). Zudem unterstützt die Bundesregierung auch Kommunen und die Wissenschaft bei der Entwicklung moderner Mobilitätskonzepte (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 82 und 83). Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen und modernen Mobilität ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 84).

151. Der Anreiz zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeugen (Umweltbonus) soll durch die Kombinationsmöglichkeit verschiedener Förderinstrumente verstärkt werden. Dazu wurde im März 2018 in der Richtlinie zur Förderung des Absatzes dieser Fahrzeuge das Kumulationsverbot aufgehoben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 85). Zusätzlich wird die Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung im Einkommensteuergesetz gefördert. Mit der Förderinitiative „Elektro-Mobil“ soll Ladeinfrastruktur in signifikantem Umfang aufgebaut und ihre Integration in existierende Verteilnetze erprobt werden. Ein Rechtsgutachten der Bundesregierung hat Klarheit in Bezug auf die Preisangabe an Ladesäulen sowie zur Zulässigkeit verschiedener am Markt befindlicher Tarifmodelle für Ladestrom geschaffen. Das Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ fördert emissionsfreie, automatisierte und auf Methoden der Künstlichen Intelligenz basierende Logistik-, Flotten- und Verkehrsanwendungen im gewerblichen Bereich sowie wirtschaftliche Betriebskonzepte, die die Gesamtkostenbilanz der Elektromobilität verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 86).

152. Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Länder und Kommunen bei ihren Bemühungen zur Reduzierung von Stickstoffdioxidemissionen (NO_2). Mit dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ und weiteren Maßnahmen stellt sie für die von Überschreitungen des NO_2-Jahresmittelgrenzwertes betroffenen Städte und Kommunen annähernd 2 Milliarden Euro zur Verfügung. Flächendeckende Fahrverbote sollen möglichst verhindert und Nachteile für Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Elektrifizierung des Verkehrs, Verbindung von Elektromobilität mit der Energiewende, Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme, Nachrüstung von Dieselbussen im ÖPNV und Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 87 bis 93).

Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stellt klar, dass in Gebieten, in denen der Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid den Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschreitet, Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor in der Regel nicht in Betracht kommen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 94). Zudem wird den Kommunen mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ein effektives Instrument für die Überwachung angeordneter immissionsschutzrechlich bedingter Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an die Hand gegeben (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 95).

D. Bildungsniveau verbessern

153. Bildung eröffnet jedem Einzelnen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Teilhabe und Integration. Investitionen in Bildung und Ausbildung kommt insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, des demografischen Wandels und der gestiegenen Zuwanderung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu. Die Bundesregierung und insbesondere die Länder haben gemeinsam erhebliche Anstrengungen zum Ausbau und zur Verbesserung des Bildungssystems unternommen und ihre Bildungsausgaben kontinuierlich erhöht. Um die Länder und Kommunen bei ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zu unterstützen, hat die Bundesregierung bereits im Mai 2018 einen Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes auf den Weg gebracht. Mit der Änderung von Artikel 104c GG wird die Grundlage für die Umsetzung der Investitionsoffensive für Schulen geschaffen werden. Diese umfasst zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die Digitalisierung der Schulen sowie beim Ausbau der Ganztagsschul- und Betreuungsangebote.

154. Entsprechend werden die Bildungsziele der Europa 2020-Strategie insgesamt erreicht. Der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger lag 2017 mit 10,1 Prozent leicht über der Marke von 10 Prozent (im Jahr 2016 lag der Wert noch bei 10,3 Prozent und in den Vorjahren unter der Marke). Der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss lag mit 48,8 Prozent erneut deutlich über dem nationalen Ziel von 42 Prozent.

Bildungsausgaben auf allen Ebenen steigern

155. Eine wesentliche Aufgabe des Bildungssystems ist es, vielfältige bildungs-, kompetenz- und leistungsfördernde Angebote bereitzustellen. Bund und Länder haben hier umfangreiche Förderprogramme aufgelegt – auch mit

Mitteln der Europäischen Union. Die gesamten Bildungsausgabe in Deutschland lagen nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 2017 bei 206,5 Milliarden Euro. Dies entspricht für 2017 einem Anteil von 6,3 Prozent am BIP. Die öffentlichen Bildungsausgaben sind laut Finanzstatistik seit 2010 von 106,2 Milliarden Euro auf 139,2 Milliarden Euro in 2018 gestiegen. In Relation zum öffentlichen Gesamthaushalt entspricht dies einem Zuwachs von 19,1 Prozent im Jahr 2010 auf 20,3 Prozent 2018. Die öffentlichen Bildungsausgaben des Bundes, der Länder und Kommunen sind in absoluten Zahlen im Zeitraum von 2010 bis 2018 um 33 Milliarden Euro gestiegen (Zuwachs von 31 Prozent).

156. Bei der Verbesserung des Bildungsniveaus kommt der frühkindlichen Bildung langfristig eine Schlüsselrolle zu. Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ will die Bundesregierung 5,5 Milliarden Euro in den qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung investieren (vgl. Tz. 89). Der Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter hat für Bund und Länder höchste Priorität. Daher soll bis zum Jahr 2025 ein solches Angebot Eltern und Kindern durch einen Rechtsanspruch garantiert werden. Für Investitionen in den Ganztagsausbau will der Bund in dieser Legislaturperiode zwei Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Auch die Länder haben zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

157. Die Schulausbildung wird ebenfalls durch eine Reihe von Maßnahmen der Länder verbessert. Dazu zählen der Ausbau des Ganztagsangebots, Sprach- und Leseförderung sowie Programme zur gezielten Förderung von jungen Menschen, deren Schulabschluss gefährdet ist. Besondere Ressourcen wurden auch von den Ländern zur Verfügung gestellt, um Kinder und Jugendliche aus Risikolagen besonders zu fördern, sowohl durch Verbesserungen in den einzelnen Bildungsetappen als auch durch Verbesserungen an den Übergängen im Bildungssystem (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 96). Mit der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“ sollen Sprach- und Leseförderung unterstützt werden (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 97).

158. Die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und das Verhindern von Diskriminierung im Bildungssystem sind zentrale Anliegen von Bund und Ländern. Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass die Bildungsbeteiligung steigt und ein Trend zu höherer Bildung besteht. Gleichwohl hat die Herkunft, bei der oft sozioökonomische und migrationsbezogene Problemlagen zusammenfallen, weiterhin einen Einfluss auf den Bildungserfolg. Die Ursachen hierfür sind komplex. Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich sowie in gemeinsamen Initiativen mit den Ländern vielfältige Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 98). Zudem haben die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen ergriffen, um die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu verbessern (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 99). Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können (vgl. auch Tz. 173).

159. Das Europa 2020-Ziel, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf mindestens 42 Prozent zu erhöhen, wurde auch im Jahr 2017 wieder übertroffen (48,8 Prozent). Eine hohe Quote der tertiären oder gleichwertigen Bildungsabschlüsse ist weiterhin ein wichtiges Anliegen von Bund und Ländern. Ein solcher Abschluss kann in Deutschland auch über den Weg der beruflichen Aufstiegsfortbildung (bis DQR-Niveaustufe 7) erreicht werden. Mit der anteiligen Finanzierung des Hochschulpaktes 2020 und mit dem Qualitätspakt Lehre leisten der Bund und die Länder weiterhin einen wichtigen Beitrag zum kapazitären Ausbau des Hochschulsystems sowie zur Verbesserung von Studienbedingungen und Lehrqualität an den deutschen Hochschulen (vgl. auch Ausführungen zu diesen Programmen im NRP 2018, Tz. 127). Die Länder haben darüber hinaus konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Hochschulabsolventenquote und vergleichbare Abschlüsse zu erhöhen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 100). Entscheidungen zu Nachfolgevereinbarungen des Hochschulpakts und des Qualitätspakts Lehre werden aktuell zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

160. Um langfristig allen Menschen Chancen auf einen guten Arbeitsplatz und vor allem Geringverdienern mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen sowie Armutsrisiken zu reduzieren, werden die bisherigen Anstrengungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auch in Zukunft fortgesetzt. Dadurch wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland langfristig gesichert, sondern auch ein Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilität geleistet. Bund und Länder setzen sich dafür ein, die Qualität und Attraktivität der beruflichen Ausbildung insgesamt zu erhöhen.

161. Zur Steigerung der Absolventenquote trägt auch ein bedarfsdeckendes Finanzierungsangebot für die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung bei. Die grundsätzlich elterneinkommensabhängige Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sichert die Chancengleichheit für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern. Um die förderungsbedürftigen Auszubildenden noch besser zu erreichen, wird die Bundesregierung das BAföG ausbauen und die Leistungen deutlich verbessern. Mit der Reform wird der Förderungshöchstsatz um mehr als 17 Prozent von derzeit 735 Euro auf künftig rund 861 Euro monatlich angehoben. Dabei wird der Wohnzuschlag für nicht bei den Eltern wohnende BAföG-Geförderte im ersten Schritt der Novelle 2019 um volle 30 Prozent von derzeit 250 Euro auf 325 Euro erhöht. Ansonsten werden die Bedarfssätze des BAföG um insgesamt 7 Prozent angehoben: um 5 Prozent im ersten Schritt 2019 und nochmals um 2 Prozent 2020. Damit mehr junge Menschen von den Regelungen des BAföG profitieren können, werden die Einkommensfreibeträge in drei Stufen angehoben, nämlich 2019 um 7 Prozent, 2020 um 3 Prozent und 2021 um 6 Prozent (vgl. auch Tabelle II lfd. Nr. 101). Abgerundet wird das staatliche Finanzierungsangebot durch Stipendienangebote und die bestehenden einkommensunabhängigen Kreditangebote wie den allgemeinen Studienkredit der staatlichen Förderbank KfW sowie das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung. Letzteres richtet sich an Auszubildende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen und gilt auch für schulische Berufsausbildungen.

Digitale Kompetenzen stärken

162. Die Digitalisierung bringt neue Qualifikationsanforderungen mit sich. Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sind Schlüsselelemente, um unsere Industrie, die Unternehmen und Beschäftigten auf diese Anforderungen vorzubereiten und unser Qualifizierungssystem zukunftsfähig zu machen. Die Bundesregierung hat einen Digitalrat eingesetzt, der sie bei der Gestaltung des digitalen Wandels berät – insbesondere zu Veränderungen von Wirtschaft und Arbeitswelt, digitale Kompetenzen, Bildung und Weiterbildung, Gründungen sowie digitaler Verwaltung einschließlich der Beteiligung über digitale Kanäle (E-Partizipation). Der Rat soll auch Impulse zur Fortentwicklung und Umsetzung der Digitalstrategie geben.

163. Im Rahmen der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ (vgl. auch Kapitel II.A) setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Förderung von digitalen Kompetenzen. Damit soll erreicht werden, dass alle Menschen die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Sie sollen den digitalen Wandel selbstbestimmt mitgestalten und verantwortungsvoll mit den Risiken umgehen können. Um dies zu erreichen, investiert die Bundesregierung in die digitalen Kompetenzen der Menschen, indem sie in allen Bereichen mehr Angebote bereitstellt und das Bildungssystem noch stärker auf das digital geprägte Leben, die digitale Arbeits- und Wirtschaftswelt und die digitale Wissensgesellschaft ausrichtet. Mit dem DigitalPakt Schule sollen rund 43.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen in Deutschland eine moderne digitale Ausstattung erhalten (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 102). Die Finanzierung erfolgt aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Außerdem ist eine digitale Qualifizierung und Weiterbildung der (Berufsschul-)Lehrerinnen und Lehrer geplant. Weiterhin unterstützt der Bund die Betriebe und Ausbildungseinrichtungen dabei, jungen Menschen bereits in der beruflichen Ausbildung umfassende digitale Kompetenzen zu vermitteln. So werden überbetriebliche Berufsbildungszentren, insbesondere im Handwerk, gefördert, damit diese Weiterbildungen auch zur Digitalisierung anbieten können. Mit dem „Praxisdialog Duale Ausbildung digital“ hat der Bund in Kooperation mit der Wirtschaft eine Veranstaltungsreihe aufgelegt, bei der sich Betriebe, Berufsschulen und Auszubildende deutschlandweit über den Einsatz digitaler Lern- und Lehrmethoden in der dualen Ausbildung austauschen und von Best-Practice-Beispielen lernen können. Ebenso muss die digitale Bildung auch ein wesentlicher Bestandteil in der Weiterbildung sein. Um dies zu unterstützen, entwickelt die Bundesregierung eine nationale Weiterbildungsstrategie (vgl. Tz. 70). Um digitale Kompetenzen auch im schulischen Bereich zu fördern, haben Bund und Länder in der zweiten Förderphase der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ mit einer weiteren Förderlinie den Fokus auf den Schwerpunkt „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ gelegt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 103). Die Länder haben seit der Verabschiedung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ im Jahr 2016 bereits zahlreiche Maßnahmen angestoßen. So wurden unter anderem online-basierte Lernplattformen in verschiedenen Ländern etabliert und weiterentwickelt, die Kommunen bei der Ausstattung der Schulen mit IT-Infrastrukturen durch Landesprogramme unterstützt und in zahlreichen Ländern schulische Medienkonzepte beziehungsweise Unterrichtskonzepte zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen entwickelt.

164. Zudem müssen digitale Kompetenzen auch außerhalb der Bildungseinrichtungen vermittelt werden, zum Beispiel für Familien, die Fragen zur Medienerziehung der Kinder haben. Zu einem guten Aufwachsen mit digitalen Medien gehören altersgerechte Medienumgebungen und ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 104). Gleichzeitig soll insbesondere die digitale Kompetenz von älteren Menschen gezielt gesteigert werden, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben im Alter und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 105 und 106).

E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern

165. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Bundesregierung und der Länder. Das nationale Ziel der Europa 2020-Strategie, die Anzahl der langzeiterwerbslosen Personen gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2008 um 20 Prozent zu verringern, wird seit 2011 deutlich übertroffen (vgl. Übersicht 3). Dabei ging die jahresdurchschnittliche Zahl der Langzeitarbeitslosen zwischen 2017 und 2018 in Ostdeutschland (-12,3 Prozent) stärker als in Westdeutschland (-8,8 Prozent) zurück, wobei die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gemessen als jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote im Jahr 2018 in Westdeutschland mit 4,8 Prozent um 30 Prozent unterhalb jener Quote in Ostdeutschland (6,9 Prozent) lag. Um die positive Entwicklung im Hinblick auf die Langzeitarbeitslosigkeit weiter zu unterstützen, hat die Bundesregierung das Teilhabechancengesetz verabschiedet (vgl. Tz. 166). Zudem wirkt Deutschland dem Armutsrisiko mit einem umfassenden Sozialleistungssystem entgegen. Arbeitslose oder Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, werden dadurch effektiv vor Armut geschützt. Neben der sozialen Sicherung zielt die Politik der Bundesregierung darauf ab, durch Aktivierung, Qualifizierung und Erwerbsintegration insbesondere die Einkommenschancen geringqualifizierter Menschen zu verbessern.

166. Trotz sichtbarer Erfolge bleibt die Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit nach wie vor ein Schwerpunktthema der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Aufsetzend auf den Erfahrungen der (ESF-)Bundesprogramme „Eingliederung langzeitarbeitsloser SGB II-Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ und des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (vgl. dazu auch NRP 2018, Tz. 138), wurde unter dem Titel „MitArbeit“ ein Gesamtkonzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit vorgelegt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 107). Wesentlicher Teil des Konzepts ist das Teilhabechancengesetz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 108), das zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt beinhaltet. So wurde ein neuer Lohnkostenzuschuss geschaffen, um mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen mit einer mindestens zweijährigen Dauer von Arbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Darüber hinaus ist ein neues Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für sehr arbeitsmarktferne Personen eingeführt worden. Flankiert wird die geförderte Beschäftigung durch intensive Betreuung und Qualifizierung. Die Förderung von Übergängen aus geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist weiterhin ein Schwerpunkt des ESF-geförderten Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“. Die Länder haben zusätzlich eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern sowie Unterstützungsleistungen für ihre Familien zur Verfügung stellen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 109).

167. Neben der Verteilung von Löhnen und Einkommen ist auch die Vermögensverteilung ein wichtiger Indikator für die Beurteilung sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungen. Vermögen sind in Deutschland, wie auch in vielen anderen Ländern, deutlich ungleicher verteilt als Einkommen. Beim Gini-Koeffizienten der Vermögensungleichheit zeigt sich nach Anstiegen zu Beginn des Jahrtausends in den vergangenen Jahren eine weitgehende Stabilität. Zudem ist für Deutschland auch der ausgeprägte Schutz breiter Bevölkerungsschichten insbesondere durch die Alterssicherungssysteme in Betracht zu ziehen. In methodischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Messung der Vermögen im Vergleich zu der von Einkommen mit erheblich größeren Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten verbunden ist.

168. Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Länderbericht Veränderungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbesondere die Regelung eines einheitlichen Freibetrags in Höhe von 400.000 Euro sowie die Einführung einer sogenannten Flattax vor, um die Vermögensungleichheit in Deutschland zu reduzieren. Mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird im Unterschied zur Einkommensteuer nicht der Ertrag, sondern die gesteigerte Leistungsfähigkeit durch geerbtes oder geschenktes Vermögen

besteuert. Die einzelnen Freibeträge berücksichtigen die familiäre und verwandtschaftliche Beziehung zum Erben bzw. Beschenkten und tragen maßgeblich zur Akzeptanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer in der Bevölkerung bei. Die Verschonung des Unternehmensvermögens wurde zudem erst kürzlich durch die Erbschaft- und Schenkungsteuerreform 2016 auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt und ist an die Fortführung des Unternehmens für eine Mindestdauer geknüpft. Damit werden Arbeitsplätze gesichert. Daher sieht die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Abschaffung der einzelnen Freibeträge zugunsten eines einheitlichen Freibetrags von 400.000 Euro sowie die Einführung einer sogenannten Flattax als nicht gerechtfertigt an.

169. Insgesamt liegt die Armutsrisikoquote seit dem Erhebungsjahr 2009 in etwa auf dem gleichen Niveau. Erwerbstätige haben eine deutlich niedrigere Armutsrisikoquote als die Gesamtbevölkerung. Ein hohes Risiko haben nicht nur Arbeitslose, sondern auch Alleinerziehende, Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Die beträchtlichen Beschäftigungs- und Einkommenszuwächse der vergangenen Jahre haben auch deshalb nicht zu einem Sinken der Einkommensungleichheit geführt, weil sie über die gesamte Breite der Einkommensverteilung stattfanden und damit die Relation sowohl der hohen als auch der niedrigen Einkommen zum mittleren Einkommen in etwa gleich geblieben ist.

170. Insgesamt ist das durchschnittliche Einkommen der abhängig erwerbstätigen Leistungsberechtigten (ELB) gestiegen und die Zahl der sogenannten Aufstocker leicht gefallen. Die Zahl der sogenannten Aufstocker lag im Jahresdurchschnitt 2018 mit 1,03 Millionen leicht unter dem Wert des Jahres 2007 von 1,22 Millionen Personen. Im gleichen Zeitraum sank die Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um rund 1,05 Millionen auf 4,19 Millionen. 2018 war etwa jeder vierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte abhängig erwerbstätig.

171. Die Bundesregierung setzt zur weiteren Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft auf gezielte, anreizstärkende und gerechte Verbesserungen der Transfersysteme und wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabensenkungen, von denen breite Bevölkerungskreise profitieren. So hat sie den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gesenkt und die paritätische Finanzierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung wiederhergestellt (vgl. Tz. 66 und 67). Darüber hinaus werden mit dem Familienentlastungsgesetz die verfügbaren Einkommen von Bürgerinnen und Bürgern erhöht (vgl. Tz. 69). Insbesondere wird hierdurch das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um zehn Euro pro Monat auf 204 Euro für das erste und zweite, für das dritte Kind auf 210 Euro und ab dem vierten Kind auf 235 Euro erhöht; der steuerliche Kinderfreibetrag wird entsprechend angehoben. Beginnend mit einem deutlichen ersten Schritt soll für 90 Prozent der vom Solidaritätszuschlag betroffenen Einkommensteuerzahlenden der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden (vgl. Tz. 69). Geringverdienerinnen und Geringverdiener wurden darüber hinaus durch die Ausweitung der Gleitzone bei den sogenannten Midijobs durch verringerte Sozialbeiträge entlastet, ohne dass dies zu Einbußen bei der späteren Rente führt (vgl. Tz. 68). Familien mit geringen Einkommen hat die Bundesregierung zudem durch Verbesserungen beim Kinderzuschlag entlastet (vgl. Tz. 173).

172. Bildung und Qualifizierung sind für die erfolgreiche soziale und berufliche Integration von wesentlicher Bedeutung. Der Bund und die Länder haben zahlreiche zielgruppenspezifische Maßnahmen ergriffen, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlingen zu fördern (vgl. Tz. 78) sowie die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu stärken (vgl. Tz. 80).

Kinderarmut bekämpfen

173. Die Bundesregierung hat Maßnahmen ergriffen, um die Kinderarmut zu bekämpfen. Für Familien mit geringen Einkommen soll im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 110) der Kinderzuschlag regelmäßig erhöht werden, sodass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrags für Bildung und Teilhabe abdeckt. Diese Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2021. Hierzu wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlags in einem ersten Schritt für einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2020 einheitlich auf 185 Euro erhöht. Derzeit ist der Zuschlag von maximal 170 Euro pro Kind so ausgestaltet, dass es eine sogenannte „Abbruchkante“ gibt. Dies führt dazu, dass das Überschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze zum Verlust des Anspruchs auf den Kinderzuschlag führt und das Haushaltseinkommen sinkt. Daher soll der Kinderzuschlag so umgestaltet werden, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft und Anreize zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit

erhöht werden. Für Ausbau und Umgestaltung des Kinderzuschlags sind in den Jahren 2019 bis 2021 Mehrausgaben von bis zu rund einer Milliarde Euro vorgesehen. Im Rahmen des Starke-Familien-Gesetzes sollen auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert werden. Kinder sollen möglichst unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe und Bildung erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Gleichzeitig soll es bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe Vereinfachungen unter anderem bei Antragstellung und der Abrechnung von Leistungen, insbesondere bei Schulausflügen, geben. Auch die Länder haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut ergriffen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 111).

Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen sicherstellen

174. Für das Leben und Arbeiten sowie für den Zusammenhalt der Gesellschaft sind lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbarer Wohnraum elementar. In den vergangenen Jahren hat sich die angespannte Lage auf den Wohnungsmärkten in einer Reihe von Städten und Regionen weiter verschärft, was auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht feststellt. Ziel der Bundesregierung ist es, dass in dieser Legislaturperiode in Deutschland 1,5 Millionen neue Wohnungen entstehen.

Beim Wohngipfel am 21. September 2018 wurde ein Maßnahmenpaket mit Ländern und Kommunen vereinbart (vgl. Schaubild 13). Das breit angelegte Maßnahmenpaket berücksichtigt die Interessen von Mietern und Selbstnutzern wie auch von Investoren. Die Bundesregierung strebt dabei eine Kombination von Subjekt- und Objektförderung an, also eine kluge Kombination von Maßnahmen, um eine tragbare Wohnkostenbelastung zu ermöglichen.

175. Eine wichtige Rolle nimmt in dem Maßnahmenpaket der soziale Wohnungsbau ein. Der Bund stellt hierfür im Zeitraum 2018 bis einschließlich 2021 insgesamt fünf Milliarden Euro zur Verfügung. Hierzu werden für das Jahr 2019 sogenannte Kompensationsmittel noch einmal um 500 Millionen Euro auf rund 1,5 Milliarden Euro aufgestockt; in den Jahren 2020 und 2021 wird der Bund den Ländern insgesamt zwei Milliarden Euro zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. Zusammen mit den Mitteln von Ländern und Kommunen können damit über 100.000 zusätzliche Sozialwohnungen geschaffen werden. Der Bundestag hat am 29. November 2018 ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes beschlossen, das es dem Bund unter anderem ermöglichen soll,

Schaubild 13: Beschlüsse des Wohngipfels 2018

Investive Impulse für den Wohnungsbau	Bezahlbarkeit des Wohnens sichern	Baukostensenkung und Fachkräftesicherung
– Stärkung des sozialen Wohnungsbaus – Baukindergeld – Sonderabschreibungen Mietwohnungsneubau – Mitarbeiterwohnungsbau im öffentlichen und privaten Sektor – Wohnungsbauprämie – Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudesektor – Altersgerechtes Umbauen, Einbruchsicherung und gemeinschaftliches Wohnen – Novellierung des Wohneigentumsrechts – Städtebauförderung	– Weiterentwicklung des mietrechtlichen Rahmens – Wohngeldreform – Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ – Baugesetzbuch – Verbilligte Abgabe öffentlicher Liegenschaften – Weitere Maßnahmen (u. a. Umwandlungsmöglichkeiten von Miet- in Eigentumswohnungen reduzieren, Reform der Grundsteuer)	– Bauordnungsrecht weiterentwickeln und harmonisieren – Serielles und modulares Bauen weiter vorantreiben – Verfahren vereinfachen, Chancen der Digitalisierung nutzen – Folgekosten von Regulierung und Normung begrenzen – Kostengünstige Systeme der technischen Gebäudeausrüstung schaffen – Fachkräftesicherung und Ausbau von Baukapazitäten

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

auch nach dem Auslaufen der Kompensationsmittel für die soziale Wohnraumförderung im Jahr 2019 den sozialen Wohnungsbau finanziell zu unterstützen (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 112). Zudem gibt der Bund seit 2015 Grundstücke verbilligt an Länder und Kommunen, unter anderem für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung, ab (vgl. Tabelle lfd. Nr. 113). Die Möglichkeit der verbilligten Abgabe von Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 auf alle Liegenschaften des Bundes ausgeweitet. Sie wurde außerdem geöffnet für die Weiterveräußerung an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung, soweit sich die Kommune bzw. Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient, wie zum Beispiel beim Bau von Sozialwohnungen. Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien und Alleinerziehende mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 114). Die Förderung erfolgt über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren durch einen Zuschuss in Höhe von jeweils 1200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren. Als weitere Maßnahmen sind für das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ jährlich 75 Millionen Euro im Finanzplan bis 2021 vorgesehen sowie 2018 und 2019 je 65 Millionen Euro für den Einbruchschutz (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 115).

176. Der Bund und die Länder werden überdies ab 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes stärken. Durch die beabsichtigte Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabschreibung wird bis Ende 2026 die Schaffung neuer Mietwohnungen, für die ein Bauantrag oder eine Bauanzeige zwischen dem 31. August 2018 und Ende 2021 gestellt wurden, steuerlich gefördert (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 116). Ergänzend zu den von den Ländern initiierten Förderprogrammen soll diese Maßnahme insbesondere private Investoren zum Bau preiswerter Mietwohnungen anregen. Das Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 117) erhöht zudem die Transparenz und entlastet Mieter, wenn umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. So wird die Modernisierungsumlage bundesweit von elf auf acht Prozent gesenkt. Zudem werden unter anderem eine Kappungsgrenze für die Erhöhung der Miete nach Modernisierung, eine Informationspflicht des Vermieters hinsichtlich der Ausnahmen von der Mietpreisbremse, insbesondere hinsichtlich einer höheren Vormiete, sowie ein Ordnungswidrigkeitentatbestand zur Ahndung missbräuchlicher Modernisierungen (Herausmodernisieren) eingeführt.

177. Im Städtebau unterstützt der Bund die Länder und Kommunen mit Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung. 2018 standen Programmmittel in Höhe von 790 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 118). Für 2019 ist eine Fortführung der Bundesfinanzhilfen auf diesem Niveau vorgesehen, dazu kommen weitere Programmmittel von 200 Millionen Euro für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 119) sowie bis zu rund 146 Millionen Euro 2018/2019 für das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 120). Damit stehen 2019 insgesamt mehr als eine Milliarde Euro Bundesmittel für die Förderung des Städtebaus zur Verfügung.

Soziale Teilhabe im Alter stärken

178. Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden unter anderem die Leistungen bei der Erwerbsminderungsrente und der Anerkennung von Kindererziehungszeiten verbessert (vgl. Tz. 70). Für eine Langfriststrategie der Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen nach dem Jahr 2025 hat die Bundesregierung im Mai 2018 die unabhängige Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 121). Die Kommission soll die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern. Sie soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen. Um Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, ihren Altersvorsorgestatus aus allen drei Säulen der Alterssicherung (gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge) zu kennen und einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen, sieht der Koalitionsvertrag die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation (vgl. Tabelle II lfd. Nr. 122) vor. Auch um ältere Menschen dabei zu unterstützen länger am Erwerbsleben teilzunehmen, hat die Bundesregierung das Qualifizierungschancengesetz beschlossen (vgl. Tz. 70).

179. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, für Personen, die 35 Jahre Beitragszeiten in der Deutschen Rentenversicherung oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen, eine Grundrente einzuführen. Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist laut Koalitionsvertrag eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung. Für Selbstständige soll eine Altersvorsorgepflicht eingeführt werden. Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können. Zur Absicherung von älteren Menschen, deren Renten wegen geringer Einkommen in ihrer Erwerbsphase für die Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen, gibt es zudem ein Grundsicherungssystem.

IV. Verfahren zur Erstellung des NRP 2019 und Einbindung der Akteure

180. Das NRP 2019 wurde von der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und unter Einbeziehung der Länder erarbeitet. Die Fachministerkonferenzen der Länder sowie die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) haben – koordiniert durch Hamburg als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) – Textbeiträge geliefert, Entwürfe des NRP kommentiert und Stellungnahmen abgegeben. Die Beiträge der Länder sind in das Dokument eingeflossen.

181. Eine Reihe von Wirtschafts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebervertretern und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen hat ebenfalls zur Entstehung des Dokuments beigetragen. Dazu gehören der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Deren Stellungnahmen sind zusammen mit dem NRP 2019 auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Zudem hatten die Spitzenverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft Gelegenheit, mit der Bundesregierung über das NRP zu sprechen.

182. Das NRP 2019 wurde am 10. April 2019 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen. In den Haushaltseckwerten nicht finanzierte Maßnahmen stehen insoweit sämtlich unter Finanzierungsvorbehalt; es gelten die haushaltspolitischen Festlegungen des Koalitionsvertrages. Unmittelbar nach dem Kabinettbeschluss wurde das NRP dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat formell zugeleitet. Bis Ende April übermittelt die Bundesregierung der Europäischen Kommission das NRP 2019.

Tabelle I: Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Investitionen auf allen öffentlichen Ebenen stärken			
1.	Bundeshaushalt 2018	Der Bundeshaushalt 2018 hat erneut ohne neue Schulden abgeschlossen. Die Ausgaben für die Zukunftsbereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung befinden sich mit rund 22,0 Milliarden Euro weiterhin auf hohem Niveau (Ist 2017: rund 21,9 Milliarden Euro). Die investiven Ausgaben des Bundes sind deutlich auf 38,1 Milliarden Euro gestiegen (+ rund 4,1 Milliarden Euro gegenüber 2017). Allein die Verkehrsinvestitionen sind 2018 auf 14,3 Milliarden Euro angewachsen (+ rund 1,4 Milliarden Euro gegenüber 2017).	HG 2018 in Kraft zum 01.01.2018.
2.	Bundeshaushalt 2019	Das Haushaltsgesetz 2019 sieht einen ohne Neuverschuldung ausgeglichenen Haushalt vor. Der Kurs einer soliden, auf Wachstum und sozialen Ausgleich gerichteten Haushalts- und Finanzpolitik, die gezielt in die Zukunft investiert, wird fortgeführt. Für Investitionsausgaben sind im Jahr 2019 mit 38,9 Milliarden Euro mehr Mittel als im Soll 2018 von 37,4 Milliarden Euro eingeplant (ohne investive Zuführung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ i. H. v. 2,4 Milliarden Euro). Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das Baukindergeld. Für Bildungs- und Forschungsausgaben sind im Jahr 2019 rund 24,3 Milliarden Euro vorgesehen, rund 1,4 Milliarden Euro mehr als im Soll 2018. Zudem werden Länder und Kommunen in beträchtlichem Umfang entlastet, sodass auch dort zusätzliche investive Maßnahmen ermöglicht werden und unter anderem der Bildungs- und Forschungsbereich gestärkt werden kann.	HG 2019 in Kraft seit 01.01.2019.
3.	Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen	Das Volumen des Kommunalinvestitionsförderungsfonds wurde auf sieben Milliarden Euro verdoppelt. Der Bund stellt hiermit ab dem 1. Juli 2017 bis zum Ende des Jahres 2022 neue Finanzhilfen im Umfang von 3,5 Milliarden Euro für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden finanzschwacher Kommunen bereit. Das erste bereits Mitte des Jahres 2015 aufgelegte Förderprogramm in Höhe von ebenfalls 3,5 Milliarden Euro steht den finanzschwachen Kommunen noch bis zum Ende des Jahres 2020 für Infrastrukturinvestitionen in unterschiedlichen Bereichen von der Lärmbekämpfung über Krankenhäuser bis hin zu städtebaulichen Maßnahmen zur Verfügung. Nach den von den Ländern zum 30. Juni 2018 vorgelegten Übersichten sind rund 94 Prozent der vom Bund für dieses Programm bereitgestellten Mittel bereits für konkrete Investitionsmaßnahmen verplant.	Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ und Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 14.08.2017.
4.	Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	Mit der Neuregelung werden die Länder ab dem Jahr 2020 insgesamt in Höhe von etwas über 9,7 Milliarden Euro jährlich finanziell entlastet. Gleichzeitig wird die Aufgabenerledigung im Bundesstaat in wichtigen Bereichen modernisiert und die Rolle des Bundes gestärkt. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Solidität der Haushalte von Bund und Ländern und für die dauerhafte Einhaltung der Verschuldungsgrenzen geschaffen. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der föderalen Ebenen und stärkt die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften. Hierdurch werden nicht zuletzt auch die Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen verbessert, für die in einem föderal verfassten Staat die jeweils zuständigen Gebietskörperschaften verantwortlich sind.	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (verkündet am 19.07.2017); Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (verkündet am 17.08.2017).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
4.	*Fortsetzung:* Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	Durch Änderung der Finanzverfassung und Erweiterung der Möglichkeiten des Bundes, die Länder und Kommunen bei ihren gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, sozialen Wohnungsbau und schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zu unterstützen.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e); Kabinettbeschluss vom 02.05.2018; der Bundestag hat am 21.02.2019 und der Bundesrat am 15.03.2019 der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat (Drs. 19/7940) zugestimmt.
5.	Reform der Grundsteuer	Bund und Länder müssen die Grundsteuer reformieren. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften zur Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke jedenfalls seit dem 1. Januar 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die beanstandeten Regelungen weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden. Das Aufkommen der Grundsteuer fließt den Kommunen zu und stellt für diese eine unverzichtbare originäre Einnahmequelle dar. Die Grundsteuer wird unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechts neu geregelt.	Neuregelung bis 31.12.2019.
6.	Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse	Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ hat zum Ziel, eine gerechte Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen unabhängig von ihrem Wohnort zu sorgen. Insbesondere soll ein Fördersystem für strukturschwache Regionen entwickelt werden.	Mitte 2019.
7.	Forschungsfabrik Batterie	Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion. Um Batterieinnovationen zu beschleunigen und schneller in einem großskaligen Maßstab zu demonstrieren, soll im Rahmen des Dachkonzepts eine einzigartige Innovationspipeline etabliert werden, welche die Kette von den Materialien bis zur Batteriezelle durchgängig abdeckt. Die vorhandenen Strukturen in der Batterieforschung sollen dafür eng miteinander vernetzt und weiter ausgebaut werden. Im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ soll eine neue Forschungsfertigung Batteriezelle errichtet werden, welche die wissenschaftliche Basis für den Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung einer international führenden, wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion in Deutschland legt. Diese soll die relevanten Akteure aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Industrie im Bereich der Batterieproduktionsforschung vernetzen und die Kompetenzen der Forschungseinrichtungen im Bereich der Zellfertigung bündeln.	Start der Forschungsfertigung im 2. Quartal 2019.
8.	Batteriezellproduktion	Förderung des Aufbaus einer Batteriezellproduktion in Deutschland im Rahmen der Hightech-Strategie 2025 und in enger Einbindung mit der European Battery Alliance. Ziel ist die Schaffung eines Verbundes für die Herstellung von Batteriezellen der neuesten Generationen, gemeinsam mit anderen europäischen Staaten.	Beginn der Förderung ab 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
9.	Strategie Künstliche Intelligenz	Mit der Strategie KI setzt die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche politische Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland. Die ressortübergreifende Strategie basiert auf den Eckpunkten der Bundesregierung zur Künstlichen Intelligenz. Sie definiert zwölf Handlungsfelder: (1) Forschung in Deutschland und Europa stärken, um Innovationstreiber zu sein (2) Innovationswettbewerbe und europäische Innovationscluster (3) Transfer in die Wirtschaft, Mittelstand stärken (4) Gründungsdynamik wecken und zum Erfolg führen (5) Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten (6) Ausbildung stärken und Fachkräfte/Expertinnen und Experten gewinnen (7) KI für hoheitliche Aufgaben nutzen und Kompetenzen der Verwaltung anpassen (8) Daten verfügbar machen und Nutzung erleichtern (9) Ordnungsrahmen anpassen (10) Standards setzen (11) Nationale und internationale Vernetzung (12) Dialoge in der Gesellschaft führen und den politischen Handlungsrahmen weiterentwickeln	Kabinettbeschluss: 15.11.2018.
10.	Smarte Datenwirtschaft	Im Rahmen des Technologieprogramms sollen Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Leuchtturmcharakter gefördert werden, die die Bildung von intelligenten Datenprodukten forcieren und in denen Systeme für die Wirtschaft entwickelt werden, die mit Methoden des maschinellen Lernens und der Künstlichen Intelligenz (KI) effizienter werden und die Erschließung gänzlich neuer Geschäftsfelder ermöglichen. Gefördert werden Verbundvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich mit den Schwerpunkten Digitale Datenwirtschaft sowie KI-basierte Systeme. Ziel ist es, Pilotanwendungen prototypisch zu entwickeln und zu erproben sowie Nachahmungseffekte auszulösen.	Bekanntmachung der Maßnahmen am 09.08.2018.
11.	Novelle des Telekommunikationsgesetzes zur nationalen Umsetzung des neuen europäischen Telekommunikation-rechtsrahmens	Nationale Umsetzung des neuen europäischen Telekommunikationsrechtsrahmens, der investitionsfreundliche regulatorische Anreizmechanismen schafft. Es ist zu erwarten, dass eine investitionsfreundlich ausgestaltete Regulierung starke Anreize für mehr Investitionen in Gigabitnetze setzen wird.	Der neue europäische Telekommunikationsrechtsrahmen ist am 20.12.2018 in Kraft getreten (mit zweijähriger Umsetzungsfrist). Nationale Umsetzung soll 2020 abgeschlossen sein.
12.	Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau	An Kommunen gerichtetes Programm zur Förderung des lokalen Ausbaus gigabitfähiger Netzinfrastrukturen. Derzeit stehen rund sechs Milliarden Euro zur Verfügung. Erzielt werden soll flächendeckender Breitbandausbau unter Anbindung aller Haushalte in Deutschland an das Gigabitnetz bis 2025. Für die Förderung von „grauen Flecken“, also Gebieten, die bereits mit 30 Mbit/s, aber noch nicht mit Gigabitgeschwindigkeiten versorgt sind, wird ein neues Förderprogramm aufgelegt.	Aktualisierung der Förderrichtlinie in 2018, neuer Förderaufruf zum 01.08.2018. Start Sonderaufruf Schulen/Krankenhäuser und Sonderaufruf Gewerbegebiete am 16.11.2018.
13.	Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsstrategien	**Baden-Württemberg:** Am 1. März 2019 ist eine überarbeitete Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung (Landesförderung) und die ebenfalls überarbeitete Vorschrift zur Kofinanzierung des Bundesprogramms in Kraft getreten. Die novellierten Fördervorschriften wollen weiterhin die Erreichung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und erschwinglichen Breitbandversorgung sicherstellen. Um die Bedarfe der Zukunft befriedigen zu können, wurde das Bandbreitenziel angepasst. Bis zum Jahr 2025 sollen landesweit flächendeckende Gigabitnetze errichtet werden. Der hierfür regelmäßig erforderliche Ausbau des Glasfasernetzes bis zum Gebäude (FTTB) soll in unterversorgten Gebieten künftig vorrangig über die Kofinanzierung der Breitbandförderung des Bundes unterstützt werden. Dies wird über die Verwaltungsvorschrift zur Breitbandmitfinanzierung sichergestellt, indem für den FTTB/H-Ausbau von Privathaushalten, Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten der Kofinanzierungsanteil stets auf bis zu 40 Prozent festgesetzt wurde bzw. die Förderquote zugunsten des kommunalen Vorhabens stets 90 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt. Die Inanspruchnahme der kofinanzierten Bundesförderung geht insofern der originären Landesförderung vor.	Laufzeit bis 31.12.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
13.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsstrategien	Digitalisierungsstrategie digital@bw Die Landesregierung Baden-Württemberg hat für die Digitalisierungsstrategie digital@bw in den Landeshaushalten 2017 bis 2019 bereits 323,3 Millionen Euro zuzüglich Mittel für den Breitbandausbau veranschlagt.	LHG 2018/2019 in Kraft zum 01.01.2018.
		Bayern: Breitbandrichtlinie: Für eine flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet stellt der Freistaat Bayern seit 2014 bis zu 1,5 Milliarden Euro für den Breitbandausbau in den Kommunen bereit. 98 Prozent der Gemeinden nehmen derzeit am Verfahren teil.	Laufzeit bis 2019.
		Kofinanzierungsrichtlinie: Im Rahmen einer Kofinanzierung unterstützt der Freistaat seine Kommunen auch bei der Nutzung des Bundesförderprogrammms. Den Kommunen stehen dafür die individuellen Förderhöchstbeträge nochmals zur Verfügung, seit Oktober 2018 sogar in doppelter Höhe.	Laufzeit bis 2019.
		Infrakredit Breitband: Zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils können die bayerischen Kommunen auf den Infrakredit Breitband der LfA Förderbank Bayern zu sehr günstigen Konditionen zurückgreifen.	Laufend.
		Mit dem Masterplan Bayern Digital II hat die bayerische Staatsregierung unter anderem beschlossen, bis 2025 flächendeckend Gigabit-Netze verfügbar zu machen. Folgende konkrete Maßnahmen wurden im Rahmen des Masterplans bereits angestoßen:	
		Glasfaser WLAN Richtlinie: Der Freistaat stellt bereits seit Juni 2018 den Trägern der öffentlichen Schulen und der Plankrankenhäuser für eine Glasfasererschließung bis zu 50.000 Euro je Einrichtung zur Verfügung.	Laufzeit bis 2021.
		Pilotförderung Gigabit in grauen NGA-Flecken: Um künftig auch in grauen NGA-Flecken einen geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen, hat der Freistaat im Juni 2017 eine Pilotförderung in grauen NGA-Flecken bei der EU-KOM beantragt und im Dezember 2018 die Genehmigung erhalten. In sechs Pilotgemeinden findet aktuell die Umsetzung der Pilotfördermaßnahme statt. Mit den gewonnenen Erkenntnissen soll zeitnah eine bayernweite Förderung in grauen NGA-Flecken ermöglicht werden. Ziel ist es, bis 2025 alle Haushalte an gigabitfähige Infrastruktur anzubinden.	Laufzeit Pilotförderung bis 2024.
		Brandenburg: Das Land Brandenburg unterstützt den leitungsgebundenen und den drahtlosen Breitbandausbau im Land mit verschiedenen Instrumenten. Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Glasfaser 2020 hat die Landesregierung Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Breitbandanschlüsse mit 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit verwendet. Zudem beteiligt sich die Landesregierung an der Finanzierung des Breitbandprogramms des Bundes in den brandenburgischen Landkreisen. Um die Mobilfunkversorgung auch in den dünn besiedelten Regionen des Landes zu verbessern, wird die Landesregierung bis zu 32 neue Funkmasten errichten, die originär für den Digitalfunk von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Landes bestimmt sind. Diese Masten werden den Mobilfunknetzbetreibern mietzinsfrei zur Mitnutzung angeboten. Weiterhin schafft die Landesregierung mehr als 1.000 neue WLAN-Hotspots an touristisch relevanten Orten, definierten Landes- und kommunalen Liegenschaften.	Das Entwicklungsprogramm Glasfaser 2020 ist weitestgehend abgeschlossen. Alle anderen Programme sind laufend.
		Hessen: Hessen fokussiert im Rahmen der Gigabitstrategie neben dem kabelgebundenen Gigabitausbau ebenfalls die Schaffung und weitere Verdichtung von Funknetzen (4G/5G) und die Bereitstellung öffentlicher WLAN-Netze. Für das Mobilfunkförderprogramm zur Versorgung strukturschwacher Regionen, die Rahmenbedingungen und Strukturen hierfür werden derzeit definiert, stellt die Landesregierung in den nächsten Jahren 50 Millionen Euro zur Verfügung. Das WLAN-Förderprogramm für hessische Kommunen „Digitale Dorflinde“ ist erfolgreich im September 2018 gestartet. In kürzester Zeit wurden mehr als 500 Hotspots in ganz Hessen beschieden und befinden sich im Aufbau. Bisher ist das WLAN-Förderprogramm mit zwei Millionen Euro ausgestattet, die Nachfrage ist weiterhin sehr hoch.	Programmstart: September 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
13.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsstrategien	**Niedersachsen:** Die Niedersächsische Landesregierung hat im August 2018 den „Masterplan Digitalisierung" verabschiedet. Ziel ist unter anderem bis 2025 der Ausbau einer gigabitfähigen flächendeckenden Netzinfrastruktur in ganz Niedersachsen. Insgesamt wird die Landesregierung für den Masterplan in einem Sondervermögen Digitalisierung bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung stellen. Daneben ist die Einwerbung von Bundesfördermitteln für den Giganetzausbau sowie ergänzend die Finanzierung durch ein Darlehensprogramm der NBank zur Finanzierung kommunaler Breitbandnetze (auf Landkreisebene) vorgesehen.	Laufzeit bis 2025.
		Nordrhein-Westfalen: Das Land unterstützt den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen mit sehr hoher Kapazität im Hinblick auf den Bedarf der Gigabit-Gesellschaft durch die Kofinanzierung des Bundesbreitbandprogramms mit einem Volumen von 218,5 Millionen Euro im Jahr 2018 sowie rund 250 Millionen Euro pro Jahr bis 2025.	Die Maßnahme ist seit 2015 in Kraft und soll bis 2025 abgeschlossen sein.
		Unterstützung der Anbindung aller Schulen und Gewerbegebiete bis 2022 mit einem Fördervolumen von rund 50 Millionen Euro für 2018 bis 2019.	Seit 01.01.2018 bis 31.12.2022.
		Rheinland-Pfalz: Das Land Rheinland-Pfalz hat im November 2015 die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen" erlassen. Das Landesförderprogramm wird kofinanzierend zum Bundesförderprogramm genutzt und ermöglicht so eine Förderung von Breitbandinfrastrukturprojekten mit 90 Prozent. Das Land stellt eine Kofinanzierung der Sonderprogramme des Bundes (Schulen, Gewerbe, Krankenhäuser) sicher. Insgesamt beabsichtigt das Land Rheinland-Pfalz maximal Fördermittel in Höhe von knapp 700 Millionen Euro für den Breitbandausbau und den Ausbau von Breitbandnetzen mit hoher Kapazität zur Verfügung zu stellen. Das Land fördert darüber hinaus den Ausbau von WLAN-Hotspots in Kommunen in der 17. Legislaturperiode aufgrundlage eines WLAN-Rahmenvertrages.	Laufend.
		Sachsen: Der Freistaat Sachsen unterstützt bereits seit dem Jahr 2013 die Förderung des Breitbandausbaus und die Ausstattung von touristisch relevanten Orten mit WLAN im Rahmen des Förderprogramms Digitale Offensive Sachsen. Diese Förderung wird fortgesetzt. Schwerpunkt ist die Kofinanzierung des Bundesprogramms. Im Rahmen der Kofinanzierung werden die Kommunen und Landkreise maximal gefördert (Fördersatz bis zu 100 Prozent für finanzschwache Kommunen). Auch die Sonderaufrufe des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete werden unterstützt. Der dafür geschaffene „Breitbandfonds Sachsen" umfasst 700 Millionen Euro.	Laufend.
		Sachsen-Anhalt: Für eine flächendeckende Versorgung Sachsen-Anhalts mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 MBit/s Downloadgeschwindigkeit stellt das Land Sachsen-Anhalt Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie weitere Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW), der GAK und dem Breitbandförderprogramm des Bundes zur Verfügung. Das Gesamtvolumen für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Sachsen-Anhalt umfasst bis zu 300 Millionen Euro. Ab 2025 soll es landesweit möglich sein, Daten in Gigabit-Geschwindigkeit über Glasfasernetze auszutauschen. Besondere Priorität beim Anschluss an das schnelle Internet haben Unternehmen, Schulen und Hochschulen.	In Kraft seit 08.12.2015.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
13.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsstrategien	**Thüringen:** Der Freistaat Thüringen unterstützt den Ausbau der digitalen Infrastruktur seit 2009. Während sich die damalige Förderung auf Basis der Gemeinschaftsaufgabe Agrarschutz & Küstenschutz (GAK) vollzog, wurden die Förderanreize ab 2012 fortlaufend intensiviert durch ein Landesförderprogramm auf Basis landeseigener Haushaltsmittel sowie mit Fördermitteln aus dem EFRE, aus dem ELER, aus der GRW, aus der GAK sowie durch das Breitbandförderprogramm des Bundes. Im Zuge der ergänzenden Finanzierung des Bundesprogramms werden zur flächendeckenden Versorgung Thüringens mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 Mbit/s im Download Gesamtinvestitionen von über 450 Millionen Euro getätigt. Dabei unterstützt das Land die Kommunen im Hinblick auch auf die zu leistenden Eigenmittelbeiträge, soweit dies aus Sicht des Bundes zulässig ist. Das Land fördert zudem die Errichtung von WLAN-Hotspots, um der stetig wachsenden Bedeutung von lokalen Funknetzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Offensive „Digitales Klassenzimmer" wurde zudem bereits der überwiegende Teil der Schulen im Freistaat in die Projektplanung des Breitbandausbaus integriert. Weiterhin unterstützt der Freistaat die Erschließung sozioökonomischer Treiber mit Glasfaseranschlüssen, mithin auch die Sonderaufrufe des Bundes für Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete. Die heutigen Förderprojekte können so die Basis für das künftige flächendeckende Glasfasernetz bilden. Der Freistaat Thüringen hat daher in einer landeseigenen Glasfaserstrategie die aktuelle Förderung von Versorgungslücken mit dem zukünftigen Glasfaserausbau abgestimmt. Das von Thüringen verfolgte Infrastrukturziel, d.h. die langfristige Erneuerung der bestehenden Kupferinfrastruktur hin zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Glasfaseranbindung bis in die Gebäude zu erreichen, soll über die Umsetzung verschiedener Meilensteine erreicht werden: 1. Flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen in Thüringer Gewerbegebieten und für Thüringer Unternehmen mit besonderem Bedarf bis zum Jahr 2022. 2. Flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen für Thüringer Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere Schulen, bis zum Jahr 2023. 3. Flächendeckende Anbindung der Verwaltungseinrichtungen sowie öffentlichen Gebäude des Landes und der Kommunen an das Glasfasernetz bis zum Jahr 2024. 4. Flächendeckende Verfügbarkeit von konvergenten Gigabit-Netzen in jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Gebäude, bis zum Jahr 2025. 5. Erreichung der angestrebten flächendeckenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen.	Breitbandausbaurichtlinie des Landes: Laufzeit bis 31.12.2021. Glasfaserrichtlinie in Planung. Glasfaserstrategie: Strategiezeitraum bis 2025 und darüber hinaus.
14.	Verbesserung der Mobilfunkversorgung und Aufbau eines 5G-Netzes	Maßnahme 1: Gemeinsame Erklärung von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Mobilfunknetzbetreibern vom Juli 2018 zu Maßnahmen zur Erschließung von 99 Prozent der Haushalte bis Ende 2020. Maßnahme 2: Verpflichtende Ausbauauflagen im Rahmen der anstehenden Frequenzvergabe, um die Mobilfunkversorgung in der Fläche mit Fokus auf Verkehrswege zu verbessern und den Aufbau von 5G-Netzen dynamisch voranzutreiben.	Umsetzung der gemeinsamen Erklärung ab Sommer 2019 bis Ende 2020. Frequenzvergabeverfahren hat am 19.03.2019 begonnen.
15.	Verbesserung der Mobilfunkversorgung und Aufbau eines 5G-Netzes der Länder	**Bayern:** Das Mobilfunk-Förderprogramm des Bayerischen Wirtschaftsministeriums ist nach der Genehmigung durch die EU-Kommission am 1. Dezember 2018 in Kraft getreten. Es dient der Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern in Gebieten, die bisher noch mit Sprachmobilfunk unversorgt sind. Ein Mobilfunkzentrum berät die Kommunen bei der Antragstellung und begleitet sie durch das Förderprogramm.	Seit Dezember 2018.
16.	Umsetzungsstrategie der Bundesregierung „Digitalisierung gestalten"	Strategie zur Umsetzung der digitalpolitischen Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern: (1) Digitale Kompetenz (2) Infrastruktur und Ausstattung (3) Innovation und digitale Transformation (4) Gesellschaft im digitalen Wandel (5) Moderner Staat Sicherheit ist als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Kabinettbeschluss: 15.11.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
17.	Digital-Gipfel-Prozess	Die Gipfel-Plattformen präsentierten Projekte mit KI-Bezug aus ihrer jeweiligen fachlichen Perspektive, wie zum Beispiel 330 KI-Anwendungsbeispiele aus verschiedensten Branchen, Einsatzfeldern und Unternehmensgrößen, in einer digitalen Landkarte (www.ki-landkarte.de).	Laufender Prozess.
18.	Datenethikkommission	Die Datenethikkommission soll binnen eines Jahres ethische Leitlinien und Handlungsempfehlungen zu den Themen Künstliche Intelligenz, Algorithmen und Datenethik und -politik erarbeiten.	Kabinett: 18.07.2018. Auftaktsitzung: 04./05.09.2018. Abschlussbericht für Herbst 2019 geplant.
B. Bedingungen für private Investitionen stärken und Wettbewerb weiter beleben			
19.	Gründungsoffensive	Mit der Gründungsoffensive sollen Menschen zum Gründen ermutigt und die Wertschätzung für Gründerinnen und Gründer sowie generell für Unternehmerinnen und Unternehmer in der Gesellschaft gesteigert werden. Folgende zehn Punkte sind dabei besonders wichtig, die durch entsprechende Maßnahmen gestärkt und gefördert werden: – Gründergeist stärken, – Gründungsumfeld verbessern, – Unternehmensnachfolgen erleichtern, – mehr Frauen für die unternehmerische Selbstständigkeit gewinnen, – passgenaue Finanzierungsinstrumente anbieten, – für Start-ups mehr Wagniskapital bereitstellen, – Start-ups und Mittelstand enger vernetzen, – mehr internationale Kooperationen von Start-ups ermöglichen, – unternehmerische Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten stärken, – soziales Unternehmertum stärker fördern.	Start im November 2018.
20.	KfW Capital	Die KfW-Beteiligungsgesellschaft „KfW Capital“ wurde 2018 als hundertprozentige Tochtergesellschaft der KfW gegründet. Die neue KfW-Beteiligungsgesellschaft soll das bisherige Investitionsvolumen der KfW in Venture Capital- und Venture Debt-Fonds bis zum Jahr 2020 mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens auf 200 Millionen Euro pro Jahr steigern. In den nächsten rund zehn Jahren sollen in Deutschland innovativen Unternehmen so mindestens zwei Milliarden Euro Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt werden. Dabei gibt die eigenständige Struktur der neuen KfW-Beteiligungsgesellschaft ein wichtiges Signal an den Markt und wird die Beteiligungstochter in die Lage versetzen, zusätzliche private Mittel einzubinden.	Operativer Start am 15.10.2018.
21.	Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet	Das Gesetz enthält unter anderem die folgenden Regelungen: – Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen im Zusammenhang mit dem Handel von Waren im Internet, – Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG und – Ermöglichung des vollständigen Verlustabzugs bei Beteiligungsübertragung an Kapitalgesellschaften bis 50 Prozent (Streichung des § 8c Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz – KStG).	Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl I, S. 2338).
22.	Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird die Wirtschaftlichkeit und Effizienz durch einen verstärkten Einsatz der Informationstechnologie und einen zielgenaueren Ressourceneinsatz gesteigert. Ein gerechterer und gleichmäßigerer Steuervollzug wird sichergestellt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt. Der Steuervollzug wird einfacher, schneller und effizienter.	In Kraft getreten weitestgehend am 01.01.2017 (BGBl 2016 I Nr. 35, S. 1679).
23.	Brexit-Steuerbegleitgesetz	Mit dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz soll dem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuer- und Finanzmarktrechts im Hinblick auf den Brexit entsprochen werden. Vorrangig zielt das Gesetz darauf ab, nachteilige Folgen allein aufgrund des Brexits für Steuerpflichtige und Finanzmarktteilnehmer zu verhindern. Daneben sieht das Gesetz eine Gleichstellung von Risikoträgern und Risikoträgerinnen i. S. d. § 2 Absatz 8 InstitutsVergV, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) übersteigt, mit leitenden Angestellten im Hinblick auf den Kündigungsschutz vor.	In Kraft seit 29. März 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
24.	10. GWB-Novelle	Die 10. GWB-Novelle soll das deutsche Wettbewerbsrecht sowie insbesondere die Missbrauchsaufsicht modernisieren und angemessen auf die Herausforderungen des digitalen Wandels reagieren. Außerdem dient die Novelle der verpflichtenden Umsetzung europäischen Rechts (Richtlinie „ECN+“). Es ist zu erwarten, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts insgesamt verbessert sowie der Wettbewerb zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern gestärkt wird.	Erstellung eines Referentenentwurfs im Laufe des Jahres 2019 geplant.
25.	Kommission Wettbewerbsrecht 4.0	Unabhängige Expertenkommission zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Modernisierung insbesondere des europäischen Wettbewerbsrechts.	Auftaktsitzung am 20.09.2018. Abschlussbericht für Herbst 2019 geplant.
26.	Neue Richtlinien und Verordnungen sowie Reformen im Rahmen der Digitalen Binnenmarktstrategie	Die 2015 auf den Weg gebrachte Digitale Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission soll im Herbst 2019 abgeschlossen werden. Damit verbunden ist der Abschluss einer Reihe von Legislativverfahren, zu denen 2018 wichtige Fortschritte erzielt wurden: (1) Richtlinie für einen „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“: Neufassung und Bündelung von vier bestehenden Richtlinien zur Anpassung des Rechtsrahmens für Telekommunikation an den technischen Fortschritt und den strukturellen Wandel auf den Märkten für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen. (2) Verordnung über die Schaffung des Gremiums europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK). (3) Verordnung zum freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU: Regelungen zu Datenlokalisierungsauflagen, zur Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und zur Übertragung von Daten beruflicher Nutzer. (4) Geoblocking-Verordnung gegen eine ungerechtfertigte herkunftsbezogene Diskriminierung von Kunden insbesondere beim Online-Handel im Binnenmarkt. (5) Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste zur Stärkung von Markttransparenz durch eine verbesserte Überprüfbarkeit von Tarifen für Paketsendungen. (6) High-Performance Computing: Ziel der Maßnahme ist die Beschaffung und der Betrieb von Pre-Exascale/Excascale Rechnerarchitektur sowie die Entwicklung der dafür notwendigen europäischen Technologie. (7) AVMD-Richtlinie: Die Revision dient insbesondere der Anpassung der Vorschriften für lineare audiovisuelle Mediendienste einerseits und nicht lineare audiovisuelle Mediendienste andererseits sowie der Einbeziehung von Video-Sharing-Plattformen. (8) Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt zur Anpassung des Urheberrechts an den technischen Fortschritt im Zeitalter von Digitalisierung, Vernetzung und wachsender Bedeutung insbesondere von Plattformen, Stärkung des digitalen Binnenmarktes sowie Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von urheberrechtlich geschützten Inhalten. (9) Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B-Verordnung“). (10) Vorschlag für eine Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors. (11) Vorschlag für eine Verordnung über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“ zur Vereinfachung und Straffung administrativer und rechtlicher Anforderungen.	(1) In Kraft getreten am 20.12.2018. (2) In Kraft getreten am 20.12.2018. (3) In Kraft getreten am 28.11.2018. (4) In Kraft getreten am 22.03.2018, wirksam ab 03.12.2018. (5) In Kraft getreten am 22.05.2018. (6) Gründung eines Gemeinsamen Unternehmens (JU) EuroHPC am 26.09.2018. (7) In Kraft getreten am 18.12.2018. (8) Politische Einigung im Trilog wurde im Februar 2019 erreicht. EP hat den Kompromiss bereits gebilligt; finale Annahme im Rat ist für den 15.04.2019 vorgesehen. (9) Verabschiedung im Rat im November 2018, im EP im Dezember 2018. Derzeit Trilog. (10) Politische Einigung wurde im Januar 2019 im Trilog erreicht. Das Ergebnis muss noch formal von EP und Rat bestätigt werden. (11) Wird am 28.04.2019 in Kraft treten, vollumfänglich wirksam ab 13.10.2022.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
27.	Maßnahmen der Länder zur Existenzgründung	**Hessen:** Projekt „MIGRANTINNEN gründen“ Mit „MIGRANTINNEN gründen – Perspektive Selbstständigkeit“ werden gründungswillige Migrantinnen ermutigt, ihre Ideen umzusetzen. Das Projekt ist ein niedrigschwelliger Angebotsmix aus Einzelberatung und Workshops mit dem Ziel, für die Teilnehmerinnen auszuloten, inwieweit der Weg in die berufliche Selbstständigkeit eine echte Option für sie persönlich zur Integration und eigenständigen, existenzsichernden Teilhabe sein kann. Mit dem Projekt werden Wege und Möglichkeiten zur Stärkung der Eigeninitiative aufgezeigt, Strategien der Umsetzung sowie konkrete Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen entwickelt. Dabei übernimmt das Projekt eine Lotsenfunktion.	Laufzeit: 01.09.2018 bis 31.08.2020.
		Mecklenburg-Vorpommern: Meisterprämie Zuwendungen an Handwerks- und Industriemeister, um über eine Erhöhung der Anzahl von Existenzgründungen in Form einer Betriebsübernahme durch diese Personengruppen die Wirtschaftskraft des Landes zu stärken. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung beträgt einmalig 7.500 Euro.	Laufzeit: 09.05.2017 bis zum 31.12.2021.
		Meister-Extra Zuwendungen für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Weiterbildung zur Handwerksmeisterin oder zum Handwerksmeister oder zur Industriemeisterin oder zum Industriemeister. Das „Meister-Extra“ stellt die finanzielle Anerkennung einer Leistung dar und ist somit ein Anreiz, sich beruflich fortzubilden.	Geplante Laufzeit: rückwirkend ab Januar 2018 bis zum 31.12.2021.
C. Anreize für Erwerbsbeteiligung erhöhen			
28.	Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit	Mit dem Gesetz wird insbesondere sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich zu einer zeitlich begrenzten Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, anschließend wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können.	In Kraft seit 01.01.2019.
29.	GKV-Versichertenentlastungsgesetz	Mit dem Gesetz werden die Beitragszahlenden in der gesetzlichen Krankenversicherung und darunter insbesondere Selbstständige mit geringen Einkommen seit Januar 2019 um insgesamt jährlich rund acht Milliarden Euro durch folgende Maßnahmen entlastet: – Wiederherstellung der paritätischen Finanzierung: Absenkung der Zusatzbeiträge der Mitglieder um durchschnittlich 0,5 Prozentpunkte führt zu einer Entlastung der Arbeitnehmer und Rentner um rund sieben Milliarden Euro jährlich. – Mindestbeiträge für gesetzlich kranken- und pflegeversicherte Selbstständige werden mehr als halbiert: Entlastung der Selbstständigen um insgesamt rund eine Milliarde Euro jährlich. Monatlicher Mindestbeitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung kann von ca. 420 auf ca. 190 Euro sinken. – Abschmelzen überschüssiger Finanzreserven durch die Einführung von Obergrenzen für die Finanzreserven der Krankenkassen sowie die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. (Die Abbaumechanismen greifen ab dem Jahr 2020 nach einer Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleiches).	Zu großen Teilen in Kraft seit 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 9 ist am 01.04.2019 in Kraft getreten und Art. 11a tritt am 01.01.2020 in Kraft).
30.	Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz)	Mit dem Gesetz werden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung weiter verbessert und gleichzeitig die Beitragslast für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft stabilisiert. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen: – Garantiertes Rentenniveau bis 2025 von mindestens 48 Prozent. – Garantierter Rentenversicherungsbeitragssatz bis 2025 bei höchstens 20 Prozent. – Rentenversicherungsbeitragssatz bis 2025 nicht unter 18,6 Prozent. – Weiter verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung – Anhebung der Zurechnungszeit für Rentenneuzugänge. – Verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. – Entlastung von Beschäftigten mit geringem Verdienst.	In Kraft seit 01.01.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
31.	Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)	Das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) kann einen Beitrag dazu leisten, dass sich der positive Beschäftigungstrend unter älteren Erwerbspersonen fortsetzt. Unter den Neuerungen des Gesetzes ist die Flexibilisierung des Teilrenten- und Hinzuverdienstrechts hervorzuheben. Durch die Einführung einer stufenlosen Anrechnung von Hinzuverdienst können Erwerbstätigkeit und Teilrente noch flexibler als bisher kombiniert werden. Bis zur Regelaltersgrenze wirkt sich die Weiterbeschäftigung auch neben einem Rentenbezug immer rentensteigernd aus. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Versicherte weitere Entgeltpunkte und damit einen höheren Rentenanspruch erwerben, wenn sie auf ihr Einkommen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten („Opt-in"). Darüber hinaus wird der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei nach der Regelaltersgrenze beschäftigten Rentnerinnen und Rentnern befristet wegfallen. Zudem werden mit dem Gesetz die Leistungen zur Prävention, Rehabilitation und Nachsorge zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit gestärkt. Dies schafft die Voraussetzungen für ein längeres Arbeiten im Alter.	In Kraft seit 01.01.2017 und 01.07.2017.
32.	Qualifizierungschancengesetz	Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, verbessert. Bislang war die Förderung begrenzt auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in KMU. Ab Januar 2019 werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung erhalten, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgebliche Rahmenfrist wird von zwei Jahren auf 30 Monate erweitert. Die Mindestversicherungszeit bleibt bei zwölf Monaten. Außerdem wird der Beitragssatz zur Arbeitsförderung auf 2,5 Prozent gesenkt, davon um 0,4 Prozentpunkte per Gesetz und um weitere 0,1 Prozentpunkte per Beitragssatzverordnung der Bundesregierung befristet bis zum Jahr 2022.	In Kraft seit 01.01.2019 (Ausnahme Rahmenfrist: in Kraft ab 01.01.2020).
33.	Nationale Weiterbildungsstrategie	Entwicklung einer Nationalen Weiterbildungsstrategie gemeinsam mit Sozialpartnern und Ländern. Ziel ist die Systematisierung der Weiterbildungspolitik in Deutschland. Hierzu sollen insbesondere alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder gebündelt und entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen ausgerichtet werden, um eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren.	Auftakt: 12.11.2018. Vorstellung der Strategie: Sommer 2019.
34.	Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiloV2)	Mit der MiLoV2 vom 13. November 2018 (BGBl I, S. 1876) wurde der Mindestlohn von 8,84 EUR/Stunde auf 9,19 EUR/Stunde ab dem 1. Januar 2019 und auf 9,35 EUR/Stunde ab dem 1. Januar 2020 erhöht. Die Bundesregierung hat damit den Beschluss der Mindestlohnkommission verbindlich gemacht.	In Kraft seit 01.01.2019.
35.	Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung	Die Verordnung wurde auf Grundlage eines Vorschlags der Tarifvertragsparteien der Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erlassen. Die in der Verordnung festgelegten Lohnuntergrenzen finden Anwendung auf Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen, sowie auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.	Die Verordnung ist am 01.06.2017 in Kraft getreten (Außerkrafttreten: 31.12.2019).
36.	Dritte Pflegearbeitsbedingungenverordnung	Die Verordnung wurde auf Grundlage eines Vorschlags der Pflegemindestlohnkommission aus Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und Vertretern kirchlicher Dienstgeber und Dienstnehmer erlassen. Die neue Pflegemindestlohnverordnung definiert für eine Branche, in der auch aufgrund struktureller Besonderheiten die Arbeitsbedingungen oft nicht durch Tarifverträge geregelt werden, eine unterste Lohngrenze, die für alle Pflegebetriebe gilt und in keinem Fall unterschritten werden darf.	Die Verordnung ist am 01.11.2017 in Kraft getreten (Außerkrafttreten: 30.04.2020).

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
37.	Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG)	Mit dem Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) wurde die Arbeitsmarktpolitik präventiver und aktivierender gestaltet. Die Instrumente der beruflichen Weiterbildungsförderung wurden mit dem Ziel erweitert, den Zugang für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie von Langzeitarbeitslosen zu einer abschlussbezogenen Weiterbildung zu verbessern. Dem dienen unter anderem die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen und die Gewährung von Weiterbildungsprämien. Zugleich wird mit dem Gesetz der Weg fortgesetzt, den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Übergangsprozesse am Arbeitsmarkt zu verbessern.	In Kraft seit 01.08.2016 und 01.01.2017.
38.	Maßnahmen der Länder zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung	**Bayern:** Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0 Ziel der Bayerischen Staatsregierung, des Handwerktags, des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbunds Bayern und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ist es, das gemeinsame Engagement für die berufliche Weiterbildung zu intensivieren und mit konkreten Maßnahmen und Projekten die Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsbeteiligung der erwerbsfähigen Bürgerinnen und Bürger Bayerns mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt nachhaltig zu steigern. Hierzu wollen die zuvor genannten Paktpartner eine konzertierte Informationskampagne umsetzen, einen Bildungsscheck im Wert von bis zu 500 Euro schaffen, Weiterbildungsinitiatoren als digitale Bildungsberater in allen Regionen Bayerns einsetzen, eine Themenplattform zur „Arbeitswelt 4.0“ unter Leitung des Zentrums Digitalisierung Bayern (ZD.B) aufbauen, das Modellprojekt Regensburg zur lebensbegleitenden Berufsberatung weiter umsetzen, IT/Digitalisierungspädagogen schaffen sowie Betriebs- und Personalräte zu Weiterbildungsmentoren weiterentwickeln.	Unterzeichnung am 19.06.2018, Laufzeit: zunächst drei Jahre; Umsetzung der Maßnahmen wird nun sukzessive erfolgen. Erste Weiterbildungsinitiatoren haben bereits in 2018 ihre Tätigkeit aufgenommen.
39.	„CHANCEN NUTZEN! – Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“	Mit dem Projekt „CHANCEN NUTZEN! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ werden standardisierte Rahmenbedingungen für die berufliche (Nach-)Qualifizierung junger Erwachsener über 25 Jahre geschaffen. In Anknüpfung an die IHK-Pilotinitiative zur Zertifizierung von Teilqualifikationen (TQ) und die Entwicklung bundeseinheitlicher Ausbildungsbausteine im Projekt „JOBSTARTER CONNECT“ fördert die Bundesregierung das Projekt „CHANCEN NUTZEN!“ und richtete im Oktober 2017 für drei Jahre eine Koordinierungsstelle bei der DIHK Service-GmbH ein, um – gemeinsam mit den Industrie- und Handelskammern standardisierte Rahmenbedingungen für die Nachqualifizierung zu schaffen, – die Perspektive „Externenprüfung“ in der Nachqualifizierung zu stärken, – den Einsatz von bundeseinheitlichen Ausbildungsbausteinen zu bewerben, – durch Kompetenzfeststellungen am Ende von Ausbildungsbausteinen die Verwertbarkeit der Qualifikation zu steigern, Erfolgserlebnisse bei den Teilnehmern zu generieren und Prüfungsängste abzubauen, – den bundesweiten Transfer der Ergebnisse und Erfahrungen sicherzustellen.	Projekt wird seit 01.10.2017 gefördert; Projekteergebnisse sollen bis 30.09.2020 vorliegen.
40.	„Zukunftsstarterinitiative“ zur Erstausbildung junger Erwachsener	Die im Jahr 2013 gestartete und zunächst auf drei Jahre angelegte Initiative („Ausbildung wird was – Spätstarter gesucht“) wurde am 1. August 2016 fortentwickelt und unter dem Namen „Zukunftsstarter“ weitergeführt. Schwerpunkt der Initiative ist – wie bei der Vorgängerinitiative – die zielgerichtete, passgenaue Förderung abschlussorientierter beruflicher Weiterbildungen. Die Initiative richtet sich nicht nur an Arbeitslose, sondern auch an beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen. Auch junge Erwachsene mit Behinderungen und Geflüchtete können von der Initiative profitieren.	Auf der Basis erweiterter Fördermöglichkeiten durch das AWStG (vgl. lfd. Nr. 36) sollen bis Ende 2020 120.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Altersgruppe der 25- bis unter 35-Jährigen in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III für eine abschlussorientierte Qualifizierung gewonnen werden.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
41.	Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)	Mit der Initiative „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)“ fördert die Bundesagentur für Arbeit die berufliche Weiterbildung von gering qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Fördermöglichkeiten sind mit dem Qualifizierungschancengesetz deutlich erweitert worden.	Programmstart 2006, ab 04/2012 Erweiterung der förderfähigen Mitarbeiter auch auf unter 45-Jährige, wenn die Lehrgangskosten mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden und nur, wenn die Weiterbildungsmaßnahme vor dem 31.12.2019 beginnt.
42.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von wichtigen Kompetenzen, die für eine Erwerbstätigkeit erforderlich sind.	**Hessen:** Hessen fördert Projekte zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener. Gegenstand der Förderung von zunächst fünf neuen Grundbildungszentren ist die Implementierung einer regional ausdifferenzierten Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Hessen. Dabei wird der Ansatz verfolgt, betroffene Menschen unmittelbar in ihrer Umgebung zu erreichen und mit neuen Lernangeboten anzusprechen. Hervorzuheben ist, dass neben Maßnahmen zur Verbesserung der schriftsprachlichen Grundkompetenzen nun auch Gesundheitsbildung, Rechenfähigkeit und der Erwerb sozialer, kultureller und politischer Grundkompetenzen bei Betroffenen gefördert werden. Weitere Ziele der Zentren sind die Enttabuisierung des Themas und die Beratung, Information und Qualifizierung von Multiplikatoren sowie anderer Interessierter („Schlüsselpersonen“ und sogenannte „Mitwisser“). Mit dem Aufbau von fünf neuen Grundbildungszentren leistet das Land Hessen gemeinsam mit der EU einen bedeutenden Beitrag zur Unterstützung von Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können und denen damit eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt bleibt. Für den gesamten Förderzeitraum sind insgesamt 3,6 Millionen Euro vorgesehen. Die fünf ausgewählten Träger erhalten dafür in den Jahren 2016 bis 2019 Unterstützung durch das Land Hessen und den Europäischen Sozialfonds (ESF). In einer zweiten Förderwelle sollen dann ab dem Jahr 2020 fünf weitere Zentren ausgewählt werden. **Mecklenburg-Vorpommern:** Das Land hat im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Nationale Dekade Alphabetisierung“ ein Landeskonzept „Alpha-Dekade-M-V“ erarbeitet, das nunmehr zusammen mit den Partnern der Dekade im Land umgesetzt werden soll, um den Anteil der funktionalen Analphabeten zu senken.	In Kraft seit 01.01.2016: Die ersten fünf Grundbildungszentren erhalten eine Förderung vom 01.01.2016 – 31.12.2019. Zweite Förderwelle: 01.01.2020 – 31.12.2022. 2016 – 2026.
43.	Passgenaue Besetzung	Das durch den ESF kofinanzierte Bundesprogramm „Passgenaue Besetzung“ wirkt den Passungsproblemen auf dem Ausbildungsmarkt entgegen. Das Programm fördert Beraterinnen und Berater, die kleine und mittelständische Unternehmen bei der Besetzung ihrer offenen Ausbildungsplätze mit geeigneten in- und ausländischen Jugendlichen unterstützen. Im Jahr 2018 haben die Beraterinnen und Berater insgesamt rund 5.600 Vermittlungen von Jugendlichen in die duale Ausbildung und in die Einstiegsqualifizierung erzielt (5.011 in Ausbildung und 661 in Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung auf eine Ausbildung). Seit Beginn des Programms im Jahr 2007 konnten so über 84.000 Ausbildungsplätze und 10.300 Stellen für die Einstiegsqualifizierung erfolgreich besetzt werden.	ESF-Förderperiode zunächst 2014 – 2020.
44.	Willkommenslotsen	Die Willkommenslotsen unterstützen Unternehmen als zentrale Stelle bei allen Fragen rund um die Integration von Geflüchteten in Ausbildung, Praktikum oder Beschäftigung. Sie sind an rund 110 Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Kammern der freien Berufe sowie weiteren Organisationen der Wirtschaft angesiedelt und damit regional gut erreichbar. Im Jahr 2018 gelang es den Willkommenslotsen, rund 2.850 Ausbildungsplätze zu besetzen. Von März 2016 bis Dezember 2018 sind durch die Willkommenslotsen rund 21.000 Geflüchtete in Arbeit, Ausbildung oder Praktika vermittelt worden, davon fast 5.300 in Ausbildung.	Inkrafttreten 2016, verlängert 10.09.2018, zunächst bis 31.12.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt	**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen – Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe** Die Länder haben 2016 zunächst für den Zeitraum von drei Jahren beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz/Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) errichtet. Die GfG schafft einheitliche Bewertungsgrundlagen für die Gleichwertigkeitsprüfungen der ausländischen Berufsqualifikationen in den einzelnen Gesundheitsberufen und damit die Basis für einen transparenten, länderübergreifend einheitlichen und qualitativ hochwertigen Vollzug, der im Interesse des Patientenschutzes geboten ist. Die Länder haben im Juni 2018 die Weiterführung der Arbeit der GfG über das Jahr 2018 hinaus beschlossen und sichern damit die Anerkennung für internationale Fachkräfte in den Gesundheitsberufen.	Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, Gesundheitsministerkonferenz und Finanzministerkonferenz vom Juni 2018.
		Baden-Württemberg: Erhöhung der Stundenzahl im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen. Neben der Förderung des Spracherwerbs erhalten jugendliche Geflüchtete an beruflichen Schulen eine vertiefte berufsvorbereitende Qualifizierung mit zusätzlichen Stunden in den Fächern Mathematik und Rechnen (3 Std.), Bildungssystem und Berufsorientierung (2 Std.), Englisch (2 Std.) und Computeranwendungen (2 Std.).	Seit Schuljahr 2018/19.
		Zur Verbesserung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen fördert das Land 1.184 Integrationsmanagerinnen und -manager. Ihre Aufgabe ist es, Flüchtlinge in der sogenannten Anschlussunterbringung individuell zu unterstützen und Integrationspläne zu vereinbaren. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit. Ziel ist, Flüchtlingen schnellstmöglich die Angebote der Regelversorgung zu öffnen und auf diese Weise alle Potenziale zur raschen Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt auszuschöpfen.	2017 – 2020 Die erste Förderrunde begann 2017 und ist auf zwei Jahre angelegt. Eine Verlängerung der Förderung um zunächst ein Jahr ist beschlossen.
		Bayern: Deutschfördermaßnahmen an Grund- und Mittelschulen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund Deutschklassen werden für bereits schulpflichtige Seiteneinsteiger mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, eingerichtet. Sie besuchen in der Regel zunächst für ein, maximal für zwei Schuljahre eine Deutschklasse. Darüber hinaus ist der Spracherwerb wesentliche Aufgabe aller Fächer. In einem sprachsensiblen Unterricht werden anhand der jeweils fachspezifischen Inhalte die erworbenen Sprachkompetenzen aufgegriffen und weiter ausgebaut. In Stunden für „Sprach- und Lernpraxis“ werden die erworbenen Fähigkeiten eingeübt, vertieft und in konkreten Handlungssituationen angewandt. Ziel der Deutschklasse ist es, die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Besuch einer Regelklasse vorzubereiten und so eine möglichst rasche Integration der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden begleitende Fördermaßnahmen zum Erlernen der deutschen Sprache angeboten.	In dieser Form flächendeckend nach Bedarf seit dem Schuljahr 2018/2019.
		Ein System von Unterstützungsleistungen der Jugendsozialarbeit („Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ und „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit – AJS“) leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit, zur sozialen Eingliederung und einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen. Der Freistaat förderte diese Maßnahmen anhand von Richtlinien jährlich mit rund 24 Millionen Euro staatlicher freiwilliger Leistungen. Ab dem Jahr 2018 werden ergänzend zu den bewährten AJS-Maßnahmen innovative, extrem niedrigschwellige Arbeitsansätze („Dabei sein – Heranführung“) erprobt, um junge Menschen mit mehrfachen Hemmnissen an Qualifizierungs- und Vorschaltmaßnahmen heranzuführen. Seit Herbst 2018 wurden die Fördermöglichkeiten erweitert: Die besonderen einschränkenden Voraussetzungen für die Förderung der JaS an Grund- und Realschulen sind weggefallen. Zudem ist seitdem auch eine Förderung der JaS an Berufsfach- und Wirtschaftsschulen möglich, sofern ein jugendhilferechtlicher Bedarf nachgewiesen ist.	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	*Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt*	**Berlin:** Berlin hat gemeinsam mit Partnern aus der Berliner Wirtschaft Ende 2014 das Projekt ARRIVO Berlin ins Leben gerufen. ARRIVO Berlin steht für Initiativen, Projekte und Angebote, die in enger Kooperation mit der Wirtschaft den Einstieg in den Berliner Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen erleichtern sollen. Dabei liegen die Kernziele des Projektes in der Beseitigung von strukturellen Hemmnissen und Hürden zwischen Unternehmen und potenziellen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Kreis der Geflüchteten. Aktuell bietet ARRIVO Berlin eine Unterstützung in den Bereichen Handwerk, Gastgewerbe, Industrie, Bauberufe, Gesundheit, Soziales und Starthilfe für Geflüchtete in Ausbildung. Darüber hinaus gibt es im Rahmen von ARRIVO Berlin die begleitenden Angebote Ausbildungscoaching und Wege zum Berufsabschluss. Hinzu kommt die Arbeit des ARRIVO Servicebüros für die Unternehmen der Berliner Wirtschaft. Hier werden Unternehmen in flüchtlingsrelevanten Fragen beraten und Kontakte zu den Teilprojekten hergestellt, um Nachwuchskräfte zu akquirieren.	Laufende Umsetzung und Austausch mit den Einzelprojekten.
		Hamburg: Das Projekt „Ausbildungsvorbereitung für Migranten-Dual und inklusiv (AvM-Dual und inklusiv) unterstützt jugendliche Migrantinnen und Migranten mit einer Behinderung in der Ausbildungsvorbereitung. Auch für alle neu zugewanderten Jugendlichen werden ambulante Unterstützungsstrukturen zur Umsetzung des Rechtes auf Inklusion in der Ausbildungsvorbereitung sowie in der Berufsqualifizierung bzw. dualen Ausbildung an berufsbildenden Schulen entwickelt. Dabei sind unter anderem individuelle Hindernisse im Übergang in Ausbildung und Beschäftigung zu identifizieren und zu beseitigen oder abzubauen, vorhandene Formen der Begleitung und Unterstützung zu koordinieren, Übergänge in Ausbildung, Beschäftigung oder Studium durch Inanspruchnahme externer Dienstleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie für Betriebe und Hochschulen zu unterstützen.	Erprobung seit 2017.
		Hessen: Das schulische Gesamtsprachförderkonzept bietet – von den freiwilligen Vorlaufkursen (ein Jahr vor der Einschulung), den verpflichtenden Sprachkursen bei Zurückstellung, Deutsch & PC an Grundschulen mit hohem Zuwanderungsanteil oder Deutsch-Förderkursen, über die Intensivkurse und die Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen bis hin zur derzeit noch in der Pilotierungsphase befindlichen Deutschförderung in der dualen Ausbildung im Rahmen des „zweiten Berufsschultages“ – Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausreichende Deutschkenntnisse weit über das schulpflichtige Alter hinaus Unterstützung beim Erwerb und der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse. Zentrales Kriterium ist das Beherrschen der Bildungs- und Fachsprache Deutsch. Um ein erfolgreiches Absolvieren der dualen Ausbildung zu unterstützen, befindet sich die zusätzliche „Deutschförderung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in der dualen Ausbildung im Rahmen des zweiten Berufsschultages“ in der Pilotierungsphase. Das Hessische Kultusministerium ermöglicht für die Zielgruppe junger Erwachsener vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (bei Eintritt in die Maßnahme) mit Schuljahresbeginn 2018/2019 ein Kontingent von 1.700 Plätzen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BzB) mit integrierter Sprachförderung. Diese Plätze sind besonders für diejenigen geeignet, die bei Eintritt in die Intensivklassenbeschulung alphabetisiert werden mussten bzw. mit geringen schulischen Vorkenntnissen eingeschult wurden.	Erweiterung des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts. Kontingentplätze in BzB ab dem Schuljahr 2018/2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	*Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt*	Mit dem Projekt „Fit für die Zukunft – Deutsch als Bildungssprache“ (DaS!) wird seitens des Hessischen Kultusministeriums in Zusammenarbeit mit Schulträgern Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungsangebot in den hessischen Herbstferien zur Sprach- und Persönlichkeitsbildung geboten. Es richtet sich insbesondere an Jugendliche der Jahrgangsstufen 5 – 7, die Intensivklassen oder -kurse besucht haben und weiter im Beherrschen der Bildungssprache und deren Anwendung im Fachunterricht qualifiziert werden. Durch dieses Bildungsangebot wird eine kontinuierliche und individuelle Förderung möglich gemacht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerschaft berücksichtigt.	Projekt „Deutsch als Bildungssprache“ (DaS!) in den Herbstferien des Schuljahres 2018/2019.
		Mit der Einrichtung von 99 Drop In(klusive)-Standorten, von denen jeweils drei pro Jugendamtsbezirk geplant sind, will das Land Hessen möglichst vielen Familien, auch Familien mit Fluchthintergrund, das Ankommen und das Leben als junge Familie in Hessen erleichtern. Drop In(klusive) sind offene Treffpunkte, die allen Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren eine Anlaufstelle in ihrem Lebensumfeld bieten, in der sie wöchentlich miteinander ins Gespräch kommen, sich entspannen und austauschen und nach Bedarf die Fachkompetenz einer pädagogischen Fachkraft oder Familienbegleiter oder Familienbegleiterin in Anspruch nehmen können. Aufgrund der Einbindung der Drop In(klusive) in vorhandene Strukturen (unter anderem Familienzentren) erfolgt ein niedrigschwelliger Zugang auch zu weiterführenden Angeboten und wird die Inklusion gefördert. Das Land Hessen stellt in 2018 insgesamt etwa 1.071.800 Euro zur Verfügung.	2017 – 2019.
		<u>Projekt „MIGRANTINNEN gründen“</u> Mit „MIGRANTINNEN gründen – Perspektive Selbstständigkeit“ werden gründungswillige Migrantinnen ermutigt, ihre Ideen umzusetzen. Das Projekt ist ein niedrigschwelliger Angebotsmix aus Einzelberatung und Workshops mit dem Ziel, für die Teilnehmerinnen auszuloten, inwieweit der Weg in die berufliche Selbstständigkeit eine Option für sie persönlich zur Integration und eigenständigen, existenzsichernden Teilhabe sein kann. Mit dem Projekt werden Wege und Möglichkeiten zur Stärkung der Eigeninitiative aufgezeigt sowie Strategien der Umsetzung und konkrete Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen entwickelt. Dabei übernimmt das Projekt eine Lotsenfunktion.	Laufzeit: 01.09.2018 bis 31.08.2020.
		Niedersachsen: Da in vielen Handwerksberufen hoher Nachwuchsbedarf besteht und Geflüchtete hier langfristig gute Erwerbschancen vorfinden, hat die Landesregierung ihre Unterstützung für das im Jahr 2015 gestartete „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber“ der sechs Handwerkskammern in Niedersachsen bis Ende 2022 verlängert. Ziel ist die nachhaltige Besetzung von mindestens 500 Ausbildungsplätzen im Handwerk mit Geflüchteten in den Ausbildungsjahren 2019/2020 bis 2021/2022. Ferner setzt die Landesregierung die Förderung für landesweit 23 Modellprojekte „Überbetriebliche Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren“ um ein weiteres Jahr bis Frühjahr/Sommer 2020 fort. Die Projekttätigkeit ist darauf gerichtet, Geflüchtete und Unternehmen mit Fachkräftebedarf in geeigneter Weise für Praktika, Ausbildungen und Beschäftigungsverhältnisse zusammenzuführen und beide Seiten durch praktische Hilfen bei der innerbetrieblichen Integration zu unterstützen.	Umsetzung in 2018 und 2019.
		Die Integration von weiblichen Asylsuchenden und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt wird in zwei Arbeitsmarktprogrammen unterstützt. Im Rahmen des Programms Koordinierungsstellen „Frauen und Wirtschaft“ werden landesweit acht Sonderschwerpunkte für ein spezifisches Beratungs- und Koordinierungsangebot zur Unterstützung geflüchteter Frauen gefördert. Über das Programm „Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt“ (FIFA) werden aus ESF- und Landesmitteln insgesamt 13 Projekte in diesem Segment gefördert.	Laufzeit: 2017 – 2020. FIFA: Laufende Umsetzung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	*Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt*	**Nordrhein-Westfalen:** Das Land Nordrhein-Westfalen stellt seit dem Jahr 2015 Haushaltsmittel für die „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ bereit. Daraus werden im Wesentlichen die sogenannten „Brückenprojekte“ finanziert. Es handelt sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kindern mit Fluchthintergrund und ihren Eltern den Weg in die institutionalisierte Kindertagesbetreuung erleichtern sollen. Nicht alle Kinder besuchen sofort ein Regelangebot. Es besteht daher ein Bedarf, Kinder und Familien mit institutionalisierter Kindertagesbetreuung vertraut zu machen und die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt nach ihren Bedürfnissen zu fördern. Durch diese erste pädagogische Frühförderung, die auch das spielerische Erlernen der deutschen Sprache unterstützt, leisten die „Brückenprojekte“ einen wichtigen Beitrag zu gelingender Integration. Dieser gezielten und bedarfsorientierten Unterstützung der Kinder und ihrer Familien kommt daher auch im Hinblick auf die Prävention von Kinderarmut eine wesentliche Bedeutung zu. Die Betreuungsangebote richten sich neben Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung auch an Kinder aus Familien mit vergleichbaren Lebenslagen. Im Haushalt 2019 stehen für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von 18,2 Millionen Euro bereit.	Seit 2015.
		Rheinland-Pfalz: Modellprojekt zur Qualifizierung von Frauen mit Migrationshintergrund und einem (in Deutschland nicht anerkannten) Hochschulabschluss: Die Teilnehmerinnen werden durch individuelle Beratung, Unterstützung und Weiterbildung sowie einen Deutsch-Intensivkurs auf den beruflichen Einstieg vorbereitet.	Seit Mai 2018.
		Modellprojekt zur Qualifizierung weiblicher Flüchtlinge: Über bestehende Förderinstrumente hinaus werden geflüchtete Frauen durch Einzelcoaching und Mentoring bei der Eingliederung in Gesellschaft und Arbeitsleben unterstützt.	Seit Januar 2017.
		Saarland: Der im September 2016 aufgelegte Aktionsplan des saarländischen Arbeitsministeriums zur Förderung der Integration zugewanderter Menschen in den Arbeitsmarkt besteht weiter fort. Die folgenden Maßnahmen, die insbesondere auch die Integrationsarbeit der Jobcenter unmittelbar unterstützen, sind Bestandteile des Aktionsplans: – Verstärktes Angebot öffentlich geförderter Beschäftigung und beruflicher Qualifizierung für Zugewanderte, – Verstärkung der sozialen Betreuung und Begleitung für junge Flüchtlinge in den Berufsbildungszentren, – gezielte Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung von Flüchtlingen, – Einsatz von Flüchtlingsnetzwerkern bei IHK und HWK, – Task Force „Steuerung der Integration von Flüchtlingen in Beschäftigung“: bewährtes Gremium zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des saarländischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und den für das Asylverfahren sowie die Sprachförderung zuständigen Behörden und Einrichtungen, – Bereitstellung von Online-Informationen für Arbeitgeber zu Aufenthaltsstatus sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Geflüchteten und – Gewährleistung aufgabenadäquater Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter im Rahmen der bundesweiten Asyl- und Flüchtlingspolitik.	Beginn der Umsetzung des Saarländischen Aktionsplans in 2016, lfd. Umsetzung.
		Sachsen: Modellprojekt Sprach- und Integrationsmittler an ausgewählten Schulen. Zwanzig in Vollzeit einzustellende Sprach- und Integrationsmittler sollen an ausgewählten Schulen in Sachsen die dort tätigen Betreuungslehrkräfte unterstützen und insbesondere an der schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund durch die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulsozialarbeitern und externen Partnern mitwirken. Darüber hinaus sollen sie ggf. herkunftssprachlichen Unterricht erteilen und die interkulturelle Elternarbeit ausgestalten und weiterentwickeln.	Schuljahr 2018/2019 bis 2020 geplant.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
45.	*Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt*	**Thüringen:** Thüringenweit sind auf den regionalen Bedarf der Kommune und der jeweils definierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer Projekte entstanden, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Heranführung der Zielgruppe an den deutschen Arbeitsmarkt erreichen, zum Beispiel durch Berufsorientierungen und Kompetenzfeststellungen an der Erstaufnahmeeinrichtung, durch steuernde Beratung, berufliche Qualifizierung, berufliche Orientierung und sämtliche Aktivitäten zur Eingliederung in Arbeit, Ausbildung und berufsvorbereitende Maßnahmen. Mit Stand 30. September 2018 befinden sich 47 Einzelprojekte in der Umsetzung. Diese Projekte stellen eine frühestmögliche berufliche, aber auch gesellschaftliche Integration sicher, indem sie Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Eintritt und somit einen frühen Zugang zu Bildung und Förderung ermöglichen.	Die Richtlinie befindet sich seit Oktober 2015 in der Umsetzung. Alle Projekte haben bislang kumuliert ca. 5.900 Personen der Zielgruppe erreicht. Die Integrationsquote (Vermittlungen in AV, AUB und EQ) beträgt 22,5 Prozent.
46.	Förderprogramm Integration durch Qualifizierung	Das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung, das die ESF-Richtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ beinhaltet, bietet Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen sowie Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetzgebung an, damit im Ausland erworbene Qualifikationen häufiger als in der Vergangenheit anerkannt werden und in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden. Zusätzlich zu den bisherigen Handlungsschwerpunkten wurde mit Beginn der neuen Förderrunde ab 2019 ein weiterer, vierter Handlungsschwerpunkt „Regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung“ in das Förderprogramm IQ integriert. Im neuen Handlungsschwerpunkt geht es insbesondere darum, als regionale Plattform Initiativen und Akteure im Bereich Fachkräfteeinwanderung zusammenzuführen und konkrete Unterstützungsmaßnahmen zu initiieren und umzusetzen.	2015 – 2022.
47.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	**Hamburg:** Die schrittweise Implementierung inklusiver Konzepte für berufsbildende Schulen baut auf den im ESF-Projekt „dual&inklusiv Berufliche Bildung in Hamburg“ gewonnenen Erkenntnissen und Entwicklungen auf. Dabei werden unter anderem über die bisherigen Projektschulen hinaus schrittweise alle beruflichen Schulen ihre Angebote im Hinblick auf eine inklusive Beschulung umstellen. Zu diesem Zweck wird durch die zuständige Behörde ein Beratungs- und Unterstützungskonzept erarbeitet, das neben der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen auch die fachliche Beratung und die Implementierung von Netzwerkarbeit einschließt.	Erprobung und Entwicklung 2018 abgeschlossen. Schrittweise Implementierung ab 2019.
		Hessen: Das Projekt ZABIB soll Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE), Hören (HÖR), Sehen (SEH) oder körperliche und motorische Entwicklung (KME) gezielt auf den Übergang in das Arbeitsleben vorbereiten, ihre Zugangschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen und sie dazu befähigen, möglichst selbst eine Entscheidung über ihren zukünftigen Berufsweg zu treffen. Jährlich soll 200 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den oben genannten Förderbereichen die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein zweites Praktikum zu absolvieren.	Ab 2018.
		Schaffung inklusiver Schulbündnisse (iSB): Das Ziel der Schulbündnisse besteht darin, in Zukunft eine noch bessere regionale Vernetzung sonderpädagogischer Bildungs- und Betreuungsinstitutionen zu gewährleisten. Sie bestehen aus regionalen Entscheidungsträgern der allgemeinen Schulen, Förderschulen und dem jeweiligen regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ). Diese Entscheidungsträger werden an einen Tisch geholt, um gemeinsam den besten Förderort für jedes einzelne Kind zu finden, das sonderpädagogischer Förderung bedarf. Den betroffenen Schülerinnen und Schülern soll eine durchgängige, inklusive Schulbiografie ermöglicht werden. Daher werden durch verbindliche Absprachen auch die Übergänge zwischen abgebender und aufnehmender Schule geregelt. Da Inklusion als Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft nicht mit dem Schulabschluss endet, wird auch der Übergang in die Berufs- und Ausbildungswelt durch die inklusiven Schulbündnisse begleitet.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
47.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Ziel des Projekts „Berufsorientierung Initiative Inklusion“ ist es, jungen Menschen mit Schwerbehinderung (Schülerinnen und Schüler, die die Vorabgangsklasse einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Hören“ und „Sehen“ besuchen) Wege ins Berufsleben und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aufzuzeigen. Es werden Perspektiven eröffnet, um den Jugendlichen einen passenden beruflichen Weg zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit Integrationsfachdiensten und den Berufsbildungswerken soll die Begleitung zwischen dem Schulabschluss und dem Start der Anschlussmaßnahme (Ausbildung oder Arbeit) sichergestellt werden.	Abschluss Modellphase Ende 2018. Verstetigung des Projekts im Schuljahr 2018/2019.
		Mecklenburg-Vorpommern: ESF-Maßnahme „Förderung der Weiterbildung zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen im Bereich inklusiver Schulentwicklung“ Zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Lehrkräfte im Bereich der regionalen Schule und Gesamtschule sowie der beruflichen Schule. Sie unterstützt die Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern. Im Mittelpunkt steht die Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften zu verschiedenen Aspekten der Inklusion im Bildungsbereich. Dies soll insbesondere durch einen individualisierten Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I erreicht werden. Darüber hinaus werden Schulleitungen und Lehrkräfte der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) dabei unterstützt, inklusive Konzepte in den Schulen einzuführen und umzusetzen. Die Fortbildungen umfassen sowohl Kurse für Lehrkräfte ausgewählter Schulen über einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu zwei Jahren als auch eintägige Workshops für das gesamte Lehrerkollegium einer Schule.	Fortsetzung der Fortbildungen im Schuljahr 2018/2019: 970 Kursteilnehmer sowie 83 Schulen mit gesamtem Lehrerkollegium (Workshops); Abschluss der Maßnahme im Schuljahr 2021/2022.
		Sachsen-Anhalt: In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 wird die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds unterstützt. Die Förderung zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen. Unabdingbar für die Verwirklichung der Teilhabe ist die Gewährleistung der Zugänglichkeit zu öffentlichen Angeboten durch Beseitigung von Teilhabebarrieren. Das örtliche Teilhabemanagement ist ein Instrument des Landes Sachsen-Anhalt, mit dem diejenigen Menschen gefördert werden, deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt sind. Die Inklusions- und Teilhabeziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfordern wohnortnahe Alternativen der Teilhabesicherung. Durch das örtliche Teilhabemanagement sollen die Beseitigung von Inklusionsdefiziten im örtlichen Sozialraum und die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden. Die Förderung erfolgt auf der Basis einer Richtlinie. Kommunen in Sachsen-Anhalt können Personal- und Sachmittel für die Einstellung von örtlichen Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager beantragen. Die Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager arbeiten an der Umsetzung der Idee eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen Bedingungen vor Ort mit. Die Laufzeit der Förderung beträgt zunächst vier Jahre.	Seit 2016 – 2022. Seit dem Start 06/2016 haben sich Landkreise und kreisfreie Städte erfolgreich um Förderung beworben. 2018 erfolgte eine Ausweitung der Richtlinie. Mit dieser Ausweitung wird Städten und Gemeinden Sachsen-Anhalts die Möglichkeit gegeben, Mittel für Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager zu beantragen. Es wurden Mittel für 40 Teilhabemanagerinnen und Teilhabemanager bewilligt.

Tabelle II: Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele im Rahmen der Europa 2020-Strategie

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
A. Beschäftigung fördern			
1.	Maßnahmen zum Ausbau der Kinderbetreuung	Mit insgesamt vier Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013, 2013 – 2014, 2015 – 2018 sowie 2017 – 2020 unterstützt der Bund den Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bzw. bis zum Schuleintritt bundesweit mit insgesamt über 4,43 Milliarden Euro. Seit 2015 beteiligt sich der Bund dauerhaft an den Betriebskosten mit jährlich 845 Millionen Euro. Für die Jahre 2017 und 2018 wurden diese um weitere 100 Millionen Euro erhöht. Seit 2016 fördert der Bund außerdem die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertagesstätten mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Insgesamt konnten über 7.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden, die der Bund jährlich mit rund 200 Millionen Euro fördert (bis 2020). Im Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ werden Angebote gefördert, die den Einstieg von Kindern in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten und ermöglichen. Der Bund stellt für die Programme „Sprach-Kitas“ sowie „Kita-Einstieg“ im Zeitraum zwischen 2016 und 2020 Mittel im Umfang von bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ stellt der Bund für die Jahre 2019 bis 2021 insgesamt 22,5 Millionen Euro für die Weiterentwicklung der Kindertagespflege mit dem Ziel der Verbesserung der pädagogischen Arbeit und struktureller Faktoren durch Förderung von Modellstandorten zur Verfügung.	In Kraft: Programm „Sprach-Kitas“ startete Anfang 2016, „Kita-Einstieg“ startete Anfang 2017.
2.	Gute-KiTa-Gesetz	Mit dem Gute-KiTa-Gesetz soll die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kita und Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt, die Teilhabe am Betreuungsangebot verbessert und für eine bundesweite sozialverträgliche Gestaltung von Elternbeiträgen für außerfamiliäre Betreuungsangebote gesorgt werden. Damit soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern geleistet werden.	Inkrafttreten: 01.01.2019. Voraussetzung für den Beginn der Finanzierung ist jedoch der Abschluss von Bund-Länder-Verträgen zur Umsetzung des KiQuTG mit allen 16 Bundesländern.
3.	Maßnahmen der Länder zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagesbetreuung	**Baden-Württemberg**: Mit dem Pakt für gute Bildung und Betreuung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden soll die Qualität der frühkindlichen Bildung konsequent weiterentwickelt werden, um allen Kindern, unabhängig von ihrem familiären Hintergrund, gute Startchancen zu ermöglichen. Zielsetzung ist die Stärkung der Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen für den Pakt für gute Bildung und Betreuung: eine Ausbildungsoffensive für Fachkräfte, eine stärkere Unterstützung in der Inklusion, eine qualifizierte Sprachförderung und elementare Förderung, eine Weiterentwicklung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule, eine Stärkung der Kindertagespflege, eine Evaluation des Orientierungsplans, eine Aufwertung der frühkindlichen Bildung durch eine eigene Landeseinrichtung.	Umsetzung im Jahr 2019.
		Bayern: Die Bewilligungsmittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung belaufen sich auf insgesamt bis zu 1,62 Milliarden Euro (davon 696,1 Millionen Euro Bundesmittel und 922 Millionen Euro Landesmittel). Über Sonderinvestitionsprogramme erhalten die Kommunen verbesserte Förderkonditionen beim Bau von Kindertageseinrichtungen.	2008 – 2024.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
3.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zum Ausbau und zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagesbetreuung	**Brandenburg:** 1. Weitere Verbesserungen der strukturellen Rahmenbedingungen (Personalbemessung inkl. Leitungsanteil): beginnend ab 1. August 2018 – Verbesserung Personalbemessung Kindergarten. 2. Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ – Zusätzliche personelle Ressourcen und Sachmittel für Kitas mit besonderen Herausforderungen; Schwerpunkt Partizipation Kinder und Eltern.	Kosten rund 15 Millionen Euro/Jahr; weitere Schritte in Planung; Start 09/2017; ab 2019 6,5 Millionen Euro/Jahr.
		Hamburg: Im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz wurde eine schrittweise Verbesserung des Krippenfachkraftschlüssels auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 festgeschrieben. Zusätzlich erfolgte eine Konkretisierung der Qualitätsverbesserung im Elementarbereich, wonach spätestens zum 1. Januar 2024 ein Fachkraftschlüssel von 1:10 erreicht werden soll. Die Träger können auf dieser Grundlage strukturell rund 3.000 zusätzliche Fachkräfte zur Verbesserung der Betreuungsqualität einstellen.	Laufend.
		Nordrhein-Westfalen: Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Jugendämtern für Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem sprachlichem Unterstützungsbedarf betreut werden, zusätzliche Sprachfördermittel in Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Darüber hinaus leistet das Land mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro jährlich für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Unterstützungsbedarf (plusKITAs) einen weiteren Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung über die Verteilung der Mittel an die Kitas, die im Rahmen der zusätzlichen Sprachförderung jährlich mindestens 5.000 Euro oder im Rahmen der plusKITAs mindestens 25.000 Euro erhalten. Mit dem Pakt für Kinder und Familien in Nordrhein-Westfalen wurde die Garantie abgegeben, dass in der laufenden Legislaturperiode jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort bedarfsgerecht bewilligt und investiv gefördert wird. Flankierend zu den Sonderprogrammen des Bundes wird die nordrheinwestfälische Landesregierung daher ab dem laufenden Haushaltsjahr mit der kurzfristigen Bereitstellung von investiven Mitteln im Rahmen des neuen Landesinvestitionsprogramms „Kita-Investitionsprogramm NRW 2025“ die Kommunen in NRW bei der Errichtung der notwendigen Betreuungsinfrastruktur unterstützen.	Seit 2014/2015.
		Sachsen: Im Freistaat Sachsen sollen ab Juni 2019 in den Kindertageseinrichtungen verbindlich zwei Stunden Vor- und Nachbereitungszeit (mittelbare pädagogische Tätigkeit) pro vollbeschäftigte Erzieherin/Erzieher eingeführt werden. Das führt zu einem höheren Arbeitszeitvolumen für die Einrichtungen bis hin zu Neueinstellungen. Für die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit ist dies ein wichtiger Schritt.	Realisierung ab 2019.
4.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen	**Bayern:** Die Aktion „Coaching, Beratung und Qualifizierung für Frauen“ im Rahmen der ESF-Förderung richtet sich primär an Frauen, die in der Phase der Berufsorientierung bzw. -rückkehr Unterstützung bei der Verbesserung ihrer aktuellen Beschäftigungssituation oder bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit benötigen. Zu diesem Zweck wurden Servicestellen als Anlaufstellen geschaffen. Sie leisten zielgerichtete und bedarfsgerechte Beratung im Hinblick auf die Aktivierung zur Selbsthilfe sowie auf den Abbau von Hemmnissen und Hürden, die der (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Verbesserung der Erwerbssituation entgegenstehen. Angeboten wird ein Leistungspaket (Einstiegsgespräch – Beratung, Coaching, Workshops, Seminare etc. – Abschlussgespräch), das eine individuelle Unterstützung der Teilnehmenden ermöglicht und eine Begleitung von Anfang bis Ende sicherstellt. Dies zeichnet das Projekt besonders aus. So konnten in der ersten Förderrunde knapp 70 Prozent der teilnehmenden Frauen eine Verbesserung der Erwerbssituation erfahren.	1. Förderrunde: 2015 – 2018. 2. Förderrunde: 2018 – 2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
4.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen	**Niedersachsen:** Mit dem Programm „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ unterstützt Niedersachsen eine Beratungs- und Qualifizierungsstruktur für Frauen und regionale Betriebe. Niedersachsenweit werden 25 Koordinierungsstellen gefördert. Seit 2017 wird an acht Standorten eine zusätzliche Förderung für ein spezifisches Beratungs- und Koordinierungsangebot zur Unterstützung geflüchteter Frauen gewährt.	Laufzeit: 2017 – 2020.
		Rheinland-Pfalz: FiT – Frauen in Teilzeit: Berufsoffenes Angebot mit sozialpädagogischer Begleitung, in dem Alleinerziehende im Arbeitslosengeld II-Bezug in Teilzeit einen Beruf ihrer Wahl erlernen.	Neue Maßnahme seit Februar 2018.
		Schleswig-Holstein: Durch die Förderung von Beratungsprojekten FRAU & BERUF aus dem Landesprogramm Arbeit 2014 bis 2020 mit Mitteln des Europäischen Soziafonds (ESF) in Schleswig-Holstein sollen in erster Linie nicht arbeitslos gemeldete Berufsrückkehrerinnen individuell beraten werden, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen auszubauen. Der Inhalt einer solchen Einzelfallberatung kann dabei unter anderem folgendes umfassen: Berufliche Neuorientierung, Wege zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Möglichkeiten einer Berufsausbildung in Teilzeit, Pflege und Betreuung Angehöriger sowie regionale Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Bei Bedarf wird auf weiterführende Beratungs-, Qualifizierungs- oder Leistungsangebote Dritter verwiesen. Eine Beratung ist auch für geringfügig entlohnte, kurzfristig oder in Teilzeit Beschäftigte sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen, Schülerinnen und Studentinnen am Übergang von der Schule bzw. Hochschule in den Beruf möglich. Seit 2017 können auch geflüchtete Frauen mit Zugang zum Arbeitsmarkt beraten werden.	Seit Beginn der Förderperiode durchgehend. Aktuelle Projektlaufzeit 01.07.2018 – 31.12.2019.
5.	Fachkräftestrategie der Bundesregierung	Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung beruht auf drei Säulen: Erstens geht es darum, Menschen im Inland für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und besser zu qualifizieren, zweitens geht es um die Nutzung der Möglichkeiten der Freizügigkeit von Fachkräften aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und drittens um eine Gewinnung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten.	Verabschiedung am 19.12.2018 im Bundeskabinett.
6.	Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots	**Baden-Württemberg:** Die ESF-Projekte „Assistierte Ausbildung für Berufe der Pflegehilfe und Alltagsbetreuung“ (APA) fördern junge Menschen, die einen Pflegeberuf ergreifen möchten, aber Schwierigkeiten hätten, einen Ausbildungsplatz zu finden und die Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich absolvieren könnten. Das Programm beinhaltet eine Vorbereitungsphase, in der die Teilnehmenden sich einen Überblick über Pflege- und Betreuungsberufe verschaffen, ein Bewerbungstraining erhalten sowie bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz unterstützt werden. In einer zweiten Phase beginnt die Ausbildung. Während dieser Zeit stehen den Auszubildenden bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung weiterhin sozialpädagogische Ansprechpartner zur Seite.	Laufzeit: Mitte 2016 – Mitte 2019 als Modellprojekt.
		Bayern: Gemeinsam mit der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) hat die Staatsregierung im Oktober 2018 vereinbart, bis 2023 insgesamt 250.000 zusätzliche Arbeitskräfte für Bayern zu mobilisieren. Die Partner der Vereinbarung verfolgen unter Nutzung der Instrumente der Bundesagentur für Arbeit mit der Initiative Fachkräftesicherung+ einen integrierten Ansatz. Dabei steht das noch nicht ausgeschöpfte heimische Potenzial im Vordergrund: ältere Arbeitnehmer, Frauen auch in Teilzeit, Langzeitarbeitslose, Jugendliche ohne Berufsausbildung und Menschen mit Behinderungen. Daneben ist die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland vereinbart.	2018 – 2023.
		Hamburg: In der beruflichen Bildung wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt mit dem Ziel, mehr Personen für sozialpädagogische Berufe zu gewinnen, ohne die Qualität der jeweiligen Bildungsangebote zu verändern. Dazu gehören erleichterte Zugänge in die Erzieherweiterbildung, der Ausbau der berufsbegleitenden Erzieherweiterbildung sowie die Öffnung der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz für junge Menschen mit einem erweiterten ersten Schulabschluss.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
6.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots	**Niedersachsen:** Die Landesregierung hat beschlossen, die Fachkräfteinitiative Niedersachsen (FKI) fortzusetzen und neu auszurichten. Grund für die Neuausrichtung ist insbesondere der Wandel des Arbeitsmarkts in den letzten Jahren, unter anderem aufgrund von Digitalisierung und Automatisierung, Flexibilisierung und Dezentralisierung, spürbarerem demografischen Wandel, verstärkter Zuwanderung. Vor diesem Hintergrund wurde ein Aktionsplan mit folgenden Schwerpunkten entwickelt: Mobilisierung der inländischen Erwerbspersonenpotenziale (beispielsweise weitere Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren), verbesserte Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen, attraktivere Gestaltung von Berufen im Gesundheits- und Erziehungswesen, gesteuerte und qualifizierte Zuwanderung sowie Arbeitsmarktintegration aller Gruppen von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie Erweiterung von Bildungspotenzialen.	Laufende Umsetzung bis 2022.
		Rheinland-Pfalz: Mit der „Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Pflege 2.0, 2018 – 2022“ wird dem Fachkräfteengpass in der Pflege in Rheinland-Pfalz entgegengewirkt. Die Landesregierung und alle relevanten Akteure des Gesundheitswesens und der Pflege setzen dafür Ziele und Maßnahmen in den Handlungsfeldern I zukunftsorientierte Formen von Ausbildung, Studium und Weiterbildung in der Pflege, II Weiterentwicklung und Rahmenbedingungen der Pflegeberufe, III attraktive Beschäftigungsbedingungen, IV Integration ausländischer Pflegekräfte sowie V Öffentlichkeitsarbeit bis zum Jahr 2022 um.	Laufzeit 2018 – 2022.
		Saarland: Die saarländische Landesregierung baut im Dialog mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik im „Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Fachkräftesicherung weiter aus. Das Maßnahmenbündel zur Fachkräftesicherung deckt eine umfassende Bandbreite ab, wobei die neun Handlungsfelder der Fachkräftesicherungsstrategie sowohl auf einzelne Lebenslagen als auch auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet sind. Strategische Schwerpunkte des „Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar“ liegen auf der Umsetzung des Konzeptes „Gute Arbeit“ sowie auf der zielgerichteten Unterstützung von KMU. Übergeordnetes Ziel bleibt dabei, das Saarland als zukunftsfesten Wirtschaftsstandort und Lebensmittelpunkt zu gestalten, um Fachkräfte im Land zu halten, zu qualifizieren sowie neue Fachkräfte zu gewinnen. Seit Juni 2018 beschäftigen sich Projektteams mit branchenspezifischen Herausforderungen des Fachkräftemangels. Folgende Berufsgruppen sind im Saarland besonders von Personalengpässen betroffen: – Informatik/MINT-Berufe, – Verkehr und Logistik (Fahrzeugführung im Straßenverkehr), – Gastgewerbe, – Alten- und Krankenpflege. Vor diesem Hintergrund hat sich das Zukunftsbündnis Fachkräfte Saar in der zweiten Jahreshälfte 2018 intensiv mit dem Fachkräftemangel im MINT-Bereich auseinandergesetzt und Maßnahmen entwickelt, welche nun konkret umgesetzt werden. Eine der Maßnahmen zielt auf die Rekrutierung von Fachkräften aus dem EU-Ausland ab. Aktuell beschäftigt sich ein Projektteam des Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar mit dem Fachkräftemangel im Verkehr- und Logistikbereich. Zudem wird im Zuge der nächsten Sitzung des Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar (Mitte 2019) der Fachkräftemangel im Pflegebereich thematisiert werden.	Fortlaufende Umsetzung der bisherigen Aktivitäten. Evaluierung der Maßnahmen und Monitoring des Zukunftsbündnis Fachkräftesicherung.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
6.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Sicherung des Fachkräfteangebots	**Sachsen:** Weiterentwicklung der Fachkräftestrategie Sachsen 2020 zur Fachkräftestrategie Sachsen 2030 (FKS 2030). Erarbeitung der FKS 2030 auf Basis einer externen wissenschaftlichen SWOT-Analyse und eines umfangreichen Beteiligungsprozesses mit allen relevanten Arbeitsmarktakteuren. Die SWOT-Analyse und FKS berücksichtigen geänderte arbeitsmarktpolitische, demografische und technologische Entwicklungen, zum Beispiel die Arbeitswelt 4.0 oder die ansteigende Beschäftigung Älterer. Die FKS 2030 orientiert sich an der jeweiligen Bildungs- und Erwerbsbiographie der unterschiedlichen Zielgruppen und nimmt alle relevanten Arbeitsmarktakteure in den Blick. Die Betrachtung ausschließlich staatlicher Akteure wird damit abgelöst. Themen wie die Gestaltung von Arbeit, die Gesunderhaltung der Mitarbeiter sowie die Erhöhung der Arbeitsplatz- und Standortattraktivität erweitern die bisherigen strategischen Handlungsfelder der Fachkräftestrategie.	In Umsetzung (Vorlage SWOT im 3. Quartal 2018, Beteiligungsprozess 2. – 4. Quartal 2018, Vorlage Fachkräftestrategie Sachsen 2030 voraussichtlich im 2. Quartal 2019).
		Sachsen-Anhalt: Das Programm „Weiterbildung Betrieb“ adressiert Unternehmen und Selbstständige. Gefördert werden betriebliche Weiterbildungsvorhaben sowie prozessorientierte Beratungs- und Begleitleistungen im Zusammenhang mit Vorhaben der Personal- und Organisationsentwicklung. Das Programm wurde weiterentwickelt und bietet Anreize, die Unternehmen und ihren Beschäftigten den Erwerb digitaler Kompetenzen ermöglichen und durch Weiterbildungen sowie Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen mit Bezug zum digitalen Wandel eine erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der digitalen Transformationsprozesse in Unternehmen unterstützen.	2016 – 2021.
7.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der beruflichen Bildung sowie der Berufsorientierung	**Bayern:** Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) an Mittel- und Förderschulen. Die BOM werden den Mittelschulen in Form von acht, den Förderschulen von sechs buchbaren Modulen angeboten. Die BO-Module unterstützen insbesondere benachteiligte Schülerinnen und Schüler im individuellen Berufswahlprozess. Dabei werden realistische Strategien zur Einmündung in den Ausbildungsstellenmarkt entwickelt und umgesetzt.	MINT-Modul buchbar ab 2019 für Schuljahr 2019/2020.
		Berufssprachliche Förderung für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Sprachförderbedarf in Fachklassen aller Jahrgangsstufen der Berufsschule sowie im vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) und an den staatlichen Berufsfachschulen. Zur Unterstützung der individuellen Bemühungen dieser Schülerinnen und Schüler, ihre Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, wird von Seiten der Schule eine zusätzliche berufssprachliche Förderung im Umfang von bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche ermöglicht. Die ergänzende berufssprachliche Förderung kann entweder zusätzlich oder eingebettet in den regulären Unterricht erfolgen.	Start im Schuljahr 2017/2018 mit 30 Stellenäquivalenten; im Schuljahr 2018/2019 Ausweitung auf 80 Stellenäquivalente; flächendeckende Einführung und Evaluierung im Schuljahr 2017/2018: Umsetzung des optimierten Konzepts ab dem Schuljahr 2018/2019.
		Zusatzqualifikation für Referendarinnen und Referendare an beruflichen Schulen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zur Vermittlung von Sprach- und Kommunikationskompetenzen im beruflichen Kontext. Im Rahmen von 18 ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen werden Referendarinnen und Referendare an beruflichen Schulen auf die Vermittlung von Sprach- und Kommunikationskompetenzen im beruflichen Fachunterricht sowie im Deutschunterricht („Berufssprache Deutsch“) vorbereitet. Durch die integrierte Sprachförderung an beruflichen Schulen wird einerseits die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler gestärkt, die deutsche Sprache im beruflichen Kontext situationsgerecht und korrekt anzuwenden. Andererseits wird durch die Berücksichtigung berufssprachlicher Aspekte im Fachunterricht ein besseres Verständnis von komplexen berufsbezogenen Sachverhalten erreicht.	Start des Modellprojekts zum Schuljahr 2018/2019, Laufzeit: zwei Schuljahre.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung der beruflichen Bildung sowie der Berufsorientierung	Modellprojekt „Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und Jugendberufsagentur“ Im Rahmen des Modellprojekts richten die Pilotschulen Überbrückungsklassen in Form eines zusätzlichen Berufsvorbereitungsjahres ein und stimmen sich dabei eng mit den regionalen Akteuren der Jugendberufsagentur (JBA) – v. a. den Agenturen für Arbeit vor Ort, den Jobcentern und der Jugendhilfe – ab. In kleinen Lerngruppen und unter sozialpädagogischer Betreuung lernen Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und keine weiterführende Schule besuchen, Berufsfelder kennen und werden für die Aufnahme einer Berufsausbildung gestärkt. Ziel ist, die Zahl von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz weiter zu senken. In Zusammenarbeit mit den Akteuren der JBA werden neue Möglichkeiten ausgelotet, um die jungen Erwachsenen auf eine Ausbildung vorzubereiten. Durch die intensivierte Kooperation der Partner im Rahmen der Jugendberufsagentur sollen vor Ort Synergien besser genutzt werden können.	
		Internetplattform zur Berufsorientierung boby.bayern.de. Die Internetplattform BOBY ist ein gemeinsames Projekt der Bayerischen Staatsregierung mit den Organisationen der Bayerischen Wirtschaft sowie der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Allianz für starke Berufsbildung in Bayern. BOBY bietet einen flächendeckenden, aktuellen Überblick über Aktivitäten zur Berufsorientierung in Bayern und wendet sich zielgruppenorientiert an Jugendliche, Eltern, Ausbilder und Lehrer. Die Plattform ermöglicht den Zugriff auf die Internetinformationen der Allianzpartner und gibt damit einen Überblick zu vielfältigen Angeboten der Wirtschaftsorganisationen, der Kommunen und gemeinnütziger Vereine. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen von BOBY wurden 2017 gemeinsam mit den Allianzpartnern entwickelt. In Kooperation mit den Allianzpartnern wird das Angebot der Plattform in weiteren Ausbaustufen komplettiert.	Start der Internetplattform im Oktober 2018 mit einer Basisversion, die stufenweise ausgebaut wurde und weiter ausgebaut wird.
		Hamburg: Mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit und größere Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen, entwickelt das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) im Projekt „Berufliche Hochschule Hamburg“ eine „studienintegrierende Ausbildung“, in der Auszubildende bzw. Studierende innerhalb von vier Jahren sowohl einen Berufsabschluss als auch einen Bachelor-Abschluss erwerben können. Der Ausbildungsgang umfasst drei Lernorte (Berufsschule, Betrieb, Hochschule) und schafft Synergien über gegenseitige Anrechnungen und Vermeidung von Doppelungen. Auszubildende bzw. Studierende sollen sich nach 1,5 Jahren erfahrungsbasiert entscheiden können, ob sie weiterhin beide Abschlüsse verfolgen oder ausschließlich die duale Ausbildung beenden wollen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens gründet das HIBB eine eigene Hochschule.	Projektbeginn August 2018, Ziel Herbst 2020/2021.
		Das Leuchtturmprojekt „shift. Hamburgs Programm für Studienaussteiger/innen“ (https://shift-hamburg.de/) widmet sich seit 2017 dem Ziel der vernetzten Beratung, Vermittlung und Begleitung von Studienaussteigerinnen und -aussteigern in der Berufsbildung in Hamburg sowie der nachhaltigen Einrichtung eines Beratungs- und Vermittlungsnetzwerks aller beteiligten Akteure, der Optimierung der Beratungs- und Vermittlungsangebote sowie der effektiven Ansprache von Studienaussteigerinnen und -aussteigern, damit sie Berufsbildung als Karrierechance ergreifen sowie effizient in Berufsbildung integriert werden. Mit dem Projekt wurde ein Service der Stadt Hamburg und ihrer Partner zur Unterstützung der Entscheidungsfindung von Studienzweiflern sowie Studienaussteigern eingerichtet. Zugleich überführt shift interessierte Studienaussteigerinnen und -aussteiger in eine passende Berufsausbildung und unterstützt Ausbildungsunternehmen bei der Suche nach geeigneten Studienaussteigerinnen und -aussteigern als neue Auszubildende.	In Arbeit, Fortsetzung/ Verlängerung bis 31.12.2020.
		In Hamburg wurde im Schuljahr 2017/18 das „Rahmenkonzept – Berufliche Orientierung in der gymnasialen Oberstufe“ eingeführt. Auf Grundlage dieses Konzeptes wird ab dem Schuljahr 2018/19 die berufliche Orientierung fest als eigenes Unterrichtsfach im Unterricht der Stadtteilschulen, Gymnasien und Beruflichen Gymnasien verankert. Ein verbindliches Kerncurriculum strukturiert jetzt erstmals das inhaltliche Vorgehen. Das Kerncurriculum beschreibt allgemeine Kompetenz- und Inhaltsbereiche, Fach- und personale Kompetenzen sowie konkrete Inhalte bzw. Unterrichtsziele. Der verbindliche Erprobungsprozess, der im Schuljahr 2018/19 beginnt, wird durch die Einführung des Handbuchs „Berufliche Orientierung wirksam begleiten“ unterstützt.	Verankerung ab 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
7.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung der beruflichen Bildung sowie der Berufsorientierung	**Thüringen** Mit der ESF-Schulförderrichtlinie wird in Thüringen unter anderem die Erhöhung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler durch Berufsorientierungsmaßnahmen zur Vorbereitung einer Ausbildung insbesondere in den Bereichen Technik sowie Gesundheits- und Sozialpflege für die Zielgruppe Klassenstufen 7 bis 9 (bis 10 für Schüler mit Förderbedarf) an Schulen, die auf den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses vorbereiten, sowie Berufsorientierungsmaßnahmen zur Vorbereitung eines Studiums im MINT-Bereich in Klassenstufen 9 bis 11 an Schulen, die auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten, angestrebt. Die geförderten Maßnahmen ergänzen die Umsetzung der Landesstrategie zur praxisnahen Berufsorientierung in Thüringen (Bereich: vertiefend und zusätzlich). Die ergänzenden Maßnahmen berücksichtigen auch Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.	2014 – 2020.
8.	Berufsbildungspakt	Der Berufsbildungspakt bündelt als Dachmarke Initiativen, Aktionslinien und Programme der 19. Legislaturperiode, mit denen die Berufsbildung im Sinne des Koalitionsvertrages modernisiert und in ihrer Durchlässigkeit und Attraktivität gesteigert werden soll. Zu seiner Umsetzung werden jeweils unterschiedliche Partner eingebunden, ohne neue Gremien zu schaffen. Der Pakt umfasst sieben Themensäulen zur Innovation der Berufsbildung: – Rahmenbedingungen modernisieren. – Durchlässigkeit und Transparenz steigern. – Infrastruktur modernisieren. – Personal qualifizieren. – Ausbildungsleistung kleiner und kleinster Unternehmen erhalten. – Alle Potenziale nutzen. – Internationale Perspektive stärken.	Sukzessiver Start der einzelnen Pakt-Aktivitäten in der 19. Legislaturperiode.
9.	Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Gesamtansatz der Bundesregierung zur Anpassung des rechtlichen Rahmens (Fachkräfteeinwanderungsgesetz). Wesentliche Neuerungen: – ein einheitlicher Fachkräftebegriff, der Hochschulabsolventen und Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst, – der Verzicht auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag, – der Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung, – die Möglichkeit für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung, entsprechend der bestehenden Regelung für Hochschulabsolventen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen (Voraussetzung sind notwendige deutsche Sprachkenntnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts), – verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland mit dem Ziel der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, – Verfahrensvereinfachungen, eine Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden und beschleunigte Verfahren für Fachkräfte. Flankierende Maßnahmen: Für eine gezielte Steigerung der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten ergänzt und flankiert die Bundesregierung die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes durch weitere Verbesserungen der Verwaltungsverfahren. Dies sind insbesondere Visumverfahren, gezielte Werbemaßnahmen gemeinsam mit der Wirtschaft, Beschleunigungen bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und eine verstärkte Sprachförderung insbesondere im Ausland.	Kabinettbeschluss: Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten am 02.10.2018. Regierungsentwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz am 19.12.2018 im Kabinett beschlossen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
10.	Konzertierte Aktion Pflege (KAP)	In fünf themenbezogenen Arbeitsgruppen (AG) sollen bis zum Sommer 2019 konkrete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation beruflich Pflegender erarbeitet und im Dachgremium vereinbart werden. – AG 1 „Ausbildung und Qualifizierung“ hat 111 Maßnahmen erarbeitet, um die Einführung der neuen Pflegeausbildungen zum 1. Januar 2020 zu flankieren. Die vereinbarten Maßnahmen wurden im Dachgremium der KAP Ende Januar 2019 bestätigt und werden nun in einer „Ausbildungsoffensive Pflege“ mit einer fünfjährigen Laufzeit bis Ende 2023 umgesetzt. Eine wichtige Maßnahme ist hierbei, die bereits ausgeschriebene, gemeinsame Informations- und Öffentlichkeitskampagne der Partner, deren Ziel es ist, sowohl junge als auch lebenserfahrene Menschen für die Pflege zu gewinnen. – AG 2 „Personalmanagement; Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung“ berät vorrangig Maßnahmen, die dazu führen, dass Pflegepersonal für Einrichtungen gewonnen, zurückgewonnen oder aber langfristig gehalten wird. Ziel ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege auf betrieblicher Ebene. – AG 3 „Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung“ berät über innovative Versorgungsansätze, mit denen die pflegerische Versorgung – auch unter Einbeziehung digitaler Lösungen – optimiert und Pflegekräfte dadurch entlastet werden können. – AG 4 „Pflegekräfte aus dem Ausland“ erarbeitet konkrete Maßnahmenvorschläge zur Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland und zum Abbau von bestehenden Hürden. – AG 5 „Entlohnungsbedingungen in der (Alten-)Pflege“ erarbeitet Maßnahmen, die eine angemessene Entlohnung in der Pflege sichern und dabei die Tarifautonomie und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wahren.	Ergebnisse im Sommer 2019.
11.	Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG)	– Finanzierung jeder zusätzlichen und jeder aufgestockten Pflegestelle in Krankenhäusern. – Vollständige Refinanzierung von Tarifsteigerungen ab 2018 für Pflegekräfte in Krankenhäusern durch Kostenträger. – Verbesserung der Abrechnung der Krankenhäuser bei erhöhtem Pflegeaufwand sowie der Bedingungen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen in Krankenhäusern. – Umstellung der Pflegepersonalkostenfinanzierung der Krankenhäuser auf neue, von Fallpauschalen unabhängige, krankenhausindividuelle Vergütung ab 2020. – Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen. – Zum 31. Mai 2020 Ermittlung eines Pflegepersonalquotienten. – Zusätzliche Pflegekräfte für jede vollstationäre Pflegeeinrichtung der Altenpflege; pauschale Vollfinanzierung durch Krankenversicherung und anteilig private Pflege-Pflichtversicherung. – Zuschuss für Digitalisierung in der ambulanten und stationären Altenpflege; finanzielle Förderung durch die Pflegeversicherung. – Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung sowie zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für Pflegekräfte in der Kranken- und Altenpflege. – Wirkung: Spürbare Verbesserungen im Alltag der Pflegekräfte durch eine bessere Personalausstattung und bessere Arbeitsbedingungen in der Kranken- und Altenpflege, um die Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie der Pflegebedürftigen weiter zu verbessern.	Gesetz überwiegend seit 01.01.2019 in Kraft.
12.	Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV)	– Ab 1. Januar 2019 Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern, die zur Gewährleistung des Patientenschutzes und zur Sicherung der Qualität der pflegerischen Versorgung verbindliche Personalvorgaben bestimmen, die nicht unterschritten werden dürfen und damit auch zur Verbesserung der Arbeitssituation der Beschäftigten in der Krankenpflege beitragen werden. – Die PpUGV stellt einen wichtigen Schritt zur Einführung von Pflegepersonaluntergrenzen im Krankenhaus dar.	In Kraft seit 11.10.2018.
13.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung	Mit der Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte ist die Finanzierung der Mehrausgaben für die laufende Legislaturperiode zuzüglich weiterer Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und somit Beitragssatzstabilität bis 2022 sicherstellbar.	In Kraft seit 01.01.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
B. Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung verbessern			
14.	„Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“	Die themenoffene Fördermaßnahme „Validierung des technologischen und gesellschaftlichen Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP+“ hat das Ziel, Ergebnisse aus der Forschung zu validieren und in innovative Produkte, Dienstleistungen und Innovationen für die Wirtschaft und die Gesellschaft zu überführen. Mit VIP+ werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Vorhaben von bis zu drei Jahren mit bis zu 1,5 Millionen Euro gefördert. Die Fördermaßnahme richtet sich an Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, sowie Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben. Mit der Maßnahme wird der Transfer von Forschungsergebnissen in die Verwertung beschleunigt.	Fortlaufend.
15.	KMU-NetC: Strategische KMU-Innovationsverbünde in Netzwerken und Clustern	Die Förderinitiative KMU-NetC adressiert Spitzenforschung in KMU im Rahmen von Netzwerken und Clustern und ermöglicht Unternehmen, die noch wenig Erfahrung mit Kooperation im Bereich Forschung und Entwicklung und öffentlicher Förderung haben, forschungsbasierte Lösungen in Verbundvorhaben zu entwickeln. Dafür werden die Management- und Koordinationsfähigkeiten der deutschen Netzwerk- und Clusterlandschaft genutzt und die Verbundvorhaben an bestehenden Innovationsstrategien oder Technologie-Roadmaps ausgerichtet.	Insgesamt 30 Verbundprojekte aus zwei Förderaufrufen in 2017 und 2018 gestartet.
16.	Förderinitiative „Forschungscampus – öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“	Mit der Förderinitiative „Forschungscampus – öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“ wird ein neuer Typ von Forschungskooperation gefördert. Ein Forschungscampus im Sinne der Förderinitiative zeichnet sich insbesondere durch eine verbindlich vereinbarte Partnerschaft der beteiligten Hochschulen, Unternehmen und ggf. weiterer Partner, vertragliche Regelungen zum Umgang mit Schutzrechten zum beiderseitigen Vorteil, die Zusammenarbeit „unter einem Dach“ sowie eine langfristige Forschungs- oder Innovationsstrategie aus. Finanzvolumen (erster Förderaufruf): rund 135 Millionen Euro (bis zu zwei Millionen Euro je Forschungscampus und Jahr, bis zu 15 Jahre für neun Forschungscampi). Der erste Forschungscampus ist 2018 in die 2. Förderphase übergegangen. Die weiteren acht Forschungscampi stellen sich in den kommenden zwei Jahren erneut einer unabhängigen Jury für einen Übergang in eine mögliche weitere Förderphase.	Laufzeit: 2013 – 2029.
17.	Fördermaßnahme „Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken“	Mit der Fördermaßnahme zur Internationalisierung werden Spitzencluster, Zukunftsprojekte und vergleichbare Netzwerke dabei unterstützt, für ihre Akteure eine Brücke in die Welt zu bauen. Erfolgreiche Bewerber sollen in einer Konzeptions- und einer Umsetzungsphase Kontakte zu internationalen Kooperationen ausbauen und mit gemeinsamen Forschungsprojekten Innovationssprünge realisieren und so nachhaltige Beziehungen sichern.	Die zehn Cluster/Netzwerke der 3. Runde starteten 2018 in die geförderte Konzeptionsphase. Über 100 Umsetzungsphasenprojekte der 1. Runde ebenfalls gestartet.
18.	KMU-innovativ	Die Förderinitiative KMU-innovativ ermöglicht KMU einen schnelleren und vereinfachten Einstieg in die technologiespezifischen Fachprogramme. Ziel ist die Stärkung der Forschungskooperationen von KMU mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Durch KMU-innovativ werden sehr forschungsstarke und überdurchschnittlich junge Unternehmen in zehn Technologiefeldern gefördert. Das „KMU-innovativ: Einstiegsmodul“ ergänzt die Förderinitiative um Projekte im Vorfeld von industriellen Forschungs- und experimentellen Entwicklungsvorhaben zur Stärkung der Innovationsfähigkeit im Mittelstand. Für KMU, die bisher wenig oder keine Erfahrung in der Forschungsförderung haben, wird damit der Zugang zu KMU-innovativ erleichtert.	Laufend. Abschluss der Einstiegsmodul-Pilotförderungen und Entscheidung über Weiterführung in 2019.
19.	„Zukunftscluster-Initiative“	Mit der „Zukunftscluster-Initiative“ sollen aus grundlegenden Ergebnissen der starken Forschung in Deutschland heraus neue, regionale Innovationsnetzwerke (Zukunftscluster) entwickelt werden. Die Initiative soll einen Beitrag dazu leisten, dass sich in entstehenden Innovationsfeldern mit exzellentem Wachstumspotenzial über themen-, technologie- und disziplinübergreifende Kooperationen herausragende regionale Zusammenschlüsse entwickeln können. Solche Cluster sind als vertrauensbasierte Innovationsökosysteme ein ideales Feld für eine offene Innovationskultur. In neuen thematischen Feldern setzen die Zukunftscluster Risikobereitschaft, langfristige Sicht und strukturbildende Förderung voraus.	Ausschreibung 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
20.	Programmfamilie „Innovation & Strukturwandel“	„Innovation & Strukturwandel“ richtet sich an strukturschwache Regionen in ganz Deutschland. Ziel ist es, vorhandene Innovationspotenziale in diesen Regionen zu aktivieren und so neue Dynamiken in Gang zu setzen, um einen innovationsbasierten Strukturwandel zu befördern. Dazu soll der Ausbau von wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Kompetenzen der Akteure in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in den jeweils regionsspezifischen Innovationsfeldern unterstützt werden. Unter dem Dach der Programmfamilie „Innovation & Strukturwandel“ werden ab 2019 sukzessiv neue Förderprogramme starten. Im bereits laufenden, vorerst noch auf Ostdeutschland bezogenen Pilotprogramm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wurden im März 2019 die besten Initiativen für eine mehrjährige Förderung ausgewählt.	Finale Auswahl der 1. Runde im Programm „WIR!“ Mitte März 2019. Start neuer Förderprogramme ab 2019.
21.	Open-Access-Strategie	Seit Anfang des Jahres 2018 werden 20 innovative Open-Access-Projekte gefördert, mit denen der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen für die Wissenschaft, die Wirtschaft und die Allgemeinheit wesentlich verbessert wird. Besonderes Augenmerk wurde auf Projekte gelegt, die die Schaffung, die Auffindbarkeit und die Nutzung von Open-Access-Publikationen wesentlich verbessern.	Förderbeginn: Januar 2018. Erste Projektergebnisse bis Ende 2019.
22.	Internationale Innovationskooperation im 2+2-Format	Beim 2+2-Ansatz arbeiten jeweils ein akademischer und ein industrieller Partner aus Deutschland und dem jeweiligen Partnerland in einem Konsortium zusammen. Die Förderung zielt vor allem auf innovative KMU. Im Fokus stehen dabei anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Schlüsseltechnologien (zum Beispiel IKT, Produktion, Transport) und im Bereich des globalen Wandels (zum Beispiel erneuerbare Energien, Gesundheitsforschung, Biotechnologie, Nahrung und Landwirtschaft, Umwelttechnologien). Die Zusammenarbeit im 2+2-Format wird mit zahlreichen Partnerländern in Europa, Amerika und Asien gefördert.	Förderansatz wurde 2018 auf weitere Partnerländer ausgeweitet.
23.	Lernende Systeme	Die Plattform Lernende Systeme bringt führende Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus den Bereichen Lernende Systeme und Künstliche Intelligenz zusammen. In thematisch spezialisierten Arbeitsgruppen erörtern sie die Chancen, Herausforderungen und Rahmenbedingungen für die Entwicklung und den verantwortungsvollen Einsatz Lernender Systeme. Aus den Ergebnissen leiten sie Szenarien, Empfehlungen, Gestaltungsoptionen oder Roadmaps ab. Auf der Jahreskonferenz der Plattform werden erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen erwartet.	Jahreskonferenz Juli 2019.
24.	Deutsch-französisches Netzwerk für künstliche Intelligenz	Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland existieren bereits starke Forschungseinrichtungen, die eng mit der Wirtschaft zusammenarbeiten und seit Jahren KI-Anwendungen in der Industrie voranbringen. So sind die Fraunhofer-Gesellschaft und das Deutsche Zentrum für Luft und Raumfahrt in zahlreichen Branchen der Wirtschaft ein Lieferant von KI-Kompetenz. Ziel eines deutsch-französischen Netzwerks für KI ist es, diese wirtschaftlich nah arbeitenden Forschungseinrichtungen in Deutschland und in Frankreich zusammenzubringen.	Start im Jahr 2019.
25.	Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung	Die Kompetenzzentren sollen Arbeitsorganisation und -gestaltung stärker mit der betrieblichen Praxis und der Hochschulausbildung verzahnen. Der Aufbau dieser Zentren erfolgt in mehreren Schritten (Bekanntmachungen).	Beginn der Aktivitäten mit der ersten Bekanntmachung voraussichtlich ab März 2019.
26.	Kopernikus-Projekte für die Energiewende	Die „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ entwickeln technologische und wirtschaftliche Lösungen für den Umbau des Energiesystems in den vier Schlüsselbereichen Netze, Speicher, Industrieprozesse und Systemintegration. Die Bundesregierung stellt bis zu 400 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren bereit.	Zweite Förderphase beginnt 2019.
27.	Forschungsinitiative Carbon2Chem	Bei „Carbon2Chem“ arbeitet ein Konsortium aus Großunternehmen der Stahl- und Chemiebranche und führenden Wissenschaftseinrichtungen an der Umwandlung von Hüttengasen in Grundstoffe der chemischen Industrie. Die stoffliche Nutzung von Industrieabgasen soll industrielle Treibhausgasemissionen reduzieren und nachhaltige Alternativen für fossile Rohstoffe erschließen. Geplant ist die wirtschaftliche Nutzung von 20 Millionen Tonnen des jährlichen CO_2-Ausstoßes der deutschen Stahlbranche, was zehn Prozent der jährlichen CO_2-Emissionen der deutschen Industrieprozesse und des verarbeitenden Gewerbes entspricht. Für eine erste Projektphase sind über 60 Millionen Euro Projektfördermittel bereitgestellt.	Eröffnung „Technikum“ im September 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung	**Bayern:** Forschungsnetzwerk „Neue Strategien gegen multiresistente Krankheitserreger mittels digitaler Vernetzung". Vor dem Hintergrund der zunehmenden Resistenzen von Krankheitserregern insbesondere gegen Antibiotika ist geplant, bis zu sieben interdisziplinäre Forschergruppen, die auf der Basis vertiefter Grundlagenforschung neue Strategien gegen multiresistente Krankheitserreger entwickeln, an verschiedenen Hochschulen einzurichten und zu vernetzen. Eine projektübergreifende Datenplattform und ein gemeinsames Datenmanagement soll die gemeinsame Nutzung aller erhobenen Daten sowie deren gezielte Analyse für alle Netzwerkpartner ermöglichen. Das Gesamtfördervolumen wird bei einer Laufzeit von fünf Jahren rund 13 Millionen Euro betragen.	Ausschreibung Ende 2018, Förderbeginn im ersten Halbjahr 2019, Laufzeit: fünf Jahre.
		Programm zur Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat erstmals 2008 das Programm aufgelegt. Damit werden das Profil und die Kompetenzen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der angewandten Forschung und Entwicklung gestärkt und der anwendungsnahe Wissens- und Technologietransfer intensiviert und beschleunigt. Neuberufenen Wissenschaftlern wird zudem der Einstieg in die nachhaltige Forschungsarbeit erleichtert. Dieses bewährte Programm wird in der fünften Förderrunde fortgesetzt. Ausschreibung der fünften Förderrunde (2017 – 2021): Für verschiedene Programmsäulen zum Forschungseinstieg und Forschungsschwerpunkt der Hochschulen werden Mittel im Umfang von rund 17 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.	Programmlaufzeit: 2017 – 2021; aktuell Bekanntgabe erfolgreicher Anträge der zweiten Einreichungsfrist mit Förderbeginn Anfang 2019.
		Brandenburg: Brandenburgisches Netzwerk für die Karriereentwicklung von promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. In dem im Mai 2018 von den Universitäten des Landes gegründeten Programm vernetzen die Universitäten ihre Beratungs- und Qualifizierungsangebote für wissenschaftliche Nachwuchskräfte nach der Promotion (Postdocs, aber auch Juniorprofessoren, Nachwuchsgruppenleiter und erstberufene Professoren) und machen sie für alle entsprechenden Nachwuchskräfte zugänglich, unabhängig davon, an welcher Hochschule im Land diese tätig sind. Dabei werden auch gemeinsame Veranstaltungsformate und komplementäre, an der fachlichen Spezifik der Universitäten orientierte Angebote in den Blick genommen. Eine Einbeziehung des Nachwuchses der Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes in das Netzwerk wird angestrebt; zudem ist die Entwicklung einer Spitzenförderung für herausragende Nachwuchskräfte im Rahmen des Netzwerks geplant. Der wissenschaftliche Nachwuchs erhält damit Zugang zu einer breiten Palette von Unterstützungsmöglichkeiten bei der Vorbereitung auf eine Karriere sowohl im wissenschaftlichen wie auch im wissenschaftsnahen und außerhochschulischen Bereich.	Gründung im Mai 2018; das Netzwerk wird vom Land dauerhaft – über 2019 hinaus – finanziell gefördert.
		Hamburg: Förderprogramm zur Stärkung von Innovation, Wissens- und Technologietransfer. Die Hamburger Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat das Programm am Wissenschaftsstandort Hamburg sowie die bessere Vernetzung der Hochschulen untereinander mit einem Finanzvolumen von rund drei Millionen Euro erfolgreich eingeführt. Gefördert werden über drei Jahre verschiedene Hamburger Hochschulen (zum Teil in Verbundprojekten). Die geförderten Maßnahmen umfassen unter anderem eine zweimal jährlich erfolgende Ausschreibung zur finanziellen Unterstützung von Ideen und Transferprojekten von Forschenden in einem frühen Stadium sowie den Einsatz von Innovationsscouts, die Ideen und marktfähige Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Einrichtungen frühzeitig aufspüren und unterstützen sollen. Außerdem wird ein webbasierter Service für Unternehmen und Gründer eingerichtet, der die spezifischen Kompetenzen und Experten der jeweiligen Einrichtung in einer für den Markt und seine Teilnehmer verständlichen Weise transparent darstellen soll, um so die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Forschung weiter auszubauen.	Juni 2018 erste Ausschreibung zur finanziellen Unterstützung, für 2019 und 2020 zwei weitere Ausschreibungen geplant; Mitte bis Ende 2018 Aufnahme der Tätigkeit der Innovationsscouts; Januar 2019 Onlineverfügbarkeit des Experten- und Kompetenzatlas.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung	**Hessen:** Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation – Förderung von Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vergibt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst seit 2018 erstmalig eigenständig Zuwendungen aus EFRE-Mitteln in Höhe von rund 32,5 Millionen Euro zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation an Hochschulen sowie Forschungs- und Transfereinrichtungen. Förderungen sind in den folgenden vier Förderprogrammgruppen möglich: 1. Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, 2. Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Kompetenz- und Anwendungszentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Forschungscampusmodelle, 3. Vorhaben zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers, 4. Gründungsförderung an Hochschulen.	Laufzeit 2014 – 2020; Praxisbeispiel: 01.11.2018 – 30.04.2019.
		Programm zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Einzel- und Verbundprojekten: Das Land Hessen fördert innovative Projekte von KMU und reduziert das Innovationsrisiko. Im Fokus der Förderung stehen die Vorhaben aus den Bereichen Technologie und Innovation, CO_2-Reduktion und Digitalisierung. Darüber hinaus wird der Wissens- und Technologietransfer gefördert und die Transferaktivitäten in Clustern und Netzwerken unterstützt. Mit der Initiative „Technologieland Hessen“ bündelt das Land Hessen die Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Schlüsseltechnologien. Ziel: Bewusstsein in Unternehmen für ihre Innovationskultur schärfen, um die Innovationsleistung hessischer KMU zu steigern.	Start: 2018.
		Niedersachsen: Niedersächsisches Innovationssystem. In Niedersachsen wird derzeit unter Beteiligung verschiedener Akteure ein Niedersächsisches Innovationssystem erarbeitet. Damit sollen die regionalen Wirtschaftsförderer, die Berater von Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in die Lage versetzt werden, den Wissenstransfer insbesondere zu den kleinen und mittleren Unternehmen bestmöglich zu organisieren. Teil des Projektes ist auch die möglichst bedarfsgerechte Gestaltung von Richtlinien des Landes sowie deren rasche und unbürokratische Umsetzung. Ziel ist es, die Innovationstätigkeit der KMU und damit deren Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Eckpunkte des Systems sollen bis Sommer/Herbst 2019 erarbeitet sein.	Erarbeitung von Eckpunkten des Systems bis Sommer/Herbst 2019.
		Nordrhein-Westfalen: Exzellenz Start-up Center. Im Rahmen eines fünfjährigen Förderzeitraums werden Ausbau und Weiterentwicklung erfolgreicher Gründungsinitiativen hin zu „Exzellenz Start-up Centern“ an transfer- und forschungsintensiven Universitäten vorangetrieben. Mit dieser Maßnahme unterstützt die Landesregierung Hochschulen bei der Sensibilisierung für Unternehmertum, der Erschließung von Potenzialen, der Qualifizierung von Gründerinnen und Gründern, der Unterstützung von Gründungsvorhaben sowie bei der nachhaltigen Verankerung der Aktivitäten in Forschung, Lehre, Transfer und Verwaltung. Die Universitäten sollen sich zu einer nachhaltigen Quelle vielversprechender innovativer Start-ups etablieren und eine zentrale Rolle in der Bildung eines regionalen Start-up-Ökosystems in NRW einnehmen. Mit den zur Verfügung stehenden Projektmitteln sollen sie vielfältige Maßnahmen und Aktivitäten konzipieren, implementieren, erproben und dauerhaft in ihr Unterstützungsangebot für Ausgründungen aufnehmen.	Laufend.
		HKoP Hochschulbau-Konsolidierungsprogramm Sanierungs- und Modernisierungsprogramm für größtenteils bestehende Hochschulgebäude in NRW, teilweise sind auch Ersatzneubauten geplant.	2015 – 2020. Zur Zeit sind alle Projekte noch in der Planungsphase.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
28.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder für Innovation, Forschung und Entwicklung	**Sachsen:** Verschiedene Förderprogramme. Der Freistaat Sachsen hat bisher stark von den Strukturfonds profitiert (unter anderem Verbundprojektförderung, Inno-Prämie, einzelbetriebliche Förderung, Unterstützung des Technologietransfers). Damit verbunden sind eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und eine Verbesserung ihrer Kooperationskompetenz. Über die Instrumente der Landes-Technologieförderung stellt Sachsen den KMU einen niedrigschwelligen Zugang zu Forschungs- und Innovationsprogrammen der Europäischen Union zur Verfügung. Eine Teilnahme, zum Beispiel an Horizon 2020, wirkt sich positiv auf Innovationsaktivitäten und -niveau der Unternehmen aus. Hochschulen- und Forschungseinrichtungen intensivieren gemeinsam mit den Unternehmen den Wissens- und Technologietransfer, um die Internationalisierung und interkulturelle Kompetenz der sächsischen Unternehmen zu verbessern.	Laufend.
		Sachsen-Anhalt: Regionale Industriestrategie. Die substantielle und langfristige Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen zur Stärkung und Entwicklung ihrer Innovationsfähigkeiten ist das Ziel der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014 – 2020. Dazu dienen die etablierten fünf Leitmärkte, für die Roadmaps erarbeitet wurden und an deren Umsetzung gearbeitet wird: Energie/Maschinen- und Anlagenbau/Ressourceneffizienz, Gesundheit/Medizin, Chemie/Bioökonomie, Ernährung/Landwirtschaft und Mobilität/Logistik. Die geschaffenen Leitmarktarbeitskreise erarbeiten gemeinsam Ansätze zur Schärfung der regionalen Spezialisierung und Stärken in ihren thematischen Fokusfeldern. Verschiedene Programme für KMU. Vor dem Hintergrund der vorwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur in Sachsen-Anhalt gilt es, in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Innovationskraft zu stärken. Für die Umsetzung existieren spezifische Programme, zum Beispiel die Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung, die Förderung von Innovationsassistenten sowie des Wissenschafts- und Technologietransfers. Unterstützung leistet darüber hinaus das Wissenstransfersystem aus der Hochschullandschaft in die Wirtschaft, wie zum Beispiel das Kompetenznetzwerk für Angewandte und Transferorientierte Forschung (KAT), sowie diverse Clustermanagements und Netzwerke im Rahmen der Leitmärkte der Regionalen Innovationsstrategie.	Zeitplan: Durch Zukunftsdialoge im Jahr 2019 in den Leitmärkten wird eine Anpassung bzw. Neujustierung der Arbeit erreicht.
29.	Hightech-Strategie 2025	Die Hightech-Strategie 2025 führt als strategisches Dach der Bundesregierung alle Stränge der Forschungs- und Innovationspolitik ressortübergreifend zusammen. Ziel ist es, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken, Ressourcen effektiver zu bündeln, Impulse für die Innovationstätigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen und Ideen schnell in die Anwendung zu bringen. Im Fokus stehen die Themen „Gesundheit und Pflege“, „Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie“, „Mobilität“, „Stadt und Land“, „Sicherheit“ und „Wirtschaft und Arbeit 4.0“.	Kabinettbeschluss: 05.09.2018.
30.	Rahmenprogramm Gesundheitsforschung der Bundesregierung	Mit dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung soll der medizinische Fortschritt vorangetrieben und der Forschungsstandort Deutschland weiter gestärkt werden. Das Programm stellt dabei den Menschen in den Mittelpunkt. Ziel ist es, den Transfer von Forschungsergebnissen in die Versorgungspraxis zu verbessern. Auf die Steigerung des Innovationspotenzials der Gesundheitswirtschaft zielen dabei insbesondere das Fachprogramm Medizintechnik, die Fördermaßnahme GO-bio sowie die Nationale Wirkstoffinitiative ab.	Laufzeit: 2019 – 2029.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
31.	Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023“	Das Rahmenprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit 2018 – 2023“ unterstützt die Erforschung und praxisnahe Umsetzung innovativer Lösungen, die die Sicherheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger erhöhen und den Schutz lebenswichtiger Infrastrukturen gewährleisten. Das Programm legt den Fokus auf den Schutz und die Rettung von Menschen, den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie die Forschung zu Kriminalität, Extremismus und Terrorismus. Mit der Einrichtung von Kompetenzzentren, Spitzenforschungsclustern oder Innovationslaboren sowie durch die Schaffung von Demonstrationswettbewerben soll der Transfer ziviler Sicherheitsinnovationen in praxis- und marktfähige Produkte und Dienstleistungen beschleunigt werden.	Kabinettbeschluss: Juni 2018; in Umsetzung.
32.	Agentur für Sprunginnovationen	Prioritäres Ziel der Agentur für Sprunginnovationen ist die erfolgreiche Erschließung von disruptivem Innovationspotenzial aus Forschung, Entwicklung und unternehmerischer Tätigkeit; völlig neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen für neue Märkte und gesellschaftliche Herausforderungen können so entstehen. Eine Sprunginnovation zeichnet sich dabei durch eine radikale technologische Neuheit und/oder durch ein hohes Potenzial für eine marktverändernde Wirkung aus. Durch die Förderung soll neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden.	Kabinettbeschluss: 29.08.2018. Agentur soll 2019 ihre Arbeit aufnehmen.
33.	Transferinitiative	Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, beim Transfer von neuen Erkenntnissen in innovative Produkte und Verfahren.	Auftakt im 1. Quartal 2019.
34.	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist eine technologie- und branchenoffene Förderung für innovative Mittelständler (weniger als 500 Beschäftigte) und mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen. Unternehmen können in Einzelprojekten oder Kooperationsprojekten forschen oder sich in Innovationsnetzwerken an der übergreifenden Entwicklung von Zukunftsfeldern engagieren. Eine wachsende Zahl von internationalen Ausschreibungen trägt der Globalisierung Rechnung. Darüber hinaus startete 2018 eine Pilotförderung für die Internationalisierung von Innovationsnetzwerken.	Aktuelle ZIM-Richtlinie läuft bis 31.12.2019; umfassende Evaluierung bis Mitte 2019; modernisierte ZIM-Richtlinie startet 2020.
35.	Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)	Im Rahmen der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden vorwettbewerbliche Forschungsprojekte von Unternehmen gefördert, die sich in über 100 Forschungsvereinigungen zusammengeschlossen haben.	IGF-Richtlinie im September 2017 angepasst und bis Ende 2021 verlängert.
36.	go-cluster	go-cluster ist die clusterpolitische Exzellenzmaßnahme, die die leistungsfähigsten nationalen Innovationscluster vereint und themenübergreifend deren Vernetzung und Weiterentwicklung unterstützt. Davon profitieren die über 10.000 KMU, die Mitglied in den rund 90 Innovationsclustern sind.	Laufzeit des Programms: 01.07.2015 bis 30.06.2020.
37.	Innovationskompetenz (INNO-KOM)	INNO-KOM hat das Ziel, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Regionen Deutschlands zu stärken, Fachkräfte zu binden und damit den wirtschaftlichen Aufholprozess nachhaltig zu unterstützen. Das Förderprogramm INNO-KOM (als Nachfolger von INNO-KOM-Ost) ist eines der ersten Innovationsförderprogramme für die KMU-orientierte Industrieforschung, das zukünftig strukturschwache Regionen in ganz Deutschland in den Mittelpunkt der Förderaktivität stellt. Die gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen (IFE) haben als FuE-Dienstleister und als Transformatoren marktorientierten Wissens für KMU einen sehr hohen Stellenwert.	Aktuelle Richtlinie läuft bis 31.12.2021, Evaluierung für 2019 geplant.
38.	BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)	Kleinen und mittleren Unternehmen fehlen oft zeitliche und personelle Ressourcen, um auf dem aktuellen Stand der Technikentwicklung, Managementmethoden und Prozessgestaltung zu sein. Mit den Mitteln des Programms go-Inno können sie bis zur Hälfte der Kosten für eine Beratung durch externe, vom BMWi autorisierte Berater mittels eines BMWi-Innovationsgutscheins decken. Das Unternehmen trägt nur den Eigenanteil. Ein Antragsverfahren ist nicht erforderlich.	Aktuelle Richtlinie läuft bis 31.12.2020.
39.	Pilotförderung von nichttechnischen Innovationen	Mit der Pilotförderung von nichttechnischen Innovationsprojekten und Innovationsnetzwerken wird das Innovationssystem verstärkt geöffnet für Ideen von Zielgruppen wie der digitalen Start-up-Szene oder der Kultur- und Kreativwirtschaft. Dabei werden unter anderem kleine und junge Unternehmen bei der Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen und Pionierlösungen unterstützt.	Start voraussichtlich 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
40.	Maßnahmen der Länder zur Förderung von Unternehmensgründungen und Start-ups	**Bayern:** Initiative Gründerland.Bayern. Bayern fördert seit Jahren gezielt und erfolgreich Existenzgründer. Insgesamt setzt Bayern im Rahmen der Initiative Gründerland.Bayern dafür über 330 Millionen Euro in den Jahren 2015 bis 2020 ein. Die Initiative umfasst ein in sich stimmiges, aufeinander aufbauendes und vor allem technologieoffenes Maßnahmenpaket und umfasst im Wesentlichen drei Schwerpunkte:	Laufzeit: 2015 – 2020.
		1. Optimierung des Ökosystems für Existenzgründer: Mit dem Gründerzentrum WERK1 in München als Blaupause erfolgt derzeit die Förderung von elf Gründerzentren für digitale Start-ups in jedem Regierungsbezirk. Die Digitalen Gründerzentren mit ihren insgesamt 21 Standorten dienen als wirkungsvolle Knotenpunkte. Ab 2019 wird in allen Regierungsbezirken jeweils ein weiteres Digitales Gründerzentrum außerhalb der Ballungsräume eingerichtet. Diese werden sich ideal in die bayerische Gründerlandschaft einfügen.	1. Sieben neue Digitale Gründerzentren ab 2019.
		2. Verbesserung der Beratungs- und Finanzierungsangebote: – Durch das bayerische Vorgründungscoaching-Programm haben rund 5.400 Gründungsinteressierte und potenzielle Unternehmensnachfolger in den letzten fünf Jahren eine geförderte Beratung auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit in Anspruch genommen. – BayStartUP gehört zu den wichtigsten Anlaufstellen in Bayern für Start-ups auf Kapitalsuche. Das Netzwerk richtet sich mit seinen Angeboten an wachstumsorientierte Start-ups, Investoren und Industrieunternehmen. Im Geschäftsjahr 2018 vermittelte BayStartUP 62,7 Millionen Euro Kapital in 50 Finanzierungsrunden zwischen 50.000 und sechs Millionen Euro. Über BayStartUP haben Gründer Kontaktchancen zu rund 300 aktiven Business Angels sowie über 100 institutionellen Investoren. – Zudem fördert Bayern den Ausbau der bisherigen Angebote in der Vorgründungs- und Frühphase. Es ist eine große Bandbreite vom „m4-Award/Medical-Valley-Award“ für Ideen aus der Biotechnologie und Medizintechnik über „BayTOU“ (Bayerisches Programm für technologieorientierte Unternehmensgründungen) bis hin zum Programm für Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung vorhanden. – Der Existenzgründerpakt Bayern vernetzt mit seinen rund 75 Partnern die Aktivitäten aller relevanten Institutionen, die das Gründungsgeschehen in Bayern unterstützen. – Der Freistaat stellt darüber hinaus von jeher ein breites Finanzierungsangebot für Gründer zur Verfügung. Es reicht vom Startkredit des Mittelstandskreditprogramms über Risikoentlastungen (Haftungsfreistellungen der LfA Förderbank, Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern und der LfA Förderbank) bis hin zu Eigenkapitalinstrumenten der BayBG und – für technologieorientierte Gründer – von Bayern Kapital (s. u.). – Bei Bayern Kapital wurde der Wachstumsfonds Bayern mit einem Volumen von 100 Millionen Euro geschaffen. Dieser hebelt als Ko-Investor die Beteiligungssumme von privaten Leadinvestoren für expandierende Start-ups aus Bayern. Der Wachstumsfonds Bayern ist mit 19 Unternehmensbeteiligungen (Stichtag: 18.01.2019) sehr erfolgreich. Mit rund 50 Millionen Euro aus dem Wachstumsfonds Bayern konnten mit Partnern und privaten Investoren etwa 270 Millionen Euro für die Weiterentwicklung und das Wachstum bayerischer Technologieunternehmen mobilisiert werden (Hebelwirkung 1: 5 – 6). – Zudem wurde eine neue Fondsgeneration bei Bayern Kapital zur Finanzierung von technologieorientierten Gründungsvorhaben in der Seed- und Start-up-Phase mit einem Volumen von bis zu 85 Millionen Euro Wagniskapital aufgelegt. Außerdem erfolgt die Stärkung privater Venture Capital-Fonds am Standort Bayern durch die Aufstockung der LfA/EIF-Fazilität von 150 Millionen Euro auf 200 Millionen Euro.	2. Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
40.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung von Unternehmensgründungen und Start-ups	3. Kommunikationskampagne für den Gründerstandort Bayern: Die Marke Gründerland.Bayern soll bekannter sein, und Gründern eine bessere Orientierung bieten. Dazu werden die Kommunikationsmaßnahmen derzeit neu aufgestellt, um einen echten Mehrwert für Gründer und Akteure zu schaffen. Das Internetportal www.gruenderland.bayern.de (englische Version www.startup-bavaria.com) bietet schon heute alle Informationen rund um Gründerland.Bayern. Ein innovativer Relaunch wird den Zugang zu Informationen und Angeboten einfacher und transparenter machen. Eine interaktive Übersicht der relevanten Partner vor Ort hilft beim Knüpfen von Netzwerken und Anbahnen von Kooperationen. Schon heute finden sich dort über 900 Start-ups und knapp 400 Partner vor Ort aus der ganzen bayerischen Gründerszene.	3. Beginn Kampagnenarbeit Dezember 2018. Relaunch Internetplattform voraussichtlich Ende 3. Quartal 2019.
		Brandenburg: Die Gründungs- und Unternehmensnachfolgestrategie des Landes Brandenburg wurde unter Einbeziehung aller Ressorts erstellt. Sie beschreibt unter anderem in den Handlungsfeldern – Sensibilisierung, – Information, – Beratung, – Finanzierung, – Unternehmensnachfolge, – Spezialthemen wie zum Beispiel Internationalisierung, Innovation, Wirtschaft 4.0, Social Entrepreneurship, – Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Bürokratieabbau, E-Government, Gründerräume, Kultur der zweiten Chance die bestehende Situation. Weiterhin werden darin die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten für Gründungen und Unternehmensnachfolgen analysiert. Aufgrund dieser Analyse werden umzusetzende Maßnahmen bzw. Prüfaufträge formuliert. Diese Maßnahmen sollen einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der brandenburgischen Wirtschaft zu stärken, wohnortnahe Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten und das Klima sowie die Rahmenbedingungen für Gründungen und Unternehmensnachfolgen zu verbessern.	Verabschiedet im März 2017.
		Hessen: Start-up-Initiative Hessen. Die Start-up-Initiative Hessen bündelt alle Fördermaßnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, die unmittelbaren Bezug zur Unterstützung von kreativen, technologie- und wachstumsorientierten Gründungen aufweisen, und unterstützt Start-ups durch folgende Maßnahmen: 1. Sichtbarkeit und Vernetzung: a) Erstellung einer zentralen Internetplattform, auf der alle Akteure und Aktivitäten im hessischen Ökosystem der Innovationen abgebildet werden. b) Das Wirtschaftsministerium baut seine Rolle als Vermittler zwischen der etablierten Wirtschaft und den innovativen Start-ups aus. c) Unterstützung von Start-ups durch Delegationsreisen und Messebeteiligungen. d) Umsetzung MasterplanTech-Quartier. 2. Beratung: a) Erweiterung des Existenzgründungsportals existenzgruendung.hessen.de um die Rubrik Start-ups. b) Vorstellung konkreter Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. c) Training und Coaching für Pitches. d) Generierung von Crowdfunding-Mitteln. 3. Finanzierung: a) Die Finanzierung mittels Beteiligungskapitals wird ausgeweitet. Zusätzlich wurde ein neuer Beteiligungsfonds, der Futury Venture Fonds, aufgelegt. b) Gemeinsam mit Baden-Württemberg wird mit einer grenzüberschreitenden Initiative das Wachstum von Start-ups im Wirtschaftsraum Rhein-Main-Neckar verbessert. c) Neu geplant ist die Einbindung einer Crowdfunding-Komponente beim bestehenden Programm Hessen-Mikrodarlehen. d) Geplant ist ebenfalls, Mikrodarlehen in Kombination mit Beteiligungen aus dem Mikromezzaninfonds-Deutschland zu vergeben.	Start und Veröffentlichung am 26.09.2018

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
40.	Fortsetzung: Maßnahmen der Länder zur Förderung von Unternehmensgründungen und Start-ups	4. Optimierung der institutionellen Strukturen/Unterstützungsstrukturen für Gründerinnen und Gründer: Eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Start-up-Szene ist ein entsprechendes Netzwerk aus Kompetenzen, Kontakten und Kapitalgebern, aus Experten, herausragenden Talenten und Unternehmern. Daher hat Hessen eine zentrale Anlaufstelle für Start-up-Gründerinnen und -Gründer, den Start-up-Hub Hessen, eingerichtet. 5. Stärkung von Hochschulausgründungen: a) Gründung der Initiative „Hessen Ideen", ergänzt durch das „Hessen Ideen Stipendium". b) Weitere Aktivierung der Gründungspotenziale an den Hochschulen durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel (EFRE-Fonds).	
		Niedersachsen: Frauen als Existenzgründerinnen. Im Rahmen des Programms FIFA (Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt) fördert Niedersachsen aus ESF- und Landesmitteln Beratungsstellen für Existenzgründerinnen. Sie bieten prozessbegleitende und personenbezogene Beratung, Qualifizierung und Vernetzung an. Darüber hinaus leisten die 25 aus ESF- und Landesmitteln geförderten Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft einen wichtigen Beratungsbeitrag zur Existenzgründung von Frauen.	Laufzeit: 2017 – 2020.
		Start-up Förderpaket. Das Land Niedersachsen engagiert sich mit einem Förderpaket, um die Start-up-Szene in Niedersachsen stärker zu unterstützen. Dieses Förderpaket umfasst bisher drei wesentliche Elemente: 1. Die Förderung von Start-up-Zentren in sieben Städten mit Hochschulstandorten mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von insgesamt 1,3 Millionen Euro Landesmitteln. In den regionalspezifischen Start-up-Zentren, die sich auf die Branchen und Technologiestärken ihrer Region fokussieren, können Start-up-Unternehmen Unterstützung in Form von Coaching und Intensivbetreuung erfahren. Die Start-up-Zentren haben überwiegend Anfang 2018 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen und im Laufe des Jahres 2018 den ersten Durchgang mit insgesamt ca. 25 – 30 betreuten Start-ups abgeschlossen. Eine zweite Betreuungsrunde beginnt aktuell.	1. Start-up-Zentren: 01.10.2017 – 28.02.2020.
		2. Die Bereitstellung von Beteiligungskapital „NSeed" in Höhe von derzeit vier Millionen Euro für Start-up-Unternehmen in der Seed-Phase. Die Beteiligungen erfolgen als stille und offene Beteiligungen bei einer Beteiligungslaufzeit von sieben bis zehn Jahren, in Einzelfällen bis zwölf Jahren mit Volumina zwischen 150.000 bis 600.000 Euro. Gefördert werden der wachstumsbedingte Liquiditätsbedarf sowie die Umsetzung von innovativen und technologischen Ideen. Aufgrund der hohen Nachfrage ist geplant, zusätzliches Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.	2. NSeed: seit März 2017.
		3. Der Ausbau der Internetplattform Start-up.nds.de für das deutschlandweite Sichtbarmachen und die Vernetzung von Start-ups in Niedersachsen. Die Plattform bietet eine Start-up-Datenbank mit Akteuren und Ansprechpartnern und stellt die Infrastrukturen sowie Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten von Start-ups in Niedersachsen dar. Dort finden sich auf einer interaktiven Karte über 200 Start-ups aus Niedersachsen und über 100 Hotspots für die Szene. Für die fachliche Begleitung und die Unterstützung der Initiative wurde ein Beirat berufen, der aus zentralen Akteuren der regionalen Start-up-Unternehmerszene in Niedersachsen besteht.	3. Internetplattform: seit 04.12.2017.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
41.	ERP-Wirtschaftsplan 2019	Das Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019) ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage in 2019 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 7,8 Milliarden Euro erhalten. Auch 2019 sollen vor allem Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen, der Aufbau und die Modernisierung bestehender Unternehmen in den regionalen Fördergebieten, die Bereitstellung von Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen und die Exportleistungen deutscher Unternehmen gefördert werden. In den volkswirtschaftlich bedeutenden Bereichen der Innovations- und Digitalisierungsfinanzierung wurde das Fördervolumen gegenüber dem Vorjahr auf zwei Milliarden Euro verdoppelt, um den deutschen Mittelstand mit Blick auf die Herausforderungen der Digitalisierung zu unterstützen. Darüber hinaus trägt der ERP-Wirtschaftsplan 2019 dem gestiegenen Förderbedarf im Bereich der Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung in Deutschland Rechnung, indem er die im Jahr 2018 begonnene Verstärkung des KfW-Engagements in diesem Bereich bei moderater Erhöhung des Volumens verstetigt.	In Kraft seit 01.01.2019.
42.	EXIST Gründungskultur	Das Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft zielt darauf ab, das Gründungsklima an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl technologieorientierter und wissensbasierter Unternehmensgründungen zu erhöhen. In einer neuen Förderrunde („EXIST Potentiale“) sollen die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiterentwickelt und ausgebaut werden. Schwerpunkte der Förderung: – Potenziale heben – Professionalisierung der Gründungsaktivitäten an insbesondere kleinen und mittleren Hochschulen. – Regional vernetzen – Stärkung einer regionalen Start-up-Kultur durch Vernetzung von Hochschulen mit regionalen Partnern. – Internationalisierung – unter anderem Gewinnung internationaler Gründerteams für deutsche Hochschulstandorte.	In Kraft seit 28.11.2018.
43.	GA German Accelerator	Der German Accelerator unterstützt junge Tech-Start-ups aus Deutschland bei ihrer Expansion in internationale Wachstumsmärkte. Der neu gestartete German Accelerator South East Asia (GASEA) wird derzeit weiter ausgebaut und soll in 2019 seine volle Arbeitsfähigkeit in der ASEAN-Region erreichen.	Ausrollen des GASEA-Standortes von Singapur aus in die gesamte ASEAN-Region 2018/2019.
44.	Gründungsförderung in Schlüsseltechnologien	Die Bundesregierung fördert mit verschiedenen Maßnahmen das Entstehen technologieorientierter Unternehmensgründungen. Dazu wurden unter anderem Gründungsinkubatoren an den Kompetenzzentren für IT-Sicherheit, den Instituten der „Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland“ sowie dem Innovationslabor für hybride Dienstleistungen in der Logistik eingerichtet, um gezielt Gründungsprojekte zu unterstützen. Auch in der Materialforschung und den Quantentechnologien wurden gezielte Fördermaßnahmen aufgelegt.	Start verschiedener Maßnahmen im Laufe des Jahres 2018; weitere Maßnahmen starten 2019.
45.	„Young Entrepreneurs in Science“	Ziel der Initiative ist es, Promovierende frühzeitig für eine Unternehmensgründung als Option für die Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse zu sensibilisieren und neue Verfahren zu entwickeln, um die notwendigen Kompetenzen zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu vermitteln und so den Schritt in die unternehmerische Selbstständigkeit erfolgreich zu realisieren. In der Konzeptphase wurde ein entsprechendes Maßnahmenpaket entwickelt. In der Pilotphase seit September 2018 werden diese Maßnahmen zusammen mit Universitäten und Unternehmen validiert und weiterentwickelt.	Modellphase: September 2017 bis August 2018. Validierungsphase: September 2018 bis August 2021.
46.	Mittelstand-Digital	Mittelstand-Digital unterstützt die digitale Transformation der Wertschöpfungsprozesse von KMU und Handwerk. Ziel ist der Erhalt und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands.	Beginn des Förderprogramms Ende 2015. Geplanter Abschluss 2023.
47.	Förderprogramm go-digital	Das Förderprogramm go-digital unterstützt KMU einschließlich des Handwerks bei der Digitalisierung in den Modulen „Digitalisierte Geschäftsprozesse“, „Digitale Markterschließung“ und „IT-Sicherheit“. Direkt auf die Gegebenheiten des jeweiligen zu beratenden Unternehmens abgestimmt, erfolgt durch autorisierte Beratungsunternehmen sowohl eine gezielte Beratung als auch die konkrete Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.	Beginn des Förderprogrammes Mitte 2017, Laufzeit bis 31.12.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
48.	Investitionszuschuss Digitalisierung im Mittelstand	KMU sollen Anreize erhalten, um ihre digitalen Geschäftsprozesse zu verbessern und neue Geschäftsmodelle zu generieren. Dazu sollen KMU bei Investitionen in notwendige digitale Technologie mit einem Investitionszuschuss unterstützt werden.	Beginn des Förderprogramms voraussichtlich Ende 2019.
49.	Maßnahmen der Länder zur Digitalisierung bes. im Mittelstand	**Brandenburg:** Das Ministerium für Wirtschaft und Energie hat einen strategischen Handlungsrahmen für die Digitalisierung der Wirtschaft Brandenburgs erarbeitet. Der Entwicklungsprozess war bewusst langfristig und von Anfang an auf eine intensive Partizipation der Zielgruppen, auf die Information und Sensibilisierung der Unternehmen sowie die zeitgleiche Entwicklung und Umsetzung erster Maßnahmen ausgelegt. Neben wissenschaftlich abgesicherten Analysen liegen nun handlungs- und umsetzungsorientierte Maßnahmen vor, mit denen die Unternehmen bei der Bewältigung der Digitalisierung begleitet und unterstützt werden können. Es wurden drei zentrale Handlungsschwerpunkte definiert: – Förderung der Innovationsorientierung der Betriebe (Sensibilisierung und Information; zum Beispiel durch die Initiierung und Förderung von Innovations- und Kompetenzzentren), – Unterstützung der Betriebe bei zentralen Digitalisierungsmaßnahmen (Transformation; zum Beispiel finanzielle Unterstützung über den Innovationsgutschein BIG Digital), – Initiierung und Förderung neuer Wertschöpfungsbereiche und neuer Geschäftsmodelle (zum Beispiel Unterstützung von Innovations-Hubs). Jeder Handlungsschwerpunkt ist durch Maßnahmen unterlegt.	Laufend.
		Sachsen-Anhalt: Wirtschaft 4.0. Aufgrund der allumfassenden Bedeutung des digitalen Wandels für Industrie, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen wird in Sachsen-Anhalt der Ansatz „Wirtschaft 4.0“ verfolgt. Im Rahmen eines vom Land geförderten Partnernetzwerkes „Wirtschaft 4.0“ sowie des Kompetenzzentrums Mittelstand 4.0 in Magdeburg wird der Wissens- und Technologietransfer in die mittelständische Wirtschaft Sachsen-Anhalts garantiert. Initiativen der Europäischen Union wie zum Beispiel die Digital Innovation Hubs wurden in Sachsen-Anhalt umgesetzt und sind im Katalog des Joint Research Councils gelistet.	Das Partnernetzwerk „Wirtschaft 4.0“ wird seit 2017 gefördert. Das Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0 hat seine Tätigkeit im September 2017 aufgenommen. Das DIH Sachsen-Anhalt mit seinen Partnern wird koordiniert durch das Fraunhofer IFF in Magdeburg.
		Schleswig-Holstein: Förderprogramm „Digital Accelerator“. Im Digitalisierungsministerium des Landes Schleswig-Holstein wird derzeit eine Förderrichtlinie und entsprechendes Programm „Digital Accelerator“ entwickelt und voraussichtlich Mitte 2019 gestartet, um digitale Innovation im gesellschaftlichen Bereich zu unterstützen und damit das Verständnis in allen gesellschaftlichen Bereichen für den Transformationsprozess zu fördern.	Start Mitte 2019 geplant.
50.	Programm Quantentechnologie	Mit dem Programm Quantentechnologie fördert die Bundesregierung den Übergang der Quantentechnologien von der Grundlagenforschung bis hin zur Vermarktung.	Kabinettbeschluss: September 2018; in Umsetzung.
51.	Blockchain-Strategie	Ziel ist es, klare und verlässliche Rahmenbedingungen für den Einsatz der Blockchain-Technologie in Deutschland schaffen.	Kabinettbeschluss im Sommer 2019 geplant.
52.	Kompetenzzentren für IT-Sicherheit	Die seit 2011 als zentraler Baustein der Digitalen Agenda geförderten Kompetenzzentren für IT-Sicherheitsforschung in Saarbrücken, Darmstadt und Karlsruhe haben sich zu international sichtbaren und renommierten Größen entwickelt, deren exzellente Forschung sich mit Einrichtungen von Weltrang messen kann. Mit ihren wichtigen internationalen Kooperationen, sowohl innerhalb Europas als auch außerhalb, tragen die Zentren zum globalen Austausch von Wissen und Talenten und damit zur digitalen Souveränität Deutschlands und Europas bei. Ab 2019 wird das Zentrum in Saarbrücken als „Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit – CISPA“ in die institutionelle Förderung übergehen.	Aufnahme des Zentrums in Saarbrücken in die institutionelle Förderung Anfang 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
53.	Roadmap Digitale Gesundheitsinnovationen (Arbeitstitel)	Mit der Roadmap „Digitale Gesundheitsinnovationen“ (Arbeitstitel) soll ein strukturierter Fahrplan für die Entwicklung und die Überführung innovativer E-Health-Lösungen in die Patientenversorgung vorgelegt werden. Anschließend soll die Umsetzung der Roadmap durch eine Dialog-Plattform „Digitale Gesundheit“ (Arbeitstitel) koordiniert werden.	1. Halbjahr 2019.
54.	Maßnahmen der Länder zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen	**Sachsen:** Dem Freistaat Sachsen stehen im Zeitraum von 2014 bis 2020 Fördermittel in Höhe von rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung innovativer Ansätze im Bereich der Gesundheits- und Pflegewirtschaft zur Verfügung. Das Förderprogramm zielt auf innovative Maßnahmen ab, die durch die Vernetzung der Angebote und die Entwicklung und Anwendung von neuen Technologien auf die Herausforderungen des demografischen Wandels im Gesundheits- und Pflegesektor mit einem erheblich steigenden Bevölkerungsanteil älterer Menschen, mit zunehmendem Fachkräftemangel im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie steigenden Kosten dieser Versorgung reagieren. Gegenstand der Förderung sind E-Health-Maßnahmen, d.h. moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, durch die Abläufe im Gesundheitswesen verbessert und die Bürger, Patienten, Gesundheits- und Pflegedienstleister miteinander vernetzt werden. Weiterhin gefördert werden Anwendungen des Ambient Assisted Living (Altersgerechte Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben – AAL) aus verschiedenen Technologiefeldern, die es ermöglichen, unterschiedliche Dienstleistungsbereiche, insbesondere medizinische Dienstleistungen, Pflegeleistungen, Wohnen, Bewirtschaftung, Mobilität, wechselseitig zu vernetzen und interdisziplinäre, innovative Lösungen für die ambulante Versorgung älterer Menschen zu entwickeln.	Status: Programm in Umsetzung. Laufzeit: 2014 – 2020.
55.	Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder	Ziel der Exzellenzstrategie ist die nachhaltige Stärkung der universitären Spitzenforschung und die Herausbildung von Leistungsspitzen. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms ab dem Jahr 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom Bund und den jeweiligen Sitzländern im Verhältnis 75:25 getragen. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Mit dem Instrument der Exzellenzcluster werden international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten bzw. Universitätsverbünden projektbezogen gefördert. Die jeweilige Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. Die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten dient der institutionellen Stärkung von Universitäten bzw. Universitätsverbünden und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf der Basis erfolgreicher Exzellenzcluster. Die mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des internationalen Expertengremiums und den Wissenschaftsministerinnen und -ministern des Bundes und der Länder besetzte Exzellenzkommission hat am 27. September 2018 aus 88 Förderanträgen insgesamt 57 Exzellenzcluster zur Förderung ausgewählt.	27. September 2018: Förderentscheidung für 57 Exzellenzcluster. 19.07.2019: Förderentscheidung Exzellenzuniversitäten.
56.	Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen	Fachhochschulprofessorinnen und -professoren müssen nicht nur über wissenschaftliche Befähigung und didaktische Kompetenzen, sondern auch über qualifizierte Praxiserfahrung verfügen. Ihre Rekrutierung gestaltet sich in einigen Bereichen zunehmend schwierig. Ziel des gemeinsam von Bund und Ländern aufgelegten Programms ist es, Fachhochschulen bei der Gewinnung ihres professoralen Personals durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung zu unterstützen. Die Voraussetzungen der Fachhochschulen sind sehr unterschiedlich. Deshalb werden Hochschulen dabei unterstützt, für ihre jeweiligen Herausforderungen und Möglichkeiten spezifische Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Das Programm sieht dafür verschiedene Förderinstrumente wie Schwerpunktprofessuren, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder die Etablierung von Kooperationsplattformen vor. Über die in dem Programm bereits angelegten Fördermaßnahmen hinaus können und sollen Fachhochschulen selbst für sie geeignete Instrumente entwickeln und deren Förderung beantragen. Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für das Programm insgesamt 431,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von zehn Jahren zur Verfügung, die im Verhältnis 71:29 vom Bund und vom jeweiligen Sitzland aufgebracht werden.	Programmstart: 01.01.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
57.	Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“	Die Bund-Länder-Förderinitiative „Innovative Hochschule“ soll insbesondere Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten in Fällen überregionaler Bedeutung im Leistungsbereich des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Sie nimmt damit die „dritte Mission“ der Hochschulen im Wissensdreieck – Bildung, Forschung und Innovation – in den Blick. Hochschulen soll ermöglicht werden, ihre Rolle als Innovationspole mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen. Dabei soll der Transfer von Forschungsergebnissen aus allen Wissenschaftsdisziplinen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden. Aktuell werden seit 2018 insgesamt 48 „Innovative Hochschulen“ in 29 Gesamtvorhaben mit rund 270 Millionen Euro von 2018 bis 2022 gefördert. Mit dabei sind circa 30 Partner aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft, die ebenfalls direkt gefördert werden, sowie über 200 assoziierte Partner, die direkt in die Arbeitsprogramme involviert sind.	Förderung von 48 Hochschulen in 19 Einzel- und zehn Verbundvorhaben der ersten Auswahlrunde Anfang 2018 gestartet.
58.	Pakt für Forschung und Innovation III	Mit der Fortführung des Pakts für Forschung und Innovation für die Jahre 2016 bis 2020 sehen Bund und Länder vor, den Wissenschaftsorganisationen finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Sie streben – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und Leibniz-Gemeinschaft (WGL) jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um drei Prozent zu gewähren. Der Aufwuchs wird, unbeschadet der in den Ausführungsvereinbarungen dauerhaft festgelegten Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel, in diesem Zeitraum vom Bund allein finanziert. Die Wissenschaftsorganisationen verpflichten sich im Gegenzug auf forschungspolitische Ziele und legen dar, wie sie diese verfolgen werden.	Laufzeit 2016 – 2020.
59.	Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen	Mit der Etablierung des Nationalen Hochleistungsrechnens werden die fachlichen und methodischen Stärken von Hochleistungsrechenzentren in einem nationalen Verbund weiterentwickelt. Forschende an Hochschulen sollen deutschlandweit und bedarfsgerecht auf die für ihre Forschung benötigte Rechenkapazität zugreifen können. Dafür stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, zu Beginn der gemeinsamen Förderung bis zu 62,5 Millionen Euro jährlich bereit, mit denen die Beschaffung und der Betrieb der geförderten Rechenzentren über einen Zeitraum von grundsätzlich jeweils zehn Jahren finanziert werden kann. Die Vorbereitungen für das wissenschaftsgeleitete Auswahlverfahren beginnen im nächsten Jahr. Zugleich haben Bund und Länder beschlossen, das erfolgreiche Programm zur Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten an Hochschulen fortzusetzen. Seit 2007 stärken Bund und Länder die Hochschulen auch im investiven Bereich gezielt dort, wo als herausragend bewertete Forschungsvorhaben entsprechende bauliche Infrastrukturen und wissenschaftliche Ausstattungen benötigen. Für die Förderung von Forschungsbauten stehen künftig mehr als 400 Millionen Euro und für die Förderung von Großgeräten 170 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Diese Mittel werden hälftig durch den Bund und das jeweilige Sitzland bereitgestellt.	Programmstart: 01.01.2019.
60.	Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur	Mit dem Bund-Länder-Programm zum Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) sollen derzeit oft dezentral, projektförmig und temporär gelagerte Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen werden. Die NFDI soll Standards im Datenmanagement setzen und als digitaler, regional verteilter und vernetzter Wissensspeicher Forschungsdaten nachhaltig sichern und nutzbar machen. Für Aufbau und Förderung der NFDI stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, von 2019 bis 2028 jährlich bis zu 90 Millionen Euro im Endausbau bereit. Die Mittel werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90 zu 10 getragen.	Programmstart: 01.01.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
C. Treibhausgasemissionen reduzieren, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz vorantreiben, Mobilität nachhaltig gestalten			
61.	Erstes Klimaschutz-Maßnahmenprogramm 2030	Zur vollständigen Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 erarbeitet die Bundesregierung ein Maßnahmenprogramm, das sicherstellen soll, dass das Treibhausgasminderungsziel 2030 (mindestens -55 Prozent) sowie die im Plan vereinbarten Sektorziele erreicht werden. Maßnahmenvorschläge in den einzelnen Sektoren werden von den jeweils federführenden Ressorts unter Beteiligung weiterer Ressorts und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Die Maßnahmen werden mit einer Ex-Ante-Folgenabschätzung unterlegt. Über die Umsetzung des Programms berichtet die Bundesregierung im jährlichen Klimaschutzbericht.	Beschluss geplant für das Jahr 2019.
62.	Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	**Niedersachsen:** Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung", Maßnahme „Flächenmanagement für Klima und Umwelt": Zuwendungsempfänger dieser Maßnahme sind Kommunen, Naturschutzstiftungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Gefördert wird der Flächenerwerb. Die Flächen werden im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens in Moorgebieten ausgewiesen, um diese anschließend zu vernässen. Dadurch werden die Flächen aus der Nutzung genommen. Durch die Herausnahme aus der Nutzung wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen erheblich vermindert. Die Richtlinie ist seitens des ELER mit 15 Millionen Euro ausgestattet, zusätzlich mit rund 6,3 Millionen Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Die Förderung kann bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen" (Zuwendungsempfänger: Kommunen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen). Fördergegenstände der Richtlinie sind: – Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden, – Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dienen, – Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie, – bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung und Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung bei Abwasseranlagen, – Förderung der Nutzung von überschüssiger Abwärme und die Errichtung von Wärmenetzen (seit 29.11.2017). Die Richtlinie ist seitens des EFRE mit 87 Millionen Euro ausgestattet. Die Förderhöhe kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen – maximal eine Million Euro. Eine Kofinanzierung mit Mitteln des Landes Niedersachsen erfolgt nicht. Stichtage für die Antragseinreichung sind der 30. April und 30. November eines jeden Jahres, derzeit sind Fördermittel noch in ausreichendem Maß vorhanden. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Optimierung des betrieblichen Ressourcen- und Energiemanagements" (Zuwendungsempfänger: kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft). Fördergegenstände der Richtlinie sind: – die Steigerung der Ressourceneffizienz, – die Einrichtung von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken und – einzelbetriebliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, auch Wärmenetze.	Begonnen, Laufzeit bis 2020.
		Berlin: Mit dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung – BENE werden Maßnahmen mit dem Ziel der Verminderung der CO_2-Emissionen im gewerblichen und öffentlichen Bereich sowie Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt mit Landes und EFRE-Mitteln gefördert. Unterstützt werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Maßnahmen zum Ausbau der nachhaltigen Mobilität sowie angewandte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Seit 2015 wurden bereits rund 120 Vorhaben bewilligt mit einem Gesamtvolumen von rund 180 Millionen Euro.	2014 – 2023.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
62.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	Das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) dient der Umsetzung der Vorgaben aus dem Berliner Energiewendegesetz zur Erreichung eines klimaneutralen Berlins bis zum Jahr 2050. Das BEK 2030 verfolgt einen integrierten Ansatz und enthält rund 100 Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels, jeweils für den Umsetzungszeitraum bis 2021 und den Entwicklungshorizont 2030. Für den Klimaschutz soll mit den Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energie, Verkehr, Gebäude und Stadtentwicklung, Wirtschaft, private Haushalte und Konsum eine Reduktion von Kohlendioxidemissionen in der Stadt erwirkt werden. Im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels finden sich Strategien und Maßnahmen zum Umgang mit den veränderten klimatischen Bedingungen in Berlin im BEK 2030 wieder. Für die erforderliche Dekarbonisierung der Energieversorgung wird der Senat nach den Vorgaben des dafür 2017 novellierten Berliner Energiewendegesetzes auf eine Beendigung der Energieerzeugung aus Steinkohle bis spätestens 2030 hinwirken. 2017 wurden bereits die letzten Berliner Braunkohlekraftwerke stillgelegt. Die Möglichkeiten der Abschaltung der bestehenden Kraftwerke werden derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht, deren Ergebnisse in der ersten Jahreshälfte 2019 vorliegen sollen. Daneben wird das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 umgesetzt, mit dem der Verkehr sicherer und klimafreundlicher werden soll. Außerdem wird die Berliner Verwaltung so organisiert, dass sie bis zum Jahr 2030 weitgehend CO_2-neutral arbeitet. Anfang 2019 wird mit der Umsetzung eines entsprechenden Maßnahmenplans begonnen.	Umsetzung des BEK 2030: Umsetzungszeitraum 2017 bis 2021. Kohleausstieg in Berlin: 2017 bis spätestens 2030. Berliner Mobilitätsgesetz: ab Juli 2018. Maßnahmenplan CO_2-neutrale Verwaltung: ab 2019.
		Brandenburg: Die Energiestrategie 2030 (ES 2030) ist die grundlegende Programmatik der Landesregierung für die Entwicklung des Energiesektors des Landes Brandenburg bis zum Jahr 2030. Die ES 2030 wird regelmäßig evaluiert und an die Erfordernisse der Energiewende angepasst. Mit dem zugehörigen Maßnahmenkatalog, der im Juli 2018 vom Kabinett in einer aktualisierten Fassung beschlossen wurde, werden die energie- und klimapolitischen Ziele der Landesregierung durch umzusetzende Maßnahmen untersetzt. Die Unterstützung der Umsetzung der ES 2030 und der Energiewende in Brandenburg erfolgt hierbei über verschiedene Förderprogramme (u. a. RENplus 2014 – 2020) mit einem Volumen von insgesamt ca. 115 Millionen Euro.	ES 2030: fortlaufend bis 2030, Förderrichtlinien zunächst bis 2020 (Fortführung und Weiterentwicklung vorgesehen).
		Hamburg: Der Hamburger Klimaplan beschreibt eine Strategie bis 2050 und benennt die Hamburger Klimaziele für die Jahre 2020, 2030 und 2050. Außerdem enthält er einen Maßnahmenplan bis zum Jahr 2020. Bis 2030 will Hamburg den CO_2-Ausstoß im Vergleich zu 1990 halbieren. Zwei Millionen Tonnen CO_2 will Hamburg bis 2020 jährlich vermeiden. Der Klimaplan beinhaltet eine Strategie, die den Klimaschutz mit der Anpassung an den Klimawandel verbindet, was deutschlandweit zu dem Zeitpunkt in der Form neu ist. Die Hamburger Klimastrategie fußt auf einen Transformationsprozess mit vier Clustern und 14 Handlungsfeldern. Für die Umsetzung des Klimaplans stellt die Hamburger Bürgerschaft jährlich im Rahmen eines zentralen Programms Klimamittel bereit. Aktuell wird eine Fortschreibung des Klimaplans vorbereitet.	Umsetzung Hamburger Klimaplan bis 2020 und darüber hinaus fortlaufend.
		Für die Umsetzung des Klimaplans hat Hamburg diverse Landes-Förderprogramme, die zum Beispiel dazu dienen, den Anteil erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz oder eine klimafreundliche Mobilität zu fördern. Die Beratung und die Vergabe der Förderungen erfolgt über die Hamburgische Investitions- und Förderbank. Als Beispiele für Hamburger Förderprogramme seien erwähnt: „Unternehmen für Ressourcenschutz“, ein Förderprogramm zur Unterstützung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz in Unternehmen mit begleitender Beratung durch die Hamburger Handwerkskammer und die Handelskammer. „Modernisierung von Nichtwohngebäuden und Holzbau“. Mit diesem Programm wird die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden gefördert. Neu hinzugekommen ist die Förderung von Holzbauten. Weitere seit Jahren laufende Programme zur Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäuden sind „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ oder „Modernisierung von Mietwohnungen“.	Förderprogramme fortlaufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
62.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	Ein weiteres Programm für Unternehmen, für das Mittel aus dem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union eingesetzt werden, ist „Energiewende in Unternehmen". Ein Förderprogramm, das Investitionen in technische Anlagen von Unternehmen fördert, die die Energie verbrauchen, transportieren, speichern oder erzeugen. Die Förderprojekte müssen dabei zu einer Reduzierung von CO_2-Emissionen durch die Steigerung der Energieeffizienz führen und gleichzeitig einen strommarktorientierten Anlagenbetrieb (Flexibilisierung des Energieverbrauchs) ermöglichen. Darüber hinaus können Projekte zur Nutzung von Abwärme oder von KWK-Wärme in Wärmenetzen unterstützt werden. Das Fördervolumen des Programms beträgt rund 24 Millionen Euro für sieben Jahre.	Förderprogramm „Energiewende in Unternehmen" laufend bis Ende 2020.
		Hessen: Mit der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rahmen des Hessischen Energiegesetzes werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien, innovative Energietechnologien, Energieberatung und Akzeptanzmaßnahmen gefördert.	Fortlaufend.
		Mit der hessischen Kommunalrichtlinie Energie werden investive kommunale Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen gefördert. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung energetischer Gebäudemodernisierungen (in 2019 stehen 18,4 Millionen Euro zur Verfügung, die Förderung besteht seit 2013 jährlich in ähnlicher Größenordnung).	
		Mecklenburg-Vorpommern: Im Rahmen der Klimaschutz-Förderrichtlinien fördert das Land mit Hilfe von EFRE- und ELER-Mitteln Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur regenerativen Wärmeversorgung einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und zur Elektromobilität. Zielgruppen sind sowohl Unternehmen als auch Kommunen und andere nichtwirtschaftlich tätige Organisationen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf investiven Projekten mit direkter CO_2-Einsparung.	Laufend.
		Nordrhein-Westfalen: Ziel der Initiative IN4climate.NRW ist es, Strategien und Lösungen zu erarbeiten, wie die Industrie in Nordrhein-Westfalen ihren Beitrag zu den Pariser Klimaschutzzielen leisten und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten kann. Die Initiative soll als Motor und Inputgeber für einen Transformationsprozess der Industrie fungieren, an deren Ende perspektivisch (2050) eine THG-neutrale Industrie stehen soll. An der Initiative beteiligt sind Industrieunternehmen, Verbände, Wissenschaftler und Verwaltung. Das Projekt ist zunächst auf vier Jahre angelegt.	Initiative ist am 11.09.2018 gestartet, erste Sitzungen der Innovationsteams fanden im Januar 2019 statt.
		Rheinland-Pfalz: Mit dem Programm „Wärmewende im Quartier" fördert die Landesregierung die Erstellung von Quartierskonzepten und die Einstellung von Sanierungsmanagern. Seit Oktober 2017 wurden bereits 45 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 3,68 Millionen Euro bewilligt.	Seit 2017 und fortlaufend.
		Mit dem Förderprogramm „Zukunftsfähige Energieinfrastruktursysteme – ZEIS" unterstützt die Landesregierung Kommunen beim Ausbau von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien. Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 13 Millionen Euro wurden bereits zwölf Wärmeverbünde unterstützt.	Fortlaufend als Teil des „Wärmekonzepts Rheinland-Pfalz".
		Sachsen: Mit der Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz (Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014) fördert der Freistaat Sachsen Investitionen zur Erschließung des CO_2-Einsparpotenzials im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einschließlich öffentlicher Gebäude sowie für vorbereitende Maßnahmen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen des Nicht-Emissionshandelssektors, die durch die Steigerung der Energieeffizienz beispielsweise auch in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energien erzielt werden.	2014 – 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
62.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder im Bereich Klimaschutz und Energiewende	**Sachsen-Anhalt:** In der EU-Förderperiode 2014 – 2020 wird in Sachsen-Anhalt mit den Programmen STARK III und STARK III plus die energetische Sanierung von öffentlichen Infrastrukturen und Gebäuden (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulgebäude, Sportstätten für die Nutzung durch die breite Öffentlichkeit, kulturelle Einrichtungen) aus Mitteln des ELER und des EFRE gefördert. Ziele sind insbesondere die Senkung der CO_2-Emissionen und des Energieverbrauchs sowie die Verbesserung der Energieeffizienz. Seit 2016 werden mit dem Programm Sachsen-Anhalt ENERGIE zudem Energieeffizienzmaßnahmen und der Einsatz erneuerbarer Energien in Unternehmen gefördert.	2014 – 2020.
		Das 2019 beschlossene Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt zielt auf die Einsparung von Treibhausgasemissionen. Es enthält 72 Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen. Für ausgewählte Maßnahmen wird ein Monitoringsystem aufgebaut. Zur Begleitung und Umsetzung des Konzeptes wurde zudem ein wissenschaftlicher Beirat berufen.	Seit 2019 fortlaufend.
		Schleswig-Holstein: Im Rahmen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein wurden Klimaschutzziele festgelegt und es wurde eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Das EWKG ist mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 30. März 2017 in Kraft getreten. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz umfasst neben kurz- und mittelfristigen auch längerfristige Ziele, unter anderem die Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 Prozent bis 2020 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050, wobei der obere Rand angestrebt wird.	In Kraft seit 30.03.2017.
		Auf Basis des EWKG legt die Landesregierung dem Landtag jährlich zur Junisitzung einen Energiewende- und Klimaschutzbericht (EWKB) vor. Den Energiewende- und Klimaschutzberichten sind jeweils aktuell die Ziele, Maßnahmen sowie Indikatoren der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holsteins zu entnehmen. Die Maßnahmenteile der EWKB zielen auf konkretes Regierungshandeln und damit auf den Zeithorizont einer Legislaturperiode. Zweimal pro Legislaturperiode enthalten die Energiewende- und Klimaschutzberichte ausführliche Maßnahmenteile mit Darstellung der umgesetzten und geplanten Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern. Der aktuelle Energiewende- und Klimaschutzbericht 2018 enthält einen ausführlichen Maßnahmenteil.	Jährlicher Bericht.
		Thüringen: Seit Ende 2018 ist das Thüringer Klimagesetz in Kraft. Es bildet den Rahmen für die Thüringer Energie- und Klimapolitik. Das Gesetz soll die hohe Priorität der Klimapolitik verdeutlichen, Klimaschutz und Klimaanpassung noch stärker im Bewusstsein und Handeln verankern und für mehr Verbindlichkeit in der Klimapolitik sorgen. Das Gesetz enthält unter anderem Treibhausgasminderungsziele – so wird die Senkung des THG-Ausstoßes bis 2030 um 70 Prozent im Vergleich zu 1990 angestrebt – und Aussagen zum klimaverträglichen Energiesystem. Des Weiteren wird die Vorbildfunktion öffentlicher Stellen verankert, sollen der Klimaschutz auf kommunaler Ebene gestärkt und die Energiewende im Gebäudebereich vorangebracht werden.	In Kraft seit 29.12.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
63.	Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“	Im November 2016 hat die EU-Kommission das umfangreiche „Clean Energy Package for all Europeans“ vorgestellt. Es gestaltet den europäischen Rahmen für die Energiewende bis zum Jahr 2030 neu. Es ist das zentrale Legislativpaket, um die „Energieunion“ umzusetzen. Das Paket umfasst einen Vorschlag für ein Governance-System der Energieunion (sogenannte Governance-Verordnung), Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie, Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie und der Gebäude-Richtlinie – zusammengefasst „erstes Teilpaket“ – und ein neues europäisches Strommarktdesign (bestehend aus Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung, ACER-Verordnung, Risikovorsorge-Verordnung) – zusammengefasst „zweites Teilpaket“.	„Erstes Teilpaket“ - Gebäude-Richtlinie in Kraft seit 09.07.2018. - Governance-Verordnung, Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie und Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie in Kraft seit 24.12.2018. „Zweites Teilpaket“ Informelle Trilog-Einigungen erfolgten am: - 22.11.2018 (Risikovorsorge-Verordnung). - 11.12.2018 (ACER-Verordnung). - 18.12.2018 (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung). Zustimmung des Rates zu informellen Trilog-Einigungen im AStV erfolgte am: - 05.12.2018 (Risikovorsorge-Verordnung). - 19.12.2018 (ACER-Verordnung). - 18.01.2019 (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung).
64.	Entwurf für einen integrierten Energie- und Klimaplan (NECP)	Die Governance-Verordnung verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten zur Erstellung eines integrierten Nationalen Energie- und Klimaplans (National Energy and Climate Plan – NECP) für den Zeitraum 2021 bis 2030. Die damit verbundene Vergleichbarkeit der nationalen Energie- und Klimapolitiken gewährleistet Marktakteuren Transparenz und Planungssicherheit. Die NECP dienen zudem der Umsetzung der EU-Ziele im Energie- und Klimabereich. Der NECP-Entwurf der Bundesregierung enthält einen umfassenden Überblick über die nationale Energie- und Klimapolitik der Bundesregierung bis zum Jahr 2030.	Ende des Jahres 2018 bei der EU-Kommission eingereicht und am 04.01.2019 veröffentlicht.
65.	Reform des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS)	Bei der Reform des EU-Emissionshandels für den Zeitraum 2021 bis 2030 wurden die beiden zentralen Anliegen der Bundesregierung umgesetzt: Zum einen wird der EU-Emissionshandel als marktwirtschaftliches Klimaschutzinstrument gestärkt, damit er die ihm zugewiesene Funktion als zentrales EU-Klimaschutzinstrument erfüllen kann. Zum anderen wird der Situation der energieintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industrien Rechnung getragen, indem Maßnahmen zum Schutz vor Carbon-Leakage-Risiken vorgesehen sind. Zur Umsetzung der Richtlinie werden 18 nachgeordnete Rechtsakte auf europäischer Ebene angepasst bzw. geschaffen und die nationale Regelung im Treibhausgasemissionshandelsgesetz sowie durch eine Emissionshandelsverordnung 2030 angepasst.	Inkrafttreten der Richtlinie am 08.04.2018. Novelle des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) seit Anfang 2019 in Kraft.
66.	Erfahrungsbericht nach § 97 EEG (EEG-Erfahrungsbericht)	Der Bericht fasst den Stand und die wichtigsten Entwicklungen der vergangenen Jahre bei den erneuerbaren Energien als EEG-Erfahrungsbericht zusammen. Hierzu greift der Bericht einerseits auf frei verfügbare Informationen der Bundesnetzagentur oder der Arbeitsgruppe-Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat) beim Umweltbundesamt zurück. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Vorhaben beauftragt, die dem kontinuierlichen Monitoring sowie der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung des Erfahrungsberichtes dienen. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.	Veröffentlicht: Juni 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
67.	Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („Energiesammelgesetz“) hier: Sonderausschreibungen	Im EEG 2017 werden Sonderausschreibungen eingeführt. Insgesamt sollen bis 2021 zusätzlich je vier Gigawatt Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen an Land ausgeschrieben werden. Um den Wettbewerb zu erhöhen, sollen diese zusätzlichen Ausschreibungsmengen von einem Gigawatt in 2019 über 1,4 Gigawatt in 2020 auf 1,6 Gigawatt in 2021 anwachsen. Die Sonderausschreibungen werden nicht auf den bestehen 52-Gigawatt-Deckel für Photovoltaikanlagen angerechnet. Sonderausschreibungen sollen einen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Je nach konkreter Umsetzung der Projekte werden diese bereits für das Klimaschutzziel in 2020 oder in den Folgejahren wirksam.	Kabinettsbeschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018.
68.	„Energiesammelgesetz“ hier: bedarfsgerechte Befeuerung	Im EEG 2017 wird als erste akzeptanzsteigernde Maßnahme für Windenergieanlagen die sogenannte bedarfsgerechte Befeuerung eingeführt. Dadurch blinken Windenergieanlagen nachts nicht mehr dauerhaft rot, sondern nur noch, wenn tatsächlich ein Flugzeug, das durch die Beleuchtung gewarnt werden soll, in der Nähe ist. Zu weiteren Akzeptanzfragen wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zum 31. März 2019 Ergebnisse vorlegt.	Kabinettsbeschluss: 05.11.2018. In Kraft seit 21.12.2018.
69.	„Energiesammelgesetz“ hier: Innovationsausschreibungen	Im EEG 2017 werden Teilmengen der regulären Ausschreibungen von 250 Megawatt (MW) in 2019, 400 MW in 2020 und 500 MW in 2021 nun technologieübergreifend für Wind an Land und Photovoltaik in einer Innovationsausschreibung ausgeschrieben. Die Ausschreibungsbedingungen für die Innovationsausschreibung werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundestags festgelegt.	Erlass einer entsprechenden Verordnung geplant für Frühjahr/Sommer 2019.
70.	Netzentwicklungsplan (NEP) 2019 – 2030	Auf der Grundlage des Szenariorahmens bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber nun den notwendigen Netzausbau. Die Ergebnisse fassen sie in einem gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) zusammen. Dieser enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in 10 bis 15 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan (NEP 2019 – 2030) berücksichtigt das im Koalitionsvertrag angestrebte höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent bis zum Jahr 2030.	Erster Entwurf veröffentlicht am 04.02.2019.
71.	Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG-Bericht)	In dem EnLAG-Bericht ist insbesondere zu prüfen, ob der in der Anlage zu § 1 Absatz 1 EnLAG enthaltene Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist. Zudem sind die Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln nach § 2 EnLAG darzustellen. Der Bericht 2018 basiert auf den Daten der Bundesnetzagentur zum EnLAG-Monitoring für das 2. Quartal 2018.	Veröffentlicht: September 2018.
72.	Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle)	Als Teil eines ambitionierten Maßnahmenplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze wird entsprechend des Koalitionsvertrages unter anderem das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz novelliert. Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Optimierung, Verstärkung und zum Neubau von Stromleitungen. Wichtige Regelung des Gesetzes ist dabei der Verzicht auf die Ebene der Bundesfachplanung beim Bau in bestehenden Trassen. Daneben wird eine vorausschauende Planung ermöglicht, indem zum Beispiel Leerrohre für zukünftige Leitungen mitverlegt werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden von Anfang an vollumfänglich mitgeprüft. Insgesamt werden materielle Umweltstandards nicht abgesenkt und die Öffentlichkeit weiterhin frühzeitig und umfassend beteiligt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2019 verschiedene Änderungen angeregt, die zum Teil im Rahmen der Gegenäußerung der Bundesregierung aufgegriffen wurden.	Kabinettbeschluss: 12.12.2018. 1. Lesung Bundestag: 31.01.2019. 1. Durchgang Bundesrat: 15.02.2019. 2./3. Lesung Bundestag: voraussichtlich April 2019. 2. Durchgang Bundesrat: voraussichtlich April/Mai 2019. Inkrafttreten: voraussichtlich 2. Quartal 2019.
73.	Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte	Die Verordnung setzt eine Verordnungsermächtigung um, die im Juli 2017 durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz geschaffen wurde. Die Verordnung sieht vor, dass die Netzentgelte für die Nutzung der Übertragungsnetze schrittweise bundesweit vereinheitlicht werden. Der Umsetzungsprozess beginnt, wie im Gesetz vorgesehen, ab dem 1. Januar 2019 und wird zum 1. Januar 2023 abgeschlossen sein. Die Angleichung erfolgt in fünf gleich großen Schritten.	In Kraft seit 29.06.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
74.	Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht	Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die Refinanzierung der Offshore-Anbindungskosten von den Netzentgelten in eine neu gestaltete Offshore-Netzumlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes überführt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert, wie die Offshore-Netzkosten berechnet werden.	Kabinettbeschluss: 19.12.2018. Bundesrat hat am 15.02.2019 zugestimmt.
75.	Strom-Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze	Die Strom-Handelsflüsse zwischen Deutschland und Österreich haben ein Ausmaß erreicht, das über die Transportfähigkeit der Netze hinausgeht. Deshalb haben sich beide Länder auf die Einführung einer Engpassbewirtschaftung ab Oktober 2018 geeinigt. Künftig wird der Stromhandel beschränkt, mindestens 4,9 Gigawatt sollen dem Handel jedoch zur Verfügung stehen. Die Engpassbewirtschaftung trägt dazu bei, dass es zu weniger Netzbelastungen in Deutschland, Polen und Tschechien kommt und die Versorgungssicherheit gestärkt wird. Zudem müssen die Netzbetreiber deutlich weniger kostspielige Maßnahmen durchführen.	In Kraft seit 01.10.2018.
76.	Energieeffizienzstrategie	Das Energieeffizienzziel der Bundesregierung sieht eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 50 Prozent bis 2050 gegenüber 2008 vor. Dadurch können die Klimaziele bezahlbar erreicht werden. Um dieses äußerst anspruchsvolle Ziel zu erreichen, müssen in allen relevanten Sektoren deutliche Fortschritte erzielt werden. Die Energieeffizienz-Strategie geht daher den Prozess sektorübergreifend an, identifiziert und bündelt die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente. Die Strategie ist auf eine Gesamtschau bis 2050 ausgerichtet, fokussiert allerdings zunächst auf einen mittelfristigen Zeitraum bis 2030. Zentral ist die Zusammenstellung kosteneffizienter effektiver Instrumente in einem Aktionsplan NAPE 2.0.	Geplant für das Jahr 2019.
77.	Steuerliche Förderung Energetische Gebäudesanierung	Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist im Koalitionsvertrag als prioritäre Maßnahme verankert worden und soll die bislang existierende Förderlandschaft im Gebäudebereich sinnvoll ergänzen. Durch die Einführung dieses neuen Förderweges können neue Multiplikatoren und Strukturen für die energetische Sanierung erschlossen werden. Insbesondere soll von der steuerlichen Förderung eine spürbare Anreizwirkung für zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand ausgehen.	Im Rahmen der Umsetzung prüft die Bundesregierung verschiedene Ausgestaltungsoptionen auch unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Vorgaben des Koalitionsvertrages.
78.	Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Durch die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz im Gebäudeenergiegesetz wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht. Mit dem GEG werden laut Koalitionsvertrag die Anforderungen des EU-Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Nichtwohngebäude und zum 1. Januar 2021 für alle Gebäude in einem Schritt umgesetzt und die erforderliche Regelung des Niedrigstenergiegebäudes getroffen. Dabei gelten laut Koalitionsvertrag die aktuellen energetischen Anforderungen für Bestand und Neubau fort. Zudem wird der Quartiersansatz eingeführt.	Kabinetttermin im 1. Quartal 2019 angestrebt.
79.	Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft	Das Förderpaket verfolgt einen akteurs- und technologieoffenen sowie branchenübergreifenden Ansatz mit einem Einsparziel von jährlich insgesamt 4,3 Millionen Tonnen CO_2 und 17 TWh Endenergie bis 2023. Die Förderung erfolgt dabei wahlweise als direkter Zuschuss, in Verbindung mit einem KfW-Kredit mit Teilschulderlass (Tilgungszuschuss) oder im Rahmen des Förderwettbewerbs Energieeffizienz (Nachfolgeprogramm von STEP up!). Ziel dieses Förderpaketes ist es, Energieeffizienz durch Investitionen in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen zu steigern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.	Die ersten beiden Förderoptionen sind bereits zum 01.01.2019 in Kraft getreten, Förderbedingungen und der Starttermin für die wettbewerbliche Förderung werden im Frühjahr 2019 bekannt gegeben.
80.	Nationale Plattform „Zukunft der Mobilität“	Entwicklung von verkehrsträgerübergreifenden Lösungsansätzen für eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität.	Kabinettbeschluss: 19.09.2018.
81.	Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“	Die Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“ skizziert, wie Wissenschaft und Praxis den Weg zu einem menschlichen und umweltfreundlichen Mobilitätssystem gestalten können. Die Forschungsagenda integriert die Ergebnisse partizipativer Konsultationsprozesse, in deren Rahmen zahlreiche Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ihre Perspektiven, Bedarfe und Ideen eingebracht haben. Sie setzt auf systemische, transdisziplinäre Mobilitätsforschung: Die Möglichkeiten neuer Technologien sollen mit Gestaltungsoptionen insbesondere auf der kommunalen Ebene und den Mobilitätsbedürfnissen der Bürger/innen zusammengebracht werden. Durch die systemische Betrachtung sollen technologische und soziale Innovationen im Sinne der nachhaltigen Mobilität miteinander verknüpft werden.	Veröffentlicht: Dezember 2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
82.	Förderrichtlinie „MobilitätsWerkStadt 2025“	Mit der Fördermaßnahme werden Kommunen dabei unterstützt, gemeinsam mit zentralen Akteuren und Multiplikatoren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft den Wandel des Mobilitätssektors zu gestalten. Ein Phasenmodell ermöglicht einen niedrigschwelligen Einstieg von Kommunen und sorgt für Mobilisierung. Gemeinsame Aufgabe ist es, nachhaltige, innovative und passgenaue lokale Mobilitätskonzepte zu entwickeln.	In Kraft seit 07.02.2019.
83.	Förderrichtlinie „MobilitätsZukunftsLabor 2050“	Mit der Fördermaßnahme werden interdisziplinäre Forschungsprojekte gefördert, die neue systemische Ansätze entwickeln und Grundlagen für innovative Mobilitätskonzepte der Zukunft schaffen. Untersucht werden soll unter anderem, wie der gesellschaftliche Wandel mit nachhaltigeren Mobilitätsformen verbunden werden kann. Entwickelt werden sollen fundierte Grundlagen für ein langfristiges Innovations- und Transformationsmanagement.	In Kraft seit 07.02.2019.
84.	Maßnahmen der Länder zur Förderung einer nachhaltigen und modernen Mobilität	**Hamburg:** Die Hamburger Hochbahn AG errichtet seit 2013 unter der Marke switchh Mobilitäts-Service-Punkte an geeigneten Schnellbahn-Stationen in Hamburg. Diese sogenannten switchh-Punkte ermöglichen den Umstieg zwischen ÖPNV und komplementären Mobilitätsangeboten wie beispielsweise Leihfahrradsysteme und Car-Sharing. Aktuell kooperiert switchh mit DriveNow, car2go, cambio und StadtRad. Über die Nachverdichtung des wachsenden switchh-Punkt-Netzes an Schnellbahn-Stationen hinaus werden aktuell kleinere dezentrale switchh-Punkte in durch hohen Parkdruck stark belasteten Innenstadtquartieren errichtet. Ziel: – Bereitstellung umfassender Mobilitätsangebote an prominenten Standorten, – Stärkung des ÖPNV, – Reduktion der Schadstoff- und Lärmemissionen.	Ausbau der zentralen switchh-Punkte an Schnellbahn-Stationen seit 05/2013. Ausbau der switchh-Punkte im Quartier seit Ende 2017; bis Ende 2019 Einrichtung von insgesamt ca. 50 switchh-Punkten im Quartier.
		Die Initiative „Move Hamburg“ unterstützt Unternehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einführung und Nutzung emissionsarmer Mobilitätslösungen. Im Rahmen der Projektdurchführung und der in diesem Zusammenhang erfolgenden Betrachtungen individueller Mobilitätsverhalten werden nutzerspezifische Interessen mitberücksichtigt.	Laufend.
		Mit dem Bike+Ride-Entwicklungskonzept will Hamburg das Angebot an Fahrradabstellanlagen sowohl qualitativ als auch quantitativ verbessern, um die Attraktivität des Umweltverbundes zu steigern und damit den Wechsel zwischen verschiedenen Verkehrsträgern zu erleichtern. Bis 2025 will Hamburg 28.000 Bike+Ride-Plätze schaffen. Diese entstehen vorzugsweise an Schnellbahnhaltestellen und an Standorten mit besonders hoher Nachfrage.	Laufend.
		Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalen fördert die Errichtung von öffentlichen und privaten Ladesäulen, den Erwerb von elektrischen Lastenrädern sowie Umsetzungsberatungen für verschiedene Zielgruppen und unterstützt Kommunen sowie Unternehmen bei der Elektrifizierung ihres Fuhrparks. Dabei werden in Deutschland erstmalig Privatpersonen beim Erwerb einer Wallbox unterstützt. Für den Aufbau privater und öffentlich zugänglicher AC-Ladepunkte können Unternehmen und Privatpersonen eine Förderung von bis zu 50 Prozent der Investitionskosten in Anspruch nehmen. Unterstützt werden zudem öffentlich zugängliche Schnellladung sowie der Netzanschluss. Um einen größtmöglichen Umweltnutzen zu erreichen, fördert das Land diese Vorhaben nur dann, wenn der Strom aus regenerativen Quellen bezogen wird. Der Erwerb von elektrischen Lastenfahrrädern wird mit 30 Prozent sowie Umsetzungsberatungen für Vermieter, Flottenbetreiber und Arbeitgeber mit 50 Prozent gefördert. Seit Februar 2019 werden Unternehmen beim Erwerb eines batterieelektrischen oder Brennstoffzellen-Fahrzeugs bis 7,5 Tonnen zul. Gesamtmasse mit einem Zuschuss in Höhe von 4.000 bis 8.000 Euro unterstützt. Das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium hat unter der Dachmarke ElektroMobilität NRW sämtliche Elektromobilitäts-Aktivitäten des Landes gebündelt. Unter diesem Dach informieren das Kompetenzzentrum ElektroMobilität NRW und die EnergieAgentur. NRW	In Kraft seit 05.02.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
84.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Förderung einer nachhaltigen und modernen Mobilität	durch einen umfangreichen Internetauftritt, zahlreiche Broschüren und Veranstaltungen Kommunen, Unternehmen und Privatnutzer zu allen Fragen rund um die Elektromobilität. Zudem werden im Rahmen eines Unternehmensnetzwerks erfahrene und neue Akteure zusammengebracht, um gemeinsam die Entwicklung und Markteinführung der Elektromobilität voranzubringen. Über die neue Landesbauordnung NRW werden Kommunen in die Lage versetzt, durch eine örtliche Bauvorschrift zu regeln, dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden können.	
		Sachsen: Sachsen fördert im Rahmen der „Richtlinie Zukunftsfähige Energieversorgung – Energie/2014“ die Anschaffung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Werksverkehr und im Logistikbereich für kleine und mittlere Unternehmen. Im Rahmen der „Richtlinie Speicher“ fördert Sachsen Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie, die auf Blei- oder Lithium-Ionen-Technologien basieren, auch in Verbindung mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.	Laufend.
		Schleswig-Holstein: Schleswig-Holstein hat die Beschaffung einer Flotte von etwa 50 emissionsarmen Fahrzeugen im SPNV für zwei Netze des SPNV ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Fahrzeuge erfolgte technologieoffen, damit eine hohe Innovationskraft und Wirtschaftlichkeit der Angebote sichergestellt werden konnte. Derzeit erfolgt die Prüfung der Angebote. Die neuen, umweltfreundlichen Fahrzeuge sollen sukzessive ab Dezember 2022 auf den nicht-elektrifizierten Strecken in Schleswig-Holstein in den Betrieb gehen.	Bis 01/2019 Eingang Angebote; derzeit Prüfung der Angebote. Einsatz Fahrzeuge ab 12/2022.
		Thüringen: Thüringen hat eine umfangreiche Machbarkeitsstudie zum Einsatz von Wasserstoff-Brennstoffzellen-Triebwagen auf dem Thüringer Eisenbahnstreckennetz in Auftrag gegeben. Im Ergebnis gibt es eine klare Empfehlung für den Einsatz auf der Schwarzatalbahn. Bestandteil des Vorhabens ist es, den Wasserstoff aus erneuerbaren Energien zu gewinnen und CO_2-frei zur Wasserstofftankstelle an der Schwarzatalbahn zu transportieren. Die zu errichtende H_2-Tankstelle soll auch durch Straßenfahrzeuge genutzt werden können. Die Umstellung des Betriebs auf Triebwagen mit alternativen Antrieben ist für Ende 2021 geplant.	Machbarkeitsstudie abgeschlossen.
85.	Änderungen der Umweltbonus-Richtlinie	1. Änderung: Aufhebung Kumulationsverbot. Kaufanreiz soll durch die Kombinationsmöglichkeit verschiedener Förderinstrumente verstärkt werden, Preisunterschiede zu Fahrzeugen mit herkömmlichem Verbrennungsmotor sollen vermindert werden.	In Kraft seit 03.03.2018.
		2. Änderung: Aufnahme der Förderung des Einbaus von akustischen Warnsystemen von in bestimmten Situationen kaum wahrnehmbaren Elektrofahrzeugen, die insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen dienen.	Geplant im 1. Quartal 2019.
86.	IKT für Elektromobilität: Intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie	Mit der Fördermaßnahme sollen die notwendigen Veränderungen in Richtung einer umwelt- und nutzerfreundlichen vernetzten Mobilität und die Weiterentwicklung der Verkehrs- und Logistiksysteme mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützt werden. Im Zentrum des Förderschwerpunktes steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird.	Bekanntmachung im 1. Quartal 2019.
87.	Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“	Ziel der Förderung ist es, Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems umzusetzen, die kurz- bis mittelfristig zur Emissionsreduzierung der Stickstoffdioxide in von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städten beitragen. Dazu zählen Maßnahmen zur Vernetzung der Verkehrsträger, Angebote zur Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs, eine effiziente Logistik, der bedarfsorientierte Einsatz von automatisierten Fahrzeugen im Stadtverkehr und im Schienenverkehr sowie die umfassende Verfügbarmachung von Umwelt-, Mobilitäts- und Verkehrsdaten.	In Kraft seit 18.01.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
88.	Förderrichtlinie Elektromobilität	Schwerpunkt ist die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur kommunaler Flotten und von Flotten im kommunalen Umfeld. Dabei geht es insbesondere darum, die Luftverschmutzung in den Innenstädten abzuschwächen.	In Kraft seit 16.12.2017.
89.	Förderrichtlinie Elektromobil	Im Rahmen des Förderprogramms „Elektro-Mobil“ wird der kurzfristige Aufbau von Ladeinfrastruktur und die Begleitung und Untersuchung dieser Maßnahmen im Hinblick auf den Abbau von Hemmnissen beim Stromnetzausbau und der Netzstabilität gefördert. Dazu wird Ladeinfrastruktur im öffentlichen, öffentlich-zugänglichen, nichtöffentlich-gewerblichen und im reinen privaten Bereich sofort aufgebaut. In sogenannten Reallaboren wird die Volllast-Situation erprobt und begleitend wissenschaftlich untersucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen unmittelbar für einen effizienten Netzausbau genutzt werden.	In Kraft seit 08.12.2017.
90.	Förderprogramm Erneuerbar Mobil	Beschaffung von Elektrofahrzeugen in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere Taxis, Carsharing-Fahrzeuge, Wirtschaftsverkehr/(leichte) Nutzfahrzeuge) einschließlich der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur.	Förderaufruf April 2018.
91.	Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr	Anschaffung von Elektrobussen oder Plug-In-Hybridbussen und der dazugehörenden Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme der Elektrobusse/Plug-In-Hybridbusse nötig sind (zum Beispiel Schulungen und Werkstatteinrichtungen).	In Kraft seit 16.03.2018.
92.	Förderrichtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Bussen der Schadstoffklassen Euro III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr	Zweck der Förderung ist es, durch eine Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen mittels eines finanziellen Anreizes für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) einen spürbaren Beitrag zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung in Städten zu leisten.	In Kraft seit 29.03.2018.
93.	Förderrichtlinien für die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie von gewerblichen leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Stickoxidminderungssystemen	Handwerker- und Lieferfahrzeuge, wie Fahrzeuge von Glaserbetrieben, Sanitärbetrieben oder Zustelldiensten, sowie schwere Kommunalfahrzeuge, wie Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge, sind regelmäßig im Stadtverkehr unterwegs. Da sie hauptsächlich mit Dieselkraftstoff angetrieben werden, tragen sie zur Belastung der Innenstädte mit Stickstoffdioxid bei. Aufgrund des täglichen Einsatzes dieser Fahrzeuge in nicht unerheblichem Umfang ergibt sich ein Emissionsreduktionspotenzial, das in Städten mit Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen ausgeschöpft werden soll.	In Kraft seit 01.01.2019.
94.	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden einheitliche Vorgaben für die Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten wegen der Überschreitung des europarechtlich vorgegebenen Stickstoffdioxidgrenzwerts sowie bundesweit geltende Regelungen für Ausnahmen von Verkehrsverboten normiert und so Rechtssicherheit geschaffen.	Kabinettbeschluss am 15.11.2018. Beschluss Deutscher Bundestag 14.03.2019. Bundesrat (Plenum) am 15.03.2019.
95.	Neuntes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	Den Kommunen soll ein effektives Instrument für die Überwachung angeordneter immissionsschutzrechtlich bedingter Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an die Hand gegeben werden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden werden damit in die Lage versetzt, anlassbezogen festzustellen, ob ein Fahrzeug zur Teilnahme am Verkehr in einem Gebiet mit Verkehrsverboten berechtigt ist.	Kabinettbeschluss am 07.11.2018. Bundesrat (Plenum) am 14.12.2018.
D. Bildungsniveau verbessern			
96.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	**Baden-Württemberg:** Qualitätskonzept für das Bildungssystem: Kern des Qualitätskonzepts ist die Errichtung von zwei neuen Institutionen, dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW): Das ZSL bildet den institutionellen Rahmen für ein wissenschaftsbasiertes, zentral gesteuertes und auf Unterrichtsqualität fokussiertes Ausbildungs-, Fortbildungs- und Unterstützungssystem, im IBBW wird ein systematisches Bildungsmonitoring aufgebaut, das eine datengestützte Qualitätsentwicklung vom Kultusministerium bis hin zu den Schulen unterstützen soll. Mittel- bis langfristig sollen die Maßnahmen zu einer Steigerung der Schülerleistungen beitragen.	Gesetzgebungsverfahren ist gestartet, Einrichtung der beiden Institutionen ist zum Jahr 2019 vorgesehen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	Erhöhung der Poolstunden an den Realschulen: Zur Unterstützung einer qualitätsvollen und gelingenden individuellen Förderung an den Realschulen erhalten die Realschulen zusätzliche Poolstunden. Diese sollen sukzessive bis ins Schuljahr 2020/2021 erhöht werden, damit die Realschulen ihrem erweiterten Auftrag gerecht werden können. Für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung standen den Realschulen im Schuljahr 2017/2018 je Zug 13 Poolstunden zu Verfügung, im Schuljahr 2018/2019 sind es 16 Poolstunden je Zug.	Seit Schuljahr 2017/2018.
		Einführung gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen: Mit dem Schuljahr 2018/2019 starten die ersten gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen. Damit wird ein durchgängiger 9-jähriger Weg zum Abitur ohne Brüche für Schülerinnen und Schüler an diesen Gemeinschaftsschulen ermöglicht.	Seit Schuljahr 2018/2019.
		Lesen macht stark und Mathe macht stark: Ab dem Schuljahr 2018/2019 startet an 64 Schulen mit rund 3.400 Schülerinnen und Schülern das Förderprogramm „Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ für Haupt-/Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen. Das Programm zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 durch eine passgenaue Unterstützung in den Bereichen Deutsch – Lesen und Mathematik gezielt zu stärken. Für den auf drei Jahre angelegten Modellversuch stehen insgesamt rund 450.000 Euro zur Verfügung.	Seit Schuljahr 2018/2019.
		Ausbau Informatikunterricht: Der im Schuljahr 2017/2018 in Klasse 7 der allgemein bildenden Gymnasien eingeführte Aufbaukurs Informatik wird im Schuljahr 2018/2019 auf alle weiterführenden Schularten ausgedehnt. Die Einführung wird durch zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen unterstützt. Ein Kontaktstudium für Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen ermöglicht den Lehrkräften den Erwerb fachlicher Grundlagen.	Seit Schuljahr 2017/2018 und WS 2018.
		Bayern: Bund-Länder-Initiative „Leistung macht Schule“: Interessierte, leistungsstarke und begabte Schülerinnen der 5. – 12. Jahrgangsstufe werden jeweils ein Schuljahr lang durch Studentinnen und im MINT-Bereich berufstätige Frauen, die sich ehrenamtlich als Mentorinnen engagieren, für MINT-Berufe begeistert und in individuellen Projekten gefördert.	Vorbereitung des Projekts im Herbst 2018 (Rekrutierung der Mentorinnen und Fortbildung der betreuenden Lehrkräfte der teilnehmenden Schulen).
		Bayern: Bildungspaket „Für Bildung begeistern! Fördern, Fordern, Forschen“: Investition in die Bildung der jungen Menschen mit Verbesserungen insbesondere bei der Sonderpädagogik, bei den beruflichen Schulen sowie bei der massiven Entlastung der Schulleitungen von Verwaltungslasten. Kernpunkte des Bildungspakets im Bereich Schule sind: – Ausbau von Inklusion und Stärkung der Förderschulen – Unterstützung der Förderschulen als Lernorte und Kompetenzzentren sowie von Inklusionsmaßnahmen an Regelschulen; Einrichtung neuer Lehrstühle für Sonderpädagogik an den Universitäten – Stärkung der Grund-, Mittel- und Realschulen durch zusätzliche Stellen zum Ausbau der Mobilen Reserve an den Grund- und Mittelschulen und durch den Ausbau der Integrierten Lehrerreserve an den Realschulen – Zukunftsinitiative „Berufliche Bildung“ – Stärkung der beruflichen Bildung, Erhöhung des Meisterbonus und Verbesserung der Unterrichtsversorgung der beruflichen Schulen mit zusätzlichen Stellen – Stärkung und Entlastung der Schulleitungen und der Schulverwaltung durch zusätzliche Verwaltungskräfte und mehr Leitungszeit, um Freiräume für neue pädagogische Herausforderungen zu schaffen	Mit dem Nachtragshaushalt 2018 wurden die für das Jahr 2018 vorgesehenen Stellen und Mittel zur Umsetzung des Bildungspakets bereitgestellt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	Vorbereitende Maßnahmen zur Einführung von Informatik als Pflichtfach an Mittelschulen und an Förderschulen mit Förderschwerpunkten, die nach dem Mittelschullehrplan unterrichten Aufbauend auf systematischem und zeitbeständigem Basiswissen über Funktionsweise und innere Struktur von Informatiksystemen erwerben die Schülerinnen und Schüler im Informatikunterricht ein breit gefächertes Kompetenzspektrum. Dieses versetzt sie in die Lage, Informatiksysteme sachgerecht und verantwortungsvoll zu nutzen und zudem deren grundsätzliche Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren zu beurteilen. Darüber hinaus werden sie befähigt, Lösungen für informatische Problemstellungen zum Beispiel im Bereich der Modellierung und Implementierung von Algorithmen selbstständig und im Team zu entwickeln.	Schulung der Lehrkräfte ab Herbst 2018. Start mit Schuljahr 2019/2020.
		Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums (einschließlich Einführung von Informatik als Pflichtfach) Die Einführung der neunjährigen Lernzeit dient der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung am bayerischen Gymnasium. Durch das zusätzliche Lernjahr wird es möglich, verstärkt aktuelle Entwicklungen – wie zum Beispiel die gestiegene Bedeutung der politischen oder der digitalen Bildung – aufzugreifen. Dies zeigt sich einerseits an der Gestaltung der Lehrpläne, andererseits zum Beispiel auch durch die Einführung eines eigenständigen Pflichtfachs Informatik in allen Ausbildungsrichtungen. Ziel ist ein vertiefter Kompetenzerwerb für die Schülerinnen und Schüler. Mit der Möglichkeit, die Lernzeit bis zum Abitur individuell und pädagogisch begleitet auf acht Jahre verkürzen zu können, wird zudem die individuelle Förderung ausgebaut.	Einführung zum 01.08.2018 mit den Jahrgangsstufen 5 und 6.
		Brandenburg: Umsetzung des Landeskonzepts „Gemeinsames Lernen in der Schule“ (GL): Ziel des Landeskonzepts GL ist, durch die Entwicklung einer inklusiven Schule dazu beizutragen, den Anteil von Schülerinnen und Schüler – insbesondere aus Förderschulen – ohne einen Hauptschulabschluss/ohne Berufsbildungsreife weiter zu reduzieren, indem die Schülerinnen und Schüler durch individuelle Unterstützung im Unterricht befähigt werden, ihren bestmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ erhalten die GL-Schulen eine zusätzliche Ausstattung an Lehrerwochenstunden für zusätzliche Lehrkräfte, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und sonstiges pädagogisches Personal, um diese Schülerinnen und Schüler besser individuell fördern zu können.	Umsetzung des Landeskonzepts ab Schuljahr 2017/2018 sukzessive an allen Grundschulen, Oberschulen und Gesamtschulen sowie an Oberstufenzentren.
		ESF-Programm „Initiative Sekundarstufe I (INISEK I)“: Die Ziele sind die Verbesserung der schulischen Ergebnisse und die Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Kernelement der Initiative ist das Praxislernen, das außerhalb des Lernortes Schule in Betrieben und Einrichtungen stattfindet. In den Schulen, in denen Praxislernen angeboten wird, erhalten alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse der Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Möglichkeit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Arbeit zu erweitern und zu vertiefen sowie ein berufliches Selbstkonzept zu entwickeln und eine Berufswahlorientierung zu erhalten.	Umsetzung von ESF-Programmen in der EU-Förderperiode 2014 – 2020
		ESF-Programm „Projekte Schule/Jugendhilfe 2020“: Die Ziele sind für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 8, eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht im Regelschulbetrieb aufrechtzuerhalten bzw. wieder zu ermöglichen, und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, in den Projekten einen Schulabschluss/die Berufsbildungsreife zu erwerben. Kernelement des Programms sind Lerngruppen Schule/Jugendhilfe, die an 28 ausgewählten Oberschulen/Gesamtschulen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, Schülerinnen und Schüler mit emotional-sozialen Beeinträchtigungen und Schülerinnen und Schüler mit schulverweigerndem Verhalten angeboten werden. In den Lerngruppen Schule/Jugendhilfe erhalten diese Schülerinnen und Schüler eine individuelle schulische Förderung und eine begleitende sozialpädagogische Unterstützung.	

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	**Hessen:** Hessen fördert die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Schaffung von weiteren Professionen, die im und neben dem Unterricht tätig sind und dabei anlassbezogen die Lehrkräfte wie auch die Schülerinnen und Schüler unterstützen.	Beginn der Umsetzung: 01.02.2018.
		Mit dem Projekt Startbereit sollen die fachlichen Potenziale von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen sichtbar gemacht sowie personelle und soziale Kompetenzen festgestellt und gestärkt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst konkrete und realistische Berufsvorstellungen entwickeln, um einen passenden Weg in Ausbildung und Beruf zu finden. Im Projektzeitraum können 200 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. Förderschulen und allgemeinbildende Schulen mit inklusivem Unterricht teilnehmen.	2018 – 2020.
		Mecklenburg-Vorpommern: ESF-Maßnahme „Ergänzungs-/Teilungsstunden und Coaching“: Mit der seit 2015 laufenden ESF-geförderten Maßnahme werden an landesweit 34 ausgewählten regionalen Schulen und Gesamtschulen Schülerinnen und Schüler durch gezielte Förderung über zusätzliche Stunden beim Erwerb des für sie bestmöglichen Schulabschlusses unterstützt. Im Schuljahr 2018/2019 werden an 30 Schulen Schülerinnen und Schüler in 357 Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 gefördert. Jeder geförderten Klasse stehen insgesamt drei Wochenstunden für Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie das Coaching der unterrichtenden Lehrkräfte zur Verfügung.	Aktuelle Durchführung im Schuljahr 2018/2019: 357 Klassen an 30 Schulen; Jahrgangsstufe 5 – 9.
		ESF-Maßnahme „Freiwilliges 10. Schuljahr“: Mit der seit 2014 laufenden ESF-geförderten Maßnahme wird an ausgewählten Schulstandorten mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ flächendeckend ein freiwilliges 10. Schuljahr angeboten, um den Abschluss „Berufsreife“ zu erwerben. Zur Zielgruppe zählen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Lernbeeinträchtigungen. Damit soll die Quote der Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, die das allgemeinbildende Schulsystem ohne den Abschluss „Berufsreife“ verlassen.	Aktuelle Durchführung im Schuljahr 2018/2019: 36 Klassen an 29 Standorten mit rund 400 Schülerinnen und Schülern; Abschlussquote im Schuljahr 2017/2018 lag bei 92 Prozent.
		Niedersachsen: Mit der Verankerung der Ganztagsschule im Schulgesetz und dem neuen Ganztagsschulerlass hält die Ganztagsschule ein ganzheitliches Bildungsangebot vor, das Unterricht und außerunterrichtliche Angebote miteinander verzahnt. Der verstärkte Einsatz von Lehrkräften auch im außerunterrichtlichen Bereich ermöglicht eine individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft. Mit der Bereitstellung von 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2017 bis 2021 wird die Basis für eine Entwicklung gelegt. Die Schulen werden durch ein entsprechendes, im Aufbau befindliches Beratungs- und Unterstützungsangebot dahingehend begleitet, das erweiterte Zeitfenster der Ganztagsschule pädagogisch sinnvoll zu nutzen. Mit der Weiterentwicklung zu gebundenen Formen der Ganztagsschule wird im Sinne nachhaltiger Schulentwicklung auch eine veränderte Lehr- und Lernstruktur angeregt.	Umsetzung: seit 2014, konzeptionelle Entwicklung und Begleitung 2015 – 2017, nachhaltige Implementierung: ab 2018.
		Nordrhein-Westfalen: Gezielte Ressourcen für spezielle Bildungsprojekte: An den Berufskollegs wurden für multiprofessionelle Teams für Inklusion 400 und für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher 300 Stellen geschaffen. Die Berufskollegs haben 250 Stellen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung insbesondere in den Teilzeitbildungsgängen des dualen Systems erhalten und 200 Stellen wurden zur Fortführung des Programms „Fit für Mehr“ geschaffen.	Laufend.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
96.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Schulbildung, Ausbau des Ganztagsangebots und Reduzierung der Schulabbrecherquote	Für den Ausbau und für qualitative Verbesserungen des offenen Ganztags wurden seit 2017 über 26 Millionen Euro aufgewendet. Insgesamt werden 861 Millionen Euro für den Ganztag (Primar- und Sekundarstufe) bereitgestellt. Außerdem wurden Stellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe zur Unterstützung der Umsetzung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) eingerichtet; jährlich wurden KAoA 70 Stellen hinzugefügt, sodass im Schuljahr 2018/2019 nun insgesamt 490 Stellen bereitstehen. Zusätzlich stehen im Rahmen von KAoA 226 Stellen zur Übergangsbegleitung für die Betreuung des Langzeitpraktikums zur Verfügung. Weiter wurden Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts (250 Stellen) sowie zusätzliche Stellen für die durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung (5.017) Stellen bereitgestellt. Darüber hinaus noch eine Million Euro für Entgelte für „Aushilfen im Rahmen der Integration durch Bildung“.	Ganztagsausbau: 8.000 neue Plätze ab 01.08.2018.
		Sachsen-Anhalt: Das ESF-Programm „Förderung des individuellen Schulerfolgs, Stärkung der Kompetenzentwicklung und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern“ (kurz: „Schulerfolg sichern“) verfolgt das Ziel, allen Kindern und Jugendlichen einen gleichen Zugang zu hochwertiger Grund- und Sekundarbildung zu ermöglichen und besonders diejenigen professionell zu begleiten, denen ein Schulabgang ohne anerkannten Abschluss (mindestens Hauptschulabschluss) droht.	Umsetzung als ESF-Förderprogramm in der EU-Förderperiode 2014 – 2020.
		Das Programm setzt auf einen Mehr-Ebenen-Ansatz und verknüpft drei Förderschwerpunkte miteinander: die bedarfsorientierten sozialpädagogischen Unterstützungsangebote an Einzelschulen/Projekte der Schulsozialarbeit, die Förderung regionaler Netzwerkstellen für Schulerfolg in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sowie die Förderung einer landesweiten Koordinierungsstelle zur Beratung, Unterstützung und Begleitung der Projektträger. Es werden bedarfsgerechte präventive und intervenierende Angebote für Einzelpersonen, Gruppen und Einzelschulen vorgehalten, die ganzheitlich und ressortübergreifend auf den Ebenen von Sozialraum, Kommune und Land gesteuert, begleitet, koordiniert und qualifiziert werden.	Überführung in ein Landesprogramm ab dem Schuljahr 2020/2021, ggf. weitere Ko-Finanzierung aus ESF-Mitteln der Förderperiode 2021 – 2027.
		Thüringen Der Freistaat Thüringen leistet nach Maßgabe der ESF-Schulförderrichtlinie Unterstützung mit dem Ziel der Senkung des prozentualen Anteils an Schülerinnen und Schülern ausgewählter weiterführender allgemein bildender Thüringer Schulen, welche die Schule ohne Abschluss verlassen. Maßnahmen können insbesondere sein: – Prozessbegleitung der Schulentwicklung an der jeweiligen Schule, – Angebote zur Entwicklung einer offenen bzw. (teilweise) gebundenen Ganztagsgestaltung, – Angebote zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler, praxisorientierte Lernplanungen, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung sowie alternative Angebote zur Erfüllung der Schulpflicht, – Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, – Fortbildung/Coaching für Lehrkräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/-pädagogen und sonderpädagogische Fachkräfte, – Seminare für Sorgeberechtigte und Familien der Schülerinnen und Schüler, – Erfahrungsaustausch, Netzwerkbildungen, – Wissenschaftliche Prozessvorbereitung und -begleitung.	2014 – 2020.
97.	Bund-Länder-Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)“	BiSS ist eine gemeinsame Initiative des Bundes und der Länder, um Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen weiter zu verbessern. In dem siebenjährigen Programm, 2012 beschlossen und von 2013 bis 2019 laufend, arbeiten frühpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Bildungsforschung, Bildungsverwaltung und Bildungspolitik gemeinsam daran, Konzepte und Maßnahmen zur sprachlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln. Zugleich überprüfen sie, wie wirksam diese unter alltagspraktischen Bedingungen sind.	2013 – 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
98.	Bundesinitiative „Klischeefrei – Nationale Kooperationen zur Berufs- und Studienwahl“	Die Bundesregierung fördert gemeinsam mit den Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie mit zahlreichen weiteren Partnern die geschlechtergerechte Berufs- und Studienwahl. Im Rahmen dieser Initiative finden bundesweite Aktionstage zur Erweiterung des Berufsspektrums („Girls‘ und Boys‘ Day“) statt.	Laufend.
99.	Maßnahmen der Länder zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem	**Hamburg:** Die KMK-Leitlinien sind in folgenden Handlungsfeldern umgesetzt: – curriculare Vorgaben, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, – Erwerb von Gender-Kompetenz in der Lehramtsaus- und -fortbildung, – gendersensible Sprache als Norm in Texten und Veröffentlichungen, – Gender Budgeting (zum Beispiel bei Förderung außerunterrichtlicher Bildungsangebote), – Gestaltung des Schullebens (zum Beispiel Demokratie- und Menschenrechtserziehung), – Berufsorientierung/Lebensplanung von Schülerinnen und Schülern (siehe BOSO), – Medienerziehung, – Bekämpfung sexistischer Gewalt (Schutzkonzepte), – Zusammenarbeit mit Eltern sowie – Mädchen- und Jungenförderung (zum Beispiel Förderung der Lesemotivation bei Jungen, Interesse an MINT-Themen bei Mädchen).	Laufend.
100.	Maßnahmen der Länder zur Erhöhung der Hochschulabsolventenquote beziehungsweise vergleichbarer Abschlüsse	**Bayern:** Mit dem Programm „MINTerAKTIV – Mit Erfolg zum MINT-Abschluss in Bayern“ werden bayerische Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technische Hochschulen und Universitäten bis 2019 im Umfang von rund zwei Millionen Euro gefördert. Zielsetzungen sind die Verbesserung der Studienbedingungen in MINT-Fächern und die Prävention des Studienabbruchs. Die Schwerpunkte der 14 geförderten Projekte liegen in der Studien- und Berufsorientierung, der regionalen Verankerung, der Begabtenförderung sowie der Stärkung der Durchlässigkeit und Diversity in MINT-Fächern an bayerischen Hochschulen.	Programmlaufzeit: April 2016 – September 2019; aktuell: Umsetzung der Maßnahmen an den Hochschulen.
		Schleswig-Holstein: Zur Erhöhung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen von Lehramtsstudierenden in MINT-Fächern stellt das Land ab 2018 jährlich 100.000 Euro zur Verfügung. Dazu wird ein Konzept in Kooperation mit den Fachdidaktiken des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) entwickelt und umgesetzt.	Ab 2018.
101.	Reform des Bundesausbildungsförderunggesetzes (BAföG)	Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das festgelegte Ziel, die Leistungen nach dem BAföG deutlich zu verbessern, die jungen Menschen, die vor der Entscheidung für eine schulische oder akademische Ausbildung stehen, noch besser zu erreichen und so bis 2021 eine Trendumkehr zu schaffen. Hierzu sieht der Regierungsentwurf vor allem folgende Verbesserungen vor: 1. Die Bedarfssätze sollen in zwei Stufen zum Schuljahres- bzw. Wintersemesterbeginn jeweils 2019 und 2020 steigen, und zwar zunächst um fünf und dann nochmals um zwei Prozent. Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, wird angehoben von bisher 250 auf künftig 325 Euro monatlich. Damit steigt der Förderungshöchstbetrag von heute 735 Euro bis auf 861 Euro im Jahr 2020. 2. Die für die grundsätzlich einkommensabhängige Förderung entscheidenden Einkommensfreibeträge werden in drei Stufen angehoben, nämlich zeitgleich mit den Bedarfssatzanhebungen 2019 um sieben Prozent, 2020 um drei Prozent und darüber hinaus auch nochmals zum Schuljahres- bzw. Wintersemesterbeginn 2021 um sechs Prozent. Der Kreis der Geförderten wird damit signifikant ausgeweitet. 3. Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge für Geförderte werden ebenfalls angehoben; zusätzlich wird dabei auch der seit 2015 mögliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag berücksichtigt. Erstmals wird zudem für Auszubildende, die in der Regel ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind und deshalb als freiwillig Versicherte höhere Beiträge entrichten müssen, ein entsprechend höherer pauschaler Zuschlag gewährt.	Gesetzentwurf wurde am 30.01.2019 im Kabinett beschlossen. Das Gesetz soll bis Frühjahr 2019 fertig sein und im Herbst 2019 in Kraft treten.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
101.	*Fortsetzung:* Reform des Bundesausbildungsförderunggesetzes (BAföG)	4. Um noch wirksamer Verschuldungsängsten zu begegnen, die von der Aufnahme eines Studiums abhalten könnten, wird die bisher im BAföG vorgesehene Schuldendeckelung auf maximal 10.000 Euro in eine zeitliche Begrenzung der Rückzahlungsverpflichtung umgewandelt. Nach Zahlung von 77 Monatsraten wird die verbleibende Restschuld erlassen. 5. Das bisher insbesondere als Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewährte verzinsliche BAföG-Bankdarlehen wird durch ein zinsfreies Staatsdarlehen ersetzt. 6. Schließlich wird eine ganz neue Regelung zum Erlass des Darlehens nach spätestens 20 Jahren eingeführt, wenn es Darlehensnehmern trotz redlichen Bemühens nicht gelingt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Damit haben auch Darlehensnehmer Rechtssicherheit, die über eine längere Zeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten.	
102.	Bund-Länder-Vereinbarung DigitalPakt Schule	Breit angelegte Finanzhilfe des Bundes, die insbesondere die schulische Infrastruktur und Ausstattung an allen Schulen unterstützt, aber auch auf strukturelle Effekte durch landesweite und länderübergreifende Infrastrukturförderung abzielt. Dies schafft die Voraussetzungen dafür, um auf Länderseite durch die Weiterentwicklung der Bildungspläne, die Lehrerbildung, die Weiterentwicklung geeigneter Bildungsmedien bzw. eines schulischen E-Governments zum Gelingen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ beizutragen. Ziele sind: – Schaffung beziehungsweise Optimierung effizienter lernförderlicher und belastbarer, technisch interoperabler digitaler Infrastrukturen und Lerninfrastrukturen für Schulen, bei Schulträgern und in den Ländern, – Ergänzung durch passfähigen IT-Support organisiert durch die Kommunen, im DigitalPakt Schule ergänzt um die Möglichkeit der Förderung neuer, professioneller Servicelösungen auf regionaler oder landesweiter Ebene.	Voraussichtlicher Beginn 2019 mit einer Laufzeit von fünf Jahren (derzeit: laufende Verhandlungen von Bund und Ländern).
103.	Qualitätsoffensive Lehrerbildung	Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ will vor dem Hintergrund eines Generationenwechsels in der Lehrerschaft einen Impuls geben, mit dem eine qualitative Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung inhaltlich und strukturell erreicht werden soll. Zugleich sollen die Vergleichbarkeit von lehramtsbezogenen Studienleistungen und Lehramtsabschlüssen sowie der gleichberechtigte Zugang beziehungsweise die gleichberechtigte Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst und damit die verbesserte Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich und nachhaltig gewährleistet werden. Der Bund stellt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 500 Millionen Euro zur Verfügung. In der ersten Förderphase 2015 bis 2018/2019 werden 49 Projekte in allen 16 Ländern gefördert. An diesen Projekten sind 59 Hochschulen beteiligt, das ist fast jede zweite lehrerbildende deutsche Hochschule. Im Oktober 2018 wurden für 48 Projekte unter Beteiligung von 58 Hochschulen aus allen 16 Ländern Förderempfehlungen für die zweite Förderphase (2019 – 2023) ausgesprochen. In einer zusätzlichen Auswahlrunde mit den Schwerpunkten „Digitalisierung in der Lehrerbildung und/oder Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“ sollen zudem weitere Projekte ab dem ersten Quartal 2020 gefördert werden.	Laufzeit 2014 – 2023.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
104.	Gutes Aufwachsen mit Medien	Die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unterstützt Eltern und pädagogische Fachkräfte bei ihrer Erziehungsverantwortung im digitalen Zeitalter. Sie bietet Kindern und Jugendlichen altersgerechte Zugänge zur Medienwelt. Übergreifendes Ziel der Initiative ist es, Rahmenbedingungen für ein „Gutes Aufwachsen mit Medien“ zu schaffen. Die Initiative ist ein bundesweiter Zusammenschluss verschiedener Akteure. Die Akteure: – entwickeln Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz, – forschen praxisorientiert, um den bestehenden Kenntnisstand zu erweitern, – qualifizieren Fachkräfte und unterstützen sie in der Medienarbeit vor Ort, zum Beispiel durch lokale Netzwerke, – beraten Familien zu Themen der Medienerziehung und Medienbildung, – bieten eine digitale Landschaft mit guten und sicheren Kindermedien und – schaffen mit Wettbewerben und Jugendredaktionen Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, kreativ und offen Medien einzusetzen. Das Initiativbüro ist hierbei die zentrale Anlaufstelle für ein „Gutes Aufwachsen mit Medien“. Es bündelt Informationen, macht die Angebote der Akteure sichtbarer und regt zum öffentlichen Austausch und zur Weiterentwicklung im Bereich des erzieherischen Jugendmedienschutzes an.	Laufzeit bis Ende 2019.
105.	Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“	Die Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“ ist bundesweite Ansprechstelle für alle Themen rund um lebenslanges Lernen. Digitalisierung und Bildung stehen nicht nur für den Erwerb von Wissen und Qualifikationen, sondern auch für die Befähigung, sich in jedem Alter mit aktuellen und zukünftigen Aufgaben und Anforderungen aller Art zufriedenstellend und kreativ auseinanderzusetzen. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist es, Seniorinnen und Senioren anzusprechen, die bislang nicht an Bildungsveranstaltungen teilnehmen. Auf der Internetplattform „wissensdurstig.de“ stellt die Servicestelle „Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“ Informationen zu Bildungsangeboten für Seniorinnen und Senioren in ganz Deutschland bereit, ebenso Tipps und Materialien zu Digitalisierung und Bildung im Alter, Wissenswertes für Bildungsanbieter, gute Praxisbeispiele sowie aktuelle Informationen über Digitalisierung, Bildung, Projekte, Aktionen und mehr. Die Servicestelle fördert zusätzlich bundesweit Leuchtturmprojekte in Themenbereichen „Digitalisierung für ältere Menschen“ (Bildungsangebote für ältere (N)Onliner bzw. Neulinge im Internet sowie für ältere Menschen interessante Themen) und „Bildung im und für das Alter“ unter anderem für schwer erreichbare Zielgruppen und den ländlichen Raum. Alle 44 Leuchtturmprojekte starteten bereits zum 1. September 2018.	Laufzeit derzeit bis Ende 2019, eine Verlängerung wird angestrebt.
106.	Projekt „Digitaler Engel – sicher, praktisch, hilfsbereit“	Das Projekt vermittelt Menschen über 60 Jahren praxisnah, wie die täglichen Abläufe und Gewohnheiten durch digitale Anwendungen bereichert und erleichtert werden können. Dafür werden digitalkompetente Verhaltensweisen im Alltag (z. B. wie benutze ich sicher „Onlinebanking“, wie mache ich einen Termin beim Bürgeramt, wie kommuniziere ich mit meinen Enkeln) im persönlichen und vertrauensvollen Austausch reflektiert und trainiert. Hierfür wird es ein mobiles Infomobil mit einem Ratgeberteam – „digitale Engel“ – geben, das im Verbund mit lokal organisierten Partnern agiert und diese Partner „ansteuert“. Damit findet das Angebot auch und vor allem im ländlichen Raum statt. Konkret folgt die Förderung digitalkompetenter Teilhabe im Alltag einem dreistufigen Ansatz: – Digitale Chancen werden aufgezeigt und im vertrauten Umfeld anschaulich gemacht (Stufe1 „Verstehen“). – Digitale Kompetenzen werden anhand konkreter Bedarfe und Interessen der Menschen im Dialog trainiert (Stufe 2 „Kontrollieren“). – Digitale Teilhabe für die eigenständige Bewältigung des Alltags wird im Blick auf künftige digitale Entwicklungen über Selbstlernkompetenzen gestärkt (Stufe 3 „Gestalten“).	Beginn: März 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
E. Soziale Eingliederung vor allem durch die Verringerung von Armut fördern			
107.	Gesamtkonzept „MitArbeit“	Das Gesamtkonzept „MitArbeit“ umfasst unter anderem das Teilhabechancengesetz, das zwei neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt schafft: – Lohnkostenzuschüsse für Unternehmen, die Personen, die mindestens zwei Jahre arbeitslos sind, in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einstellen (neuer § 16e SGB II), – Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für sehr arbeitsmarktferne Personen (neues Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ § 16i SGB II).	Beginn: 01.01.2019.
108.	Teilhabechancengesetz – 10. SGB II Änderungsgesetz	Mit dem Gesetzentwurf wird das Vorhaben umgesetzt, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes Langzeitarbeitslosen neue Perspektiven zur Teilhabe auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ihnen werden konkrete Beschäftigungsoptionen angeboten. Hierzu werden zwei neue Förderinstrumente in das SGB II aufgenommen: „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16e SGB II – neue Fassung).	In Kraft seit 01.01.2019.
109.	Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen	**Baden-Württemberg:** Der bisherige Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) wurde zum PAT PLUS weiterentwickelt. Ziel des Förderprogrammes ist es, Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen langfristig und nachhaltig in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu integrieren. Die Grundidee des PAT bleibt dabei unverändert. Leistungen, welche SGB II-Beziehende sonst „passiv“ für ihren Lebensunterhalt bekommen, sollen in Zuschüsse für Arbeitgeber umgewandelt werden. Der PAT bezieht wie bisher die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ nach § 16e SGB II mit ein, durch welche Arbeitgeber von den Jobcentern einen Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgeltes (Minderleistungsausgleich) erhalten können. Dieser über die Eingliederungsmittel der Jobcenter (Bundesmittel) finanzierte Minderleistungsausgleich wird auch nach der neuen Konzeption um eine von den Stadt- und Landkreisen finanzierte zusätzliche Anreizprämie für die Arbeitgeber in Höhe von 400 Euro monatlich ergänzt. Die sozialpädagogische Begleitung ist weiterhin fester Bestandteil des PAT PLUS, wobei sie nur erfolgt, solange sie notwendig ist. Die Sinnhaftigkeit der Begleitung bei Arbeitsaufnahme wurde durch die Evaluation bestätigt. Erweitert wird der PAT um Fortbildungs- und Qualifizierungskomponenten. Vorgesehen ist der Betrag von 1.000 Euro für maximal zwei arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen sowie eine Erfolgsprämie von maximal zweimal 100 Euro für den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin bei Abschluss einer Qualifizierung. Für 500 PAT PLUS-Plätze mit Qualifizierungselementen werden 2,1 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt.	Laufzeit: 01.07.2017 – 31.12.2019.
		Bayern: In der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 werden insgesamt rund 85,2 Millionen Euro an Gesamtkosten, davon 42,6 Millionen Euro ESF-Mittel, in das thematische Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ investiert. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifizierung und Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, welche mit der Unterstützung von sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen kombiniert wird. Die Betreuung soll eventuelle multiple Vermittlungshemmnisse abbauen und zur individuellen und persönlichen Stabilisierung beitragen. Um die Chancen von Personen mit Migrationshintergrund auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen und eine Verbesserung der Erwerbssituation zu erreichen, sollen die Fördermaßnahmen an den spezifischen Bedarfslagen der Zielgruppe ausgerichtet werden und die Bildung bzw. Verbesserung von Soft Skills bzw. Schlüsselqualifikationen bei den Teilnehmenden verfolgen. Beim Coaching von Bedarfsgemeinschaften wird ein ganzheitlicher Ansatz angewandt. Inhaltlich wird insbesondere Wert gelegt auf eine Analyse der Situation der Bedarfsgemeinschaft, vertiefte Beratung, bedarfsabhängige Unterstützung zur Stabilisierung, Motivation zu beruflicher Aus- und Weiterbildung, begleitende Hilfen sowie die Wahrnehmung von Unterstützungs- und Betreuungsdiensten. Es richtet sich an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.	Bis Ende 2019 wird ein Ausbau auf 20 Standorte angestrebt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
109.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen	Damit auch Bayerns Langzeitarbeitslose und ihre Familien von der sehr guten Arbeitsmarktlage profitieren, hat die Staatsregierung gemeinsam mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit das Gesamtkonzept „CURA – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ entwickelt. Der erste Teil „Coaching von Bedarfsgemeinschaften“, der im Bayerischen ESF-Programm verankert ist, umfasst Fördermaßnahmen der Aktivierung, Betreuung und Stabilisierung. Als zweiter Baustein wurde am 1. März 2018 das Landesförderprogramm „CURA -Niedrigschwellige Unterstützung von Bedarfsgemeinschaften durch die Jugendämter“ gestartet. Kernstück ist, dass in einem Jugendamt eine sozialpädagogische Fachkraft die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Familien niedrigschwellig unterstützt und sowohl mit anderen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe als auch mit dem Jobcenter eng zusammenarbeitet. Ziel ist es, jungen Menschen Perspektiven zu bieten, damit Sozialleistungsbezug nicht von einer Generation zur nächsten weitergegeben wird. Angestrebt wird eine Beteiligung von 20 Kommunen.	
		Brandenburg: Im Dezember 2016 startete die Richtlinie „Förderung von sozialpädagogischer Begleitung und fachlicher Anleitung zur Beschäftigung Langzeitarbeitsloser in Sozialbetrieben im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020“. Das Land stellt für die gesamte Laufzeit insgesamt 6,5 Millionen Euro bereit. Ziel der Förderung von Sozialbetrieben (als spezifischer Form von Sozialunternehmen) ist die Arbeitsmarktintegration von zuvor langzeitarbeitslosen Personen mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshindernissen. Langzeitarbeitslose werden sozialversicherungspflichtig eingestellt und in marktnahen und damit einnahmeorientierten Tätigkeitsfeldern eingesetzt. Dabei werden die ehemals Langzeitarbeitslosen mit fachlicher Anleitung und sozialpädagogischer Betreuung individuell unterstützt. Etwaige Überschüsse werden in die individuelle Entwicklung der ehemals langzeitarbeitslosen Beschäftigten bzw. in die strukturelle Entwicklung des Sozialbetriebes reinvestiert. Die Arbeit in den Sozialbetrieben ermöglicht individuelle Entwicklungsfortschritte bei den Beschäftigten, und im marktnahen, aber relativ geschützten Raum werden wichtige Angleichungsschritte an die Anforderungen des Arbeitsmarktes ermöglicht. Schließlich werden die eingestellten Langzeitarbeitslosen auf den regulären Arbeitsmarkt vermittelt.	14.12.2016 – 31.12.2022.
		Rheinland-Pfalz: Das Land Rheinland-Pfalz hat im Zuge einer Änderung des Operationellen Programms für den ESF die Mittel in der Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ aufgestockt (2017) und im Januar 2018 den neuen ESF-Förderansatz „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ implementiert. Dieser unterscheidet sich von klassischen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen dadurch, dass er Menschen, die bereits seit langem Leistungen beziehen, durch aufsuchende Arbeit und intensive Begleitung im familiären Umfeld unterstützt. Ziel ist es, ihre berufliche Integrationsfähigkeit zu verbessern und die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen, indem das ganze Lebensumfeld betrachtet wird. Dabei stehen auch die Verbesserung der Situation der in den Familien lebenden Kinder und präventive Ansätze zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit im Vordergrund. Im Zusammenspiel mit dem im Jahr 2015 eingeführten Förderansatz „Perspektiven eröffnen“, der auch Qualifizierungsinhalte zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit enthält, sowie den Regelinstrumenten des SGB II ist damit erstmals eine Integrationskette für alle Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen entstanden, die von einer intensiven Betreuung der ganzen Familie bis hin zur Arbeitsmarktintegration reicht. Im Jahr 2018 werden landesweit 30 ESF-Projekte mit rund 1.200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Förderansatz „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ durchgeführt. Die Projektkosten in Höhe von insgesamt rund 4,3 Millionen Euro teilen sich der ESF (50 Prozent), das Land Rheinland-Pfalz (25 Prozent) und die jeweiligen Jobcenter (25 Prozent). Im Jahr 2019 sind 35 ESF-Projekte im Förderansatz „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ zur Förderung vorgesehen.	Laufende Projektförderung: 01.01.2018 – 31.12.2021.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
109.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Integration von Langzeitarbeitslosen	**Thüringen:** Die soziale und berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit einer Integrationswahrscheinlichkeit von mehr als zwölf Monaten wird als Ziel der Integrationsrichtlinie, einer Förderrichtlinie im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF), für die Förderperiode 2014 bis 2020 in Thüringen formuliert. Dieses Ziel wird umgesetzt in drei Fördergegenständen: 1. Die individuelle, stärken- und vertrauensbasierte Unterstützung der Zielgruppe durch professionelle Integrationsbegleiter in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten. 2. Die speziell auf die Zielgruppe zugeschnittene berufliche Qualifizierung, unterstützt durch eine sozialpädagogische Begleitung. 3. Projekte, die neue Wege der Integration Langzeitarbeitsloser entwickeln, erproben und transformieren, sowie Projekte zur Chancengleichheit, zur Vereinbarkeit Familie und Beruf und Maßnahmen, die die soziale und berufliche Integration steuernd und qualifizierend begleiten. In den Projekten gibt es insgesamt bisher 13.592 Teilnehmereintritte. Insgesamt 3.970 Teilnehmende hatten nach Austritt einen Arbeitsplatz, 1.883 begannen eine schulische oder berufliche Qualifizierung. Bis zum Jahr 2023 sollen insgesamt 24.200 Teilnehmende erreicht werden und 30 Prozent davon nach der Maßnahme einen Arbeitsplatz erhalten haben. Der bisherige Umsetzungsstand entspricht somit der intendierten Wirkung.	Die Integrationsrichtlinie ist seit 21.10.2014 in Kraft und wurde seitdem mehrfach geändert, zuletzt mit Wirkung zum 02.10.2018. Bewilligungen können bis zum 31.12.2020 ausgesprochen werden. Eine mögliche Projektlaufzeit könnte demnach bis ins Jahr 2023 reichen.
110.	Starke-Familien-Gesetz: Ausbau Kinderzuschlag und Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe	– Erhöhung und Neugestaltung des Kinderzuschlags mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stabilität von Familien mit kleinen Einkommen und der Setzung von Anreizen für Aufnahme/Steigerung einer Erwerbstätigkeit. – Deckung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zukünftig mit dem Kindergeld und dem Kinderzuschlag. – Vermeidung der sogenannten harten Abbruchkante in der Art, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam ausläuft und nicht komplett wegfällt. – Bessere Abstimmung mit anderen Leistungen wie Wohngeld, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss. – Einmalige Erhöhung des Betrags für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sowie künftige Fortschreibung ab dem Jahr 2021. – Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung. – Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsfähigkeit. – Klarstellung, dass der Anspruch auf Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung besteht.	Kabinett: 09.01.2019. Inkrafttreten: 01.07.2019/01.01.2020.
111.	Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Kinderarmut	**Bayern:** Zur Entlastung von Familienhaushalten mit geringen Einkommen trägt auch das Bayerische Familiengeld bei. Mit dem Familiengeld werden das bisherige Bayerische Betreuungsgeld und das Landeserziehungsgeld gebündelt und aufgestockt. Seit 1. September 2018 erhalten Familien in Bayern mit dem Familiengeld für ihre ein- und zweijährigen Kinder 250 Euro pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind gibt es 300 Euro monatlich. Das Familiengeld soll Eltern ökonomischen Gestaltungsspielraum verschaffen. Es gilt, sie in die Lage zu versetzen, ihre Kinder noch besser zu fördern. Daher dient das Familiengeld dem Zweck, frühe Erziehung und Bildung, alle Formen von Betreuung und auch Gesundheitsförderung der Kinder zu unterstützen. Das Familiengeld bleibt bei Leistungen nach dem SGB II und SGB XII anrechnungsfrei.	In Kraft seit 01.09.2018.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
111.	*Fortsetzung:* Maßnahmen der Länder zur Bekämpfung der Kinderarmut	**Berlin:** Im Rahmen der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut erarbeiten Landes- und Bezirksverwaltungen sowie Akteure der Zivilgesellschaft eine gesamtstädtische Strategie zur Prävention und Reduzierung von Kinder- und Familienarmut. Die Entwicklungs- und Umsetzungsphase ist ressortübergreifend unter Einbezug der Bezirke und Zivilgesellschaft angelegt, um wirksame und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Reduzierung von Kinderarmut zu entwickeln. Ein übergeordnetes Strategiegerüst dient als Handlungsleitfaden für alle Akteure. Es soll bis 2019 erstellt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Landeskommission unterstützt und initiiert unter anderem Projekte und Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden, zur Verbesserung der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets und einen Ausbau der Infrastruktur von Lotsen und Netzwerken für die Zielgruppe. Die Umsetzung findet je nach Zuständigkeit auf Landes- oder Bezirksebene statt.	Landeskommission eingesetzt seit Juni 2017. Fortlaufende Maßnahmenentwicklung und -umsetzung. Strategiegerüstentwicklung in 2019.
		Nordrhein-Westfalen: Im Kindergartenjahr 2018/2019 gibt es in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 3.600 Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum organisiert sind. Das sind über ein Drittel aller nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen. Mit den Familienzentren wird bei der Prävention früh angesetzt, um gezielt vorzubeugen und zu fördern, damit alle Kinder gleiche Chancen erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Familienzentren seit dem Kindergartenjahr 2007/2008 gesetzlich gefördert. Ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 werden bei der Verteilung von derzeit zusätzlichen 150 neuen Familienzentren pro Jahr auf die örtlichen Jugendamtsbezirke die Kriterien „Kinder unter sieben Jahren“ und „SGB II Regelleistungsberechtigte Kinder unter sieben Jahren“ zu Grunde gelegt. Damit ist beabsichtigt, sowohl Bildungs- und Armutsrisiken zu begegnen als auch allen Familien beste Startchancen zu ermöglichen.	Laufend.
		Mit dem Programmaufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ verfolgt Nordrhein-Westfalen einen präventiven Politikansatz zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut. Im Mittelpunkt des Förderprogramms stehen einkommensarme Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Gefördert werden Projekte zur Etablierung qualifizierter Bezugspersonen in besonders benachteiligten Quartieren, Maßnahmen für gesundes Aufwachsen sowie Aktivitäten zur Implementierung von Sozialplanungsprozessen in Gemeinden (Umfang: jährlich bis zu acht Millionen Euro). Darüber hinaus bietet die vom Land eingerichtete „Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung“ den Gemeinden und Kreisen kostenlos umfängliche Unterstützung bei der (Weiter-)Entwicklung von strategischen, integrierten Sozialplanungsprozessen. Der Aufruf „Starke Quartiere – Starke Menschen“ bündelt Mittel aus dem ESF, EFRE und ELER sowie weiterer Bundes- und Landesprogramme und stellt den Kommunen/Gemeinden rund 350 Millionen Euro (2015 – 2020) zur Verfügung. Ziel ist, die Situation in benachteiligten Quartieren zu verbessern. Der Fokus liegt dabei auf besonders von Armut betroffenen Personengruppen.	In Kraft seit 11.06.2018.
112.	Stärkung des sozialen Wohnungsbaus	– Stärkung des sozialen Wohnungsbaus. – Grundgesetzänderung durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG. Dadurch wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e); Kabinettbeschluss vom 02.05.2018; der Bundestag hat am 21.02.2019 und der Bundesrat am 15.03.2019 einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
113.	Verbilligte Abgabe von Liegenschaften der BImA	– Ausweitung des bisher geltenden Haushaltsvermerks Nr. 60.3 (Kap. 6004, Titel 121 01): Ausweitung des Erstzugriffs der Kommunen etc. auf alle BImA-Liegenschaften und Schaffung der Möglichkeit der Weiterveräußerung an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung, soweit sich die Kommune des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszweckes bedient. Überarbeitete „Richtlinie der BImA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken“ (VerbR) regelt die Einzelheiten zu Erstzugriff und Verbilligung und setzt weitere administrative Vereinfachungen um. – Mehr Grundstücke werden verbilligt für den sozialen Wohnungsbau abgegeben werden. – Administrative Vereinfachungen. – Beschleunigte Verfahren.	Verabschiedung des Bundeshaushalts 2018: 05.07.2018. Billigung des Haushaltsausschusses zur überarbeiteten VerbR: 26.09.2018.
114.	KfW-Programm „Baukindergeld“	Unterstützung der Eigentumsbildung durch Förderung des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum für Familien und Alleinerziehende mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) – gestaltet als Zuschuss aus dem Bundeshaushalt. Für das Baukindergeld sind für die drei Programmjahre 2018 bis 2020 insgesamt 9,9 Milliarden Euro vorgesehen. Für das erste Programmjahr 2018 hat der Haushaltsgesetzgeber Ausgaben in Höhe von 262,5 Millionen Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.037,5 Millionen Euro bewilligt.	Zuschuss Baukindergeld in Kraft seit 18.09.2018.
115.	KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“ KfW-Programm „Altersgerechter Umbau/Teilprogramm Einbruchschutz“	Der altersgerechte Umbau von Wohngebäuden und -quartieren sowie der kommunalen Infrastruktur sorgt dafür, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können. Der Bund stellte für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ in 2014/2015 Programmmittel in Höhe von insgesamt 54 Millionen Euro und in 2016 rund 50 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2017 wurden die Programmittel auf 75 Millionen Euro aufgestockt. Für das Förderprogramm sind jährlich 75 Millionen Euro im Finanzplan bis 2021 vorgesehen. Des Weiteren werden im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ Maßnahmen bezuschusst, die die Einbruchsicherheit erhöhen (Kriminalprävention durch Einbruchschutz). Ab dem Jahr 2015 standen dafür jährlich zehn Millionen Euro zur Verfügung. In 2017 wurden die Programmmittel auf 50 Millionen Euro aufgestockt. Im Bundeshaushalt 2018 standen 65 Millionen Euro für das Programm zur Verfügung.	Zuschuss Altersgerecht Umbauen in Kraft seit 01.10.2014. Zuschuss Kriminalprävention durch Einbruchschutz in Kraft seit 01.11.2015.
116.	Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	Ziel ist die Schaffung neuer Mietwohnungen. Das Gesetz sieht die Einführung einer Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Höhe von jährlich fünf Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung vor, wenn die begünstigten Wohnungen mindestens zehn Jahre zu Wohnzwecken an Dritte vermietet werden, die baukostenbezogenen Grenzen (Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche; förderfähige Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche) eingehalten werden und der Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 erfolgt. Die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus.	Bundestagsbeschluss vom 29.11.2018.
117.	Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)	Mit dem Gesetz sollen zum einen die durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz aus dem Jahr 2015 eingeführten Regelungen über die sogenannte Mietpreisbremse wirksamer gestaltet werden. Zu diesem Zweck ist ein Vermieter nunmehr verpflichtet, dem Mieter bereits vorvertraglich unaufgefordert Auskunft darüber zu erteilen, ob er sich auf eine Ausnahme von der Mietpreisbremse beruft. Eine nach seiner Ansicht zu hohe Miete muss der Mieter nur noch in einfacher Weise rügen; nur wenn der Vermieter die erforderliche Auskunft über eine Ausnahme von der Mietpreisbremse erteilt hat, muss sich die Rüge auf diese Auskunft beziehen. Zudem wird der Umlagesatz, mit dem der Vermieter die Kosten einer Modernisierung als Mieterhöhung weitergeben kann, von elf Prozent auf acht Prozent jährlich abgesenkt. Bundesweit wird eine absolute Kappungsgrenze für die monatliche Modernisierungsmieterhöhung von drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs Jahren eingeführt; für Wohnungen mit einer monatlichen Ausgangsmiete von weniger als sieben Euro pro Quadratmeter beläuft sich die Kappungsgrenze auf zwei Euro. Für Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10.000 Euro wird ein vereinfachtes	In Kraft seit 01.01.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
117.	*Fortsetzung:* Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG)	Verfahren eingeführt, mit dem Vermieter eine Modernisierungsmieterhöhung ankündigen und geltend machen können. Zum Schutz der Mieter vor einem sogenannten „Herausmodernisieren“ wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand über die Durchführung einer baulichen Veränderung in missbräuchlicher Weise eingeführt; neue gesetzliche Vermutungstatbestände sollen es Mietern erleichtern, vom Vermieter bei Pflichtverletzungen, die als „bewusstes Herausmodernisieren“ angesehen werden können, Schadensersatz zu verlangen.	
118.	Bundesfinanzhilfen der Städtebauförderung	Im Rahmen der Bund-Länder-Programme „Soziale Stadt“, „Stadtumbau“, „Zukunft Stadtgrün“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie „Kleinere Städte und Gemeinden“ gewährt der Bund Bundesfinanzhilfen. Ziele der Programme sind: – Stärkung von Innenstädten und Ortszentren im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung. – Unterstützung der Städte und Gemeinden insbesondere bei wirtschaftlichem und demografischem Strukturwandel. – Reduzierung von Wohnungsleerstand (Stabilisierung der Wohnungswirtschaft). – Erhaltung des baukulturellen Erbes, auch als Anziehungskraft für Wirtschaftsentwicklung und als touristisches Potenzial. – Sicherung der Daseinsvorsorge und Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit.	Fortführung des Ansatzes auf Rekordniveau in 2018 mit 790 Millionen Euro Bundesmittel; Fortführung des Ansatzes in 2019 vorgesehen.
119.	Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Der Investitionspakt unterstützt bundesweit den Ausbau und die Qualifizierung sozialer Infrastruktur. Kitas, Schulen und Nachbarschaftstreffs sollen zu Zentren der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts werden.	Laufend. 2017 – 2020: 200 Millionen Euro jährlich.
120.	Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“	Mit dem Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ wurden 2014 erstmals 50 Millionen Euro bereitgestellt, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. 2014 bis 2017 erfolgten im Rahmen des Programms jährliche Projektaufrufe. Das Programm ist inhaltlich breit aufgestellt, um verschiedenste städtebauliche Projekte berücksichtigen zu können. Es soll deutliche Impulse für die Kommune, die Region oder die Stadtentwicklungspolitik insgesamt auslösen. Gefördert werden investive und konzeptionelle Maßnahmen mit nationaler oder internationaler Wahrnehmbarkeit und besonderer Qualität mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder hohem Innovationspotenzial und mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Für 2018/2019 wurden aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung die Projektaufrufe 2018/2019 zusammengefasst. In den Jahren 2014 bis 2017 wurden bisher insgesamt 108 Projekte aus 86 Kommunen in ganz Deutschland mit einem Bundeszuschuss von insgesamt rund 302 Millionen Euro in das Programm aufgenommen.	Februar 2019: Jurysitzung. Ab März 2019: Zuwendungsbescheide an Förderkommunen.
121.	Kommission Verlässlicher Generationenvertrag	Die Kommission befasst sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025.	Kabinettbeschluss: 15.05.2018. Abschlussbericht für Frühjahr 2020 geplant.
122.	Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation	Mit der Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation sollen Bürgerinnen und Bürger Informationen über ihre individuelle Absicherung im Alter aus allen drei Säulen der Alterssicherung (gesetzliche, betriebliche und private Altersversorgung) erhalten können, um hieraus möglichen Handlungsbedarf erkennen zu können.	Ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen für die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation wird derzeit durchgeführt; anschließend ist ein Konzept für die Einführung einer säulenübergreifenden Renteninformation zu entwickeln.

www.bmwi.de